

# Geschichtsbilder

aus der lutherischen Kirche Livlands.

---

# Geschichtsbilder

aus der

## Lutherischen Kirche Livlands

vom Jahre 1845 an.

Von

Dr. G. C. Adolf von Harlek.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1869.

Dem

Andenken seines verewigten Freundes

des R. Staatsraths

Moritz von Engelhardt

gewidmet.

## Den Brüdern in Livland.

---

Euch, die Ihr einst der Nordmark Väter waret,  
Gilt dieser Gruß, kein Locklied der Sirenen,  
Ein deutscher Freundengruß, daß selbst in Thränen  
Ihr fremdem Herrscher deutsche Treue waret.

Wohl peitscht der Sturm das Meer, das Ihr befahret,  
Doch einsam sollt Ihr Euch im Sturm nicht wähen;  
Laßt wie nach Raub des Abgrunds Giese gähnen —  
Das Banner weht, das uns zusammenschaaert.

Noch über Wogen hält's empor der Glaube,  
Er, mit den Vätern, auf den Fels gegründet,  
Der keiner Macht der Erde wird zum Raube.

Und wo sein Feuer heil'gen Brand entzündet,  
Da überschwebt den Streit die Friedenstaube,  
Die wahrer Freiheit Sieg als Kampfpreis kündet.

---

## Inhalt.

---

	Seite
Abtheilung I. Vorbericht und Vorgeschichte . . . . .	1—42
"    II. Abschnitt 1. Bericht eines Pastorats aus dem estnischen Theile Livlands an das Kaiserliche Ordnungsgericht in Dorpat vom 15. November 1845 . . . . .	43—51
"    "    "    2. Bestätigende u. ergänzende Mittheilungen aus andern Theilen Livlands über die Bewegung vom J. 1845 . . . . .	51—69
"    "    "    3. Der Agitator David Ballod und das Herrnhuterthum in Livland . . . . .	69—84
"    "    "    4. Das Treiben und Verfahren der griechisch-russischen Geistlichkeit . . . . .	85—99
"    "    "    5. Das Verhalten der verschiedenen Behörden während der Zeit von 1845—1848 . . . . .	99—126
"    "    "    6. Innere Gründe der leichten Verführbarkeit der Nationalen . . . . .	127—136
"    III. Die Zeit des Stillstands und der beginnenden rückläufigen Bewegung . . . . .	137—157
"    IV. Abschnitt 1. Die Regierungsepoche Kaiser Alexander's II. mit ihren hoffnungsreichen Anfängen . . . . .	158—170
"    "    "    2. Die Rundreisen des Grafen Bobrinsky und des Erzbischofs Platon im Jahre 1864 . . . . .	171—191
"    "    "    3. Die sich steigernde Rückbewegung der Conventen und die hieraus erwachsenen Konflikte . . . . .	191—218
Beilage. Die Amtsentsetzung des Propstes A. Döbner betr. . . . .	219—221

---

# I.

## Vorbericht und Vorgeschichte.

Wenn ein dem Schauplatz der Begebenheiten ferne Stehender es unternimmt, dieselben in begrenztem Rahmen zu einem geschichtlichen Bilde zusammenzufassen, so ist er sich und Andern Rechenschaft darüber schuldig, mit welchem Fug und in welcher Absicht er an ein solches Unternehmen geht. Zwar könnte nach beiden Seiten hin der Schrift selbst überlassen bleiben, sich in den Augen der Leser zu erklären und zu rechtfertigen. Allein sie hat andere Schriften zu Vorgängern, und diesen gegenüber ist die Frage berechtigt, wie denn der süddeutsche Verfasser dazu komme, über die Leidensgeschichte der lutherischen Kirche in den russischen Ostseeprovinzen, namentlich Livlands, zu schreiben, und was er mit diesen Blättern beabsichtige.

Die Absicht ließe sich wohl füglich mit dem Titel einer Schrift bezeichnen, an welche ich vor anderen denke, und welcher man in Deutschland die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden wenigstens angefangen hat. Ihr Titel lautet: „Livländische Beiträge zur Verbreitung gründlicher Kunde von der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Rußlands, von ihrem guten Rechte und von ihrem Kampfe um Gewissensfreiheit.“ Der erste Band dieser Beiträge schließt mit dem dritten Hefte ab, welches zwei anderen Heften aus dem Jahre 1867, im Jahre 1868 \*) gefolgt ist. Der Verfasser, Herr Wolbemar von Bock, Vicepräsident des Livländischen Hofgerichts a. D., hat sich im letzten Hefte mit Namen genannt. Daß der Verfasser seine Schrift als Vicepräsident außer Dienst, und nicht in

\*) Berlin, Stille u. van Nuyden.  
v. Harleß Geschichtsbilder.

Rußland, sondern in Deutschland schrieb und veröffentlichte, erklärt sich von selbst für Jeden, der russische Zustände kennt. Der Name aber und die Stellung des Verfassers gewähren ausreichend Bürgschaft für die Befähigung, Beiträge zur Verbreitung „gründlicher“ Kunde zu geben. Diese Bürgschaft geht meinem Namen und meiner Stellung ab. Und deshalb erachte ich nicht für überflüssig, gleich Eingangs zu berichten, daß den nachfolgenden Blättern vor Allem handschriftliche Quellen zu Grunde liegen, welche das Siegel ihrer Verlässigkeit wohl selbst an der Stirne tragen. Mit meinem Namen muß und kann ich nur dafür einstehen, daß ich nicht unbefähigten und ungläubwürdigen Zeugen Gehör geliehen habe. Wo nun die erwähnten gedruckten „Beiträge“ oder andere Druckschriften mir willkommene Ergänzung oder Bestätigung oder sonst Stoff zur Hinweisung boten, da habe ich Schrift und Namen der Verfasser genannt. Wo ich dagegen aus handschriftlichen Berichten schöpfte, da habe ich die Namen ihrer Verfasser zu nennen unterlassen. Und zwar aus Gründen, welche wiederum jedem Kenner der gegenwärtigen Verhältnisse in Rußland von selbst einleuchten werden. Das Gesagte wird aber ausreichen, theils um im voraus dem Gelüste zu begegnen, mit der Anonymität meiner Quellen ihre Glaubwürdigkeit zu verdächtigen, theils um darzuthun, aus welchem Grunde ich mich befugt erachten darf, auch meines theils Beiträge zu dem Geschichtsbilde jener Tragödie zu geben, deren Schauplatz die lutherische Kirche Livlands ist.

„Geschichtsbilder“, nicht die Geschichte selbst in voller Darlegung ihrer verwickelten Fäden, wollen die folgenden Bogen geben. Der Grund hiefür liegt zum Theil darin, daß gar manche dieser Fäden sich zur Zeit einer genaueren geschichtlichen Kenntniß noch entziehen, oder, wo sie klar vorliegen, nicht hier nach dem ganzen Umfang ihrer Entwicklung sich verfolgen lassen. Denn die Gestaltung der Gegenwart reicht mit ihren Anfängen gar vielfach ziemlich weit in die Vergangenheit hinein, und deren Schilderung ist wenigstens hier nicht unsere Aufgabe. Und das Verständniß dessen, was sich auf kirchlichem Gebiete zugetragen hat und noch zuträgt, gewinnt wohl kaum vollständige Klarheit, ohne daß man auf Bewegungen und treibende Kräfte eingeht, welche einem ganz anderen Gebiete angehören. Dies aber vermag man mit Sicherheit nur auf Grund eigener Anschauung oder genauer quellenmäßiger Kenntniß zu thun. So beschränke ich mich auch deshalb auf dasjenige, was auf dem Boden der Kirche vorgegangen ist oder zunächst auf diese und deren Zustände von Einfluß war.

Von dem guten Rechte dieser Kirche und dem schweren Unrecht,

das man ihr angethan hat und noch anthut, wollen auch diese Blätter handeln. Aber nicht in Form einer umfassenden Erörterung der Rechtsfrage als solcher. Sie sollen vielmehr einfach die Thatfachen reden lassen. Und zwar die Thatfachen der Gegenwart. Von deren Zusammenhänge mit der Vorgeschichte soll nur soweit die Rede sein, als ohne einige Kenntniß der letzteren die spätere Zeit kaum verständlich ist. Was aber die Rechtszuständigkeiten der lutherischen Kirche Livlands betrifft, so wird in vielen Fällen die Hinweisung auf Druckschriften genügen, welchen das Genauere vollständig zu entnehmen ist. Neben den schon angeführten „Livländischen Beiträgen“ und den höchst verdienstvollen rechtsgeschichtlichen Arbeiten von E. Schirren in Dorpat\*) darf ich hier nur an die ohne Namen im Jahre 1841 bei D. Wigand in Leipzig erschienene Schrift: „Die livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen“ erinnern. Sie rührt von dem im Jahre 1867 als Bürgermeister von Riga verstorbenen trefflichen Otto Müller her, und enthält neben dem authentischen Text der Haupturkunden auch einen Ueberblick der Geschichte Livlands und des livländischen Rechts, so wie der hierauf bezüglichen älteren Hauptschriftwerke. Auf diese und andere Schriften soll, wo es nöthig ist, der Leser zu eingehenderer Kenntnißnahme hingewiesen werden.

Aus dem bisher Ange deuteten geht hervor, daß es nicht meine Absicht sein kann, schlecht hin Neues und Unbekanntes dem Leser mittheilen zu wollen. Im Gegentheil ist gar Manches zu berühren, was aus anderen zugänglichen Quellen bereits bekannt ist oder doch zur Kenntniß kommen konnte. Was aber den vorliegenden Mittheilungen Reiz und Werth zu verleihen geeignet ist, das rührt nicht von mir her. Es ruht auf der drastischen Anschaulichkeit alles dessen, was, sei es in allgemeiner Darstellung, sei es in Vorführung einzelner Beispiele und Belege, eigener Beobachtung und selbsterfahrenem Erlebniß entquollen ist. Solcher Art aber sind die Berichte, auf welchen meine Darstellung ruht. Meine Aufgabe bestand vorzugsweise nur darin, das Zerstreute und Vereinzelte zu ordnen und nach Vermögen in einem gegliederten Gesamtbilde zusammenzufassen.

Was nun aber mich bewog, mich dieser Aufgabe zu unterziehen, so mag hiervon Eingangs nur so weit die Rede sein, als es mit Thatfachen zusammenhängt, welche meine Absicht rechtfertigen oder erklären. Ich schweige davon, daß Mittheilungen, wie ich sie zu geben habe, besser

\*) Vgl. z. B. dessen Sammlung der Reccessen der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711. Dorpat bei C. J. Karow. 1865.

von einem Auswärtigen, als von einem Rußland Angehörigen veröffentlicht werden. Denn von diesem Gesichtspunkte aus hätten sich auch Andere, vielleicht Befähigtere, finden können, um ihre Dienste anzubieten. Ich nehme vielmehr zunächst nichts in Anspruch, als jene Theilnahme, welche für mich auf sehr alten und theuren Beziehungen zu Livland ruht. Sodann haben mich als Deutschen und Lutheraner schon lange die Unterlassungssünden gegen unsere Brüder in Livland im tiefsten Herzen gewurmt. Und endlich scheint mir selbst die geringste Abschlagszahlung nach dieser Seite hin als ein Dienst, welcher, recht verstanden und gewürdigt, nicht blos Jenen, sondern auch uns in Deutschland in mehr denn einer Hinsicht nützen und frommen kann. Davon soll denn auch gelegentlich in dieser ersten Abtheilung gehandelt werden.

Nun aber zuerst zur Vorgeschichte Livlands. Wer diese Geschichte kennt, der weiß, welche alte schwere Schuld auf Deutschland lastet. Oder wer hat es denn hauptsächlich zu verantworten, daß der mehr denn dreihundert Jahre alte, selbständige deutsche Föderativstaat Livland seiner Selbständigkeit und seines Zusammenhangs mit Deutschland schon im Jahre 1561 verlustig ging? Umsonst hatten sich die Livländer zur Zeit der scheußlichen Kriege Ivan's des Grausamen, als schon das Stift Dorpat im Jahre 1558 in den Händen der Moskowiter war, mit flehentlicher Bitte an Kaiser und Reich gewendet. Die ganze Reichshilfe bestand in einem Rathe oder in Versuchen des Kaisers, den Schutz von Schweden, Dänemark oder Polen zu erwirken.\*) So kam es, daß damals die Bisthümer Desel und Pilten an Dänemark übergingen, die estländischen Stände bei der Ohnmacht des Deutschherrn-

\*) Ich kann nicht umhin, hier auf eine Reihe wichtiger Urkunden zu verweisen, deren Sammlung und Veröffentlichung wir C. Schirren verdanken. Sie finden sich in dessen Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands, neue Folge. Aus ihnen hebe ich hier hervor: Instruction für Salomo Henning an den Römischen Kaiser (nach dem März) 1558 und den Brief Kaiser Ferdinands an König Gustav von Schweden vom 11. Sept. 1558. Band I, Reval 1861, S. 105 fgg. und S. 254 fgg. Weiter: Meinungsäußerung des Ordensmeisters vor den Ständen vom 17. Juni 1558 ebendas. namentlich S. 185. Ferner ebendas. Bb. III, Reval 1863, S. 246—48, die Eingabe der Gesandten des Ordensmeisters an die Reichsstände vom 12. August 1559 und die Antwort des Kaisers vom 5. März 1560 ebendas. Bb. IV, Reval 1864, S. 256 fg. nebst der Antwort vom 17. März 1560 S. 281 fg. Desgleichen: Schreiben des Kaisers an Capitel und Ritterchaft der Stifte Kurland und Desel vom 24. März 1560 Bb. IV S. 290 fgg. und an den Ordensmeister Gothard vom 3. Juli 1560 Bb. V, Reval 1865, S. 147—49. Endlich: Schreiben des Kaisers an König Gustav I vom 17. Juli 1560 Bb. V S. 204—207.

Ordensmeisters sich Schweden unterwerfen mußten, das übrige Ordensland aber sammt dem Erzstift Riga, jetzt Kurland und Livland, sich unter die Oberhoheit Polens flüchteten. Das letztere geschah nicht, ohne daß Ritter- und Landschaft in der Vollmacht für ihre Gesandten an den König von Polen, datirt vom 12. Sept. 1561, urkundlich Zeugniß ablegten, wie sie „von der Römischen Keyserlichen Majestaet und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs Teutscher nation — — ungeachtet alles klagen, vermahren, flehen und pitten, so dahero unaufhörlichen geschehen, nun in das vierdte Jahr hülf- und trostlos, kläglich und erbärmlichen verlassen worden seien.“\*) Nicht der Schirmherrschaft von Kaiser und Reich, sondern der eigenen Treue und Standhaftigkeit danken es die Livländer, wenn selbst jene Vollmacht zu Unterhandlungen mit Polen nicht ausgestellt wurde, ohne vorher die Zusage des Königs erhalten zu haben, daß sie „bei der reinen Evangelischen Lehre der Augspurgischen Confession (angenommen seit 1523\*\*), auch allen ihren Ehren, Würden, Herrlichkeiten, privilegien, Siegeln und Brieffen, Gericht und Gerechtigkeiten, landläuffigen Gebräuchen und Gewohnheiten, unter einer deutschen Herrschaft gelassen und unter frembde Gezwange nicht gezogen werden sollten.“\*\*\*) Uebernahm es doch der König von Polen kraft der stipulirten Unterwerfungsbedingungen (dem sog. diploma Radzivilianum oder cautio Radziviliana) in deren fünftem Punkt, „diese nothgedrungene Subjection beim Kaiser und den Ständen deutschen Reiches zu entschuldigen und den Ruf und Leumund der Livländer zu wahren,“†) wie solches in den pacta subjectionis vom 24. Nov. 1561 Art. I. wiederholt,††) und in dem privilegium Sigismundi Augusti datum Vilnae feria sexta post festum Octae Catharinae An. 1561 Art. XI feierlich zugesichert wurde.†††) Ebenfallselbst war im ersten Artikel der ungeschmälerte Religionsstand, und im vierten Artikel die Belassung bei deutscher Obrigkeit

\*) Siehe Otto Müller, die livländischen Landesprivilegien u. s. w. S. 21.

\*\*) Das Jahr 1523 bezeichnet nur das Anfangsjahr des Eingangs der Reformation in Livland. Ueber die Geschichte des sehr allmählichen Fortgangs, in welchem sich die Herrschaft der Reformation über die verschiedenen Gebietstheile Livlands ausbreitete, siehe das Nähere bei Alexander von Richter (kaiserl. russischem Staatsrath) in seinem zwei Theile und fünf Bände umfassenden, Werk: „Geschichte der dem russischen Kaiserthum einberleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben,“ Riga bei Nicolai Kymmell 1857 u. 1858, und dort Th. I Bd. II S. 251—310.

\*\*\*) Bei O. Müller A. 22. †) Ebenbas. S. 18. ††) Ebenbas. S. 25. †††) Ebenbas. S. 30.

und eigenem deutschen Rechte förmlich gewährleistet worden. \*) Die letzten Errungenschaften waren freilich die Hauptsache. Die Entschuldigung von Seiten des Königs von Polen zu stipuliren, hätten die Livländer weniger bedurft. Denn Kaiser und Reich hatten ausgiebig dafür gesorgt, daß Jedermann Livland für entschuldigt erachten mußte. Und das ist die älteste und schwerste Schuld, deren Abtragung Deutschland vielleicht nie mehr möglich werden wird. Wohl aber darf schon hier daran erinnert werden, daß Livland dieses privilegium Sigismundi Augusti auch in der Capitulationsurkunde mit Rußland sich hat bestätigen lassen, und daß diese magna charta der livländischen Gerechtigame heute noch vollkommen in Recht und Kraft besteht.

Nun, der Freibrief sammt allen seinen feierlichen Zusagen bestand auch zur Zeit der polnischen Oberhoheit zu Recht. Allein das Recht fand sich nur in der papiernen Urkunde; die polnische Herrschaft war, zumal seitdem den gewissenhafteren Sigismund August das Grab deckte, eine Herrschaft der Gewalt und des Unrechts, bis zum vollendeten förmlichen Rechtsbruch. Das Verhängniß bahnte sich an durch die Union Livlands mit dem Großfürstenthum Litthauen (diploma unionis vom 26. Dec. 1566), und schritt fort mit der Incorporation in die Republik Polen im J. 1569, wenn auch durch die königliche Cautionschrift vom 6. August 1569 den Livländern die alten Rechte aufs Neue garantirt wurden. Denn Livland hatte von Anfang an die theils national, theils confessionell feindselige Stimmung und Haltung des polnischen Reichstages wider sich. Und wie wenig nach dem Tode Sigismund Augusts und während des Interregnums bis zur Wahl Stephan Bathory's das Versprechen der litthauischen Senatoren, die Rechte der Livländer zu schützen, nach jenem Responsum vom 31. Dec. 1572 in der Wirklichkeit gehalten wurde, dies erkennt man am besten aus dem sogenannten „Trostschreiben“, welches König Stephan unter dem 11. Juni 1579 erließ. Denn aus keiner Urkunde leuchtet die jämmerliche Lage Livlands so deutlich hervor, als aus jenem Schreiben, welches zu „trösten“ bestimmt war. Und drei Jahre nach dieser Trostepistel brachte der zu Sapolski geschlossene Friede im J. 1582 den Livländern ein katholisches Bisthum, die einseitig und widerrechtlich erlassenen constitutiones Livoniae, Verjagung des Adels von Haus und Hof,

\*) Bei D. Müller S. 28. 29. Vgl. überhaupt hinsichtlich der Unterwerfung Livlands unter Polen die vorher angeführte Geschichte u. s. w. von Alex. v. Richter Th. I Bd. 2, namentlich S. 357—365.

und — so oder ähnlich ging es fort bis zum Ende der polnischen Herrschaft.\*)

An dieser polnischen Mißwirthschaft ist das bemerkenswerth, daß sie sich in gar manchen Dingen wie ein Vorpiel und Vorbild dessen anläßt, was in unsern Tagen sich in Livland unter russischem Scepter begab. Namentlich so weit es sich damals um die geneigte Mithilfe und Mitwirkung der römisch-katholischen Kirche handelte. Denn neben Prozessen und Waffengewalt, Errichtung von Schulen und Einziehung von Kirchen, spielen Prämien und Verleihung von Landgütern für den Fall des Uebertritts zur katholischen Kirche eine große Rolle.\*\*)

Und die urkundlich, in königlichen Erlassen, ausgesprochene Absicht war die, die berechtigte lutherische Kirche in eine bloß „erlaubte“ umzuwandeln, und durch Errichtung des glänzend dotirten katholischen Bisthums Wenden dafür zu sorgen, daß in jenen Provinzen „um so bequemer (eo commodius) die theils durch Unbill der Zeiten, theils durch die List der Regier den Instituten der wahren Lehre entfremdeten Leute zur Befleißigung wahrer Frömmigkeit und Religion zurückgeführt würden.“ Zu größerer Förderung des löblichen Werkes und zum bessern Gedeihen der allein seligmachenden Kirche wurden denn auch auswärtige Katholiken, unter dem Versprechen besonderer Vorrechte, eingeladen, nach Livland zu ziehen, und den Lutheranern in Riga entriß man gewaltsam die Jacobikirche, um sie dem dort neu gegründeten Jesuiten-Collegium zu übergeben. Und als anfangs König Stephan gegen den letzten Gewaltstreich Bedenken hatte und seinen Kanzler fragte: Wie können Wir solches wider den Eid thun, den wir der Stadt geschworen haben, ihre Rechte zu vermehren und nicht zu vermindern? da antwortete der getreue Rath: Ew. Kön. Majestät haben der Krone Polen geschworen, dieselbe zu vermehren und nicht zu vermindern, und — diese treffliche Beweisführung schlug alle Bedenken nieder. Dies alles aber geschah bereits im Jahre 1582.\*\*\*)

Nach solchen Vorgängen kann es nicht verwunderlich erscheinen, daß auf dem Provinziallandtage zu Riga im J. 1583 der Cardinal Radziwil als königlicher Präsident die Stirne

\*) Ueber die kirchlichen und politischen Einrichtungen des Königs Stephan Bathory vgl. Alex. v. Richter's Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen Th. II Bb. 1 S. 74—92.

\*\*) Vgl. D. Müller a. a. D. S. 42 und dessen Verweisung auf die gleichzeitigen livländischen Chronisten Siarn und Kelsch.

\*\*\*) Ueber die königlichen Erlasse und das hier kurz Berichtete s. D. Müller a. a. D. S. 42 und 46 fg.

hatte zu erklären, daß er, obwohl er die königliche Zusage, die Augsbürgische Confession in Livland dulden zu wollen, gegenwärtig öffentlich nicht hindern könne, dennoch Gewissens-, Standes- und Amtswegen dagegen in der besten Form Rechtens (!) bis zum nächsten Reichstage protestiren müsse. Und auf den Gegenprotest der gemeinen Landschaft gegen diese und andere Auslassungen Seiner Eminenz und auf die durch Intercession einiger evangelischen Fürsten und Churfürsten unterstützte Klage der Ritterschaft im Jahre 1584 erfolgte statt aller Antwort in öffentlicher, im Beisein der livländischen Stände dem Könige vom Sohn des litthauischen Kanzlers vorgetragener Rede die Bitte: Er, der König, möge nun ins Werk setzen, was er bisher des russischen Krieges wegen nicht habe verrichten können, nämlich die transmarinos (d. h. die Deutschen), so sich in Livland gesammelt, welche Provinz doch den Litthauern, von wegen ihrer schweren Mühe und Unkosten, die sie wider die Moskowiter zur Beschützung derselben aufgewandt, von Rechts wegen gehörte, ausrotten und weit übers Meer jagen.\*) Mutatis mutandis könnte man meinen, man höre in dem bisher aus alter Zeit in Erinnerung Gebrachten gewisse moderne Rathgeber an der Newa und in der heiligen Stadt Moskau reden.

Nach dem Tode Stephan's (1587) blieben die Klagen und Beschwerden der Livländer auf dem Wahlreichstage von 1587 wenigstens als Rechtsverwahrung unter und wider Sigismund III. stehen.\*\*) Allein die rechtsverschweigenden und rechtsverletzenden, einseitig erlassenen ordinationes Livoniae von 1589 und 1598 beschloßen und versiegelten nun den vollen Treubruch von Seite der Krone Polen. Und bald darauf waren auch die Tage der polnischen Herrschaft gezählt.

Moderne Philosophen und Schöngeister reden gern von dem „Weltgericht“, welches sich in der „Weltgeschichte“ vollziehe. Aber vielfach wie von einer methaphysischen Wahrheit oder einer poetischen Figur, an welche sie selbst nur halb oder gar nicht glauben. Am wenigsten sind sie geneigt, sich die Sache für ihre eigene Person, Partei oder Nation zu Herzen zu nehmen. Was aber an dem Ausspruche Wahres ist, das hat Polen in dem ganzen Umfang seines furchtbarsten Ernstes erfahren. Nicht daß ich über dessen alter Verschuldung gegen Livland spätere und schwerere vergessen, oder gar die Greuel entschuldigen und rechtfertigen wollte, unter welchen jetzt zumal wieder Rußland an Ausrottung der Nationalität und des katholischen Glaubens in Polen arbeitet. Denn

\*) S. D. Müller a. a. D. S. 48 fg. nach Hiörn.

\*\*\*) S. D. Müller a. a. D. S. 49 fg.

diese Greuel übersteigen weitaus dasjenige, was einst Livland unter polnischer Herrschaft litt, oder jetzt unter russischer leidet. Aber das Wort: Mit welchem Maß ihr messet, wird euch wieder gemessen werden, hat sich in Polen auch im Hinblick auf seine alte Versündigung an Livland erfüllt. Und nicht den Polen zum Spiegel schreibe ich diese Worte nieder. Vielmehr an Rußland richte ich die Frage, ob es denn für sich selbst aus der Geschichte Polens nichts lernen möge, wenn seine Staatsmänner und Kronberather — denn der jetzige Kaiser will es nicht — fort und fort Gelüste tragen, Livland gegenüber in den Fußstapfen polnischer Mißregierung zu wandeln? Die griechische Kirche frage ich, ob sie an das Ende ihrer Wege zu denken unfähig sei, wenn sie sich für ihr Gebahren zum Vorbild die polnischen Jesuiten und Kirchenfürsten des sechszehnten Jahrhunderts nur in ungleich roherer Barbarei wählt? Nach jenen Seiten hin zu einem Mahngericht, nicht zu bloßer Wiedererzählung bekannter Thatfachen, habe ich die alte Leidensgeschichte Livlands unter polnischer Herrschaft hier in kurzen Zügen wieder in Erinnerung bringen wollen. Aber mehr denn einseitig wäre es, wollte ich hiermit schon abschließen oder bloß hieran weitere Betrachtungen anknüpfen, ohne ergänzend auch an das Geschick zu erinnern, welches Livland unter der Herrschaft des lutherischen Schweden traf. Es war, wenn auch nach andern Seiten hin, kein viel besseres, als unter der Herrschaft des katholischen Polen.

Im Jahre 1601 nämlich geschah es, daß der Krieg um die schwedische Krone und das Herzogthum Estland zwischen Sigismund III. und dem Herzog Karl von Südermannland, damals Reichsverweser Schwedens, zum Ausbruch kam. Bei den Mißhandlungen, welche Livland von dem treubruchigen Polen erfahren hatte, war es begreiflich genug, daß die Aufforderung des schwedischen Reichsverwesers an die Livländischen Stände, sich mit Schweden zu vereinigen, Gehör fand, die Vereinigung selbst, nach kurzen Verhandlungen in Reval, auf dem Landtage zu Wenden am 28. Mai 1601 genehmigt wurde, und in den beiden Diplomen vom 12. und 13. Juli 1602 zu Stockholm als Union mit Schweden zum formellen Abschlusse kam. Von da an datirt das rechtliche Verhältniß Livlands zu Schweden und dessen nachmaligem Könige Karl IX., obschon erst nach zwanzigjährigem Kampfe im Jahre 1621 unter Gustav Adolph Schweden faktisch in den Besitz Livlands kam. Die Unterwerfungsbedingungen waren im Wesentlichen dieselben, wie bei der Subjection unter polnische Oberhoheit, und fanden auch später ihre feierliche Bestätigung in der Confirmation der Königin Christine vom 7. Aug. 1648 und der des Königs Karl XI. datirt von

Uingby d. 10. Mai 1678.)\* Trotz aller dieser Verträge fanden auch bei Karl XI. jene Rathgeber Eingang, welche das Recht unter die Macht zu beugen liebten und Livland als Ausjaugungsobject zu Gunsten schwedischer Interessen betrachteten. Den schreiendsten Beleg hiefür bietet die seit 1681 in Gang gebrachte sogenannte „Güterreduction“ dar, welche zum Erfolg hatte, daß fünf Sechstheile des Landes confiscirt und zu Kronsdomainen gemacht wurden.\*\*) Zwar erlaubte sich die livländische Ritterschaft an die bestehenden Verträge zu erinnern und bescheidenlich zu äußern, sie lebe in der zuversichtlichsten Hoffnung, der König werde seiner allerheiligsten Verbriefungen und besonders der Resolution von 1678 gnädigst eingedenk sein. Allein die ganze Antwort, welche die Ritterschaft darauf erhielt, bestand in dem Bescheide Karls XI. vom 2. Nov. 1687, worin gesagt wurde, sie solle bei seiner Ungnade von solchen Unzeitigkeiten (!) abstehen und endlich ein Mal sich ruhig verhalten, da sie hätte nachdenken sollen, daß Er in dem Briefe, darin Er der Ritterschaft Privilegien confirmiret, mit deutlichen Worten die Klausel: Uns in allen Unsern und des Reichs Hoheit und Recht ohne Präjudiz und Schaden, eingesetzt und sich vorbehalten. Sollte sie aber sich noch weiter Hoffnung zu machen unterstehen und sich nicht bescheiden, so würde Er verursacht werden, alle Begnadigungen und Erlasse von 1678 aufzuheben und sich Sein und des Reichs Recht ungekränkt vorzubehalten, auch den Reductionstermin in die heermeisterlichen Zeiten zurückzusetzen und Alles, was Einer dagegen genossen, mittelst einer genauen Nachrechnung und Untersuchung abfordern zu lassen. — Jene Kanzlei-Klausel von Hoheits- und Rechts-Vorbehalt, die sich wesentlich so schon im Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 findet, später unter russischem Scepter Gegenstand ausführlicher Verhandlungen und befriedigender Erklärungen von Seiten der Krone wurde,\*\*\*) und nichts als eine Formel zur Wahrung der Souveränitäts-Hoheit ist, verwandelte also der schwedische Absolutismus in ein Mittelchen, um das Recht zur wächsernen Nase und die eingegangene Verpflichtung zu eitlen Trugspiel zu machen. Ja man scheute sich nicht, in einem besondern Fall, welcher die Rechte der Stadt Riga betraf, in

\*) S. diese Urkunden bei D. Müller a. a. D. S. 62 und 63.

\*\*) S. D. Müller a. a. D. S. 76—80. Woltem. v. Bod., Livländ. Beitr. Th. III Beil. G. als Nachtrag zu Heft II. S. 251 und die dort S. 256 angeführten Beiträge zur russischen Geschichte von Ernst Hermann. Desgleichen Alex. von Richter Gesch. der deutschen Ostseeprovinzen Th. II Bd. 2 S. 140—152.

\*\*\*) S. Woltem. v. Bod., Livl. Beitr. Th. III S. 51—56 und hier weiter unten S. 32. 33.

demselben Jahre 1687 zu erklären, kein Privilegium könne gelten, wenn es der allerhöchsten Gewalt in den Weg komme.\*) Man kann sich also gar nicht darüber wundern, daß man von Seite Schwedens bereits 1690 den völligen Umsturz aller Landesrechte und Privilegien beabsichtigte. Damals jedoch rief die drohende Gefahr den energischen Vertreter des Rechts, den 1694 freilich verurtheilten, aber nach Rußland entkommenen Joh. Reinhold Patkul auf den Plan, dessen noch vorhandener Bericht an den Landtag von 1692 das getreueste Bild von der schamlos niederträchtigen und veratorischen Verfahrungsweise der schwedischen Staatsregierung giebt.\*\*\*) Jedoch die Energie der Rechtsvertretung scheiterte an der Macht der brutalen Gewalt. Zwar kam das literarische und rechtskundige Deutschland dem bedrängten Livland in einer heute noch lesenswerthen Schrift vom Jahre 1701 zu Hilfe, und that in zwei Gutachten die Unschuld Patkuls, die Widerrechtlichkeit seiner Verurtheilung und das Recht der bittern Beschwerden Livlands eingehend dar.\*\*\*) Allein die schwedische Regierung ging unbekümmert in ihren Gewaltschritten weiter, und die allem Recht hohnsprechende Verordnung vom 20. Decbr. 1694 über die Einrichtung des Landes=Staates des Herzogthums Livland brachte der bisherigen Verfassung des armen Landes völlige Zerstörung. Dies hinderte den schwedischen Generalgouverneur Grafen Jacob Hastfer nicht, die Verordnung im Jahre 1695 mit den Worten zu publiciren: Der Adel könne Gott nicht genug danken, daß eine so gnädige und gerechte Regierung das Land beglücke. In keinem Lande würde das Wort Gottes so reichlich gepredigt und nirgend würde die Gerechtigkeit so genau beobachtet als in Livland. Niemals sei das Land in einem solchen Flor gewesen als jetzt. — Die bisher unruhigen Köpfe wären daher auch auf eine gerechte, obgleich zu gnädige Art gestraft worden. Man solle hieran ein Beispiel nehmen. Um dergleichen vorzubeugen, so habe der König die ganze Staatsverfassung zum Besten

\*) S. D. Müller a. a. D. S. 80 und 81.

\*\*) S. denselben im Extrait bei D. Müller a. a. D. S. 83—101.

\*\*\*) Der Titel der Schrift heißt: Gründliche jedoch bescheidene Deduction der Unschuld Herrn Joh. Reinhold von Patkul u. s. w. nebst zweien rechtlichen Teutschen und Lateinischen Responsis u. s. w. gedruckt im J. 1701 in Leipzig. Vgl. auch die Schilderung der furchtbaren Noth des Landes in der Eingabe des Landtages von 1692 bei Müller S. 102—104. Ueber Patkul vgl. auch Alex. von Richter Gesch. der deutschen Ostseeprovinzen Th. II. Bd. 2 S. 152—165, namentlich über dessen Auslieferung durch König August von Sachsen an Schweden und die auf Befehl Karls XII. am 30. Sept. 1707 an ihm vollzogene schauerliche Hinrichtung ebendaj. S. 308—311.

des Landes geändert.\*) Nun, eine höhere Hand sorgte dafür, daß auch die Tage der schwedischen Herrschaft damals bereits gezählt waren und diese „gnädige und gerechte Regierung“ nicht allzulange mehr das arme Livland „beglückte“. Das Ende des 17. und der Anfang des 18. Jahrhunderts brachte den Krieg, welchen zuerst Rußland mit Polen verbündete, dann Rußland allein gegen Schweden führte, und 1710 war Livland russisch.

Doch wir müssen auch den Stand der Kirche unter schwedischer Herrschaft ins Auge fassen. Von solcher Bedrückung und Verfolgung derselben, wie zur Zeit der polnischen Mißregierung, war freilich nicht mehr die Rede. Und wenn der Generalgouverneur Haster auf die reichliche Predigt des göttlichen Wortes wie auf eine Entschädigung für die Bedrückung in weltlichen und zeitlichen Dingen hinwies, so ist, auch abgesehen von dem, was man hierbei nicht der schwedischen Regierung, sondern den Geistlichen zu danken hat, gar nicht in Abrede zu stellen, daß manche treffliche und bleibende Institution der lutherischen Kirche Livlands unter dem Schirme Schwedens erwuchs. Der wahrhaft evangelische Geist der Kirchenordnung\*\*), der Agende, des Gesangbuchs aus jener Zeit sind bekannt. Ebenso dankt man dem Antriebe und der Unterstützung Karl's XI. die Uebersetzung der Bibel in das Lettische und Estnische (1686 u. 1689). Gleichwohl hatte daneben in der Praxis, namentlich in Zucht- und Strafverordnungen, auch in kirchlichen Dingen sein Geist oder Ungeist die Herrschaft, welcher wenigstens nicht dazu geeignet war, auf geistlichem und lebendigem Wege unter dem Volke Liebe und Anhänglichkeit an die evangelische Kirche zu wecken und zu pflegen. Nur kommt dies weniger auf Rechnung schwedischer Eigenthümlichkeit. Die ganze damalige Zeit war eine kirchlich veräußerlichte und nur allzu geneigt, theils der Herrschaft der Kirche mit weltlichen Machtmitteln unter die Arme zu greifen, theils diese Herrschaft im Interesse staatlich-politischer Machtentwicklung auf verkehrtem Wege fördern und festigen zu wollen. Ein Kenner der damaligen Zustände verweist auf die noch vorhandenen, späteren Kirchen-Commissions-Protokolle, aus welchen mit Staunen zu entnehmen sei, in welcher barbarischen Weise man damals in der Kirche Zucht und Ordnung aufrecht erhalten zu müssen geglaubt habe. Kirchenpfähle, Hand- und Fußschellen, schwere körper-

\*) S. die Verordnung sammt der Gratulation Haster's bei D. Müller a. a. D. S. 106—108.

\*\*) Es ist dies die Kirchenordnung vom 20. December 1694, welche bis zum Jahre 1832 in Gültigkeit blieb. Die Agende ist die im Jahre 1693 residirte vom Jahre 1632. Gebrauch't wurde sie bis 1807.

liche Züchtigungen, Bußschemel und Gefängniß waren die kirchlichen Disciplinarmittel.\*) Kein Wunder, daß sie daneben auch Werkzeuge in der Hand der Herren des Landes zu selbstzüchtigen Zwecken wurden, und daß mancher treue Prediger gar schwer darunter zu leiden hatte, ohne dem Volke helfen zu können. Und als König Karl XI., an sich nicht bössartig, aber unwissend, jähzornig und von absoluter Selbstherrlichkeit trunken\*\*), einmal Mitleiden mit dem Zustand des gemeinen Mannes äußerte, da führte man ihm verkommene Letten zum Beweise vor, daß dieses Volk keiner besseren Behandlung werth sei. Und der König ließ sich herbei, dies zu glauben, und sagte zustimmend: Phryges non nisi plagis emendantur, d. h. die Phrygier bessert man nur mit Schlägen. Wie weit dergleichen Zustände noch später auf die Stimmung der Letten und Esten der Kirche gegenüber nachwirkten, ist nicht so leicht zu bestimmen. Doch wäre es falsch, die Leichtigkeit und Schnelligkeit des späteren kirchlichen Abfalls allein aus solchen und ähnlichen Mißständen einer schon über ein Jahrhundert dazwischen liegenden Periode erklären zu wollen. Nur dies darf man sagen, daß auch die Zeit der Herrschaft des lutherischen Schwedens nicht dazu angethan war, im Volke eine freie und liebevolle Versenkung in das Wesen und den Werth der ihm eigenen Kirche hervorzurufen. Dazu kommt noch für die Erforschung der früheren Zeiten der eigenthümliche Mißstand, daß man noch heute sich vergeblich nach sicheren Nachrichten über die Verbreitung der Reformation auf dem Lande umsieht\*\*\*), und daß die Geschichtschreiber jener Periode für die Zustände der untern Volksklassen und der eigentlichen Landeseingeborenen, und zwar nicht bloß wegen des Mangels an sichern Nachrichten, ebenfalls kein Auge hatten. Doch wird das bisher Bemerkte ausreichen, um die Gründe erkennen zu lassen, aus welchen man, trotz so mancher löblichen kirchlichen Einrichtungen, nicht von der Annahme ausgehen darf, daß unter dem Volke die Zeit der schwedischen Herrschaft eine Zeit besonderen Aufschwungs wahrhaft kirchlicher Gesinnung gewesen sei. Mußte doch hemmend hierauf auch die äußere jammervolle Lage des Landes einwirken, welche die früher erwähnte Eingabe des Landtags vom J. 1692 mit den Worten schildert: „Die Einwohner des Landes, das sonst so vielen fremden Ländern Nahrung reichet, sind dennoch in einen Zustand verfallen, daß in diesem Jahre, weil alle

\*) Vgl. auch Alex. von Richter Gesch. u. s. w. Th. II. Bd. 2. S. 93.

\*\*) Näheres hierüber ebenfalls bei A. v. Richter a. a. O. S. 169. 170.

\*\*\*) Bekannt ist jedoch, daß man noch in den achtziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts gegen das heidnische Opfern der Bauern mit strengen Verboten einschreiten mußte. S. Alex. von Richter Geschichte u. s. w. II., 2. S. 125.

gebetene Hilfe abgeschlagen ist, viele arme Leute an Hunger gestorben, einige an die Thyrigen und ihre eigene Person aus Hunger Hand angeleget und sich erhenket; bei tausend Bauerfamilien über die Grenze gelaufen sind, und Plünderungen, wo noch etwas vorhanden gewesen, verübet haben.“\*) Und was die Mittel zu geistlicher Pflege in den deutschen Gemeinden betrifft, so wird in derselben Eingabe deren Zustand, so wie der der Universität Dorpat, deren Professoren — nebenbei bemerkt — ein königliches Rescript von 1690 befaht, die uneingeschränkte Gewalt des Königs der studirenden Jugend wohl einzuprägen, mit folgenden Worten gekennzeichnet: „Schon ist unser Elend manchem unbedachtamen Menschen ein Vieblein in seinen Zusammenkünften geworden, und man scheuet sich nicht, öffentlich zu sagen, daß in zehn Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande sein werde, wie denn mit solchen unartigen Dräuungen nunmehr auch so weit mit den dörpischer Universität Professoren es gediehen, daß sie nicht allein gar nachdenkliche Vorschläge machen, uns aus selbiger Academie, von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen, als zu promittiren bisher Ursache gehabt, Leute anderer Nation und Sprache inskünftige über das ganze Land ins Predigtamt nach der Hand aufzudringen, sondern auch wirklich, wo sie es nur können, dies vollführen, daß der deutsche Gottesdienst abgestellt und die Predigt nur auf undeutsch von einem unserer Landessprache nicht mächtigen verrichtet wird. So daß uns hinführo bei so erwachsenden Drangsalen, beides in dem Zeitlichen und Ewigen, unser Vaterland fast ein Efel werden muß.“\*\*) Solchergestalt sah es auch in kirchlicher Beziehung in Livland aus, nachdem es einundsiebzig Jahre unter der Herrschaft des lutherischen Schweden gestanden hatte, eine Herrschaft, die jetzt eben sich dem halbigen Untergang entgegenneigte.

Zwar wandelte in dem oben erwähnten, zuerst polnisch-russischen, dann ausschließlich russischen Kriege gegen Schweden sowohl Polen als Schweden eine Art von später Reue an, und man kam zur Einsicht, daß die Mißhandlung Livlands ein Wahnsinn gewesen sei, kraft dessen man sich schließlich nur in das eigene Fleisch geschnitten hatte. Man warf jetzt die Gerechtigkeit wie einen Köder aus, um damit Livland wieder zu locken und zu gewinnen. Und zwar nicht blos während des Krieges, sondern selbst nach der Entscheidung des Waffenglücks, nur

\*) Bei D. Müller a. a. D. S. 103 fg.

\*\*) Bei D. Müller a. a. D. S. 102 fg. Man muß wissen, daß im Jahr 1692 von 28 Professoren in Dorpat 24 Schweden waren. Im J. 1699 wurde die Anstalt nach Bernau verlegt.

vor der völkerrechtlichen Bestätigung der neuen Verhältnisse, wie diese durch den Nystädter Friedenstractat vom 30. August 1721 erfolgte. In diesem Sinne beeiferte sich der König August von Polen, schon mittelst seiner Warschauer Declaration vom 24. August 1699 Livland die alten Rechte und Freiheiten wieder zuzuerkennen. Und als eine späte Nachzüglerin kam auch die schwedische Königin Ulrike Eleonore und that unter dem 30. Juni 1719 ein Gleiches in ihrem Gnadenbriefe aus Stockholm. Ich weiß nicht, wie die Livländer damals diese Danaos et dona ferentes angesehen haben. Es war einfach wieder einmal „zu spät.“ Und zu einer staatsrechtlichen Geltung gelangten selbstverständlich diese nachgeborenen Gnadenbriefe und Declarationen nicht mehr. Möglich, daß auch einmal der Machtnachfolger Polens und Schwedens, nämlich Rußland, zu spät sich auf das Recht besinnt und dem zu Verlust gegangenen Livland mit einem Gnadenbriefe nachweint. *Discite justitiam moniti, et non temnere divos.*

Nach diesem kurzen Ueberblick über die Geschichte Livlands unter schwedischer Herrschaft wird es Zeit sein, wieder unsere allgemeinen Betrachtungen aufzunehmen. Es drängt uns namentlich, die Gründe hervorzuheben, warum selbst die confessionsverwandte schwedische Macht nicht einmal den Bedürfnissen und Ansprüchen der Kirche in Livland gerecht zu werden vermochte. Es wäre nicht genügend, den Grund hiervon bloß in der Willkür und Selbstsucht der jeweiligen Machthaber zu suchen. Vielmehr tritt in dieser Erscheinung nur ein allgemeines Gesetz zu Tage. Denn jedwede christliche Confession, sie möge Namen haben, wie sie wolle, wird recht eigentlich zu denaturirtem Salze, wenn sie, statt vom Christenthum die Selbstsucht und Brutalität alles pur natürlichen Nationalgeistes brechen zu lassen, Confessionalität und Nationalität widernatürlich verquickt, die Postulate des Christenthums den Begehrlichkeiten des Nationalinteresses unterordnet, den christlich-kirchlichen Forderungen nur so weit gerecht wird, als es nationalen Vortheil bringt, und bei der Erwägung von kirchlichem Wohl und Wehe Motive und Mittel staatlicher Macht und staatlicher Nutzausbeutung zur Geltung und Anwendung gelangen läßt. Dies soll uns Lutherauern die Herrschaft des lutherischen Schwedens über das deutsch-lutherische Livland predigen. Man mag immerhin sagen, daß die ächte Sorte von Byzantinismus recht eigentlich in der russischen Kirche verkörpert ist, und daß die römisch-katholische Kirche, so sehr sie principiell eigentlich die Herrschaft der Kirche über die staatliche Macht anstrebt, es nach demselben Princip ebensowenig verschmäht, sich weltliche Machtmittel, wenn man sie ihr zur Verfügung stellt, zur Festigung ihrer Herrschaft

gefallen zu lassen, obschon sie es nicht Wort haben will. Nur soll man, so sehr das Princip der lutherischen Reformation wider die Vermischung von kirchlicher und weltlicher Macht, kirchlichem und staatlichem Wesen gerichtet ist, nicht in Abrede stellen, daß im Verlauf der Geschichte auch die lutherische Kirche oft genug der Versuchung unterlegen ist, den Arm von Fleisch für ihre Stütze zu halten und an die Gewalt und die Interessen des Landes, in welchem sie ihre Stätte gefunden hatte, ihre Selbständigkeit, ihre Freiheit, ihr besseres Wissen und Gewissen zu verkaufen und so auszuquartieren. In diesem Sinne waren eben auch die Lutheraner Schwedens (schwedische Lutheraner) geworden, und die der deutschen lutherischen Kirche Livlands zugefügte Unbill kümmerte sie nicht, wenn sie den schwedischen Machtzuwachs über Livland nicht zu beeinträchtigen schien. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß unter den lutherischen Reichsständen Schwedens, Rittern wie Prälaten, damals Einer sich erhoben hätte, um für die Rechte der gemeinsamen Kirche in Livland ein Fürwort einzulegen. Und bei der Verkümmern der kirchlichen Interessen kann man nicht, wie etwa bei der Gütererreduction, von der Annahme ausgehen, daß es den Schweden eine gewisse Genugthuung oder Schadenfreude bereitet habe, von ihrer Regierung die Livländer eben so schlecht behandelt zu sehen, als sie selbst behandelt wurden. Sie wollten vielmehr schwedisches imperium über die deutsch-lutherische Kirche Livlands — das wird die ganze Lösung der Frage sein, die ein Räthsel wohl kaum genannt werden kann. Das gemeinsame Band des kirchlichen Bekenntnisses war angegriffen und zernagt von dem Gift der nationalen Selbstsucht, Parteilichkeit und Rechtsmißachtung.

Wir sagen dies abermals nicht, um etwa im Namen des unschuldigen und makellosen Deutschland einen Stein auf das Schweden der damaligen Zeit zu schleudern. Wir greifen vielmehr in den eigenen Busen und bitten die Gegenwart, doch für sich selbst etwas aus der Geschichte der schwedischen Mißhandlung Livlands lernen zu wollen. Denn auch da, wo die Macht zu Gewalteingriffen fehlt, wird es zu ähnlichen Widernatürlichkeiten kommen, wo man die Frage des Nationalitätsgeistes in den Tempel Gottes setzt und ihr den ägenden Einfluß auf das höhere Band gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses verstatet. Ich nenne es die Frage des Nationalitätsgeistes, himmelweit verschieden von jener gesunden Ehrung nationalen Berufs, welche den Gegensatz zu dem nicht minder zerstörenden und Alles nivellirenden Kosmopolitismus bildet. Denn das Gesunde wird zu giftigem Krankheitsstoff, wo es zur dominirenden Herrschaft auf einem Gebiete gelangen will, auf welchem es nicht herrschend maßzugeben, sondern in Dienst

und Unterordnung geheiligt und verklärt zu werden die Bestimmung hat. Das aber ist die Bestimmung des irdischen Nationalgeistes in seiner Beziehung zur höheren, einigenden Macht des Christenthums und der christlichen Kirche. Wo dagegen der Geist nationaler Selbstsucht vollends den Namen der Kirche vorschleibt, da entsteht bewußt oder unbewußt das allerwiderwärtigste Heuchelwesen, der widerlichste und verderblichste Mißbrauch christlichen und kirchlichen Namens mit seinem ganzen Gefolge unnatürlichster Spannungen und Rechtsverletzungen. Und zwar nicht etwa bloß da, wo Nationalität und Confession in irgend einem gegensätzlichen Verhältniß zu andern Confessionen und Nationen sich befindet, sondern auch da, wo Stammesverwandtschaft oder Stammesgleichheit und gleiche Confession vorhanden ist, aber Territorialgrenzen und territoriale Machtfragen einen hemmenden und widernatürlichen Einfluß gewinnen. Wird dieser Einfluß nicht von dem höhern Bewußtsein christlich=confessioneller Zusammengehörigkeit innerlich überwunden, so hebt die Unnatur mit der gegenseitigen Gleichgültigkeit an. Man kann dafür das Verhalten des lutherischen Deutschlands zu Livland selbst als ein Beispiel anführen. Es ist wahrlich noch nicht so gar lange her, daß uns die livländischen Lutheraner wie solche „weit hinten in der Türkei“ galten, deren Geschick eine Art Anspruch auf unsere Theilnahmlosigkeit habe.\*) Darüber kann man sich um so weniger wundern, als die Zeit ebensowenig weit hinter uns liegt, wo jede lutherische Territorialkirche ein Interesse bloß für und an sich selbst hatte, und es selbstverständlich schien, daß man sich um die nachbarliche, geschweige denn weiter entfernte lutherische Kirche eines andern deutschen Landes nicht zu bekümmern brauche. Zu solchem Winkel-Territorialgeist war das Bewußtsein confessioneller Zusammengehörigkeit heruntergekommen. Und wo etwas dem Entgegengesetzten sich vielleicht in einem größern deutschen Staate zu rühren begann, da erlebte man alsbald, daß man die kirchliche Frage zu einem Vehikel staatlicher Machterweiterung degradirte. Wenn man nur mittelst eines centralisirten Kirchenthums nach innen oder nach außen meinte, zu einer politischen, gowernementalen oder dynastischen Machterweiterung gelangen zu können, so war man bereit, an das Phantom einer Nationalkirche oder an das handlichere Machwerk von Staatskirchentum das Recht und die Freiheit der Con=

\*) Es sind bittere, aber sehr wahre Worte, in welchen dieser Punkt von Julius Eckardt in seinem vortrefflich geschriebenen Buch: „Die baltischen Provinzen Rußlands“ berührt wird. S. dort den ersten Aufsatz: Land und Leute an der Ostsee S. 2 u. 3. Das Buch erschien Leipzig 1868 bei Duncker u. Humblot.

fession zu verrathen, nach Außen kirchlich-politische Intriguen zur Unification anzuzetteln, oder auch nach Innen, etwa zur Bekehrung von widerspännstigen Lutheranern, im Namen einer evangelischen Landes- und Staatskirche und unter vereinter Mitwirkung von staats- und kirchendienerlichen Satelliten mit der sanften Gewalt von Bajonetten anzumarschiren. Haben wir das alles im neunzehnten Jahrhundert von Deutschen gegen Deutsche in Deutschland zu erleben gehabt, so wird es uns übel anstehen, über das absolutistische Territorialkirchentum Schwedens und dessen Eingriffe in das deutsch-lutherische Kirchenwesen Livlands im siebzehnten Jahrhundert allzustreng zu Gericht zu sitzen. Und wenn in neuerer Zeit bei Schweden und Norwegern in erfreulichster Weise das Bewußtsein innerer Geistesverwandtschaft mit der lutherischen Kirche Deutschlands wieder erwacht, so denke man zur Abkühlung der Freude dagegen nur an das Verhalten des nachbarlichen Dänemarks. Wahrlich nicht bloß die späteren politischen Konflikte haben veranlaßt, daß man dort selbst den blöden Kausch einer Begeisterung für altnordische heidnische Mythologie zu Hilfe nahm, um Dänemark die Rolle des Kopfes, Deutschland die des Magens zuzuweisen, und der fanatisirten Jugend Dänemarks die Meinung beizubringen, ein dänischer Lutheraner sei eigentlich ein ganz anderes Ding, als ein Lutheraner Deutschlands. Ich wiederhole, so lange der Ungeist des Territorial-, Staats- und Nationalkirchentums noch bei uns selbst in der Gegenwart spukt, so lang unterlasse man es, sich über das Verhalten Schwedens zu Livland in jener vergangenen Zeit zu skandalisiren. Oder man sei consequent, und predige wie jener Prophet des neunzehnten Jahrhunderts, der auch einen deutschen Namen trägt, der römisch-katholischen, der lutherischen, sammt der englischen Kirche und allen kirchlichen Gemeinschaften evangelischer Denomination als einziges Zukunftsheil das, sei es föderative, sei es absorptive Aufgehen in dem orthodoxen Synoden- und Pöpentum der russisch-griechischen Kirche unter ihrem Haupte, dem russischen Czaren.\*) Denn das ist das verkörperte Ideal eines fleischgewordenen cäsareopapistischen Staats- und Nationalkirchentums. Und weil in dem ächten Luthertum, sobald es sich auf

\*) So nämlich geschehen in den Jahren des Heils 1865 u. 1866 in den zwei Schriften von Dr. J. J. Overbeck: Die orthodoxe katholische Anschauung im Gegensatz zum Papstthum und Jesuitismus, sowie zum Protestantismus u. s. w. Halle 1865 und: Catholic orthodoxy and Anglo-Catholicism, a word about intercommunion between the english and the orthodox churches. London, N. Trübner 1866. Vgl. zu diesen Schriften die Randglossen von W. v. Doct Vivl. Beitr. 5. III. S. 283 fg.

sein eigentlichstes Wesen besinnt, immer wieder die Reaction gegen solche Travestieen von Kirche ausbricht, so ergrimmen alle idealistisch=doctrinären Kirchenmacher wie alle politisch=pfiffigen Kirchenvernüßer naturgemäß wider Alles, was lutherischen Namen mit Recht und in Wahrheit trägt. Hieraus erklärt sich Manches auch in der späteren Geschichte Livlands. Ich aber wollte mir diese abschweifenden Betrachtungen hier im Eingange gestatten, um darzuthun, in welchem Sinne ich die Betrachtung livländischer Geschichte als nutzbringend auch für die Gegenwart und für uns Deutsche erachtete.

Noch ein anderer Punkt ist es, der unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Das ist die zähe Widerstandskraft, in welcher sich die livländischen Institutionen wider die Gewalteingriffe der Fremdherrschaft bewährten. Dies gilt nicht bloß von den Kämpfen des siebzehnten, sondern auch von denen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Ich nenne absichtlich die Institutionen Livlands. Zwar weiß ich wohl, daß solche Einrichtungen zu todtm Material versteinen, wo der rechte belebende Geist entweicht. Aber wider jene Ritter vom Geiste hebe ich diese Thatsache zum Beleg hervor, wie wenig im Völkerverleben mit einem bloßen Geist gebient ist, welcher des rechten leiblichen Organismus als werkzeuglichen Mittels zu seiner zeitlich-geschichtlichen Bethätigung entbehrt. Wo aber die Institutionen wirklich Organismus, und nicht künstliches Machwerk sind, da wachsen sie aus der Geschichte eines Stammes oder Volkes in individueller Eigenthümlichkeit hervor, und lassen sich nicht nach einer allgemeinen, abstrakten Schablone dreheln. So aber sind die Institutionen Livlands geworden. Und eben dies ist es, was nicht weniger als ihre zähe Widerstandsfähigkeit die doctrinären Kirchenmacher wie die willkürlichen Gewaltpolitiker zu verbissenem Grimm wider diese Institutionen gereizt hat, gleichviel ob sie dieselben unter der Fahne des Absolutismus oder unter dem Ausschüßschild des Liberalismus befehdeten. Hier nur sei sofort bemerkt, daß diese Institutionen nicht etwa bloß durch den Charakter starrer Unbeweglichkeit sich auszeichnen. Sie haben vielmehr im Laufe der Zeit, namentlich was das Verhältniß der Bauern zu den Grundherrschaften betrifft, höchst bedeutende Veränderungen da erfahren, wo es die veränderte Lage der Dinge, das Bedürfniß der Gegenwart und die gewonnene bessere Einsicht als nothwendig erscheinen ließ. Aber während man, namentlich aus der russischen Periode, hierfür gewöhnlich nur regierungsseitig erlassene Staatsgesetze zu citiren pflegt, übersieht oder verschweigt man, daß der Impuls zu diesen Gesetzen zumeist von der Ritterschaft selbst ausging. Die unter Katharina II. (beiläufig bemerkt,

einer Deutschen) und ihrem livländischen General-Gouverneur Browne im J. 1765 erfolgte Verbesserung des Zustandes der Bauern hatte zu ihrem Vorgänger und intellectuellen Urheber den Majoratsherrn und Landrath Karl Friedrich Freiherrn Schoulz v. Usheraden und dessen gedrucktes autonomes Usheraden'sches Bauernrecht. Die Bauerverordnung vom Jahre 1819 ist wesentlich Werk der livländischen Ritterschaft, namentlich des 1858 achtzig Jahre alt gestorbenen Landraths und Vicepräsidenten des Hofgerichts wie des Consistoriums Reinhold Joh. Ludw. Samson von Himmelstierna und dessen Freiheitsantrags vom 27. Juni 1818.\*) Zwar erinnere ich mich, aus dem Munde eines livländischen Edelmanns gehört zu haben, daß ähnlich, wie einst den Bauern in der Vendée, den Letten und Esten selbst die neue Freiheit nicht recht eingehen wollte, weil sie manche Anforderung an erhöhte Thätigkeit und manchen Verzicht auf genossene Bequemlichkeit mit sich brachte. Und eben so wenig soll verschwiegen werden, daß ein Theil der Ritterschaft sich in der Erfüllung der seit 1819 übernommenen Verpflichtungen, namentlich in Bezug auf Errichtung von Schulen, lässig erwies, und daß es erst manche widerwärtige und das Volk aufregende Verhandlungen kostete, ehe das 1819 begonnene Werk zu einem ergänzenden Abschluß in den sogenannten 77 Punkten und der Bauerverordnung von 1849 gelangte.\*\*\*) Dagegen weiß ich ebenfalls selbst aus Rücksprachen mit livländischen Gutsherrschaften, welche, um unsere Volksschulen kennen zu lernen, nach Deutschland gekommen waren, mit welchem Eifer und welchen Opfern Einzelne die Hebung des Schulwesens sich angelegen sein ließen. Und der erst neuerlichst veröffentlichte statistische Ueberblick über die Leistungen der Ritterschaft, wie er sich in den den Livländischen Beiträgen Heft II. Beil. B. S. 103—142 beigefügten Notizen aus dem Gebiete der livländischen Volksschule findet, ist vollkommen geeignet, wenigstens übertriebene Klagen und Beschwerden wider die Ritterschaft nach dieser Seite hin als ungerechtfertigt erscheinen zu

\*) Vgl. Wolbemar v. Bock Livl. Beitr. S. III. S. 278 u. 280. Beil. G. Die vier Hauptpunkte des Usheraden'schen Bauernrechts sind mitgetheilt von Zul. Eckardt in seinem Buch: Die baltischen Provinzen Rußlands S. 147. Wie wenig übrigens damals die Mehrzahl der Ritterschaft dem Freiherrn Schoulz v. Usheraden Dank dafür wußte und unter welchen Kämpfen überhaupt zu jener Zeit die agrarischen Reformen sich Bahn brachen, darüber vgl. dort die ganze Schilderung von S. 146—158.

\*\*) Allerhöchst bestätigte ergänzende Bestimmungen zu der Livländischen Bauerverordnung von 1819, betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern, bestätigt den 23. Januar 1845, nebst Anhang über sechsjährige Pacht-Contracte nach der Norm der Wadenblücher. — Livländische Agrar- und Bauerverordnung, (Riga 1850.)

lassen.\*) Ich habe hier der Geschichte vorgreifen müssen, um anzudeuten, daß ich bei den livländischen Institutionen und deren Widerstandskraft nicht bloß an die zur polnischen und schwedischen Zeit bestehenden und für diese erprobten Landeseinrichtungen dachte, sondern daß ich hierbei auch die erneuerten und verbesserten Gesetze und Ordnungen der Gegenwart im Auge hatte. Denn auch gegen diese richtet sich der Absolutismus wie der Pseudo-Liberalismus unserer Tage. Bevor aber von diesen Angriffen die Rede sein kann, wird es geeignet sein, das staatsrechtliche Verhältniß des Landesstaats Livland zu Rußland nach seiner tractatenmäßigen und völkerrechtlichen Grundlage in Kürze in Erinnerung zu bringen.

Man kann die Wendung der Dinge, wie sie mit dem Eintritt der russischen Herrschaft sich gestaltete, nur als eine Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtsstandes bezeichnen, wie derselbe bei der Unterwerfung unter polnische Oberhoheit stipulirt und gewährleistet worden war. Denn neben den Capitulationen bei Uebergabe der Stadt Riga am 4. Juli 1710 und der Stadt Pernau vom 12. Aug. desselben Jahres\*\*), dann für Estland dem Universal des Kaisers Peter I. vom 16. Aug. 1710, der Capitulation der Stadt Reval vom 29. Sept. desselben Jahres, von demselben Tage den Vertragspunkten der estländischen Ritterschaft, sind die beweisenden Haupturkunden hiefür der Livland geltende Gnadenbrief Peter's I. vom 30. Sept. 1710 und die Allerhöchste Resolution desselben bei der Dedition der Provinz Livland u. s. w., welche unter dem 12. October desselben Jahres erlassen wurde, während der estländischen Ritterschaft eine gleiche Bestätigungsurkunde unter dem 12. März 1712 zu Theil ward. Es wurde, wie schon früher bemerkt, in dem Gnadenbriefe Peter's I. das Privilegium Sigismundi Augusti ausdrücklich bestätigt, und die von dem schwedischen Karl XI. her berücksichtigte Vorbehalts-Klausel fand, wenn auch im Gnadenbriefe aufgenommen, in der Conferenz vom 13. Febr. 1711 mit dem russischen Generalbevollmächtigten Baron Löwenwolde ihre zufriedenstellende Erklärung dahin gehend, daß „sie ein terminus generalis und ein solches Reservatum sei, welches in solchen Fällen fast bei allen Potentaten gebräuchlich, welches sie sich nicht nehmen ließen. Ohnedem wären von der dortigen Kanzlei so viel Reservata eingerückt gewesen, weshalb man Mühe gehabt, solche abzulehnen, also hätte man dieses wie ein ohnehin Gewöhnliches bestehen lassen müssen, hätte also auch des-

\*) Doch vergl. nachher das unter Abth. II. 6. Mitgetheilte.

\*\*) S bei D. Müller S. 126—134.

falls die Ritterschaft nicht Ursache, an Se. Majestät sich zu wenden, weil Dieselbe ohnedem so genereuse wären, daß Sie die Privilegia eher vermehren als vermindern würden.“\*) Der Gnadenbrief selbst aber bezeichnet die eingegangene Capitulation als verbindlich auch für die Kaiserlichen Successoren und verspricht, daß „sie, die Livländische Ritter- und Landschaft, und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem Alten vollkommen und immerwährend von Uns und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabt werden.\*\*) Zur völkerrechtlichen Bestätigung gelangte die eingegangene Verpflichtung der russischen Krone in dem Friedenstractate, welcher auf dem Congreß zu Nyßtädt am 30. August 1721 zwischen der Krone Schweden und Rußland abgeschlossen wurde, und dessen wichtigste Punkte im neunten und zehnten Artikel also lauten:

Art. 9. Ihre Zariſche Majestät versprechen daneben, daß sämtliche Einwohner der Provinzen Liv- und Esthland, wie auch Desel, Adelige und Unadelige, und die in selbigen Provinzen befindlichen Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte bei ihren unter der schwedischen Regierung gehabtten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabt und geschützt werden sollen.

Art. 10. Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge.\*\*\*)

Wie nun dieser Friedenstractat von Nyßtädt auch unter der Kaiserin Elisabeth I. im Friedensschluß von Åbo im J. 1743 erneute Bekräftigung fand, so unterließ man von Seiten der Ritter- und Landschaft Livlands nicht, obschon der Gnadenbrief Peter's I. alle seine Nachfolger band, bei jedem neuen Regierungsantritte um wiederholte Confirmation der alten Rechte und Gerechtfame zu bitten. Und diese Confirmationen laufen in ununterbrochener Kette von der Gnadenurkunde der Kaiserin Katharina I. vom 1. Juli 1725 an im „namentlichen

\*) S. bei D. Müller S. 140.

\*\*) Ebendaj. S. 135 fg.

\*\*\*) Ebendaj. S. 144 fg.

Ukas" Peter's II. vom 11. Sept. 1782, in dem Gnadenbrief der Kaiserin Anna von 23. Aug. 1730, der gleichlautenden Bestätigung Ivan's III. vom 20. Febr. 1741, den Confirmationen der Kaiserin Elisabeth I. vom 25. Juni 1742 und der Kaiserin Katharina II. vom 19. Decemb. 1762, auch in dem, gewisse Gewaltmaßnahmen wieder halb beseitigenden Restitutions-Ukas des Kaisers Paul vom 18. Novemb. 1796, fort und hindurch bis auf die Confirmation des Kaisers Alexander I. vom 25. Sept. 1801 und die Confirmations-Urkunde des Kaisers Nicolaus vom 9. Febr. 1827. Und weil in die Regierungszeit des letztgenannten Kaisers der Anfang jener Heimsuchungen fällt, von welchen zunächst die lutherische Kirche Livlands betroffen wurde, so schalten wir hier den Hauptinhalt dieser Urkunde ein. Es heißt in ihr: Wir zeigen hiemit — — an, daß wir diesem (dem Livländischen) Adel nicht nur alle seine früheren Rechte, Gewohnheiten, Einrichtungen, Vorrechte und Privilegien Allergnädigst auf derselben Grundlage, nach welcher sie sie gegenwärtig zufolge Allerhöchster Urkunden und Ukasen Unserer erhabenen Vorfahren nutzen — sondern auch demselben bestätigen die Einrichtungen, welche während der Regierung gottseligen und ewig rühmlichen Andenkens Unseres geliebtesten Bruders des Herrn und Kaisers Alexander Pawlowitsch zu Nutzen dieses Landes erlassen sind, indem wir dem Livländischen Adel erlauben, sich frei aller dieser Rechte, Privilegien und Vorrechte (zu bedienen?), sofern dieselben in Uebereinstimmung sind mit den allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen unseres Reiches, und indem Wir dabei dieselben bei Unserem Kaiserlichen Worte versichern, daß auf dieser Grundlage Alles sicher erhalten und beibehalten werden wird ohne die geringste Veränderung unserer Seits.\*) Nun, in der Confirmation des letztvorhergegangenen, erhabenen Vorfahren, des Kaisers Alexander I., war das privilegium Sigismundi Augusti ausdrücklich bestätigt worden. Dagegen gestehen wir, den Wortlaut der in der Confirmations-Urkunde des Kaisers Nicolaus angebrachten Klausel: Sofern dieselben (Privilegien u. s. w.) in Uebereinstimmung sind mit den allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen Unseres Reichs — eine Klausel, die im Wesentlichen sich ebenso auch in der Confirmation Alexanders I. findet — für viel bedenklicher zu halten, als die aus der Zeit Sigismund Augustus stammende, von Peter I. beibehaltene und erläuterte und noch in der Confirmation der Kaiserin Elisabeth I. wiederholte alte „Kanzlei-Klausel.“ Indessen in der Confirmation der Kaiserin Katharina II. fand sich

\*) Bei D. Müller S. 157 fg.

weder die alte noch die neue Klausel, und gleichwohl gestattete man sich unter deren Regierung jene tiefgehenden Eingriffe, wie 1783 die Einführung der neuen Statthaltertschafts-Verfassung,\*) 1785 die Einführung der russischen Adels- und Städteordnung, 1786 die Aufhebung der Landräthe und Landrathsscollegia, wider welche Eingriffe der, auch in der Confirmation Alexanders I. mit Namen bestätigte, Restitutions-Ukase des Kaisers Paul Petrowitsch vom 28. Nov. 1796 eine theilweise Remedur zu bringen die Bestimmung hatte. Fand sich nun die Regierung der Kaiserin Katharina II. auch durch die ohne alle Klausel ertheilte Confirmation nicht behindert, ihre Versprechungen theilweise zu brechen, so wird man auch nicht auf Rechnung der neueren Klausel zu bringen haben, daß unter Kaiser Nicolaus geschehen konnte, was unter seinem Vorgänger Alexander I. trotz der Klausel nicht geschah.

Den Kaiser Alexander I. nennt ein neuerer Historiker „den feinsten unter seinen monarchischen Zeitgenossen, der die alte Czarenpolitik sehr schön mit dem Gewande ritterlicher Großmuth und idealen Strebens zu drapiren verstanden habe.“\*\*) Nun, wenn diese Drapirung Livland zu Gute kam, so war dies zweifellos auch ein Stück politischer Klugheit. Denn der Kaiser konnte wissen, welchen Nutzen ihm die Zufriedenheit seiner Ostseeprovinzen bringe. Desto mehr frappirt die Wendung unter seinem Nachfolger. Und zwar doppelt, wenn man sich, wie Schreiber dieses, lebhaft erinnert, welche Meinung von diesem Kaiser namentlich aus den Kreisen preussischer Frömmigkeit fast wie ein Dogma auch in Süddeutschland zu importiren versucht wurde. Man galt für einen halben Unchristen, wenn man nicht in Kaiser Nicolaus den Hort alles christlichen Conservatismus verehrte. Wie kam es nun, daß in den vierziger Jahren Livland gegenüber eine Politik eingehalten wurde, welche so wenig conservativ und so destructiv als nur möglich genannt werden muß? War es blos der Fanatismus des russischen Popenthums, welchem die bessere Einsicht des Kaisers erlag? War es die verkehrte Regierungspolitik des Absolutismus, welcher sich mit provincialer, relativer Selbständigkeit und Freiheit nicht verträgt? Woher denn die auffallende Beschränkung der Verführungskünste und Gewaltmaßnahmen gerade auf Livland? Denn es ist bekannt, wie plötzlich der Convertirungs-

\*) Ueber das Wesen und die Geschichte dieser tief eingreifenden Aenderung vgl. Jul. Eckardt: Die baltischen Provinzen Rußlands S. 203—232.

\*\*) Ueber den Kaiser Alexander und namentlich seine kirchenpolitischen Transcendenzen (das Verhältniß zu Frau von Krüdener und Franz von Baber) vgl. auch Theod. von Bernhardi in seiner Geschichte Rußlands u. s. w. von 1815—1831 Leipzig 1863. Th. I S. 482 fgg.

strom, als er sich auch nach Kurland ergießen wollte, durch Allerhöchsten Befehl gedämmt wurde. Im Herbst des Jahres 1845 geschah es nämlich, daß solche Massen sich nach Jacobstadt in Kurland zur Salbung drängten, daß es an Salböl gebrach. In der uralten griechischen Kirche des Orts wendeten die Geistlichen eine besondere Praxis an. Die Angemeldeten wurden vor den Altar geführt und mit dem Rücken gegen das Allerheiligste gestellt. In dieser Stellung mußten sie eine schauerliche Abschwörungsformel laut nachsprechen. Bei den Worten: Es atsakku tai neskaidrai Luttera tizziba, d. h. ich entsage dem unreinen lutherischen Glauben, rief der griechische Geistliche: Nu tad greeseetees pret sauli, d. h. nun, so wendet euch der Sonne zu! Und war ihnen die Sonne des Allerheiligsten aufgegangen, so wurden sie gesalbt und später bewirtheet. Allein diesem Unwesen wurde schon nach vierzehn Tagen gesteuert, nachdem etwa 3—400 Livländer gestirmt waren. Auf eine direkte Vorstellung des dortigen Hauptmanns nach Petersburg kam der Befehl, die Salbungen sofort einzustellen. Man wollte nicht, daß sich die Bewegung über die Grenzen Livlands hinaus verbreite. Als sich daher einzelne Bauern aus der zu Estland gehörigen Hälfte des liv-estländischen Grenzkirchspiels Michaelis bei der nächsten in Livland eingerichteten ambulanten griechischen Kirche zum Uebertritt melden wollten, wurden sie von dem griechischen Geistlichen unbedingt zurückgewiesen, „weil er den Befehl habe, nur **livländische Bauern** zu salben.“ Also auf Livland allein war es abgesehen.\*) Eine ihrer Zeit unter Kaiser Alexander I. angesehene, aber nun absterbende Partei, welche das Herrnhutertum begünstigte (wie Besarowius, Poll u. A.), war durch die allmählich nothgedrungene Bekämpfung des Herrnhutischen Treibens in Livland auf das Aeußerste gereizt worden. Sie brachte dem Kaiser Alles bei, was etwa gegen die livländischen Prediger, ihre Amtsführung, ihre Vertrautheit mit den Landessprachen und ihre Stellung zum Volke in gesellschaftlicher und ökonomischer

\*) Die gänzliche Verschiedenheit der Geschichte Kurlands und der durch sie herbeigeführten Zustände des Landes, welches erst nach der Theilung Polens vom J. 1795 sich dem russischen Scepter unterwarf, kann wohl kaum zur Erklärung dienen. Die alte Haupturkunde für die Freiheiten dieses Herzogthums ist das privilegium Gothardinum vom 25. Juni 1570. Eine neue Bestätigung der alten Rechte — allerdings ebenfalls verklausulirt mit dem Zusatz: „so lange dieselben mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches übereinstimmen,“ — datirt erst aus der Regierungszeit des jetzigen Kaisers Alexander vom 17. Februar 1856. S. Alex. von Richter a. a. O. II, 3. S. 238 fg. Ueber die frühere Geschichte Kurlands vgl. auch die kurze Skizze bei Jul. Eckardt, die baltischen Provinzen Rußlands S. 11. 12.

mischer Beziehung mit Grund oder Ungrund gesagt und geklagt wurde. Daß diese Einflüsterungen auf einen zubereiteten und empfänglichen Boden fielen, davon konnte man sich später durch Aeußerungen aus kaiserlichem Munde selbst überzeugen. „Die Nationalen verstehen die deutschen Prediger nicht, da diese der Landessprache unkundig sind“ — sagte die damalige regierende Kaiserin während eines Besuches in Reval im J. 1846 zu dem dortigen Superintendenten. Und als der Kaiser im März 1846 den Landesdeputirten und dem damaligen Präsidenten des livländischen Consistoriums, dem Landrath Samson von Himmelsstierna, öffentliche Audienz ertheilte, da wies er auf die Streitigkeiten zwischen den lutherischen Geistlichen und den Herrnhutern als mitveranlassende Ursache der Wirren unter den Nationalen hin, und fügte hinzu: „Es freut mich, daß die Ketten zur griechischen Kirche übergehen. Daran sind ihre Prediger schuld. Es sind viele Ausländer darunter und die verstehen die Landessprache nicht. Ueberhaupt wird zu viel räsonnirt und zu wenig gelehrt.“ Und als der anwesende Herr A. von Dettingen auf die Landesuniversität Dorpat, die auf ihr gebildeten inländischen Geistlichen und deren Treue und Eifer hinwies, da replicirte der Czar: „So, nun das freut mich. Die Leute gehen aber wohl auch über, weil der griechische Glaube gut ist, — für den großen Haufen gewiß der beste. Es geht auch gut“ — wobei der Kaiser auf deutsche adelige Familien hinwies, die gegenwärtig griechischer Confession sind. Die Mittheilung dieser Thatfachen ist um so weniger eine Indiscretion, als sogar das Consistorium die Aeußerungen des Kaisers in einem Schreiben vom 28. März 1846 No. 59 benützen zu sollen glaubte, um dieselben, so weit sie dem Verhalten des Geistlichen galten, durch die Präpste sämmtlichen Predigern mitzutheilen und mit Bezugnahme darauf die Geistlichen zu fortgesetztem Amtseifer zu ermahnen. Freilich jene Auslassungen des Kaisers finden sich in dem Consistorial-Ausschreiben nicht, welche ein Zeugniß seiner Gereiztheit, seiner Unkenntniß und — seiner Werthschätzung des griechischen Glaubens als des „besten für den großen Haufen“ sind. Desto mehr ist die Mittheilung dieser kaiserlichen Expektoration hier am Platze, um verständlich zu machen, in welcher Weise und aus welchen Gründen es sich erklärt, daß Livland unter Kaiser Nicolaus, dem Conservativen, auf Alles eher, denn auf Schutz seiner kirchlichen Rechte und Gerechtsame sich Hoffnung machen konnte. Nur zum Verständniß der tiefer liegenden Anlässe und Gründe reicht das nicht aus. Der Schlag, welcher nach der polnischen Revolution von 1831 die dortige römisch-katholische Kirche treffen sollte und traf, ging mit seinen Folgen auch in gewisse Bestimmungen der livländisch-

protestantischen Kirchenordnung von 1832 über. Nur ist, hievon zu handeln, nicht schon hier der Platz. Vorläufig verweise ich auf jenes vortreffliche Exposé von 1861, betreffend die verfassungsmäßigen Grundlagen der Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen, welches in den livländischen Beiträgen als Beilage E. zu S. II von S. 195 an mitgetheilt ist. \*) Hier sollte nur zur Erklärung späterer Erscheinungen auf Umstände und Beziehungen verwiesen werden, welche zum Theil der Zeit vor der Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus angehören und seine specielle Mißstimmung gegen Livland, die nach dem Verhalten Livlands unter dem Kaiser unbegreiflich wäre, aus der Geschichte des Prinzen Nicolaus wenigstens begreiflicher machen.

Gleichwohl wäre es ein Irrthum, wenn man die Eingriffe in die Rechte Livlands, namentlich des dortigen lutherischen Kirchenwesens, lediglich auf Rechnung des Kaisers Nicolaus und seiner persönlichen Ungunst brächte. Zwar ist seine Regierungszeit die Zeit der concentrirten Uebergriffe und die Wurzel all' der schweren Mißstände, welche in der Gegenwart so bitter empfunden werden. Allein die Anfänge reichen viel weiter zurück. Ich denke hiebei weniger an die Zeit der zweiten Katharina, welcher man den Beinamen der Großen gegeben hat. Denn die unter ihr versuchten und oben kurz angeführten Rechtsverletzungen berühren theils mehr das Gebiet der rein landesstaatlichen Rechte und fanden ihre theilweise Ausgleichung in dem ebenfalls schon früher erwähnten Restitutions-Urtheil des Kaisers Paul, theils sind es weniger Regierungshandlungen, als ein unter dieser Regierung einbrechender und gepflegter Geist der Auflösung, welcher bedenklich auch auf das Gebiet der Kirche einwirkte. Es war die Zeit der Aufklärung, der sogenannten Humanität und Toleranz, deutlicher bezeichnet der Gleichgiltigkeit gegen jedwede Confession. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese Richtung in weltlichen Dingen auch manche veraltete und an sich unhaltbare Härten und Vorurtheile brechen half, wie denn gerade die Eingebornen der Ostseeprovinzen dieser Kaiserin viel zu danken haben. Allein in Bezug auf das kirchliche Glaubens- und Rechtsbewußtsein wirkte derselbe Geist lähmend und erschlassend, und unter dem Deckmantel der Toleranz konnte die schlaue und in ihren Mitteln nicht wählerische Weltmacht der russisch-griechischen Kirche Manches erreichen, dem die lutherische Kirche energischen Widerstand entgegenzusetzen gehabt hätte, wenn — sie nicht ebenfalls „tolerant“ gewesen wäre. Und mit

\*) S. namentlich die dortigen Erörterungen S. 221—224. Vgl. auch einen sehr guten Leitartikel im Dorpater Tagesblatt vom 16. April 1863.

Schritten der Art, welche von erschlafftem Rechtsbewußtsein und serviler Beugung unter die Staatsmacht Zeugniß geben, hatte man schon früher lutherischer Seits den Anfang gemacht. Dies muß offen bekannt werden, damit man nicht mit Unrecht die Schuld bloß auf Andere wälze. In jenem Memorial von 1857, betreffend die rechtliche Stellung der protestantischen Kirche in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, welches sich als Beilage C. in dem II. Heft der livländischen Beiträge findet, ist dieses Bekenntniß auch bereits unumwunden abgelegt. Und auf Grund desselben hebe ich, zum Theil in wörtlicher Wiederholung,\*) nur folgende Thatsachen hervor.

Was nämlich das seit dem Nystädter Friedensschluß rechtsbegründete und an sich gar nicht anfechtbare, paritätische Verhältniß d. h. die Gleichberechtigung der lutherischen und griechischen Kirche betrifft, so wurden in Estland bis zum Jahr 1747 neugeborene Kinder beiderseits griechischer Eltern, wenn letzte es verlangten, ganz unbedenklich evangelisch-lutherisch getauft. Ebenso ungehindert konnten Glieder der russisch-griechischen Kirche zur lutherischen Landeskirche übertreten, wogegen nach dem Grundsatz der Reciprocität der Uebertritt von der letzten zur ersten Kirche ebenso unbedenklich stattfand. Weder die Landesconsistorien in Livland und Estland, noch das denselben vorgesetzte Reichs-Justiz-Ministerium hatte in Bezug auf das, auch in Livland eingehaltene, Verfahren hinsichtlich solcher Taufen von Kindern bisher das geringste Bedenken gehabt und geäußert. Da wandelt das fürsichtige estländische damalige „Oberconsistorium“ die Frage an, ob man sich nicht gegen etwaige Bedenken sichern müsse. Es reicht eine Vorstellung bei dem Reichs-Justiz-Ministerium ein, und dieses richtet ein die Ansicht des Oberconsistoriums vertretendes Memorial an — den heiligen dirigirenden Synod. Diese heilige Körperschaft dagegen beruft sich auf zwei in Einzelfällen an das Reichs-Justiz-Collegium erlassene Ukase vom 27. Juli 1747, obwohl selbstverständlich diese Ukase in keine Sammlung allgemein geltiger Gesetze (weder die Sobraniye noch den Swod) aufgenommen waren noch aufgenommen werden konnten. Dem Synod aber waren die Ukase genug um zu erklären, „daß der heilige dirigirende Synod, ohne anderer geistlicher Ursachen zu erwähnen, auf (sic) Ihre Kaiserliche Majestät Allerhöchsten Ukasen nach solches nicht nachgeben könne, . . . denen lutherischen Priestern aber dergleichen Kinder zu taufen nicht gestattet, sondern solches aufs Schärffste verboten, und von demjenigen, so weiter vorkommen möchte, an den heiligen dirigirenden Synod rapportiret

\*) Vgl. livl. Beitr. S. II S. 152 fgg.

werden möge.“ Als ob dieser Synod die Befugniß gehabt hätte, auf Grund irgend welcher kaiserlicher Ukase, geschweige denn solcher, die ihrem Inhalt nach weder allegirt noch öffentlich publicirt waren, die gegenseitigen Rechtsverhältnisse beider Kirchen oder das Verhalten der Geistlichen der lutherischen Kirche zu reguliren! Das Reichs-Justiz-Collegium jedoch acceptirt den Entscheid des Synods, verbietet unter dem 14. August 1747 (und später unter dem 12. Sept. 1755) dergleichen Tausen, und schreibt die neue Ordnung der evangelischen Geistlichkeit in Estland zur Nachachtung vor. Und was geschieht von dieser Seite? Statt zu remonstriren und den Rechtseingriff einer ganz incompetenten Behörde abzuweisen, wird gehorcht „mit der allerunterthänigsten Willigkeit, sich Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Ukasen conform zu bezeugen.“ — Nach einem so schönen Anfang kann man sich über das Fortschreiten lutherischer Kirchenbehörden auf der betretenen Bahn eben nicht sehr wundern. Mit dem Jahre 1793 ist ein weiterer Fortschritt dieser Art zu bezeichnen. Damals war widerrechtlich in Estland die verfassungsmäßige Repräsentation der Ritterschaft und der Stadt Reval aufgehoben und die Statthaltertschafts-Verfassung eingeführt worden. Das „loCALE“ estländische Provincial-Consistorium wußte nun zwar nach den unbekanntem, aber vom heiligen Synod wenigstens mit einem Datum angeführten Ukasen, wie sich lutherische Kirchenbehörden und Geistliche hinsichtlich des Taufens der Kinder von beiderseits griechischen Eltern zu verhalten hätten. Aber in einem andern Falle wußte es nicht Bescheid, nämlich in gemischten Ehen, wenn Vater oder Mutter der lutherischen Kirche angehörte. Für diesen Fall suchte es Erleuchtung bei der Reval'schen Statthaltertschaft und trug in einer Vorstellung vom 20. Juni 1793 vor, „es habe eine Reval'sche Statthaltertschafts-Regierung gehorsamst bitten sollen, die Verfügung zu treffen, daß in diesem zweifelhaften Falle dem Consistorio zur Norm eine Vorschrift ertheilt werde.“ Die Statthaltertschaft greift natürlich mit beiden Händen zu und erläßt unter dem 20. Mai 1794 von sich aus einen Befehl an das Reval'sche Provinzial-„Consistorio“ (sic), sämmtlichen unter selbigen sortirenden Predigern zur Nachachtung bekannt zu machen, daß in Eines Heiligen dirigirenden Synods am 18. August 1721 emanirten Abhandlung von der Ehe der Rechtgläubigen mit andern Glaubensgenossen unter Anderem die Vorschrift enthalten, daß die in diesen Ehen gezeugten Kinder beiderlei Geschlechts in der Russischen rechtgläubigen Religion getauft und in den orientalischen rechtgläubigen Religions-Gebrauchen unterrichtet, auch bei dieser Religion zeitlebens gelassen und zu keiner andern verleitet werden müssen. Hienach habe

sich das Consistorium sammt seinen Geistlichen zu richten. Die Statthaltertschaft hatte freilich keinen Grund zu sagen, daß diese „Emanation“ des heiligen Synods das lutherische Consistorium gar nichts angehe, einmal weil der Synod dem lutherischen Consistorium überhaupt nichts zu sagen habe, sodann weil die „emanirte Abhandlung“ unter dem 18. August 1721 ergangen, am 30. August desselben Jahres aber im Nyßstädter Friedenstractat die Gleichberechtigung der lutherischen und griechischen Kirche für Liv- und Estland festgestellt, aller Gewissenszwang aufgehoben und hiemit eine, wenn je für Liv- und Estland gültige „Emanation“ des heiligen Synods vom 18. August mit dem allgemeinen Grundgesetz vom 30. August außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, und vor Allem endlich, daß jene „Abhandlung“ des Synods, ein Erlaß an den griechischen Metropolit von Tobolsk, gar nie weder für Estland noch Livland, sondern nur in Bezug auf kriegsgefangene Schweden aus der Schlacht von Pultawa und andern Schlachten des nordischen Kriegs von 1700—1721 Geltung gehabt habe, von welchen viele des Bergbaus Kundige in Sibirien während ihres langen Aufenthaltes russische Mädchen und Wittwen griechischer Confession geheirathet und Kinder gezeugt hatten.\*) Dies alles konnte der Statthalter von Reval wissen, brauchte es aber natürlich nicht zu sagen. Das estländische lutherische Provinzial=Consistorium dagegen hätte es auch wissen können, hätte aber noch mehr Ursache gehabt, etwas dagegen zu sagen. Allein was that es? Es that nichts, als daß es unter dem 5. August 1794 diese statthalterliche Vorschrift ohne alle weitere Erläuterung den einzelnen Predigern zufertigte und diese sich darnach zu richten anwies. Nach solchen Feigheitsproben kann man kaum klagen, daß die späteren Züchtigungen dafür mit schwerem Gewicht auf freilich unschuldige Entel fielen.

Nachdem aber einmal der Riß geschehen war und völlig tractaten- und deshalb rechtswidrige Befehle und Anordnungen schweigenden Gehorsam gefunden hatten, kann es nicht Wunder nehmen, daß allmählich ein ganzes System von civil- und strafgesetzlichen Bestimmungen auch für die Ostseeprovinzen zur Geltung und Anwendung gebracht wurde welches allen für diese Provinzen gültigen Rechten, Tractaten, Friedensschlüssen u. s. w. ins Angesicht schlug. Man ignorirte den feierlich verbürgten Stand der in den Ostseeprovinzen berechtigten Kirche, und

\*) Vgl. die ausführliche Darlegung des Sachverhalts in dem angeführten Memorial von 1857, Rvol. Beitr. S. II S. 154—160. Dessen Verfasser ist der nachmalige Rvol. Hofgerichts-Vizepräsident von Schwab.

trug auch auf sie die für das übrige Rußland geltenden Reichsgesetze über, wo die lutherische Kirche nur eine tolerirte war. Ich folge hier dem oben erwähnten Leitartikel des Dorpater Tagesblattes vom 16. April 1863 und gebe einen Ueberblick über die Gesetzesbestimmungen, welche in die von Kaiser Nicolaus angeordnete allgemeine Gesetzesammlung aufgenommen sind.

I. Die vornehmste Bestimmung ist die, daß Angehörige der griechisch orthodoxen Kirche unabänderlich an dieselbe gebunden bleiben (Swod. T. XIV. 2. Art. 47); sodann, daß Kinder aus gemischten Ehen nur in der orthodoxen Kirche getauft werden dürfen (T. X. Art. 67).

II. Für das Verführen zum Uebertritte von dem orthodoxen zu einem andern christlichen Glaubensbekenntnisse wird der Schuldige verurtheilt zur Entziehung der Standesrechte, zur Verbannung nach Tobolsk oder Tomsk, oder zur Ruthenstrafe und einem bis zwei Jahren Zuchthaus (T. XV. Art. 205). — Wer darum weiß, daß seine Frau oder Kinder beabsichtigen, von dem orthodoxen Glaubensbekenntnisse abzufallen, sich jedoch nicht bestrebt, sie von diesem Vorhaben abzubringen, und durchaus keine gesetzlich von ihm abhängenden Maßregeln ergreift, um die Ausführung desselben zu hindern, der wird hiefür verurtheilt zum Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten (T. XV. Art. 210). — Eltern, welche durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, aber nach dem Ritus eines andern christlichen Bekenntnisses dieselben taufen oder ihnen die übrigen Sacramente ertheilen und sie erziehen lassen, werden hiefür verurtheilt zur Gefängnißhaft von einem bis zu zwei Jahren (T. XV. Art. 208). — Diejenigen, welche irgend Jemand, der sich aus eigenem Antriebe an die orthodoxe Kirche anschließen will, Hindernisse in den Weg legen, unterliegen der Gefängnißstrafe von drei bis zu sechs Monaten (T. XV Art. 209). —

III. Wenn ein evangelisch-lutherischer Prediger ein Glied der griechisch-russischen Kirche zu seiner Confession aufnimmt, so wird er unverzüglich seines Amtes und der geistlichen Würde entsetzt (T. XI. 1. Art. 389). — Wenn ein Prediger wissentlich Glieder der orthodoxen Kirche zur Beichte oder zum Abendmahle, oder ihre Kinder zur Taufe nach den Gebräuchen der evang.-luth. Kirche annimmt, so unterliegt er dafür das erste Mal der Suspension vom Amte auf sechs Monate bis zu einem Jahre, das zweite Mal aber dem Verluste der geistlichen Würde und der Uebergabe unter polizeiliche Beaufsichtigung (T. XI. 1. Art. 390). — Es ist verboten, um die Einsegnung von Mischehen ausschließlich nach andersgläubigem Ritus einzukommen, und bei solcher

Einsegnung ohne besondere Erlaubniß betheiligte protestantische Geistliche unterliegen einer Geldstrafe oder zeitweiliger Entfernung vom Amte auf zwei bis sechs Monate oder der Amtsentsetzung (T. X. Art. 67; T. XV. Art. 2146). — Wer in einer Predigt oder in einer Schrift sich bestreben wird, Glieder der orthodoxen Kirche zum Uebertritte zu einem andern, wenn auch christlichen, Glaubensbekenntnisse zu verleiten, unterliegt hiefür das erste Mal der Entziehung einiger besonderer Rechte und der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von einem Jahre bis zu zwei Jahren, das zweite Mal der Festungshaft auf eine Zeit von vier bis sechs Jahren; das dritte Mal aber wird er verurtheilt zur Entziehung aller besonderen ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und zur lebenslänglichen Verweisung nach Tobolsk oder Tomsk mit Gefängniß von einem Jahre bis zu zwei Jahren (T. XV. Art. 207). —

IV. Nur die griechisch-orthodoxe Kirche hat innerhalb der Reichsgrenzen das Recht, zu ihr nicht Gehörige zu ihrem Glauben zu befehren (T. XIV. 2. Art. 97). — Die evangelischen Consistorien, General-Superintendenten, Superintendenten und Präpste haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die ihnen untergeordneten Geistlichen und, so viel es von ihnen abhängt, auch weltliche Personen der ihnen untergeordneten Bezirke weder mit Worten noch auf irgend eine andere Weise andere Religionsverwandte zu ihrer Confession verleiten. Die Prediger sollen das Gesuch von Gliedern einer andern, im Reiche freie Ausübung des Cultus genießenden Religion, sie in den Glaubenslehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu unterrichten, oder an ihnen irgend eine geistliche Amtshandlung zu vollziehen, oder gar sie in den Schooß der evangelisch-lutherischen Kirche aufzunehmen, ablehnen (T. XI. 1. Art. 670). — Ein Prediger, welcher ohne gehörige Erlaubniß ein Glied einer der in Rußland gleiche Freiheit in Ausübung ihres Glaubens genießenden christlichen Kirchen in die evangelisch-lutherische Kirche aufnimmt, wird seines Amtes entsetzt (T. XI. 1. Art. 391). —

V. Der protestantischen Geistlichkeit wird es verboten, ihr unbekannte Leute zum Abendmahl zuzulassen, ohne eine von denselben zu unterschreibende Erklärung, daß sie nicht zur orthodoxen Kirche gehören (T. XIV. Art. 108). — Für das Einsegnen der Ehe zwischen einer Person orthodoxen und einer Person andern christlichen Bekenntnisses, bevor diese Ehe von einem orthodoxen Geistlichen eingegnet worden, wenn nicht eine förmliche Bescheinigung von der zuständigen geistlichen Obrigkeit vorliegt, daß nach den Vorschriften der orientalischen Kirche durchaus keine Hindernisse dieser Ehe entgegenstehen, unterliegen — —

Prediger der protestantischen Bekenntnisse entweder einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Rubel oder zeitweiliger Entfernung vom Amte auf zwei bis sechs Monate, oder auch der Amtsentsetzung (T. XV. Art. 2146).

So weit der Ueberblick über die zum Schutze der russisch-griechischen Kirche aufgerichteten Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung. Wird deren Gültigkeit da beansprucht, wo keine verbrieften und feierlich gewährleisteten Rechte der lutherischen Kirche entgegenstehen, so kann man nichts dagegen sagen und muß deren materielle Rechtfertigung der Barbarei der Gesetzgeber überlassen. Nur sollte unter den Schriften, welche zum Austritt aus der griechischen Kirche verleiten, von den im Gesetz vorgeschriebenen Verboten und Strafen vor Allem der Swod betroffen werden. Denn wie ein ehrliebender Mensch es in einer Kirche aushalten kann, welche zu ihrem Schirm solcher Mittel zu bedürfen meint, dies überlasse ich Andern zu begreifen. Die Geltendmachung solcher Gesetze aber in einer Provinz, in welcher die Gleichberechtigung der lutherischen und griechischen Kirche feierlich gewährleistet ist, ist und bleibt ein einfacher und unerhörter Rechtsbruch. Was aber dem Ganzen die Krone aufsetzt, das ist das völlig Unglaubliche, daß obige Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalt nach 1832 in die lutherische Kirchenordnung aufgenommen werden konnten, zu deren Beobachtung die Geistlichen durch ihren Dienst eid verpflichtet werden. Denn also lautet der §. 254 der eben gedachten — *incredibile sed verum* — lutherischen Kirchen-Ordnung: Wenn ein evangelisch-lutherischer Prediger ein Glied der griechisch-russischen Kirche zu seiner Confession aufnimmt, so wird er unverzüglich seines Amtes und der geistlichen Würde entsetzt und dem weltlichen Gericht zur gesetzlichen Bestrafung übergeben. — Für die Einsegnung einer Ehe, wenn einer der Ehecontrahenten den griechisch-russischen Glauben bekennet, für die Taufe der Kinder aus solchen gemischten Ehen, ohne durch eine besondere Erlaubniß gehörig dazu autorisirt zu sein, und überhaupt für jede Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern der russisch-griechischen Kirche wird der Prediger, wenn dieses von ihm wissentlich, nicht aber aus einem durch die Umstände zu entschuldigenden Irrthum geschah, des Amtes entsetzt und kann in Zukunft bei keiner evangelischen Gemeinde mehr angestellt werden. Zwar octroirte im J. 1857 die weltliche Macht eine sogenannte neue Ausgabe der Kirchenordnung (T. XI. Th. 1 des Swod der Reichsgesetze), in deren §. 389 der frühere §. 254 der Kirchen-Ordnung geändert, den oben aus dem Swod angeführten Strafbestimmungen mehr conformirt und durch Aufstellung von Strasscalen und Annahmen mildernder Umstände sogar etwas weniger streng gehalten ist. Das livländische Con-

fistorium machte auf Andrängen der Provinzial-Synode vom J. 1859  
 Vorstellung gegen diese Octroyirung, erhielt aber durch das General-  
 consistorium im J. 1860 ablehnenden Bescheid, und sämmtlichen Pfarr-  
 archiven wurde die neue Ausgabe von 1857 zugesendet. Allein meines  
 Wissens findet die eidliche Verpflichtung immer noch auf die Kirchen-  
 ordnung von 1832 statt, so daß wenigstens für das Wesen der von  
 den lutherischen Geistlichen zu übernehmenden Verbindlichkeit die 1857  
 auf einfach administrativem Wege vorgenommene Aenderung in den  
 Strafbestimmungen irrelevant ist. Und nun entsteht die Frage: Wie  
 war es möglich, daß im Jahre 1832 eine solche Kirchenord-  
 nung unter Verhöhnung aller der der lutherischen Kirche der  
 Ostseeprovinzen durch den Nystädter Frieden verbürgten  
 Rechte und — wenn wirklich — unter Mitwirkung ihrer ge-  
 setzlich geordneten Vertreter, ohne irgendwie kundgewordene  
 Protestation und Rechtsverwahrung dagegen, zu Stande kom-  
 men konnte? Ich vermag darauf keine Antwort zu geben. Die Ant-  
 wort aber, die ein Kenner der russischen Geschichte in dem Memorial  
 von 1857, betreffend die rechtliche Stellung der protestantischen Kirche  
 in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands auf diese Frage giebt, lautet  
 nicht minder schauerlich. Er sagt: \*) „Was bei Gelegenheit der An-  
 fertigung des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes nebst Instruktion und  
 Agenda vom 28. December 1832, so wie bei der Bearbeitung und  
 Durchsicht eines Gesetzbuches für die russischen Ostseeprovinzen, in der  
 zweiten Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen  
 Majestät, zur Wahrung der Capitulations- und tractatenmäßigen Rechte  
 und Freiheiten der Evangelischen Landeskirche in Estland geschehen und  
 verhandelt worden, darüber haben die Repräsentanten der Geistlichkeit,  
 der Ritterschaft und Städte Estlands pflichtmäßig ein so strenges  
**Stillschweigen beobachtet**, daß zur Aufklärung dieses Um-  
 standes nichts angeführt werden kann.“ Diese Nullitätserklärung  
 bedarf keines Commentars. Sie ist gleich charakteristisch, mag der Mund  
 geknebelt, oder freiwillig geschlossen gewesen sein. Dagegen steht nichts  
 fester und unzweifelhafter, als die rechtliche Nullität aller dieser staats-  
 gesetzlichen oder kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen für die russischen  
 Ostseeprovinzen. Ich verweise hiefür auf die ausführlichen Auseinander-  
 setzungen sowohl in dem Memorial von 1857 (Rivl. Beitr. S. 167—170),  
 als in der Denkschrift von 1861: Wie weit das Kirchengesetz vom  
 28. December 1832 in Livland Anwendung zu finden habe (Rivl. Beitr.

\*) Rivl. Beitr. § II, S. 162.

§. II, S. 186—194), wie auch endlich in dem Exposé von 1861, betreffend die verfassungsmäßigen Grundlagen der Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen (Rivl. Beitr. §. II namentlich S. 211 fgg.). Hier fasse ich das dort Erörterte nur in den kurzen Schlußworten des früher erwähnten Leitartikels im Dorpater Tagesblatte vom 3. 1863 zusammen. Es heißt dort: Jene Satzungen stehen in Widerspruch mit den Capitulationen, Paktten, Confirmationen und Gnadenakten, unter deren Garantie die Subjection dieser Provinzen sich vollzogen hat. Diese Confirmationen und Gnadenakte sind immer von Neuem bestätigt worden. — — Dennoch lastet jener Widerspruch noch heute verhängnißvoll auf dem Lande, wehrt ihm den Genuß seines kostbarsten Rechts, der theuer erkauften Gewissensfreiheit, und stellt es mitteninne zwischen die unzweideutige Gesetzgebung des Reichs und die nicht minder unzweideutigen Willenserklärungen seiner Kaiser über sein unzweideutiges Recht. Aus diesem unseligen, viele Gemüthher zerrüttenden Zwiespalt weisen die Reichsgrundgesetze den Ausweg. Tom. I Art. 79 sichert jenen Privilegien ungeschmälerte Geltung, und duldet nicht, daß sie aufgehoben seien durch neue Gesetze, in welchen diese Aufhebung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Ein solcher Ausspruch ist nie erfolgt. Noch in der Ausgabe 1857 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland finden sich nur zwei Beziehungen auf die evangelische Kirche in den Ostseeprovinzen zu den Ansprüchen der orthodoxen Kirche. Jener Fundamentalakte wird nicht einmal erwähnt, geschweige daß sie aufgehoben erklärt wären. Dagegen ist der Kaiserliche Wille über allen Zweifel erhaben kundgegeben. Der Ukas vom 22. Mai 1828, welcher die Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland anordnet, erklärt es als Kaiserlichen Willen, daß „die bestehenden Verordnungen genau mit ihren ursprünglichen Grundlagen in Uebereinstimmung gebracht würden.“ Für die Stellung der evangelischen Kirche in den Ostseeprovinzen giebt es seit dem Beginn russischer Herrschaft keine älteren ursprünglichen Grundlagen als jene Subjectionspakta. Haben sie nicht genügend Berücksichtigung gefunden in der seitdem publicirten Kirchenordnung, so bleibt durch solche Unterlassung der einmal erklärte Kaiserliche Wille unberührt. Ist an seiner Vollziehung etwas versäumt worden, so wird es eben nachzuholen sein. Jene Kirchenordnung, wie alle oben angeführten Satzungen, ist für das Reich erlassen, und hat in diesen Provinzen Kraft nur, so weit ihr nicht ältere, kräftigere Gesetze entgegenstehen. Auch daß jene Ordnung die Kaiserliche Sanction erhalten, bricht nichts an diesen älteren Gesetzen. Nach

Tom. I Art. 66 vermag ein Promulgationsakt eine unmittelbar vom Herrscher ausgegangene Gesetzesbestimmung nicht aufzuheben. Durch unmittelbar vom Herrscher ausgegangene Gnadenakte aber sind jene Subjectionspacta zu Recht bestehend erklärt und jederzeit förmlich bestätigt und erneuert worden. Nur eine eben so unmittelbar vom Herrscher ausgehende, ausdrückliche Willenserklärung vermöchte ihre Kraft zu brechen.

So weit das Dorpater Tagesblatt. Theoretisch ohne Zweifel ganz richtig. Wie aber die Theorie in der Praxis geltend machen, das ist die Frage. Die Geistlichen werden auf eine Kirchenordnung vereidigt, welche die Fundamental-Gesetze, die das Recht der Kirche garantiren, mit Schweigen übergeht, den Geistlichen ein ihren Rechten zuwiderlaufendes Verhalten zur Pflicht macht, und den dagegen Handelnden mit den Gesetzen des allgemeinen Strafcodez droht. Können sich die Geistlichen mit einer authentischen Interpretation von dem Verhältniß der Grundrechte ihrer Kirche zu diesen neuen Ordnungen oder Eingriffen helfen? Können sie die Grenzen durch noch so richtige Gesetzesauslegung bestimmen, innerhalb welcher ihr Dienstleid seine verpflichtende Kraft verliert? Und wenn die Gewalt nach dem Recht nichts fragt und wider die in ihrem guten Recht sich um das Gesetz nicht kümmernden die gesetzlichen Strafen zur Anwendung bringt, woher soll denn der Schutz kommen? Von dem mit Schweigen übergangenen Papier der alten Capitulationen, Tractate und Friedensschlüsse? Von Gesetz wegen ist zu erklären, daß jene Reichsgesetze, sowohl als Staatsgesetz, wie als Kirchenordnung, so wenig für die Ostseeprovinzen Geltung haben, als sie für Finnland gelten. Dann ist ein Gesetz mit wirksamem Rechtsschutz vorhanden. So lange dies nicht der Fall ist, besteht der sogenannte gesetzliche Stand der Dinge aus zwei ganz disparaten Hälften, von welchen die eine der andern widerspricht und sie aufhebt, und die angebliche Rechtsgarantie wird nichts, denn eine große Lüge. So erlaube ich mir den sogenannten gesetzlichen Rechtsschutz der lutherischen Kirche Livlands unter dem gegenwärtigen Stand russischer Gesetzgebung zu bezeichnen. Und nun denke man sich die Gewissen der Geistlichen durch ihren Dienstleid verstrickt, geknechtet und geknebelt, ihre Existenz durch die Strafandrohungen jeden Tag in Frage gestellt, und man wird verstehen, warum man ohne Kenntniß der Vorgeschichte aus den dreißiger Jahren die ganze Verführungs- und Mißhandlungsgeschichte der lutherischen Kirche Livlands seit 1845 in dem vollen Umfange ihres Glends und ihrer Gewissensbedrängniß nimmermehr zu ermessen vermag. Der Schlag war von langer Hand her vorbereitet, und zwar nicht blos

durch diese beispiellos rechtsmißachtende, sogenannte allgemeine Gesetzgebung und Kirchenordnung.

Dem mit dieser war nur zunächst die auf dem Rechte ruhende Widerstandskraft der Diener und Vertreter der lutherischen Kirche in Livland gebrochen. Zu einer Invasion aber in das innere Gebiet der Kirche bedarf man noch gesicherter Angriffspositionen und tauglicher Sturmläufer. Wie man beides zu beschaffen habe, das konnte man in Rußland von der polnischen Gewaltherrschaft her wissen. Man brauchte bloß zu kopiren, was man damals mittelst katholischer Bischümer und unter Beihilfe von Jesuiten-Collegien ins Werk gesetzt hatte. Und die Copie gelang, nur daß sie ungleich roher war, als das Vorbild.

Also zuerst rückte man mittelst Creirung eines griechischen Bisthums den Ostseeprovinzen auf den Leib. Zwar war die ehemalige schwedische Festungskirche schon früher den Lutheranern abgenommen und in eine griechische Kathedrale umgewandelt worden. Aber die geistliche Bedienung dieser und anderer griechischen Kirchen stand unter der Aufsicht eines nicht den Ostseeprovinzen zugehörigen Bisthums, nämlich des Bischofs von Pleskau (Pskow). Livland hatte noch nicht ein griechisches Episkopat. Erst in den dreißiger Jahren nahm man das in Angriff, „probeweise“, wie es höchst naiv in der betreffenden Publikation heißt. Und die ganze Art, wie dabei verfahren wurde, ist zu charakteristisch, als daß nicht Näheres darüber mitgetheilt werden sollte. Es geschah nämlich durch einen Synodal-Urtheil vom 29. Juni 1836, welcher sich auf einen Allerhöchsten Befehl bezieht, daß die Gründung eines Vicariats der Pskow'schen griechischen Eparchie auf den in dem Beschluß des Synods erörterten Grundlagen in Riga in Anregung gebracht wurde. Dem Pskow'schen Bischofe ward darin vorgeschrieben, in Riga sich ein Lokal für den neuen Vicar und dessen Etat zu verschaffen. Der Bischof wandte sich darauf am 16. Juli 1836 wegen eines solchen Lokals an den Livländischen Civilgouverneur, und dieser brachte das Besizthum Charlottenthal in Vorschlag. Zu weiterer dienlicher Nachhilfe nahm sich nun auch der Generaladjutant des Kaisers, Graf Benkendorf, der Sache an. Als nämlich der Bischof Trinarch für dieses „Vicariat griechisch-russischer Confession“ ernannt worden war, sah sich der Herr Graf veranlaßt, dem Livländischen Civilgouverneur auch „seine Gedanken über diesen Gegenstand mitzutheilen“, und that es in einem Schreiben vom 23. Nov. 1836. In diesem Schreiben wird gesagt, es sei „der eigene Gedanke des Kaisers“, daß ein Bischof in Riga seinen Sitz haben möge, damit dort der „Rasfol“ geschwächt

werde.\*) In der Hoffnung, daß es dem zum Bischof ernannten Ewerschen Vicar Trinarch gelingen werde, sich eine achtungswerthe Stellung zu erwerben, empfiehlt nun weiter der Graf dem Civilgouverneur, demselben einen „ruhigen Aufenthalt“ in Riga zu verschaffen. „Auch bin ich“ — fährt der Briefsteller weiter fort — „gleichmäßig überzeugt, daß der Adel und die übrigen Stände des Ostsee-Gouvernements, längst bekannt durch ihre unerschütterliche Ergebenheit gegen ihren Monarchen, auch im gegenwärtigen Falle einen neuen Beweis ihres Eifers geben werden durch die Bereitwilligkeit, den stets wohlthätigen Absichten der Regierung zuvorzukommen.“ Wenn die „wohlthätigen Absichten“ mit Livlands Recht und Pflicht vereinbar gewesen wären, hätte es wohl schwerlich dieser captatio benevolentiae bedurft. Gleichwohl wirkte dieselbe, und die Riga'schen Stadtblätter von 1836\*\*) äußerten sich über die Einsetzung des Riga'schen Bischofs und Pskow'schen Vicars Trinarch durch ihren Redacteur, einen lutherischen Pastor, den ich hier nicht nennen will, folgendermaßen: „Wir freuen uns herzlich, in Seiner Eminenz einen Mann ausgezeichnete Bildung begrüßen zu können.“ — — Nachdem nun „probeweise“ die Sache einen so guten Anfang gewonnen, nahm sie denn natürlich auch weiter ihren ungestörten Verlauf. Trinarch zog am 6. Nov. 1836 als Bischof in Riga ein, ward aber im J. 1841 in Folge der später zu schildernden griechischen Wirren zum Bischof von Podolien ernannt. An seine Stelle trat der frühere Erzbischof von Tschernigow, Dr. Philaret als Vicar-Bischof von Riga, und nach dessen Abgang im J. 1849 wurde unter seinem Nachfolger Platon zuerst Kurland, das bisher zur Polozk'schen griechischen Eparchie gehört hatte, im J. 1850 mit Livland eine für sich bestehende griechische Eparchie mit dem Sitz eines Consistoriums und eines geistlichen Seminars in Riga, bis im Jahre 1866 der zum Erzbischof ernannte Platon auch das Bisthum Estland zugetheilt erhielt und somit die drei Ostseeprovinzen in einer Eparchie vereinigt waren. Dem 1867 nach Nowo-Tscherkassk versetzten Platon folgte Benjamin, Bischof von Reval und Vicar-Bischof von Riga. Seit 1858 ist der bischöfliche Wohnsitz in unmittelbare Verbindung mit der zum ehemaligen Jesuiten-Collegium gehörigen Jacobi-, jetzt Alexei-Kirche gebracht. Die Succession, in welcher die Russen auf die Polen folgten, hat so auch in dem äußeren Typus

\*) Der Kastol zählte in der russischen Bevölkerung der Rigaer Vorstädte allerdings zahlreiche Anhänger.

\*\*) S. 385—387.

ihre vollkommen richtige Ausprägung erhalten. Die hier genannten Persönlichkeiten aber werden uns noch öfter in den geschichtlichen Mittheilungen aus der Zeit von 1845 an begegnen.

So war denn für den Operationsplan gegen die lutherische Kirche in Livland ein Mittelpunkt oder kirchliches Hauptquartier zur Leitung und Oberaufsicht über die Angriffsstruppen an Ort und Stelle geschaffen. Aber an Truppen, d. h. an Soldaten fehlte es noch, welche der Landessprachen kundig, die Letten und Esten zu bearbeiten verstanden hätten. Und über so weltfluge und gebildete Leute, wie ihrer Zeit die römisch-katholische Kirche über die Jesuiten, hatte die griechisch-russische Kirche freilich nicht zu verfügen. So mußte denn helfen, was helfen konnte. Am schnellsten und besten gelang es noch mit lettischen Uebersetzungen von Schriften, welche im Sinne der griechischen Kirche geschrieben waren und unter den Nationalen verbreitet wurden. Denn zu dergleichen Uebersetzungen ließen sich auch Solche bereit finden, welche der griechischen Kirche nicht angehörten, aber der Landessprache kundig waren. Von diesen, jetzt zu einer sehr beträchtlichen Zahl angeschwollenen Schriften mögen hier nur solche genannt werden, welche schon vor 1845 Verbreitung gefunden hatten, wie z. B. Erster Cursus der christlichen Lehre oder kurze heilige Geschichte und ein kurzer Katechismus, durchgesehen und approbirt vom heil. dirigirenden Synod und gedruckt auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät zum Gebrauch in Schulen, Dorpat bei H. Raakmann 1843, oder: Kurzes Gebetbuch, ebendas. 1843, oder: die heilige und göttliche Liturgie, wie sie in der großen Kirche und auf dem heiligen Berge gefeiert wird, ebendas. 1843, in schwarzem und rothem Druck und mit der Abbildung heiliger Geräthe. — Schwieriger hielt es, Geistliche oder sonstige Werkzeuge aufzutreiben oder heranzuziehen, welche durch Kunde der Landessprachen zur Einwirkung auf die Nationalen geeignet waren. Es galt, griechische geistliche Seminarien mit Lehrern für die lettische und estnische Sprache entweder erst zu errichten, oder schon bestehende mit solchen Lehrern zu besetzen. Weil die Sache dringlich war, so erweiterte man zuerst den Schulplan des in Pleskau neuerrichteten griechischen geistlichen Seminars dadurch, daß man Lehrer für die Nationalsprachen anstellte. Aufforderungen an lettische Schulmeister, Lehrer und Vorsänger ergingen weit und breit unter den vortheilhaftesten Anerbietungen, wenn sie in diesem Seminar Lehrer würden. Man versprach hohen Lohn, freie Erziehung der Kinder in Anstalten der Krone, sammt deren Befreiung vom Militärdienste, und stellte Pensionen und Auszeichnungen aller Art in Aussicht. Für den Fall des völligen Uebertritts in die griechische Kirche lockte man mit

dem Versprechen geistlicher Würden, und Mancher wurde dadurch verführt, seiner Kirche untreu zu werden, wiewohl auch Andere rühmend zu nennen wären, welche standhaft Widerstand leisteten. Weniger schwierig war es, unter dem gemeinen Volke und auch in anderen Ständen Seminaristen zu finden. Sie meldeten sich zumeist aus jener Schicht der Gesellschaft, die, aus dem Bauernstand hervorgegangen, den Uebergang zu der angeseheneren deutschen Bevölkerung bildet. Es blieb kein Geheimniß, heißt es in den Livl. Beiträgen S. I. S. 80, daß schon während der Jahre 1842—44 in dem geistlichen Seminare zu Pleskau eine Phalanx junger, griechisch orthodoxer Priester in der lettischen und estnischen Sprache unterrichtet wurde, um im geeigneten Augenblicke auf ein gegebenes Zeichen in offener Propaganda über Livland herzufallen. Auch tragen die aus dem Russischen oder Slavonischen in das Lettische und Estnische übersetzten griechisch-orthodoxen Andachtsbücher, mit welchen im Jahr 1845 Livland von Pleskau und Riga aus überschwemmt wurde, das Censur- und Druck-Datum 1842, d. h. das Datum eben jenes Jahres, in welchem die kirchliche Agitation einer militärischen Pacification hatte weichen müssen.

Indessen der erste Turnus der in Pleskau gebildeten Seminaristen absolvirte erst im J. 1846. Da nun das Jahr 1845 schon eine namhafte Zahl von griechischen Agitatoren forderte, so sah man sich genöthigt, sollten sie der Landessprache kundig sein, sie gleichsam von der Straße und hinter den Zäunen her zu holen. Ein starkes Contingent lieferten damals die sogenannten Budenrussen, die Baifow, Treschkin, Korelew u. A. Auch manche anrüchige Namen kamen zum Vorschein, wie ein später noch anzuführender Michailow, der sich an einer Gemeindefasse vergriffen hatte, und neben andern Protektoren auch durch die schleunige Hilfe und Fürsprache eines lutherischen Predigers von der Verweisung nach Sibirien errettet worden war. Diese Leute hatten nicht einmal Zeit zu einer dürftigen Seminarbildung gehabt. Sie waren es denn auch, welche mit der größten Frechheit und beispielloser Gewissenlosigkeit auftraten. Und wie diese Geistlichen beschaffen waren, so waren es auch ihre Diatschofs und Pritschniks, mißrathene Subjekte des niedersten Standes, sei es der russischen Nation, sei es lettischer und estnischer Convertiten. Kann man überhaupt schon von Russen über diese niederen Kirchendiener bittere Klagen hören\*), so mußte in Livland,

\*) Vgl. den in der Baltischen Monatschrift 1867 in wörtlicher Uebersetzung aufgenommenen Brief eines russischen Gutbesitzers aus dem Innern des Reichs, welchen zuerst die Mosk. Zeit. mitgetheilt hatte.

wo man sie ohne alle Prüfung aufnahm und durch Immunität von Abgaben, Befreiung vom Soldatendienst, ja Schutz gegen gerichtliche Verfolgungen lockte, die unterste Hefe sich zusammenfinden. Es ist daher gar nicht zufällig, daß die erste Ausgießung pleskauischer Seminaristen im Januar 1846, wo eben etwa vierzig für die Letten und ebenso viele für die Esten so zu sagen fertig geworden waren, auf deren Reise nach Riga von Umständen begleitet war, die eben nicht sehr geistlichen Charakter trugen und deren man sich vielleicht noch heute auf der Lenzenhof'schen Station erinnert.\*\*) Denn dort, wo übernachtet wurde, gerieten zuerst die Geister, dann die Fäuste aneinander, und der theologische Kampf endete damit, daß der Hauptmißliebige von den andern hinausgeworfen wurde, wo er bei 25 Grad Kälte die ganze Nacht hindurch an Thüren und Fenstern spektakelte. Ueber das später (1850) in Riga errichtete und von einem Archimandriten als Rector geleitete Seminar läßt sich wenig Gewisses sagen, da es sich, wie alle diese Anstalten des russischen Reiches, geflissentlich der Oeffentlichkeit, namentlich der Tagespresse, entzieht.\*\*\*) Dieses Riga'sche Seminar recrutirt sich zumeist aus Söhnen der Popen und anderer Beamten der griechischen Kirche. Der Unterricht wird in zwei Klassen zu je zwei Jahreskursen erteilt. Auf eine gewisse Vielseitigkeit desselben kann man etwa aus dem Umstande schließen, daß ein Herr Nicolitsch in No. 2. des Inlandes vom Jahre 1862 in Bezug auf das Seminar in Riga die Bemerkung nothwendig fand, der Unterricht in der Medicin und der „Agronomie“ sei überflüssig, da in den Ostseeprovinzen Landärzte seien, und kein Landwirth bei einem russischen Priester in agronomischer Beziehung einen Rath sich holen werde. Statt des Unterrichts in der Medicin und der „Agronomie“ schlage er Gymnastik und Musik vor. Ich weiß nicht, ob Herr Nicolitsch bei diesem Vorschlag etwa auch an eine besondere Förderung der Seminaristen für ihr künftiges „Befehrungswerk“ dachte.

Aber daß man Allerhöchsten Ortes noch vor der Errichtung des

\*) Lenzenhof liegt an der Straße von Wolmar nach Riga, nicht weit von der erstgenannten Stadt.

\*\*) Indessen danken wir der neuesten Zeit auf Grund russischer Quellen äußerst interessante Aufschlüsse über die sogenannte Heranbildung der russischen Geistlichen, ihre Seminare u. s. w. Man lese hierüber den auch in Beziehung auf russische Kirche und russische Sekten überhaupt höchst instruktiven Aufsatz von Jul. Eckardt: die griechisch-orthodoxe Kirche Rußlands und deren Sekten, in den „Baltischen und russischen Culturstudien aus zwei Jahrhunderten, Leipzig 1869.“ S. 405—479 und dort über die geistlichen Seminaristen u. s. w. S. 430—437.

Riga'schen Seminars für Heranbildung von „Bekehrern“ Sorge trug, ist unter Anderem einer Publication des Wenden'schen Ordnungsgerichtes vom 9. April 1846 No. 1746 zu entnehmen. Es wurde nämlich eine Freischule zur Ausbildung griechischer Geistlichen für die Ostseeprovinzen errichtet. Und in besagter Publication heißt es: Es sollen diejenigen Söhne unter den Kindern übergetretener Letten ausgemittelt werden, welche sich zur Aufnahme in die unterste Klasse besagter Schule qualificiren, und zwar solche, die nicht unter 11—13 Jahre alt und von allen körperlichen Mängeln frei sind. Den örtlichen Gemeindegerichten (!) wurde aufgetragen, solche Subjecte auszulesen.

Solchergestalt war der offenkundige und officiële geistlich-kirchliche Apparat beschaffen, welchen man für die Gräcisirung der Nationalen in Livland fürsorglich zubereitet hatte, bis etwa die gelegene Zeit zum Losschlagen gekommen sein werde. Eine vorangehende Charakteristik desselben schien unerlässlich, um einen Theil der nachher zu schildernden Vorgänge nur für möglich und glaublich halten zu können. Nun aber wird es Zeit sein, den Leser mitten hinein in die im Jahre 1845 ausgebrochene Bewegung zu führen. Es dürfte dies am anschaulichsten so geschehen, daß ich an die Spitze den amtlichen Bericht irgend eines Pastorats aus jenem Jahre stelle und diesen selbst reden lasse. Ob aus dem lettischen oder dem estnischen Gebiete Livlands ist für die Sache insofern gleichgiltig, als die Bewegung in ganz Livland überall unter denselben charakteristischen Zeichen ausbrach, mochten die Bauern sich in Riga, oder mochten sie sich in Dorpat um die Erfüllung ihrer Hoffnungen bewerben. So wähle ich denn als ein Beispiel für alle andern den Bericht eines Pastorats aus dem estnischen Theile Livlands. Er ist datirt vom 15. November 1845 und für das Kaiserliche Ordnungsgericht\*) in Dorpat bestimmt. Sein Verfasser lebt nicht mehr. Ich aber gebe den Bericht ohne alle wesentlichen Auslassungen. Der Inhalt desselben wird am besten selbst jene Punkte bezeichnen, welche im Verlauf unserer Darstellung durch weitere Mittheilungen zu erläutern oder zu ergänzen sind.

\*) Die Ordnungsgerichte sind die Landpolizeibehörden.

## II.

### 1. Bericht eines Pastorats aus dem estnischen Theile Livlands an das Kaiserliche Ordnungsgericht in Dorpat vom 15. November 1845.

Einem Kaiserlichen Dörptischen Ordnungsgerichte habe ich hiermit den in meinen beiden (früheren) Schreiben versprochenen ausführlicheren Bericht über die gegenwärtigen Bauernunruhen einzusenden.

Als im September dieses Jahres allerlei falsche Gerüchte und unruhige Bewegungen auch unter den Bauern des hiesigen Kirchspiels sich auszubreiten begannen, so forderte ich die hiesigen Gemeindeältesten und andere verständige Gemeindeglieder auf, mir sogleich Alles zu berichten, was sie in ihrer Gegend und anderwärts in Betreff solcher Gerüchte und Bewegungen hören würden. In Folge solcher Aufforderung und anderweitiger Erkundigungen habe ich nun unter Anderem Folgendes erfahren.

Die gegenwärtigen Bauernunruhen sind ganz derselben Art, wie im Jahre 1841, und unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß die Bauern damals Seelenland (henge ma) und demnach auch Befreiung von Frohndiensten entfernt in Rußland zu erhalten hofften, und jetzt dagegen hier in Livland zu bekommen hoffen. Die gegenwärtigen Bauernunruhen haben ebenso, wie die im Jahre 1841, gar keine religiöse, sondern nur eine politische Tendenz in Bezug auf diese und dergleichen bekannte und materielle Vortheile.

Im Jahre 1841 war bekanntlich in den Bauern die irrige Hoffnung erregt worden, daß sie Alle Land irgendwo in Rußland (und demnach auch Befreiung von Frohndiensten) erhalten könnten, wenn sie sich bei der Geistlichkeit der fremden Confession in Riga „ansprechen“ lassen würden. Sie gingen deshalb nach Riga, oder ließen sich hier von den verschiedenartigsten Personen familienweise heimlich ansprechen, um diese Anschreibelisten dann nach Riga zu schicken, ohne dabei an irgend einen Confessionswechsel zu denken. Sie glauben noch jetzt, daß sie dort auf

diese Weise wirklich angeschrieben worden seien, daß man ihnen dort wirklich Land versprochen habe, und daß sie auch wirklich solches Land mittelst der fremden Geistlichkeit erhalten haben würden, wenn die Gutsbesitzer dies nicht durch Militär und andere Maßregeln verhindert hätten, da sie dadurch, nach ihrer (der Bauern) Meinung die Frohndienste verloren haben würden.

Ein solcher Wahn war den Bauern bis zu diesem Jahre geblieben. Da wurde ihnen plötzlich der bekannte Befehl \*) Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 21. August a. c. No. 3290 publicirt, und gleich darauf begannen die öffentlichen Aufforderungen und Anschreibungen in Dorpat bei dem Geistlichen der fremden Confession. In Folge jenes Wahnes glaubten die Bauern nun, daß sie durch solche Maßregeln jetzt erhalten würden, was ihnen durch die Schuld der Gutsbesitzer 1841 nicht zu Theil geworden war, nämlich Seelenland und Befreiung von den Frohndiensten, und zwar hier, in Livland, und nicht mehr in Rußland. Sie eilten nun in Massen nach Dorpat, und zwar wie allbekannt vorzüglich in der irrigen Annahme und Hoffnung, daß, wer jetzt schleunigst bis zu einem willkürlich durchs Gerücht bestimmten Tage sich in Dorpat (wie 1841 in Riga) anschreiben lasse, der werde von den Frohndiensten und Gutsabgaben ganz frei, und bekomme hier in Livland von der Regierung (wie 1841 in Rußland) sogenanntes Seelenland (*honge ma*) geschenkt, und dies alles schon im nächsten Jahre oder doch bald weiterhin. Wer sich dagegen nicht in solch kurzer Zeit in Dorpat anschreiben lasse, der bekomme nicht solches Seelenland und verbleibe auch dem Gutsbesitzer erbeigen und in den Frohndiensten desselben. — Der anschreibende fremde Geistliche solle aus Petersburg her sein, und werde bald wieder abreisen; darum sei Eile nöthig. Und fast in jeder Woche bezeichneten falsche Gerüchte einen neuen Tag als letzten Termin zum Anschreiben. Das Seelenland hoffen sie bekanntlich aus den bisherigen Guts- und Bauerfeldern zu bekommen, so daß diese etwa unter alle Bauern gleichmäßig (circa drei Looffstellen für jede Seele) ertheilt werden würden. Die Befreiung von den Frohndiensten werde schon im nächsten Jahre oder doch bald weiterhin erfolgen. So sei es einmal irgendwo in Rußland gewesen, wie ihnen dies allerlei Russen jetzt erzählt haben sollen. Es sollen ja auch selbst russische Bauern (z. B. vom Gute *Uija*) jetzt nach Dorpat gekommen sein, um sich dort auf gleiche Weise anschreiben zu lassen.

\*) Derselbe ist nachher (II. 5.) seinem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt.

Außerdem circuliren unter den Bauern fortwährend auch noch andere Gerüchte, als seien ihnen nämlich in Dorpat beim Anschreiben (und später beim Firmeln) von dem fremden Geistlichen allerlei andere materielle Vortheile versprochen worden, z. B. Erlass öffentlicher Abgaben und Leistungen, wie der Rekrutirung, der Kopfsteuer, der kirchlichen am Lande haftenden Abgaben u. s. w.; ferner: viele Feiertage, Unterstützungen oder Deputate an Korn, Mehl oder Geld, Erlass der Gebühren auf ein Jahr für Amtshandlungen bei Gefirmelten, Schutz oder Befreiung von körperlichen Strafen u. dgl. Noch vor Kurzem kam eine Bäuerin zu mir, um sich bei mir zu erkundigen, ob man in Dorpat von dem Geistlichen der fremden Confession Mehl bekomme. Sie hatte einen Sack unter dem Arm, um damit deshalb nach Dorpat zu gehen. — Nach andern Gerüchten würden Kosaken nach Dorpat kommen, um diejenigen Bauern mit Gewalt zu zwingen, sich in Dorpat anschreiben zu lassen und den fremden Glauben (wenn es usk) anzunehmen, die es nicht freiwillig thun wollten. Die Kosaken würden über solche Bauern herfallen, die gefirmelten Bauern aber, die an einer Fahne vor ihren Höfen kenntlich seien, verschonen und ihnen auch Korn geben. Auch werde der Geistliche der fremden Confession bald in Begleitung von Kosaken auf das Land kommen.

Gener Wahm, daß sie nämlich durch das Anschreiben Seelenland und Befreiung von Frohndiensten erhalten werden, machte es eben, daß sie anfangs heimlich nach Dorpat (wie 1841 nach Riga) eilten, um sich dort anschreiben zu lassen, da die Gutsbesitzer nun ja, nach ihrer Ansicht, bald Land und Leute verlieren würden. Und sie wurden in ihrem Wahne noch besonders dadurch bestärkt, daß man sie anfangs nicht gleich firmelte, und sie ohne die vorschriftsmäßige Legitimation von den Gutsverwaltungen anschrieb, sogar familienweise, so daß z. B. ein Bauer auch alle seine dort gar nicht anwesenden Verwandten (oft ohne Wissen und Willen derselben) anschreiben lassen konnte, wie im Jahre 1841. Die Anschreibungen ohne Legitimationen dauerten fort, bis endlich auf erhobene Klage solche dabei gefordert wurden.

Später wurden zwar beim Anschreiben in Dorpat Legitimationen verlangt, aber die Bauern einige Zeit noch nicht gleich gefirmelt. Bis zum Beginn der Firmelung (und auch noch später) glaubten die Bauern nicht, daß das Anschreiben sich auf einen Uebertritt zum fremden Glauben beziehe. Was sie dort mit ihren drei Kreuzen (weil sie nicht zu schreiben verstehen) unterzeichneten, verstanden sie nicht zu lesen und war ihnen auch bei ihrer fixen Idee vom Anschreiben gleichgiltig. Was man ihnen

über den Inhalt des zu unterzeichnenden Papiers und über den Zweck des Anschreibens durch den Dolmetscher zuweilen etwa sagen ließ, wurde von ihnen in ihrer Befangenheit überhört oder mißverstanden, oder auch gar nicht geglaubt. Denn sie meinen, der fremde Geistliche wolle oder dürfe ihnen nicht jene materiellen Vortheile sagen aus Furcht vor den Gutsbesitzern, die ja nun die Frohndienste u. s. w. verlieren würden. Das merke man ja auch aus den Worten des Dolmetschers, der ihnen auf ihre Frage, welche Vortheile sie durch das Anschreiben erhalten würden, geantwortet haben soll: Was weiß ich, was der Kaiser thun wird! — Wenn obrigkeitliche Publicationen solchen ihren Hoffnungen widersprechen, so findet dies gar keinen Glauben. Denn sie meinen, dergleichen rühre ja wieder aus gleichen Gründen von den Gutsbesitzern her.

Aber auch seit dem Beginn der Firmelung ist der Wahn der Bauern vom Seelenland und dergleichen irrige Hoffnungen keineswegs bei ihnen geschwunden, sondern noch immer in früherer Weise vorhanden. Noch immer bezeichnen Gerüchte fast in jeder Woche einen neuen Tag als den letzten Termin zur Firmelung; in letzter Woche war es z. B. der Martinitag. Der fremde Geistliche werde bald abreisen, und dann habe die Firmelung ein Ende. Oder, wie sie früher fürchteten, es werde ihm an Listpapier mangeln, so wieder jetzt: Es werde ihm das Del zur Firmelung ausgehen; er habe nur noch zwei Fäßchen Del, seien diese verbraucht, dann könne er nicht mehr firmeln. — Da sie die fremde Confession gar nicht kennen und dieselbe anzunehmen auch gar nicht gewünscht haben, da sie ferner in derselben vor ihrem Uebertritt auch gar nicht unterrichtet worden, so ist für sie auch die Firmelung eine ganz äußerliche Formalität und eine ganz gleichgiltige Nebensache, die nun einmal (sie wissen selbst nicht warum) zu der Hauptsache, nämlich dem Anschreiben, gehöre, wodurch sie jene materiellen Vortheile zu erlangen hoffen. Ja, sie haben überhaupt gar keinen rechten Begriff von einem Confessionswechsel. Von ihrem bisherigen Glauben können sie wohl abfallen, aber nicht zu einem fremden Glauben übergehen, den sie gar nicht kennen. Wenn sie daher vorgeben, daß sie zu diesem fremden Glauben übertreten wollen, so ist das wenigstens für die Meisten ein unverständlicher, an sich gleichgiltiger, politischer Vorwand, um ungehindert zu jenen materiellen Vortheilen zu gelangen, wie dies auch aus folgenden Beispielen zu ersehen sein wird.

Ein Bauer antwortete mir auf meine Frage, ob er auch den fremden Glauben (wenne usk) annehmen wolle, mit den Worten: Was weiß

ich, was für ein Glaube uns dort (in Dorpat) gegeben wird! Ein anderer Bauer soll in Dorpat auf eine ähnliche Frage geantwortet haben: Einerlei, wenn man uns auch einen Zigeunerglauben giebt! — Ein Bauerknabe sagte bei der Firmelung: Ich will mich gar nicht taufen (d. h. firmeln) lassen, ich will nur Brot haben.

Es ist ja auch allbekannt, daß sehr viele Bauern auch noch nach der Firmelung glauben, bei ihrer bisherigen evangelischen Confession und Kirche bleiben und ihre evangelischen Erbauungsbücher noch fort brauchen zu können, was ihnen auch von dem Geistlichen der fremden Confession gesagt worden sei.

Ferner sind bekanntlich viele Bauern in dem Wahn, als wenn sie unter Seine Kaiserliche Hoheit den Thronfolger angeschrieben worden seien, und so wohl auch nach der Firmelung. So soll z. B. ein Marktbauer auf dem Kirrumpäh'schen Markte im September dieses Jahres andern Marktbauern erzählt haben, er habe gehört, in Lettland würden beim Anschreiben (bei dem Geistlichen der fremden Confession) die Bauern gefragt, ob sie sich anschreiben lassen wollten unter den jungen Kaiser oder unter den alten Kaiser (nore Keisri alla wai wanna Keisri alla)? Die sich nun unter den jungen Kaiser anschreiben ließen, bekämen ein Kreuz; die sich aber unter den alten Kaiser anschreiben ließen, bekämen — nichts. — Auch hieraus sieht man, daß sie die Firmelung gar nicht verstehen und an einen Uebertritt zum fremden Glauben mittelst Anschreiben und Firmelung nicht denken, sondern dadurch nur „Seelenland“ zu erlangen hoffen.

Bei ihrer fixen Idee vom Anschreiben ist es ihnen auch eigentlich ganz einerlei, wer sie anschreibt, ob ein Geistlicher oder eine andere Person. Sie kümmern sich auch nicht viel darum, in welcher Absicht etwa diese Person sie anschreibt, wenn nur Gerüchte diese Person als eine solche bezeichnen, durch deren Anschreibung jene äußeren Vortheile zu erlangen seien.

Im Jahre 1841 wurden die Bauern für das Anschreiben und Anschreibenlassen bestraft. Daß sie jetzt ungestraft und öffentlich sich bei den Geistlichen der fremden Confession anschreiben lassen dürfen, und auch noch von ihren Gutsverwaltungen dazu Legitimationen erhalten, ja sogar fordern können sollen, hat bekanntlich einen neuen Wahn in ihnen erzeugt. Sie sagen nämlich: Im Jahre 1841 konnten wir uns nur heimlich anschreiben lassen, und wurden zuletzt doch durch die Gutsbesitzer bestraft. Jetzt aber dürfen wir ungestraft und öffentlich uns in Dorpat und anderwärts anschreiben lassen (nämlich auf Seelenland u. s. w.); die Gutsbesitzer dürfen uns nicht hindern noch bestrafen;

Rosaken werden jetzt zu unserm Schutze nach Dorpat kommen; ja die Gutsbesitzer müssen uns sogar Legitimationen geben zum Beweise, daß sie uns nun aus den Frohndiensten zu entlassen und Seelenland zu geben haben u. s. w. Daher denn auch die Gerüchte, als wenn die Gutsbesitzer sie von ihrem Glücke abzuhalten suchten und hier und dort jedem Wirthe tausend Rubel Banco und noch viel mehr geboten hätten, wenn sie sich nicht anschreiben und firmeln ließen. Und aus demselben Grunde stammten die Drohungen der Bauern, Alles dem fremden Geistlichen zu klagen, Klagen, die sie auch anbrachten und, wie es scheint, darin auch dadurch bestärkt wurden, daß der fremde Geistliche die Klagen anhörte, ihnen Recht gab u. dgl. m. So wurde der fremde Geistliche für die Bauern immer mehr der Richter fast aller weltlichen Angelegenheiten, der auch in ihren Augen über allen Gutsverwaltungen und Behörden stand, sobald sie glaubten, daß diese irgendwie sie hindern wollten, zu jenen materiellen Vortheilen zu gelangen. Alle Legitimationen der Gutsverwaltungen werden von den Bauern nur in diesem Sinne angesehen; und doch sollen die Gutsverwaltungen verpflichtet sein, Legitimationen noch immer zu geben! — —

Wenn demnach die Bauern bei dem Begehre der Legitimationen auf den Höfen oder anderwärts etwa sagen, daß sie nur wegen des Uebertritts zum fremden Glauben die Legitimationen zu haben wünschten und von diesem Uebertritt keine materiellen Vortheile hofften, so begehen sie alle eine Lüge. Und zwar in dem Wahn, daß man ihnen sonst die Legitimationen nicht geben würde, oder daß der fremde Geistliche sie sonst nicht mittelst Anschreibens und Firmelung zu jenen Vortheilen kommen lassen würde, oder endlich, daß sie wegen der Aeußerung solcher Hoffnungen von den Behörden bestraft würden, weil sie gehört, daß Niemand dergleichen Gerüchte verbreiten dürfe. Trotzdem hört man sie selbst anderwärts noch immer davon sprechen, und wenn sie aus Furcht oder Berechnung davon schweigen, so ist doch weltbekannt, was sie hoffen und wie die Bauernunruhen entstanden sind.

Eben so begehen auch alle solche Bauern einen Meineid, wenn sie in der fremden Kirche bei der Firmelung schwören, daß sie von reinem Herzen, also ganz ohne Hoffnung auf jene oder andere materielle Vortheile von ihrem bisherigen Glauben abfallen und zu dem fremden Glauben, der ihnen völlig unbekannt ist, übertreten. Denn sie alle haben sich nur in der Hoffnung auf solche Vortheile anschreiben und auch firmeln lassen — das ist eine allbekannte Thatsache, worüber gar kein Zweifel stattfinden kann.

Daß nun aber auf diese Weise auch das ganze religiöse und sittliche Leben des Volkes in kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen immer mehr verwirrt und gefährdet werde, kann eben so wenig zweifelhaft sein, wie denn auch schon eine wachsende Demoralisation bereits überall sichtbar wird. Die Bauern sind wegen Mißernten, Viehseuchen u. s. w. in einer sehr bedrängten Lage. Vom Anschreiben und Firmeln hoffen sie nur jene bekannten Vortheile und sind in dieser Hoffnung höchst aufgeregt und gespanntester Erwartung. Jede Hofszegitimation sehen sie als eine von den Gutsbesitzern erzwungene Bewilligung oder Anweisung auf diese Vortheile an. Daneben brauchen sie die Hofzscheine auch, um umherzuschweifen und zu betteln. Und doch geben die Gutsverwaltungen solche Hofzscheine zu jeder Zeit ohne Unterschied der Personen. Dumme Kinder, erwachsene Personen, die weder von eigenem noch von fremdem Glauben etwas wissen, Bettler und Müßiggänger, die in ihrer Unwissenheit und Armut nur Brot, aber nicht einen fremden Glauben wollen, erhalten ohne Weiteres Hofzscheine und ziehen nach Dorpat, schon weil sie andere Bauern dorthin ziehen sehen. Fragt man Solche, warum sie dies thun, so antworten sie gewöhnlich: Wie wissen wir das zu sagen? wir machen es so, weil wir es Andere so machen sehen; wie sollen wir denn anders durchkommen in diesem schlimmen Jahre? wir hoffen Brot zu bekommen u. s. w. Bei diesem Umherschweifen vergeuden sie nur ihr Weniges an Geld und Nahrungsmitteln, ergeben sich dem Müßiggange, der Trunksucht und andern Lastern, versäumen ihre Arbeiten und Obliegenheiten, fallen von ihrem evangelischen Glauben ab, ohne den fremden zu kennen und zu wollen, und dies alles in der leeren Hoffnung auf jene angeführten materiellen Vortheile. — —

Daß die Behörden und die obrigkeitlichen Publicationen nicht mehr Vertrauen finden (aus Mißtrauen gegen die Gutsverwaltungen) ist bekannt. Polizeiliche und militärische Maßregeln vermögen natürlich eine Demoralisation solcher Art nicht mehr zu hemmen oder zu repariren, wenn man nicht ein anderes unumgänglich notwendiges Mittel zu Hilfe nimmt. Und dieses Mittel ist viel leichter jetzt anzuwenden, als im Jahre 1841.

Im Jahre 1841 hörten die Bauernunruhen dadurch auf, daß man die Anschreibung in Riga und auf dem Lande verbot und bestrafte, eben so auch das Hinwandern nach Riga. Da die Bauern jetzt nicht aus Livland wegziehen wollen, wie 1841, sondern hier in Livland See-land, Befreiung von Frohndiensten u. dgl. mittelst des Anschreibens und der Firmelung irriger Weise hoffen, so wären jetzt Bestrafungen,

wie damals, gar nicht nöthig. Die jetzigen Bauernunruhen würden sogleich aufhören, sobald die öffentlichen Aufforderungen und An-schreibungen bei den Geistlichen der fremden Confession und die Firmelungen ohne vorhergehenden Unterricht aufhörten. Und dies ist das einzige Mittel, wodurch die jetzige Bewegung und die daraus erwachsende Demoralisation des Volks gehemmt, wenn auch nicht mehr reparirt, werden kann. Alle andern Mittel werden fruchtlos bleiben; denn sie werden niemals die Wurzel des Uebels, nämlich die irrige Hoffnung auf die genannten materiellen Vortheile, tödten können, die nur in Folge der Publication jenes Befehls vom 21. August a. c. und der öffentlichen Anschreibungen und Aufforderungen in der unwissenden Menge rege geworden ist. Es ist auch eine unrichtige Ansicht, daß jene Hoffnungen nur etwa durch besondere, einzelne Bauern an-geregt und verbreitet worden seien. Das ganze Volk hegt solche Hoff-nung, und ohne sie hätte sich kein einziger Bauer anschreiben und auch firmeln lassen.

Bis zur Publicirung des Befehls vom 21. August No. 3290 und bis zum Beginn der Anschreibungen waren die Bauern hier wie ander-wärts völlig ruhig. — — Alle ihre späteren unruhigen Bewegungen, fal-schen Gerüchte, irrigen Ansichten und Hoffnungen sind, wie aus den Reden der Bauern deutlich hervorgeht, nur dadurch entstanden, daß sie in ihrer Unwissenheit und Armuth sich gar nicht zu erklären ver-mochten, warum ihnen so plötzlich und ohne alle Veranlassung durch den Befehl vom 21. August eröffnet worden, daß nun jeder Bauer zu der fremden Confession übertreten könne, da doch Niemand hier einen solchen Wunsch geäußert habe, sie auch selbst längst gewußt hätten, daß sie dies zu jeder Zeit thun dürften und auch von Nie-mand bisher daran gehindert worden seien, und warum endlich eben so plötzlich und ohne alle Veranlassung zu gleicher Zeit öffentliche Aufforderungen und Anschreibungen zum fremden Glauben in Dorpat begonnen hätten, einen Glauben, den sie gar nicht kannten und welchen anzunehmen sie auch niemals gewünscht hätten.

Der Bericht schließt mit wiederholter Hinweisung auf die herr-schende Noth, die Furcht vor einer auf das nächste Jahr bevorstehenden allgemeinen Hungersnoth, die hierdurch angeregte Hoffnung auf Hilfe und Unterstützung von Seite der Regierung, die Deutung des publi-cirten Befehls und der Anschreibungen als Hinweis auf die Bedingung zur Erlangung solcher Hilfe und auf die Nothwendigkeit sowohl zweck-mäßiger Beschränkung in der Ertheilung von Hofsscheinen, als der Sistrung der öffentlichen Anschreibungen und der Firmelung ohne vor-

hergehenden Unterricht. Die formulirte Schlußbitte lautet: Ein Kaiserliches Ordnungsgericht wolle schleunigst auch seinerseits daraus (d. h. aus dem Bericht) die nöthigen Unterlegungen höheren Orts machen.

## 2. Bestätigende und ergänzende Mittheilungen aus andern Theilen Livlands über die Bewegung vom J. 1845.

Die Erscheinung einer so plötzlichen Massenbewegung, wie sie uns aus allen Schilderungen des Jahres 1845 entgegen ritt, wäre ohne Zusammenhang mit schon früher wirksam gewordenen Ursachen schlecht hin unerklärlich. Wenn deshalb der vorstehende Bericht auf die Ereignisse des Jahres 1841 zurückweist, so geschieht es nicht bloß im Sinne der Ähnlichkeit oder Gleichheit beider Bewegungen, sondern um die spätere als eine Nachwirkung der früheren zu bezeichnen. Und hiemit stimmen auch alle anderen verlässigen Beobachter überein, welche an Ort und Stelle den Gang der Dinge zu verfolgen im Stande waren.

Es war im Frühsommer des Jahres 1841, daß sich von Riga her zunächst in den lettischen Kreisen Livlands das Gerücht verbreitete, es sollte im südlichen Rußland in höchst gesegneter Gegend jedem Livländischen Bauern, der solches wünsche, Wohnsitz und Land angewiesen werden. Man brauche nur in Riga sich zur Auswanderung zu melden und — wie es unter den Bauern hieß — sich dort „anschieben“ zu lassen. Eine Menge von Bauern machten sich auf den Weg. Vom Generalgouverneur und wohl auch von mancher andern Instanz abgewiesen, scheinen sie bald an Betrüger gerathen zu sein, die sich für Beamte ausgaben und sie gegen Bezahlung „anschieben“. Daneben waren sie aber auch ausdrücklich angewiesen worden, zum Zwecke solcher Uebersiedelung sich bei einem griechisch-russischen Priester in Riga „anschieben“ zu lassen. Davon, daß auch Confessionswechsel eine Bedingung sei, verlautete anfänglich im Allgemeinen nichts. Und als gleichwohl auch dieses Gerücht sich verbreitete, erklärte die Mehrzahl der Bauern, sie wollten ihren Glauben nicht verleugnen, vielmehr ihre beliebten Prediger mit nach Rußland nehmen. Daß Einzelne dennoch schon damals übergetreten seien und das Chrisma von Popen hingenommen hätten, wird von den Einen in Abrede gestellt, von Andern bestimmt behauptet. Genug, die fabelhaften Schilderungen von „dem gelobten Lande“, wie man es nannte, fanden immer weitere Verbreitung. Schaaren von Bauern, besonders aus den ärmeren Gegenden, drängten sich nach

Riga, und namentlich war im Wall'schen, Wenden'schen und Werro'schen Kreise schon im Juli die Bewegung eine große zu nennen. Nun schritt die Gouvernements-Regierung mit einer Publication ein, in welcher den Leuten die Wichtigkeit ihrer Erwartungen erklärt und das Reisen nach Riga verboten wurde. Dieser Erlaß mußte von allen Kanzeln verlesen werden. Allein man schenkte der Erklärung keinen Glauben und durch die öffentliche Verlesung verbreitete sich das Gerücht auch in dem estnischen Theile Livlands, wo bis Ende des Monats Juli noch Alles ruhig geblieben war und auch später noch, wenigstens im Fellin'schen, Pernau'schen und Dörptischen Kreise, ruhig blieb. Es half auch nichts, daß nun in Riga polizeiliche Maßregeln ergriffen wurden, um jeden Bauern, der zur Anschreibung nach Riga käme, gefangen zu nehmen und unter Bedeckung nach Hause zu schaffen. Denn die Wanderungen hörten dennoch nicht auf, sondern nahmen nur eine andere Form an. Denn jetzt schlichen sich die Leute heimlich in Riga ein, und fanden, von den oben erwähnten Betrügern abgesehen, namentlich bei der russischen Geistlichkeit Bestärkung in ihren thörichten Hoffnungen. Denn diese stellte ihnen erst jetzt recht die Erfüllung ihrer Wünsche in Aussicht, wenn sie den Glauben annehmen wollten, „dem der Kaiser zugethan sei.“ Zugleich änderte sich das System der Anschreibungen dahin, daß die Leute sich zu Hause innerhalb ihrer Gemeinden anschreiben ließen, worauf dann von den Gemeinden Einzelne mit den Namensverzeichnissen zu dem griechischen Bischof in Riga geschickt wurden, der sie heimlich bei sich einführen ließ und — wie es scheint — in unbestimmten Ausdrücken in ihren Hoffnungen bestärkte. Wenigstens änderten sich später die Erwartungen dahin, daß nicht mehr vom „gelobten Lande“ die Rede war, sondern daß man meinte, jeder Bauer, welcher die griechische Religion annehme, werde von den bisherigen Lasten frei werden und sein Land ohne die der Gutsherrschaft schuldigen Leistungen besitzen können. Von dieser Meinung aus kam es hie und da zu Dienstweigerungen und Excessen, welche, wie in Bemershof im Lettland und im estnischen Districte in Heiligensee bei Odenpäh, mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. So endeten diese Bewegungen endlich im Winter, nachdem die Uebertreter und Aufwiegler hart gezüchtigt worden waren, der Generalgouverneur die Provinz bereist hatte und durch zwei vom Kaiser nach Livland geschickte Flügeladjutanten in jeder Stadt den zusammengerufenen Gemeinde-Repräsentanten erklärt worden war, daß der Kaiser diese ganze Bewegung höchlich mißbillige. Wen man aber als denjenigen ansah, in dessen Hand die Fäden der Anzettlung an Ort und Stelle zusammenliefen, beweist die Entfernung

des Bischofs Irinarch von Riga, der in demselben Jahre nach fünfjährigem Aufenthalt daselbst zum Bischof von Podolien ernannt und versetzt wurde.

Es kann befremdlich erscheinen, daß das Verhalten der russischen Regierung zur Bewegung vom J. 1841 von ganz anderer Art erscheint, als es im Jahre 1845 der Fall war. Sollte sich innerhalb des kurzen Zeitraums von vier Jahren die ganze Regierungspolitik völlig geändert haben? Wie dies an sich unwahrscheinlich ist, so läßt sich auch, ohne daß man hiezu besonders eingeweiht zu sein braucht, der scheinbare Widerspruch gar wohl erklären. Abgesehen davon, daß man überhaupt entweder sich nicht in der Lage befand, oder nicht Willens war, Ländereien im südlichen Rußland oder sonstwo im Innern des Reichs an Auswandernde aus den Ostseeprovinzen zu verschenken, so hätte der ganze Auswanderungsgedanke nicht zu dem Plane gepaßt, welcher sich im Jahre 1845 enthüllte. Denn wollte man mittelst einer Conversion der Letten und Esten zum griechischen Ruffenthum dem Protestantismus und dem Deutschthum in Livland zu Leibe gehen, so mußten die Convertiten nicht auswandern, sondern sie mußten in Livland bleiben.\*) Hieraus wird sich sehr einfach erklären, warum im J. 1841 der Bischof Irinarch beseitigt ward, während umgekehrt im J. 1845 der Generalgouverneur von der Pahlen, welcher, obwohl alt und schwach, dem Unwesen steuern wollte, sich plötzlich in den Reichsrath nach Petersburg berufen und aus Livland entfernt sah.

Auch war man, wenigstens in einzelnen Kreisen Livlands, auf missliche Dinge, die sich ereignen könnten, schon im Jahre 1842 in sehr eigenthümlicher Weise vorbereitet worden. Im gedachten Jahre erschien nämlich ganz unerwartet der damalige Vicepräsident des General-Consistoriums zu Petersburg, Bischof Pauffler, in Riga, berief das Provinzial-Consistorium zu einer außerordentlichen Sitzung, und erklärte in derselben mit bewegter, fast zitternder Stimme, er sei vom General-Consistorium gesendet, um in vertraulicher Mittheilung dem Livländischen Consistorium zu eröffnen, „es seien Uebelstände zu den Ohren Seiner Majestät des Kaisers gekommen, deren schleunige Abhilfe er dem Con-

---

\*) Man muß hiebei auch das gegenseitige Zahlenverhältniß der Einwohner im Auge behalten. Im Jahre 1857 rechnete man auf c. 650,000 Esten und 770,000 Letten etwa 200,000 Deutsche, und von diesen nur etwas über 16,000 auf dem Lande. Im Jahre 1868 finde ich die Zahl der Eingebornen höher, die der Deutschen geringer angegeben. Eine officiële Zählung geht mir ab.

fistorium anempfehlen müsse, wenn nicht die bedauerlichsten Folgen daraus entstehen sollten.“ Darauf entrollte er ein Gemälde alles dessen, was die geschäftigste Ohrenbläse dem Kaiser hinterbracht hatte. Das Wesentliche war: Die Gemeinden seien zu groß\*) und daher vernachlässigt. Sie müßten getheilt werden, oder es würden griechische Geistliche kommen. Die Prediger seien ökonomisch zu gut gestellt, seien nachlässig in Erfüllung ihrer Pflicht, und stünden zu hoch über dem Volke; — ja selbst ihr moralischer Wandel sei eines Geistlichen nicht würdig. Um diesen letzten Punkt zu belegen, zog er ein Blatt hervor, auf welchem eine namhafte Zahl von Predigern genannt war, die angeblich durch ein frivoles Leben, ungeistliche Führung und Verschämnisse im Amte sich hervorgethan haben sollten. Kartenspiel, Jagdlust, Trägheit, ja sogar geschlechtliche Vergehungen waren die Anschuldigungen. — Auf die Frage des General-Superintendenten von Klot, ob der Herr Bischof diese Anklagen gegen die genannten Prediger officiell anbringen und dadurch eine Untersuchung veranlassen wolle? war die Antwort: „Er habe nur vertrauliche Mittheilungen zu machen und keine Anklage zu erheben: müsse aber auf strengere Beaufsichtigung der dem Consistorium untergeordneten Prediger dringen.“ — Die Glieder des livländischen Consistoriums waren auf das Höchste entrüstet. In den Anschuldigungen war Wahres, Irriges und Erlogenes durch einander geworfen. Das Irrige zurechtzustellen und das Wahre vom Falschen auf gerichtlichem Wege zu sondern, war unmöglich, denn das Consistorium darf gerichtliche Untersuchung nur dann einleiten, wenn ein Kläger vorhanden ist. Dem Generalsuperintendenten blieb also nur der private Weg frei, durch Briefe oder persönliche Unterredungen da, wo es Noth that, Abhilfe zu schaffen. An eine officielle Widerlegung falscher Beschuldigungen auf Grund gerichtlicher Untersuchung war nicht zu denken. Ueber das, was damals weiter vom Consistorium nur in halber Weise geschah oder geschehen konnte, ist hier des Weitern zu berichten kein Anlaß gegeben. Die Hauptthatfache, auf die es hier ankommt, ist die, daß die Kaiserliche Drohung, zur Abhilfe von Uebelständen in lutherischen Gemeinden griechische Geistliche nach Livland schicken zu wollen, aus dem Jahre achtzehnhundert und zwei und vierzig datirt. Hiernach kann man bemessen, ob die Unterdrückung der Abfallsbewegungen im Jahre 1841 von Seiten der russischen Regierung etwa von der Absicht ausgegangen sei, der lutherischen Kirche Livlands Rechtsschutz zu gewähren, oder ob ein

\*) Was nicht geleugnet werden kann.

ganz neuer und unerhörter Systemwechsel dieselbe Regierung im Jahre 1845 bewogen habe, die griechisch-russische Kirche in Livland auf die schamloseste Weise Propaganda treiben zu lassen. Denn, daß man dergleichen nicht hindern, sondern unter Umständen, wenn auch vielleicht in decenterer Form, selbst ins Werk setzen wolle, das hatte die Regierung durch den Vice-Präsidenten des lutherischen General-Consistoriums bereits im Jahre 1842 den Livländern vertraulich eröffnen lassen, und der Herr Vicepräsident hatte sich der vertraulichen Mission nicht geweigert. Wer will da noch von einem Umschlag der kaiserlichen Stimmung zwischen 1841 und 1845 reden? —

Das Neue, was im Jahre 1845 eingetreten war, und den Boden ganz anders als im Jahre 1841 für Agitationen und Verlockungen durch Aussicht auf weltliche Vortheile zubereitet hatte, war die durch Gottes Verhängniß in diesem Jahre hereingebrochene fürchterliche äußere Noth. Diesen Nothstand schildert ein Bericht aus dem lettischen Theile Livlands mit folgenden Worten: „Die Jahre 1844 und 1845 waren Mißjahre und die Erndte so schlecht ausgefallen, daß eine Hungersnoth entstand. Die Bauer-Vorrathsmagazine waren in dem ersten Mißjahre völlig geleert, konnten in dem Jahre 1845 nicht wieder gefüllt werden, und so stieg die Noth im Sommer 1845 auf das Höchste. Man fand in diesem Sommer Personen an der Landstraße todt liegen, die dem Hunger erlegen waren. Auf allen herrschaftlichen Höfen wurde wöchentlich Brot in großen Massen gebacken und vertheilt, aber den Höfen fehlte auch bald das Korn. Ein Loof Roggen wurde mit sechs Kubel Silber bezahlt, ein unerhörter Preis in Livland. Man erzählt, daß in dem Alswig'schen Gebiet Bauern gefallenes Vieh wieder ausgegraben und das Fleisch verzehrt haben.“ Eben so und in gewisser Beziehung fast noch schlimmer lautet ein Bericht aus dem estnischen Theile Livlands. Es heißt dort: „Schon im Januar (1845) hatten die Leute nichts mehr und mußten ganz aus den Magazinen unterhalten werden. Da erst, als die Höfe ihre Vorräthe bereits verkauft und verbraucht hatten, erkannte man die Unmöglichkeit, mit den Magazinen bis zur neuen Erndte zu reichen. Es kamen Anordnungen von der Regierung, daß wöchentlich aus den Magazinen nur so viel verabreicht werden solle, daß täglich auf jeden Menschen im Durchschnitt ein Pfund Brot komme. Allein schon gegen Ende März war das Elend sehr groß, und die Angst wuchs in das Ungeheure, da viele Magazine auch bei dem knapperen Zumessen nur bis in den Mai hinein reichten. Die Vorräthe, die etwa noch in den Städten vorhanden waren, waren bald ausgekauft, und auch dort stieg der Mangel so hoch, daß die Bäcker nicht so viel Brot backen

konnten, als nöthig war, und daß die Bäckerladen vom frühen Morgen an von Menschen belagert waren, welche auf den Augenblick warteten, da das Brod fertig sein würde. Auf dem Lande aber war der Hunger in seiner gräßlichsten Gestalt da, weil auch wohlwollende Gutsverwaltungen nicht mehr helfen konnten, nirgends auch um theueres Geld Korn zu kaufen bekamen, und aus ihrem Vorrath schon so viel hergegeben hatten, daß ihren eigenen Hofseuten Mangel bevorstand. — — Mancher Mensch, der in dieser Zeit beerdigt wurde, war gewiß in Folge solchen Mangels gestorben, mancher auch wohl geradezu verhungert, obwohl öffentlich nicht viele solcher Beispiele bekannt geworden sind.“ Solcher Gestalt war die Lage in Livland, namentlich auf dem Lande und unter den Bauern, als man die Zeit gekommen erachtete, unter geschickterer Leitung und mit besserem Erfolge wieder jene „geistlichen“ Befehrungsversuche aufzunehmen, wie sie die griechisch-russische Kirche kennt und handhabt, und wofür Letten und Esten durch die Verzweiflung der Hungersnoth jetzt empfänglich geworden zu sein schienen. Aber auch da hütete man sich wohlweislich, sofort und gleich im Anfang mit der vollen Wahrheit herauszugehen.

Nach einigen Berichten begann die Bewegung schon zu Anfang des Jahres 1845, indem wieder von Riga aus Gerüchte über das sich „Anschreibenlassen“ und dessen Vortheile sich verbreiteten. Die Gerüchte und die von ihnen hervorgerufene Bewegung machten sich an den verschiedenen Orten theils nach deren örtlicher Entfernung von Riga, theils im Zusammenhang mit andern Ursachen in verschiedenen Monaten bemerklich, ergriffen ganze Massen hier schon im Juli, dort im September oder im October und erreichten ihren Höhepunkt gegen das Ende des Jahres, in manchen Landestheilen aber erst im folgenden Jahre. Im September des Jahres 1845 trugen zur Steigerung der Aufregung drei aus Petersburg in Riga angekommene Schiffe sehr viel bei, welche Unterstützung und Korn aus den Kronen-Proviant-Magazinen brachten. Es ging die Sage, daß das Korn ohne Entgelt vertheilt und hiebei besonders diejenigen bedacht würden, welche sich hätten anschreiben lassen. Erst im folgenden Jahre erfuhr man, wie theuer man diese Vorschüsse den Gemeinden angerechnet und die hiemit Bedachten auf 22 Jahre hinaus mit schweren Sorgen und Opfern behufs der Rückzahlung belastet habe. Denn die an sich dankenswerthe Unterstützung, welche der Krone drei Millionen Rubel Silber gekostet hatte, sollten die unterstützten Gemeinden nach zwei Freijahren in 20 Jahren mit einem Zwanzigstel jährlich zurückzahlen und zwar zu dem enormen Preise, zu welchem damals die Krone selbst das Korn angekauft hatte, und über-

dies mit fünf Prozent Zins und Zinseszins. Um die Last für einzelne Gemeinden beispielsweise zu belegen, mag erwähnt werden, daß in einer kleinen Gemeinde des estnischen Gebiets die halbjährige Kopfsteuer zu dreißig Rubel in jedem Jahre nur mit großer Noth zusammengebracht wurde, und daß jetzt dieselbe Gemeinde auf zwanzig Jahre hinaus jährlich noch vierzig Rubel mehr als Rückzahlung für jene Unterstützung aufzutreiben hatte. \*) Doch weniger um von dieser Last zu reden, erwähnte ich dieser Thatsache, sondern weil auch aus ihr erhellt, wie die Agitatoren und Verführer selbst im Ganzen wohlthätige Absichten und Maßnahmen der Regierung zu einem Lockmittel verkehrten. Das Anschreiben selbst wurde Anfangs, wie im Jahre 1841, unter der Firma eines Anschreibens „zu der Krone“ oder „an den Kaiser“ betrieben und empfohlen. Doch hier soll noch nicht von den Agitationsmitteln sei es der Regierung, sei es der griechischen Geistlichkeit die Rede sein, sondern zunächst nur mit Beispielen belegt werden, wie man sowohl im Beginn, als noch lange nachher im Volk die Sache auffaßte und sich ohne Bedenken gefangen gab.

Beginnen wir mit einer Scene, die auf Desel im Jahre 1845 spielte. Der Geistliche des betreffenden Orts sieht mit Schmerz große Schaaren nach Arensburg zur Anschreibung ziehen. Er macht sich auf die Straße, Einzelne wie größere Haufen bittend und abmahmend. Aber immer erhält er nur die eine Antwort: „Wir wollen und werden ja nicht unsern Glauben aus den Händen geben; aus dem Herzen kann uns den ohnedies Niemand nehmen.“ Einmal trat aus einem Trupp von 40—50 Leuten ein alter behäbiger Este hervor, nahm den Geistlichen bei Seite und bat, er möchte ihnen doch nicht abrathen; darauf höre jetzt sicher Niemand. Es entstehe nur der Argwohn, der Prediger sei auf Seiten der Gutsbesitzer, oder fürchte Einbuße an der eigenen Einnahme, und gönne darum dem armen gedrückten Volke nicht das ihm jetzt angebotene bessere Loos. Und da der Geistliche dennoch das herzliche Eindringen und Ermahnen nicht lassen konnte, da sprachen Mehrere ihm wie zum Troste: „Wir haben Euch lieb, und werden sicher nicht die Kirche verlassen, noch Euere Einnahme verkürzen.“ Es ist schade, daß der alte Este nicht gesetzeskundig war. Sonst hätte er viel wirksamer dem lutherischen Geistlichen den Art. 209 Band XV. des Swod citirt und ihn gefragt: Wissen Sie nicht, daß Personen, welche

\*) Die Mehlschuld wird sehr bezeichnend noch heutzutage von den Esten usu-leib d. h. Glaubensbrot genannt. Rvol. Beitr. S. I S. 85.

irgend Jemand, der sich aus eigenem Antriebe an die orthodoxe Kirche anschließen will, Hindernisse in den Weg legen, der Gefängnißstrafe von drei bis zu sechs Monaten unterliegen? —

In einem andern Theile des estländischen Kreises waren sich die Leute wohl bewußt, daß, um „von der Herrschaft der Deutschen Los“ zu sein und Seelenland zu erhalten, es gelte, sich durch die Firmelung der griechischen Kirche „zuzählen“ zu lassen. Allein sie sagten: Wer zur Kirche des Kaisers gehört, den wird er überall schützen, dem kann es an nichts fehlen. Die Kirche des Kaisers aber kann nicht schlecht sein; wie er in allen Dingen das Beste haben kann und hat, so wird auch seine Kirche die beste sein. An dem Glauben wird durch den Uebertritt ja nichts geändert. Es giebt nur eine Bibel, und die estnische Bibel liegt auch bei der Firmelung vor und wir werden auf sie hingewiesen. Es giebt auch nur einen Gott und einen Herrn und Heiland, Jesus Christus; mit der Firmelung in Dorpat ist es abgemacht, und zu Hause, wo keine griechische Kirche existirt, halten wir uns wieder zu unserer alten lutherischen Kirche. — Wollten sie die Prediger eines Bessern belehren, so glaubten sie erst recht nicht. Denn, sagten sie, mit dem Gewinn des Seelenlandes wird freilich der Schaden nicht klein sein, welchen die Deutschen, Gutsbesitzer und Prediger an Land und Arbeitskraft erleiden. Also müssen sie abrathen.

Im lettischen Gebiete sah es in Bezug auf die letzterwähnte Meinung nicht anders aus. „In der lutherischen Kirche,“ sagten sie an einem Orte, „haben wir nur Wortschwall die Menge, aber nicht Thaten. Rathen wird man uns, aber nichts für uns thun.“ Wollte man dagegen bereits Gefirmelten die Bedeutung ihres Schritts klar machen, so antworteten sie: Es bleibe Alles beim Alten; diese Versicherung habe man ihnen in Riga gegeben. Sie behielten ihre Kirche, ihre Predigt, ihre Sacramente, ihren Gottesdienst und ihr Gotteswort, und nur den Prediger würden sie wechseln. Ja, um nicht im letzten Punkte eine Abänderung zu erfahren, machten Einige in vollem Ernste ihrem lutherischen Prediger den Vorschlag, mit ihnen zur griechischen Kirche überzutreten. Dann bliebe ja völlig Alles, wie früher, und nur die Vortheile seien gesichert. — Wieder Andere (in demselben Gebiete) ließen sich von den wahnsinnigsten Gerüchten in Furcht und Schrecken setzen. So kam eines Tages zu demselben Geistlichen, welchen Einzelne gebeten hatten, mit ihnen überzutreten, mitten im heftigsten Schneegestöber eine junge Person, um, wie von Furien geängstet zu fragen, was sie denn thun solle. Sie habe soeben erfahren, daß wenige Meilen von hier an einem Grenzorte Galgen errichtet würden

für die, welche nicht übertreten wollten. Dort würden Alle, die man ergriffe, zuerst mit eisernen Ruthen gepeitscht, und, wenn sie nicht überträten, am Galgen aufgehängt. — Es hielt schwer, die Aermste zu beruhigen und zu Vernunft zu bringen.

Von der mehr innern Bedrängniß und Gewissensnoth, in welche Einzelne geriethen, giebt ein Vorfall in einem andern Kirchspiel ein anschauliches Beispiel. Dort hatte die Bewegung im Monat Juli begonnen und sehr Viele hatten sich bereits anschreiben und firmeln lassen. Da tritt etwa zwei Monate nachher an einem Sonntagmorgen ein Gesindewirth, dessen Namen ich gern nennen möchte, in die Stube des Predigers und bittet ihn um Fürbitte für diejenigen, welche ohne zu wissen, was sie thun, ihren theuern Glauben verlassen hätten, und um Darbringung seines Dankes gegen den gnädigen Gott, der ihn selbst vor solchem Schritte bewahrt habe. „Ach, lieber Pastor“, so sprach er, „Ihr wißt wahrlich nicht, welche Versuchung uns armen Leuten in dieser Zeit bereitet ist. Als Ihr umherrittet von Haus zu Haus und uns sagtet, es sei nicht von Vortheilen die Rede beim Anschreiben, sondern es handle sich um Uebertritt zu einem andern Glauben, da beschloß ich selbst nach Riga zu gehen und sichere Nachricht darüber einzuziehen. Nachdem ich nun dort erfahren hatte, es sei wirklich so wie Ihr sagtet, so wollte ich von der Anschreibung nichts mehr hören, und verbot auch allen meinen Hausgenossen darüber zu sprechen. Aber wie habe ich doch nachher noch geschwankt, als es rechts und links hieß: Nun ist die letzte Zeit! Willst du denn allein zurückbleiben? Willst du deinen Kindern die Vortheile entziehen, während Andere sie genießen? Willst du sie zu ewiger Sklaverei verdammen, damit sie dir noch im Grabe fluchen? — Einmal, da ich über Feld gegangen war, und dann nach Hause zurückkehrte, fand ich Frau und Kinder in höchster Aufregung. Von drei Seiten zugleich war die Nachricht eingelaufen, wer nicht innerhalb ganz kurzer Zeit sich in Riga anschreiben lasse, der könne auf nichts hoffen und werde mit seiner ganzen Familie der Vortheile verlustig gehen, welche die Uebrigen zu hoffen hätten. Und so bestürmten sie mich, ich solle den Schritt thun, widrigenfalls sie mir ihre bisherige Liebe aufkündigen müßten. Da flüchtete ich mich in meiner großen Seelenangst und Ungewißheit in mein Kämmerlein, schloß die Thüre hinter mir zu, fiel auf mein Angesicht und betete — ja betete, wie ich noch nie gebetet, der Herr, mein Gott, wolle sich über mich erbarmen, und mir zu erkennen geben, was ich zu thun habe und mich Seines Willens gewiß werden lassen. Und siehe, der Herr hat mich in Gnaden erhört, und ich trat heraus in mir gewiß und fest, lieber das

Thuerste hinzugeben, als meinen Glauben zu verleugnen. Dafür will ich Ihm danken mein Leben lang."

Begleiten wir noch zur Veranschaulichung der damaligen Zustände ein altes, armes, lettisches Ehepaar auf seinem Gange nach einem andern Orte der Anschreibung. Der Gang hatte freilich nicht den Erfolg, wie der des Gesindewirths zuerst nach Riga und dann in sein Gebetskammerlein. Allein auch diese Geschichte mit ihrem Anfang und Ausgang ist nicht minder lehrreich, zumal da sie in eine spätere Zeit, nämlich den Sommer des Jahres 1846, fällt und darthut, aus welchen Gründen und mit welcher Zähigkeit die Bethörung Stand hielt. Auf dem Gute N. N. lebte in einem ärmeren Bauern-Gesinde, in einer kleinen haufälligen Badestube ein Ehepaar, kinderlos und betagt. Das Jahr 1845 hatte auch über diese Leute Mangel und Elend gebracht. Ihr Vieh, so viel sie dessen besaßen, war gefallen, der kleine Acker, welchen der Gesindewirth ihnen eingeräumt, hatte fast gar keinen Ertrag gebracht. Verdienst fand sich nirgends in einer Zeit, wo selbst die wohlhabenderen Wirthe Mangel litten. Das Ehepaar sah sich also völlig mittellos und war ganz auf die Unterstützung des Hofes, des Predigers und der Regierung angewiesen. Diese erfolgte zwar, aber konnte doch nur zur nothdürftigen Fristung des Lebens hinreichen. Da verbreiteten sich ungewisse Gerüchte von einer goldenen Zukunft. Es sei drei Meilen von ihrem Aufenthaltsort um Ostern ein griechischer Geistlicher lettischer Abkunft erschienen, und man habe bereits im Hofe verflündigt, es möge, wer wolle, hingehen und seinen Namen in die Register eintragen lassen. Ohne Gründe, so hieß es, könne eine solche Bekanntmachung doch nicht sein. Welcher andere Grund aber lasse sich denken, als die Absicht, den Leuten zu helfen? Der Kaiser werde doch nicht ihren Nachtheil im Auge haben; viel eher die „Herren“, welche der Eigennutz treibe.

Schon sind Einzelne in L. gewesen und haben Erkundigungen eingezogen. Sie haben Leute aus den entfernten Kirchspielen da gefunden, sogar eine angesehene Gerichtsperson, welche die Namen in die Register eintrug und einem Jeden einen gedruckten Revers in die Hand gab, welchen er mit seinen drei Kreuzen zu unterzeichnen hatte. Bedrohliche Gerüchte von Krieg, von Verfolgungen derer, die solchen Schein nicht nähmen, gingen von Mund zu Munde. Endlich hören die armen Badstüber, es seien Einzelne aus demselben Gebiete bereits mit Zetteln zurückgekehrt, Andere hätten die Absicht hinzugehen. Alle diese wogenden Gerüchte schlugen an die ärmliche Hütte des Ehepaars und beunruhigten dasselbe auf das Aeußerste. Was thun?

Sie richten ihre Blicke auf den Gesindewirth. Auch dieser rüstet sich zur Reise. Da entschließen sie sich, obwohl ungern, ebenfalls zu dem Gange. Mit Mühe und Noth wird das Brot für einen Tag übrig. Zu Fuß machen sie sich am 1. Juni 1846 auf den Weg. Je näher dem Ziele, um so größer wird die Zahl der Wallfahrenden. Dort angelangt, sind sie von einem wogenden Gedränge umgeben. Alt und Jung ist aus der Nähe und Ferne herbeigeströmt. Man lagert sich auf der Straße und auf dem Rasenplatz vor der lutherischen Kirche und in deren Umgebung. Aus dem überfüllten Krüge ertönt ein verworrenes Geräusch lauter Stimmen. In dem Lokale aber des griechischen Geistlichen ist es noch still. Man sieht nur einzelne Gruppen von Männern ein- und ausgehen. Da langt das erwartete Glied der Behörde an; die Thüren werden geöffnet, und augenblicklich füllt sich der enge Raum bis zum Erdrücken. Unsere Badstüber haben indessen dem Treiben aus der Ferne zugehört und auf die Stimmen gehorcht, die sich in der Nähe und Ferne vernehmen lassen. Aber nichts ist ihnen klar geworden, als daß solchen Anordnungen und solchem Zusammenfluß von Menschen etwas Wichtiges zu Grunde liegen müsse. Und dies könne — so meinen sie — nichts Anderes sein, als Abhilfe ihrer Noth und Verbesserung ihrer künftigen Lage. So schleichen denn auch sie hinzu. Aber es ist ihnen nicht möglich, in das Zimmer zu dringen. Sie müssen vor den Fenstern stehen bleiben. Dort hören sie unbestimmte Laute von Verordnungen, die vorgelesen werden; sie sehen, wie man Zettel zu den Fenstern hinausreicht, wie die Leute je nach den verschiedenen Gutsgebieten gerufen und abgefertigt werden, und wie sie triefend von Schweiß sich aus dem engen Raume wieder herausdrängen. Noch ist aber nicht die Reihe an dem Gebiete, zu welchem sie selbst gehören. Ermüdet vom langen Warten entfernen sie sich wieder und lagern im Grase. Der Abend kommt heran; die Glocken der lutherischen Kirche läuten den morgenden Sonntag ein. Dieser Ton erweckt sie zu anderen Gedanken. Sie fragen sich, was der Pastor zu ihrem Vorhaben sagen, und wie sich künftig ihr Verhältniß zu ihrer Kirche gestalten werde.

Da erzählt man ihnen, der griechische Geistliche habe die feste Zusicherung gegeben, „es bleibe Alles beim Alten“. Sie könnten sich nach wie vor zu ihrer Kirche halten, nur dürften sie nicht mehr in ihr das Abendmahl nehmen. Letztes bringt das Gewissen der Frau in Unruhe. Sie schwankt, ob sie sich melden soll. Der Mann jedoch besteht auf seinem Vorhaben, und ihr sagt man, wenn die Frau dem Manne im Uebertritt nicht folge, so sei hiemit zugleich die Ehescheidung ausgespro-

chen.\*) Was soll da die betagte Frau beginnen? wohin sich wenden? wo ein Haus und Unterkommen finden? So bringen Beide die Nacht voll Unruhe zu. Der kleine Vorrath an trockenem Brode ist aufgezehrt, und nicht einmal eine Aussicht, so bald vorgelassen zu werden.

Der Sonntagmorgen bricht an. Sie gehen in die lutherische Kirche, aber verlassen sie bald wieder. Sie sind in ihrem Gewissen beunruhigt, ja sie berathschlagen, ob sie nicht lieber zurückkehren sollen. Wenn sie aber an die Sorgen und Mühen denken, die ihnen die erste Reise gebracht, so müssen sie sich gestehen, eine zweite Reise hieher sei ihnen jedenfalls unmöglich. Und hätten sie die erste Reise ohne Ziel und Zweck gemacht, so würden sie als thöricht erscheinen und zu Hause verlacht werden. So beschließen sie zu warten und — zu hungern. Der Sonntag vergeht unter ungeistlichem Treiben. In dem Bureau des griechischen Geistlichen herrscht unermüdete Thätigkeit, und dennoch können die immer wieder sich Hinzudrängenden nicht so bald befriedigt werden. Es wird Abend und wieder Morgen, ja auch dieser Tag neigt sich dem Ende zu, da endlich sieht sich das Ehepaar in dem Besitze zweier gedruckter und vollständig von ihnen unterschriebener Anmeldezettel und schwelgt in seligen Hoffnungen.

Zu Hause aber ist dieselbe Noth; Tage, Wochen, Monate vergehen — „es bleibt Alles beim Alten.“ Nur einige Beruhigung finden die Leute, wenn die Nachbarn von Krieg und Verheerung sprechen, denn — sie haben ja die schützenden Zettel bei sich. Aber wenn sie wiederum an ihre eigene Kirche denken, so werden sie doch unruhig. Sie können sich nicht verhehlen, daß, was sie gethan, ihr Seelsorger nicht zu billigen vermöge. Je mehr der frühere Kausch verfliegt, desto ernster tritt ihnen die Wirklichkeit vor Augen. Zwar der Mann fühlt noch nicht eigentliche Reue. Seine Erwartungen hängen noch an der Zukunft, so trostlos auch diese ist. Aber die Frau sehnt sich zurück, sie möchte gern ihren Frieden wieder im Genuß des heiligen Abendmahles in ihrer lutherischen Kirche suchen und finden. Und so geht sie zum Prediger und enthüllt ihm weinend ihr Inneres.

Was der Prediger gethan hat, weiß ich nicht. Aber ich und meine Leser wissen, was der Swod sagt und droht. Suspension und eventuell Amtsentsetzung dem Prediger, wenn ihm einfallen wollte, der reuigen

\*) Das ist nicht ein vereinzelter Fall, sondern es war eine von den Popen als Schreckmittel benutzte stehende Lüge. Noch im November 1847 erklärte ein Pope in Lemberg lutherischen Weibern von Uebergetretenen, es sei des Kaisers Wille, daß ihre Ehe geschieden wäre, wenn sie nicht der Confession ihrer Männer folgen würden.

Frau zu reichen, wonach sie zu ihrem Troste verlangt. Hätte die alte Frau den Swod studirt, so hätte sie sich den sauern Gang zum Prediger sparen können.

Daß übrigens die helle Verzweiflung, gewirkt durch die Noth der Gegenwart, gegen alle Vorstellungen taub machte und zum Uebertritte trieb, wie daß umgekehrt in einzelnen Fällen eine noch furchtbarere Verzweiflung dem Uebertritt folgte, mag mit zwei Beispielen belegt werden. Mensch, fragte ein Geistlicher einen estnischen Bauern im Jahre 1845, was hat dir deine Kirche Böses gethan, daß du ihr entlaufen und ihr Arbeiten und Streben verfluchen willst? Die Kirche, antwortete der Este, hat uns nie Uebles gethan, sie hat uns nur Gutes, Trost und Heil gebracht, der Kirche wollen wir nicht entfliehen. Aber Ihr könnt daraus, daß wir selbst unsere Kirche und unseren Glauben aufzugeben bereit sind, erkennen, wie verzweiflungsvoll unsere irdische Lage ist. Und als der Geistliche erwiderte, daß sie ihre Lage nur verschlechtern und nicht verbessern würden, wenn diejenigen Herren ihnen entfremdet würden, welche in ihnen bisher doch noch Brüder eines und desselben Glaubens gesehen hätten, da war die desperate Antwort: Saago mis saab, egga halwembat meile ei saa, d. h. mag kommen was da wolle, schlechter können wir es nicht haben. — In einem Kirchspiele aber des lettischen Kreises hatte an einen andern und wohlhabenden Mann der Geistliche ebenfalls alle Bitten und Vorstellungen vergebens verschwendet. Halb spottend sagte er: „Pastor, verbietet doch der Jugend den Uebertritt; einem so alten Manne aber wie mir vergönnt noch zu guter Letzt den Vortheil. Auch muß der griechische Glaube tiefer sein, als der lutherische; denn die Lutheraner knien bloß beim Gottesdienste, die Griechen aber machen es wie der Heiland in Gethsemane und werfen sich ganz und gar auf die Erde.“ Und so ging er hin und ward einer der Erstlinge unter den Uebertretenden im J. 1845 und ein Verführer vieler Anderer. Aber einige Zeit nach seiner Firmelung war er verschwunden. Erst mit Anfang des Kirchjahres fand man ihn an einem entlegenen Orte, wo er sich erhenkt hatte, noch hängen und die Vögel hatten ihm die Augen ausgehackt.

Ich will diese ergänzenden Mittheilungen hier mit einem Bericht aus dem lettischen Theile Livlands abschließen, dessen Inhalt mit seinen darin angegebenen Namen und Thatfachen von selbst die Veranlassung bieten wird, im Folgenden sowohl einzelne der wirksamsten Verführer, wie auch das Verhalten der griechischen Geistlichen und die Maßnahmen der Provinzial-Regierung näher ins Auge zu fassen und zu beleuchten.

Einige Marienburg'sche Bauern, die im Monat Juli 1845 in

Riga gewesen waren, hatten über das Anschreiben Erkundigungen einbezogen und waren zu dem rechtgläubigen griechischen Erzbischof (Philaret) gewiesen, dort in seiner Wohnung angeschrieben, aber auch zugleich gestirmt worden. Brot hatten sie freilich nicht bekommen, dagegen von den großen Vortheilen gehört, welche denen zu Theil werden würden, die sich zur rechtgläubigen Kirche würden anschreiben lassen. Die hungernde Bevölkerung glaubte Alles, und Schaaren von Landleuten zogen zur Anschreibung nach Riga. Da erschien am 17. Juli 1845 der (oben schon kurz erwähnte) rechtgläubige Priester Jakob Michailow mit seinem Gehilfen (lettischer Abkunft) Ballohd in Marienburg. Er hatte mit sich eine offene Ordre vom 10. Juli 1845 No. 9189, unterschrieben von dem Civilgouverneur G. v. Foelkersahm. In dieser offenen Ordre hieß es, daß auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Kriegsgouverneurs von Riga und Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen Solowin sämtliche Herren Ordnungsrichter und Kirchspielsrichter angewiesen seien, in Aufforderung des Priesters der rechtgläubigen griechischen Kirche Herrn Jakob Michailow's, bei „Vernehmung“ derjenigen Bauern, die den Wunsch zur rechtgläubigen Kirche überzugehen erklärt hätten, entweder selbst oder durch ein Glied ihrer Behörde gegenwärtig zu sein, und zugleich Veranstaltung zu treffen, daß dem gedachten Priester ein anständiges Lokal angewiesen werde zur Verrichtung des Gottesdienstes und zur Vollziehung der Sacramente für die in die rechtgläubige Kirche Aufgenommenen.

Auf diese dem damaligen Kirchspielsrichter übersandte offene Ordre antwortete derselbe unter dem 18. Juli 1845 No. 399: Auf das Gesuch Ew. Ehrwürden vom 17. dieses Monats . . . habe ich Ew. Ehrwürden zu ersuchen, mir ein Verzeichniß derjenigen Leute meines Bezirks, die sich in Riga bereits haben anschreiben lassen, zuzustellen, um dieselben unverzüglich vorfordern und vernehmen zu lassen, und somit dadurch unser leichtgläubiges Volk, welches sich beim Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche alle möglichen irrigen, ökonomischen Vortheile vorspiegelt, vor allen störenden Bewegungen zu schützen, welche die nachtheiligsten Folgen für den Feldbau und die häuslichen Arbeiten der Bauern selbst haben. Denn ich kann Ew. Ehrwürden versichern, daß die wenigen Bauern meines Bezirks, die den Bauern der benachbarten Bezirke folgend sich in Riga zur griechisch-russischen Kirche haben anschreiben lassen, der Meinung sind, daß sie, wenn nicht jetzt, doch später irdischer Vortheile theilhaftig würden, als, sie würden nur Deewam un Keiseram kalpoht (d. i. Gott und dem Kaiser dienen), welches mit andern Worten heißt, sie würden weder nöthig haben die Kopfsteuer

zu zahlen, noch dem Herrn die Frohne zu leisten, sondern würden Kronsbauern werden und gleich den übrigen Kronsbauern nur Obrok (d. i. eine Geldsteuer) zu entrichten haben. Und werden Bauern, die in diesem Wahne sind, umgetauft, so kann das nur die nachtheiligsten Folgen haben, und die Wiederholung der leider vor einigen Jahren unter unsern Bauern ausgebrochenen Unruhen ist dann unvermeidlich. — Ich habe mich verpflichtet gehalten, als Polizeiherr dieses Bezirks Ew. Ehrwürden darauf aufmerksam zu machen, damit ich selbst später bei einem etwaigen Aufstande nicht zur Verantwortung gezogen werden möge.“

Der rechtgläubige Geistliche Michailow aber hörte nicht auf diese besonnene Mahnung, sondern versammelte eine große Menge Bauern um sich am 18. Juli, einem Sonntag, in der Nähe der Marienburg'schen lutherischen Kirchspielkirche. Wie es daselbst zugegangen, beleuchtet der officiële Bericht des lutherischen Ortspredigers G. an die Herren Kirchenvorsteher vom 18. Juli 1845. Es heißt dort: „Unterzeichneter ermangelt nicht, Ew. Hochwohlgeboren hiedurch die Anzeige zu machen, daß am Marienburg'schen Kirchen-Traiteur seit gestern Nachmittag ein Bette (Ballohd), angeblich im Gefolge des hier anwesenden russischen Herrn Geistlichen, die Bauern offen auffordert, ihren Glauben zu verlassen und sich bei dem Herrn Geistlichen zur griechisch-russischen Kirche anzuschreiben, zu welchem Behufe dieser auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hergeschickt sei. Zwar dürfe dieser Geistliche nicht offen Vortheile versprechen; aber die Uebertretenden würden schon später sehen, daß sie große Vortheile davon haben würden, wenn sie des Kaisers Glauben annähmen. Dabei erlaubt sich dieser Mensch die lügnertischsten Verleumdungen gegen die lutherische Geistlichkeit, indem er sie für hochmüthig, habgierig, viel zu gelehrt u. s. w. ausschreit und verkündigt, wenigstens würden die Bauern keine Kirchen und Pastorate mehr zu bauen, keinem Geistlichen etwas für Amtshandlungen zu zahlen haben, und überdies könne auch Jeder, der übertrete, ganz bei seinem alten Glauben bleiben. Der Bischof wünsche nichts, als daß sie ihre alten Bücher, Andachtsübungen u. s. w. beibehielten, und werde ihnen gewiß nichts Neues z. B. keine Fasten auferlegen. — Natürlich werden die Bauern durch alles dieses in ihren irrthümlichen Ansichten bestärkt und ich muß daher Ew. Hochwohlgeboren ersuchen, solchen ordnungswidrigen Redensarten sofort ein Ende zu machen, zumal sie dem Zwecke, zu welchem der Herr Geistliche nach der ihm mitgegebenen offenen Ordre hieher gesandt ist, geradezu entgegenwirken.“

Die beiden Herren Kirchenvorsteher erschienen persönlich in Ma-

rienburg und hatten eine Unterredung mit dem Priester Michailow, und letzter ertheilte beiden Herren die Versicherung, er wolle die Leute belehren, die hier im Wahne lebten, als müßten ihnen zeitliche Vortheile dafür werden, wenn sie zur rechthgläubigen Kirche aufgenommen würden. Dies sei sein Beruf und der Zweck seiner Sendung, und er würde daher ohne Beisein eines kompetenten Zeugen keine Anschreibungen dulden, wolle keinen Zusammenlauf gestatten u. s. w. u. s. w.

Diese lokalen Zusicherungen beruhigten die Herren Kirchenvorsteher und sie verließen das Traiteur. — Wie die Angelegenheit aber sich nun weiter entwickelte, entnehmen wir dem officiellen Bericht des Herrn Kirchenvorstehers, Kaiserlichen Kammerherrn von B. an den Kirchspielsrichter des V. Wenden'schen Bezirks d. d. Marienburg 18. Juli 1845. Dort heißt es: „Gleich nachdem wir das Quartier des Geistlichen verlassen, versammelten von allen Gegenden sich Menschen, und nun ging eine neue Anschreibung vor sich. Der Geistliche Jakob Michailow ließ die Bauern erst dann vor sich in die obere Etage heraufrufen, wenn dieselben unten in der Krugstube von einem mit ihm reisenden Ketten, der hier Ballohd genannt wird, vorbereitet waren. Dieser Ballohd versammelte die Leute um sich, hielt ihnen Anreden, schmähete auf unsere Geistlichen, that den Leuten Versprechungen aller Art, unter dem Verbot jedoch, davon etwas laut werden zu lassen, und von ihm vorbereitet gingen die Menschen hinauf in die obere Etage und wurden von dem Geistlichen Michailow angeschrieben. Heute am 18. d. M. erhielt ich als Kirchenvorsteher ein officiellcs Schreiben des Herrn Ortspredigers. Und als ich in Folge dessen heute Mittag um 12 Uhr mich zu dem Herrn rechthgläubigen Geistlichen begab, um ihm über solchen Mißbrauch von Seiten des Ballohd Vorstellung zu machen, finde ich denselben in der lettischen Stabolle“ (Stall und Wagenraum) „auf der Treppe, die eine Erhöhung bildet, stehen, umringt von einer Masse von Bauern, sie anredend und unterweisend. Bei meinem Erscheinen hielt Ballohd inne, keiner aber der Bauern wollte mir mehr die gebührende Ehrenbezeigung leisten, den Hut vor mir zu ziehen, und keiner antwortete mir auf die Frage, was die Ursache dieses Zusammenlaufs sei. Diese Unordnung vor Augen sehend und die Folgen eines solchen Auflaufs und falscher Unterweisung fürchtend führte ich den Redehalter aus der ihn umringenden Menge heraus und brachte ihn zu dem Herrn rechthgläubigen Geistlichen, dem ich das widergesetzliche Verfahren des Ballohd vortrug. Meine Absicht war, den Ruhestörer dem Kaiserlichen Walk'schen Ordnungsgerichte zuzustellen. — Da jedoch der Herr Geistliche erklärte, Ballohd sei einer seiner Kirchendiener und erlaube sich

solche Mißbräuche ohne sein Wissen, so ließ ich ihn bei dem Geistlichen und wollte ihn beobachten lassen, daß er nicht nochmals Unruhe stifte, als Ew. Hochwohlgeboren selbst kamen. Ich bin so frei, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Ordnung wieder herstellen zu wollen und meine Bauern, welche die Befehle der Gutsverwaltung nicht mehr respektiren, alle Arbeiten im Stiche lassen, um sich hier zu versammeln, zur Ruhe zu bringen, aber auch dafür zu sorgen, daß die Umgebung des Geistlichen sich nicht mehr erlaube, die Bauern zu versammeln, durch Versprechungen irre zu leiten" u. s. w.

Augenzeugen erzählen, daß, als der Kirchenvorsteher Baron B. aus dem Kruge getreten, die ganze Masse Bauern sich zerstreut hatte und nach Hause gegangen waren. Sie waren nämlich Zeugen gewesen, daß der Kirchenvorsteher den Ballohd ziemlich unsanft gefaßt und mit Gewalt mit sich gezogen hatte, und sprachen unter sich: Nun werden wir ja sehen! Ist's Wahrheit, was der Ballohd uns gesagt, so wird es dem Baron sehr schlimm ergehen. Sind es aber Lügen, was Ballohd uns versprochen hat, so wird dem Baron nichts geschehen. — Gewiß ist, daß das energische Einschreiten des Kirchenvorstehers und Kirchspielsrichters am 18. Juli die ganze Marienburg'sche Gemeinde rettete. Zwar wurde derselbe hart verklagt, vertheidigte sich aber so schlagend, daß man ihm nichts anhaben konnte. Ballohd dagegen erhielt einen Verweis durch den Civilgouverneur vom 3. September, in welchem ihm im Auftrage des Generalgouverneurs vorgehalten wird, „daß sein voreiliges (sic) Verfahren bei der Anwesenheit des griechischen Geistlichen Michailow in Marienburg am 18. Juli 1845 Veranlassung zu Unordnungen und Mißverständnissen (sic) gegeben habe, welche ohne dieses nicht stattgefunden hätten.“ —

Ballohd aber wirtschaftete in derselben Weise nach wie vorher. Er setzte mit Reden und Versprechungen seinen Kreislauf durch die Gemeinden fort. Auf dem Gute Fjanden kamen die Bauern zum Besitzer und fragten, ob sie ihre Felder noch bestellen sollten, weil ihnen Grundbesitz entweder in Kurland oder in Rußland zugesagt worden sei. Wer sich jetzt nicht anschreiben lasse, werde „Erbmensch“ des Gutsbesitzers werden. Die Thatsache ist in einem Schreiben der Gutsverwaltung vom 20. Juli 1845 an den Kirchspielsrichter constatirt.

Am 19. Juli wurde Michailow auf dem Gute Laißen von vielen Personen erwartet, die sich anschreiben lassen wollten. Sie erklärten der Gutsverwaltung, sie wollten dies thun, ohne dabei zur griechischen Kirche überzutreten. Ihre Heuarbeit hätten sie im Stiche gelassen, weil, wer sich jetzt nicht anschreiben lasse, erb- und leibeigen

werde. Ebenfalls beglaubigt durch officiellen Bericht vom 21. Juli an den Kirchspielsrichter.

Der Kirchspielsrichter begleitete nun den Geistlichen Michailow bis zur Grenze des Bezirks. In Alswig waren viele Bauern versammelt, die sich zur griechischen Kirche, wie sie sagten, „aus Ueberzeugung“ anschreiben lassen wollten. Als aber der Kirchspielsrichter dem Geistlichen den Vorschlag machte, die Bauern ohne Anschreiben gleich zu salben, und der Geistliche ihnen das ankündigte, traten alle Bauern zurück und verlangten nur angeschrieben zu werden. Und je eindringlicher der Geistliche ihnen vorhielt, daß es sich hier nur um einen Glaubenswechsel handle, desto heftiger ereiferten sich die Bauern und verlangten „Anschreibung“, damit sie der erwarteten Vortheile nicht verlustig gingen. Da erschrak der Geistliche Michailow über diese gefährlicher Weise laut geäußerte Begehrlichkeit der Bauern, und beschloß diese Gegend zu verlassen und geradewegs nach Riga zurückzukehren. Solches ist an den Herrn Generalgouverneur berichtet worden durch Schreiben des Kirchspielsrichters vom 22. Juli 1845 No. 451. — —

Ich breche hier ab, so reichlich mir auch noch Material zu weiteren Mittheilungen vorliegt. Denn das bisher Erzählte wird genügen, um jenen in dem vorhergehenden Abschnitt mitgetheilten Bericht eines estnischen Pastorats an das Dörp'sche Ordnungsgericht als wahrheitsgetreu zu beglaubigen und darzuthun, daß es auch in andern Theilen Estlands ebenso oder ähnlich herging, wie dort geschildert wird. Wenn aber jener Bericht die Bitte stellt, es möge doch dafür gesorgt werden, daß die Firmelung wenigstens nicht ohne vorhergehenden Unterricht vollzogen werde, so hatte der Bittsteller hierin zwar das kirchliche, in den Swod aufgenommene Gesetz für sich, aber ganz und gar nicht die Ansicht der Regierungsmänner, welche im Convertirungsgeschäft der Letten und Esten den kürzesten Prozeß für den besten hielten, noch weniger die erleuchtete Meinung des griechischen Bischofs von Riga, des Herrn Philaret. Denn dieser hatte auf Beschwerden lutherischer Geistlicher hin in einem speciellen Fall die Erklärung abgegeben: Die griechische Kirche habe eine solche große Anzahl heiliger und segensreicher Gebräuche, daß diese statt des Unterrichtes dienen und denselben völlig ersetzen könnten. — — Es scheint, in Rußland hat der Swod für alle Leute Gesetzeskraft, nur nicht für griechische Bischöfe und Erzbischöfe, wenn er ihnen unbequem wird.

Mit dieser Bemerkung wollen wir vom Bericht des estnischen Pastorats weg uns einigen andern Punkten zuwenden, welche in dem unmittelbar vorher Mitgetheilten die Aufmerksamkeit des Lesers erregt

haben dürften. Ich denke dabei zunächst an einzelne der hier erwähnten Persönlichkeiten. Und da ist es namentlich jener Lette Ballohd, dessen „voreiliges“ Verfahren dem Generalgouverneur Golowin mißfiel, und der sich auch hier als besonders geschäftig und geschickt in der Führungskraft darstellt. In welchem Umfang aber dieser Mensch sich als das brauchbarste Werkzeug erwies, das liegt nur denen klar vor, welche den ganzen, eigentlich tief=tragischen Lebensgang desselben überblicken können. Zum Glück sind wir in den Stand gesetzt, einen solchen Ueberblick zu geben. Er ist nicht blos für die Beurtheilung dieser Person, sondern zugleich für die ganze Geschichte der sogenannt religiös=kirchlichen Bewegung unter den Nationalen Livlands und zwar nach einer bisher noch nicht berührten Seite hin von nicht geringer Wichtigkeit. Und lebendige Geschichtsbilder fordern vor Allem lebendige Anschauung der in der Geschichte wirksamen Persönlichkeiten. Zu diesem Zwecke sei hier das Lebensbild des David Ballohd niedergelegt, wie es von kundigster Hand mit treffenden Zügen gezeichnet ist.

### 3. Der Agitator David Ballohd und das Herrnhuterthum in Livland.

Die Vorkehrungen waren getroffen und das Netz war fertig, das nach den Letten und Esten ausgeworfen werden sollte. Es bedurfte nur noch eines geschickten Fischers, und dieser fand sich für die lettischen Kreise in den vierziger Jahren an dem der Herrnhuter Gemeinde angehörigen David Ballohd, einem Manne, welchen dereinst die griechische Kirche unter ihre Heiligen zu versetzen alle Ursache hat. In ihm spitzte sich das Gift in seinem feinsten und schärfsten Stachel zu, der ihn selbst auf Bahnen trieb, welche zu betreten er ursprünglich wohl kaum beabsichtigt hatte. Sein Name wird in der „Conversion“ der Letten zu häufig genannt, und sein Einfluß auf das lettische Volk Livlands war zu bedeutend, als daß wir nicht länger bei ihm verweilen sollten.

In den zwanziger Jahren lebte im Kirchspiele Sissegall auf dem Gute Essenhof ein gebeugter, schleichender, alter Mann mit tiefgefurchtem intelligentem Gesichte, der Vater des David Ballohd. Er war Gesindewirth und Kirchenvormund, eifrig in seinem Amt und ein regelmäßiger Kirchenbesucher. Der dortige Prediger wußte nur Lobenswerthes von ihm zu sagen. Ein schweres Leben voll harter Mühsal

lag hinter ihm. Seine Gutsherrschaft war früher eine der eigenmächtigsten und strengsten im ganzen Lande gewesen. Im Pastoral-Archiv lagen Akten gerichtlicher Untersuchungen, in welchen constatirt war, daß der Gutsherr seine Untergebenen aufs Außerste gemißhandelt hatte. Ein Weib, auf ein angeblich durch ihre Schuld verendetes Kind gebunden, war zu Tode gezeißelt worden. Männer, welchen er die Kraft zutraute, hatten ständig in der Rossmühle statt der Pferde ziehen müssen. Zu den an das Tretrad Gespannten hatte auch der oben genannte Gesindewirth gehört. Ein Fluchtversuch wurde ihm als Widerspänstigkeit ausgelegt und er bis aufs Blut am Schandpfahl derselben Kirche gezeißelt, welcher er später als Kirchenvormund diente. Mit der Freilassung und der Bauerverordnung vom 3. 1819 war eine andere Zeit eingetreten. Ueberdies hatte ein Senatsukas dem Besitzer des Gutes Effenhof die Verwaltung seines und jedes anderen Gutes in Livland genommen, ein Entscheid, den man leider zu umgehen wußte. Der alte Krefsting, Vater des David Ballohd, behielt indessen sein Gesinde und brachte es zu einem gewissen Wohlstande. Wie es aber in seinem Herzen stand, darüber mag Der entscheiden, der Herzen und Nieren prüft. Doch muß Achtung einem Manne gezollt werden, den wir nach solchen Vorgängen seiner Kirche treu dienen und seine Obliegenheiten gegen seine Gutsherrschaft erfüllen sehen. Einiges Licht auf sein inneres Leben wirft die Thatsache, daß er sich der damals heimlich missionirenden Brüdergemeinschaft anschloß. Er öffnete ihren Versammlungen sein Haus und wurde mit der Zeit Vorbeter und Vorleser. Die Gemeinde sah dem im Ganzen gleichgiltig zu. In späterer Zeit erhoben sich in ihr Stimmen gegen die Herrnhuter, besonders wegen der Ausschließlichkeit, mit welcher sie gegen Andere auftraten. Ein Mädchen, das als Zuhörerin einer Versammlung beizwohnte, wurde mit dem Rufe hinausgewiesen: „Sehet eine Berufene, aber nicht Ausgewählte — Spreu unter Weizen!“

Unter solchen Einflüssen wuchsen die Söhne des alten Krefsting auf. Der ältere, der Nachfolger seines Vaters, war bis zu seinem Lebensende Kirchenvormund in derselben Gemeinde. David, der jüngere, zeigte sich als ein geistig begabter, äußerlich wohlgestalteter, mit vortrefflichem Stimmorgan und natürlicher Beredsamkeit ausgestatteter Mann. Beide hatten nur dürftige Schulbildung nach herrnhutischem Zuschnitte im Vaterhaus erhalten.

Mißhelligkeiten, die nach dem Tode des Vaters mit der Gutsherrschaft entstanden und nicht ohne gerichtliche Procebur endeten, zogen den Verlust der väterlichen Wohnstelle nach sich. Von da an sehen

wir David Ballohd auf Wege gerathen, die seiner ursprünglichen Kirche abgewendet und feindlich waren. Um das Jahr 1840 ist er nämlich in Riga und leitet Herrnhuter=Versammlungen in der Vorstadt. Um aber das, was damit gesagt ist, recht zu würdigen, und die Conflictte, welche daraus entstanden, richtig zu verstehen, muß uns zuvor ein kurzer Excurs über die damalige Stellung der Herrnhuter im Verhältniß zur lutherischen Kirche Livlands gestattet sein.\*)

Die Herrnhuter hatten durch Emiffäre schon seit 1740 Eingang in Livland gefunden.\*\*) Die Kirche sträubte sich anfangs gegen ihre Aufnahme, aber sie wußten Schutz von Petersburg aus zu gewinnen. Später fiel das kirchliche Bewußtsein in Schlaf und man ließ sie gewähren. Sie selbst verhandelten mit der Kirche niemals, sondern nur mit denen, welche im Staate oder an den einzelnen Orten die politische Macht in den Händen hatten und deren Schutz und Begünstigung sie zu erwirken suchten. Bedeutendere Vortheile schien ihnen der Gnadenbrief des Kaisers Alexander I. vom J. 1817 zu gewähren. Aber als in Folge dessen der Generalgouverneur Marquis Paulucci Nachfrage anstellen ließ, wie Viele sich denn in Liv- und Estland zu den Herrnhutern hielten, und es sich fand, daß sie zu Tausenden unter den Nationalen zählten, da fürchteten ihre Führer — der damalige Agent der Brüdergemeinde in Petersburg, Nielsen, dann der Presbyter in Neu-Welcke, Furfel, und der Pastor Ewald, sammt den zwölf in Liv- und Estland zerstreuten sogenannten Diakonen (sie hatten die herrnhutische Diakonenweihe nicht erhalten) — dieser Umstand möchte Aufsehen erregen und Beschränkungen nach sich ziehen. Und so erklärten sie jetzt, nur die aus Deutschland gekommenen Brüder gehörten der Brüdergemeinde, die Nationalen dagegen, welche die von den Brüdern geleiteten Andachtsanstalten benützten, der lutherischen Kirche an. Allerdings hielten und halten sich diese quoad sacra zur lutherischen Kirche. Allein man wußte

\*) Ich folge hierbei absichtlich einem Aktenstück der damaligen Zeit. Es ist dies ein Memorial von 1845, welches von dem um seine Kirche hochverdienten ehemaligen Vice-Präsidenten des General-Consistoriums Dr. Uimann herrührt. Ausführlicheres giebt über die Herrnhuter in Livland die bekannte treffliche Schrift von Prof. Dr. Sarnack vom J. 1860: Die luth. Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde. Erlangen bei Th. Blasing.

\*\*) Ueber das erste Auftreten herrnhutischer Sendboten schon im J. 1729, die persönliche Anwesenheit Zinzendorfs in Livland (mit dem „gallonirten Lakai, der dem Prediger die prächtig gebundene Bibel präsentirt“), über das Regierungsverbot von 1743, das 1765 von Catharina II. gewährte Niederlassungsrecht, siehe die gedrängte Berichterstattung bei Jul. Eckardt: Die baltischen Provinzen Rußlands S. 137—141.

damals nicht, und die es wußten, beachteten nicht, daß dennoch die zu den Diaconen sich Haltenden in eine besondere Gesellschaft aufgenommen und besonderen Gesellschaftsgesetzen unterworfen wurden. Als man ihnen später vorwarf, sie selbst hätten die von Herrnhut ausgegangene und für die in der Diaspora arbeitenden Brüder bestimmte Instruction überschritten, so halfen sie sich mit dem erst in neuerer Zeit erfundenen Unterschied von Brüdergemeinde, Brüdersocietät und Diaspora und erklärten, in Livland arbeiteten die Brüder nicht in der Diaspora, sondern in Brüdersocietäten, für welche jene Instructionen nicht gälten. So wurden ihre Anhänger in den Ostseeprovinzen zu einem Mittelbdinge. Sie gehörten weder der Brüdergemeinde noch der lutherischen Kirche an, sondern schwebten zwischen beiden. In der That war ihr Verhältniß zur lutherischen Kirche nur das einer formellen Zugehörigkeit; innerlich gehörten sie zur Brüdergemeinde. Entweder ließen sie sich nur nothgedrungen vom lutherischen Prediger die sacra administriren, oder es geschah aus einer, Einzelnen ganz lieb gewordenen, Gewöhnung; aber ihr eigentliches religiöses und kirchliches Leben fanden sie in den Herrnhutischen Versammlungen und Ordnungen.

Es mag hier übergangen werden, wie theils der früher herrschende Rationalismus, theils die Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Wesen des Herrnhuterthums, theils auch eine günstige Meinung von dessen Wirksamkeit zur Förderung religiösen Lebens in sehr verschiedener Weise dies zur Folge hatte, daß das gegenseitige Verhältniß sich zu einer Art Neutralität gestaltete. Erst auf der ersten Livländer Synode vom J. 1834 öffnete eine sehr gründliche Abhandlung von Pastor Carl Schilling Vielen die Augen. \*) Ob aber die durch das lutherische Generalconsistorium erwirkte Ministerialverfügung vom 14. April 1834, wonach die Herrnhuter Versammlungen unter die Aufsicht der Pastoren gestellt wurden, von gleichem Werth und gleicher Bedeutung war, ist mindestens sehr zweifelhaft. Vom formell rechtlichen Standpunkt aus läßt sich vielleicht nichts dagegen sagen. Aber bloße Polizeimaßnahmen sind in kirchlich-geistlichen Dingen immer sehr prekärer Art, und hier hatten sie zunächst die Folge, daß die Herrnhuter auch die besten und wohlmeinendsten lutherischen Geistlichen jetzt als ihre Bedränger und Verfolger ansahen. Hiezu kam noch seit dem Jahre 1834 ein anderer Umschwung der Dinge. In der Kirche war wieder wirklich kirchliches Leben und Bewußtsein erwacht, während bei den Herrnhutern allmählich viel Formwesen, viel Neußerlichkeit, manches mit leerem Schein überdeckte

\*) Abgedruckt in den Dorpater Jahrbüchern aus dieser Zeit.

Verderbniß eingerissen war und gar Viele den Institutionen nur deshalb anhängen, weil es da Besonderheiten, Heimlichkeiten, Promotionen zu höheren Graden und auch gar manche Aussicht auf Vortheile in äußern weltlichen Dingen, als z. B. Erlangung von Richter- und Hofbeamtenstellen u. dgl. gab. Unter diesen Umständen war es mit dem gegenseitigen Ignoriren und Gewährenlassen vorbei. Und nimmt man noch hinzu, daß auch obrigkeitliche Befehle sich einmischten, welche die lutherischen Geistlichen kraft ihrer Aufsichtspflicht hinsichtlich der Versammlungen der Herrnhuter verantwortlich machten, so konnte es an zum Theil höchst widerwärtigen Spannungen und Zusammenstößen nicht fehlen.

Schon jetzt hier weiter auf das Wesen des Herrnhuterthums und seine principiell wie factisch kirchenauflösende Stellung einzugehen, habe ich keine Veranlassung. Das Gesagte wird ausreichen, um zu erklären, warum gerade die herrnhutischen Nationalen es waren, bei welchen doppelt leicht die griechischen Aufregungen und Verführungskünste Eingang finden konnten. Und ein solcher herrnhutischer Nationale war Ballohd und leitete 1840 die Versammlungen in Riga.

In Riga hatten sich nämlich unter den Letten, die ihres Erwerbes wegen namentlich auch als Fabrikarbeiter dorthin gekommen waren, viele Herrnhuter zusammengefunden. Ein Herrnhutischer Diaconus, Namens Neumann, war ursprünglich der eigentliche Leiter ihrer Versammlungen. Aber sie waren unzufrieden, daß sie nicht Alles nach der Art hatten, wie sie es früher in ihren Versammlungen gewohnt gewesen waren, und Neumann selbst nannte sie „hochmüthige Leute.“ Da Neumann ihnen nicht gerecht wurde, versuchten sie es auf andere Weise. Sie wandten sich jetzt an die Riga'schen lutherischen Stadtprediger und meinten wohl, wenn sie nur erst durch diese ihre Versammlungen genehmigt erhielten, so würden sie nachher sich der Aufsicht derselben leicht entledigen können, oder die Prediger selbst würden nicht Zeit oder nicht Lust dazu haben. Bei diesen also verlangten sie etwas, was sie „Schule“ nannten. Pastor Schirren, benachrichtigt, daß sie darunter etwas ganz Anderes meinten, als er darunter verstand, wies sie zurück. Oberpastor Treu, lettischer Prediger an der JohannisKirche, richtete aber für sie an drei verschiedenen Orten Andachtsversammlungen, namentlich Bibelstunden, am Sonntag ein, die er selbst leitete oder durch einen Candidaten leiten ließ. Er erfuhr aber bald, daß an dem einen Orte die Leute ohne sein Wissen zusammenkämen, und die Sache ganz anders betrieben, als er zugeben konnte. Dies geschah unter Ballohd dem Vorbeter. Und so schloß Pastor Treu diese Versammlung durch Erwirkung eines polizeilichen Verbotes derselben. Ballohd aber hatte

Anhang gewonnen und unter ihnen frühere Soldaten, namentlich den Barbier Karl Ernst. Durch diese — ob hiezu erkaufte oder nicht erkaufte, bleibe unentschieden — scheint Ballohd bestimmt worden zu sein, sich um Schutz an — den griechischen Bischof Trinarch zu wenden. Er that es denn und der Bischof ergriff die Gelegenheit, seine Macht zu zeigen, mit Freuden. Die Leute, die bei ihm gewesen waren, erzählten nachher ihrem Diaconus Neumann triumphirend, der Bischof habe sie sehr gnädig empfangen, sich ihre Bücher geben lassen, und, als sie nach einiger Zeit wieder zu ihm beschieden worden, ihnen erklärt, ihre Bücher (deren Gebrauch übrigens auch vom lutherischen Consistorium verstattet war) seien gut, und er erlaube ihnen, ihre Versammlungen zu halten, selbst Sonntags zur Kirchenzeit. Ja er soll ihnen ein Papier gegeben haben zum Vorweis, wenn die Polizei sie stören wolle. „Davor werde der Polizeimeister den Hut abziehen.“ So wenigstens erzählte nach Mittheilung der Leute der herrnhutische Diaconus Neumann. Und als Versammlungsort wies ihnen der Bischof eine kleine hölzerne Kirche auf einem entfernten griechischen Gottesacker an. So waren sie doppelt vor polizeilichem Eingriff geschützt. Die Feigheit, mit welcher (wenige Ausnahmen abgerechnet) die weltlichen und geistlichen Vertreter der lutherischen Kirche lange Zeit diesem bischöflichen Eingriff in ihre Rechte zusahen, mag hier mit Schweigen übergangen werden. Denn wir haben es jetzt nur mit Ballohd zu thun. Aber charakteristisch auch für ihn ist die Form, in welcher in jener griechischen Kirche die herrnhutischen Versammlungen abgehalten wurden. Ein Augenzeuge von damals beschreibt sie folgendermaßen.

Der Ikonostas, Heiligenbilder, brennende Wachskerzen und aller Zubehör einer griechischen Kirche, sogar das Weihwasser und der Weihrauch, fehlten nicht. Der griechische Gottesdienst war geendet. Es wurden Bänke zurechtgestellt und ein Lesepult vorgeschoben. Der Raum wurde von einigen Letten aus dem Niga'schen und Wolmar'schen Kreise nach und nach spärlich besetzt, welche die Neugierde hierher geführt zu haben schien. Ballohd und einige ihm behilfliche Männer waren mit den Anordnungen beschäftigt. Darauf trat Ballohd hinter das Lesepult, begrüßte mit salbungsvollen Worten die Versammlung und stimmte ein Lied aus einem herrnhutischen Gesangbuch an. Es folgte ein Gebet und die Vorlesung eines Bibelabschnitts mit improvisirter Auslegung. Daran schloß sich eine Maczewsky'sche Predigt, die Ballohd vorlas. Den Schluß machten Gesänge, Gebet und Aufforderung, sich das Heil seiner Seele angelegen sein zu lassen und wiederzukommen. Der Aaron'sche Segen und ein Schlußvers endeten die Feier.

In dieser Weise fuhr Ballohd, begünstigt durch die Schwäche des Rathes der Stadt Riga, an dessen Spitze der mit Orden und Pension bedachte und für die Sache gewonnene Bürgermeister Timm stand, ungefähr ein Jahr lang fort. Da wurde ihm durch die gegen ihn erhobene Klage die Alternative gestellt, entweder sich völlig der griechischen Kirche in die Arme zu werfen, oder in seine frühere Unscheinbarkeit zurückzukehren. Er wählte das Erste. Welche Minen man springen ließ, welche Versprechungen oder Drohungen man anwendete, wissen wir nicht. Genug, bald hieß es, Ballohd, Ernst und eine kleine Zahl anderer Versammlungsglieder seien zur griechischen Kirche übergetreten und bereits gesalbt. Es war dies Ende Februars oder im Anfang des März 1845. Eine an den Bischof Philaret (Nachfolger Trinarich's seit 1843) gerichtete Bittschrift solchen Betreffs soll nachher mitgetheilt werden. Die Geschichte, wie mit dieser Bittschrift verfahren und zwischen Riga und Petersburg hin und her manipulirt wurde, verdiente erzählt zu werden, wenn sie hier nicht zu weit abführte. Genug, schon am 29. April wurden nach verlässiger Nachricht über vierzig Betten in der Hauskapelle des Bischofs gefirmelt. Und schon vor Ostern war den Uebergetretenen eine russische Kirche, die Riga'sche Gottesackerkirche, völlig übergeben worden. Hier wurden griechisch=lettische Gottesdienste gehalten und Herrnhuterversammlungen geleitet, zu welchen beiden man auf gleiche Weise einlud. Von jenem schon erwähnten Michailow, welcher als Schreiber oder Buchhalter auf dem Scheremetjew'schen Gute Alt=Pebalg wegen Defraudation Sibirien verdient hatte, aber durch den Ober=Profureur des heiligen Synods Grafen Protassow als nützlich für die griechische Kirche frei gemacht worden war — von diesem Michailow, als nunmehr geweihtem Popen, wurde der griechische Gottesdienst nach der griechischen Liturgie und in lettischer Sprache abgehalten. Die Herrnhuterversammlungen aber hielt Ballohd, und in ihnen wurden aus lutherischen Büchern Predigten gelesen und Lieder gesungen. So lockte und verlockte man die lettischen Nationalen der lutherischen Kirche. Die Art, wie sich dieses Verhältniß consolidirte, mag der oben erwähnten, wörtlich aus dem Lettischen übersehten Eingabe vom Februar 1845 entnommen werden, deren Wünsche wesentlich alle erfüllt wurden. Sie ist in ihrer widerlich salbungsvollen und devot servilen Sprache zu charakteristisch, als daß sie nicht hier eingedrückt werden sollte.\*)

\*) Die Bittschrift wurde deshalb in weiteren Kreisen bekannt, weil sie ein Convertite, ein enklaffener Soldat, im Mai 1845 seinen Verwandten in Alt-Laiken mitgetheilt hatte.

„Wir unterzeichneten Einwohner von Riga wünschen von ganzem Herzen, damit unser Herr Jesus Christus, der erbarmungsvolle, um der Erlösung unserer sündigen Seelen willen in unsere Herzen und Gedanken den Glauben an die heilige Dreieinigkeit, an die heiligen Apostel und Väter hineinsenke, überzugehen zum heiligen, rechtgläubigen, russischen Glauben, zu erlernen einen guten und Gott wohlgefälligen Wandel, damit wir sanftmüthig werden und in allen Stücken gehorsame und von Herzen ergebene Diener Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers von ganz Rußland, unseres gnädigen Herrn und Landesvaters; — hauptsächlich aber, damit unseren Seelen der Weg zum Himmel gewiesen werde, und bitten daher mit Thränen:

1) in Riga für uns eine rechtgläubige russische Kirche einzurichten, in der Art, daß darin der Gottesdienst in unserer angeborenen lettischen Sprache gehalten werde, weil wir die russische Sprache nicht verstehen;

2) dieses rechtgläubige Gotteshaus zu erbauen außerhalb der Stadt Riga in der Petersburger Vorstadt auf dem freien Plage, der für die Gertrud-Kirche bestimmt ist;

3) uns die Erlaubniß zu geben, daß das Läuten daselbst nach unserm Herkommen, wie es früher gewesen ist, geschehe; denn bei uns ist es Sitte, wenn Leichen auf den Gottesacker geleitet werden und in Todesfällen die Glocken so zu gebrauchen, daß sie auf beiden, nicht blos auf einer Seite, angeschlagen werden;

4) uns auch zu gestatten, auf alle Zeit beim Abend- und Morgengebete und bei der Liturgie gemeinschaftlich ein Gebetlied aus den hier beigegebenen Büchern zu singen, weil wir das auf unsere Lebenszeit erlernt haben, der russische Gesang uns aber noch fremd ist;

5) uns ferner die Gnade zu erzeigen, daß zum Bau und zur Einrichtung dieser von uns erbetenen Kirche und zur Beschaffung des Priesterkleides und der nöthigen Gegenstände, nämlich: eines heiligen Evangeliums, eines silbernen Crucifixes, eines Zions-Kelches des Herrn, des heiligen Sternleins Diskus, und zum Ankaufe von Glocken, von tragbaren und aufzuhängenden Leuchtern, Rauchfässern und zur Weihe des Brodes und der Wasserweihe, das Geld uns von der Krone gegeben werde;

6) uns die Erlaubniß zu geben, den achtbaren und zuverlässigen Mann, Karl Ernst, zum Ältesten und Vormund dieser unserer Kirche aus unserer Mitte zu erwählen;

7) die unendlich große Gnade uns zu erzeigen, daß nach unserer Vereinigung mit der rechtgläubigen Kirche der von uns ausersehene

David Andreas Ballohd seines guten Charakters und seines ehrbaren Wandels wegen zum Priester an dieser Kirche geweiht werde;

8) nach unserm herzlichem Verlangen uns und unsere Angehörigen zu verzeichnen bei dieser rechthgläubigen Kirche, uns aufzunehmen aus dem lutherischen Glauben und uns zu vereinigen mit dem rechthgläubigen russischen Glauben;

9) bitten auch, damit dies alles rascher vor sich gehe und nach unserm herzlichem Wunsche ohne Verzögerung, einem von den Unterschriebenen das Recht unserer Vertretung in dieser Sache nach unserem Bittgesuche zu ertheilen;

10) wünschen wir, daß unsere Kirche unter der Verwaltung und Aufsicht des geweihten Bischofs von Riga, Herrn Philaret, stehe;

11) Endlich bitten wir sehr, daß wir geschützt werden gegen alle Verfolgungen wegen dieses unseres Bittgesuchs von Seiten der lutherischen Obrigkeit; denn solche Verfolgungen sind hier eine gewöhnliche Sache.

Indem wir uns in unserer Hoffnung auf den Herrn und unsern allergnädigsten hohen Kaiser verlassen, unterschreiben wir noch vor Bestätigung des oben Erwähnten unsere Namen."

Diese Eingabe war von angeblich 150 Letten unterzeichnet. Nach andern Angaben trug sie wirklich nur elf Unterschriften, und bei späterer gerichtlicher Vernehmung sollen nur zwei Unterzeichner sich zu deren Inhalt bekannt haben. Denn was dem Ganzen die Krone aufsetzt, das ist die Thatsache, daß so und so viele angebliche Unterzeichner nicht wußten, was sie unterschrieben haben sollten. Als Unterzeichner galten nämlich auch solche, welche von dem Barbier Karl Ernst, dem Werbeofficier des Bischofs, gefragt worden waren, ob sie mit ihm sich Freiheit der herrnhutischen Versammlungen erbitten wollten. Wer Ja sagte, dessen Name wurde aufgeschrieben und galt als Unterzeichner jener ganz anders lautenden Bittschrift. Als solche wurden sie denn auch später dem Bischof zugeführt. Durch gerichtliche Ausagen aber ist constatirt, daß sie der Meinung waren, nur ein Besuch um freie und unbeaufsichtigte Abhaltung ihrer herrnhutischen Versammlungen unterzeichnet zu haben. Die Bitte um Gewährung eines griechisch-lettischen Gottesdienstes und um Zugählung zur russischen Kirche war ihnen verätherisch unterschoben worden. Der Bischof beschwichtigte sie nachher mit Drohungen, der Barbier Karl Ernst mit erlogenen Versprechungen von Abgabefreiheit, Freiheit vom Militärdienst, Landvertheilung u. s. w. Die Bittschrift wird aber wohl Ballohd selbst verfaßt haben, da seine

Weihung zum Priester als eine „unendlich große Gnade“ begehrt wird.

Was aber Ballohd selbst betrifft, so konnte er, schon nach dem im Jahre 1841 gethanen Schritte, nicht mehr rückwärts, sondern er mußte vorwärts gehen. Und das hat er mit aller Energie gethan. Wie von einem Dämon gepeitscht hing er sich allwärts mit allen persönlichen Ueberredungskünsten, Drohungen und Schmeicheln an die Brüder seines Stammes, wobei ihm die ächt lettische Beredtbarkeit in Bildern, Anspielungen, dunkeln Räthselwörtern mehr als jedem Andern zu Gebote stand. „Ihr fragt, welche Vortheile ihr von dem Uebertritte haben werdet,“ — sagte er zu zwei Männern. „Wenn ich wüßte, daß in dem Augenblicke, wo ich das ausspräche, die Erde uns alle drei verschlänge, so würde ichs euch kund thun; so aber darf ich nicht.“ Anschreibezettel, die man ihm zurückbrachte, heftete er an die Wand, zog einen rothen Strich durch und rief: „So roth wird euere Seele in der Hölle brennen, wenn ihr jetzt euer Heil von euch stoßt.“ Zögernden rief er zu: „Was bedenkt ihr euch noch? Was ihr jetzt leicht haben könnt, werdet ihr heulend später vergeblich suchen, und wenn ihr euch durch eine Radnabe drängen solltet.“ Leute seines Gebiets, das erst nach Jahresfrist sein Contingent stellte, begrüßte er mit den Worten: „Endlich kommt ihr; lange habe ich auf euch gewartet. Nun aber kommt auch Alle!“

Nachdem Ballohd bereits 1845 zum Diatschof erhoben war, hielt er am Oftersonnabend 1846 mit seiner vorläufig nur mobilen Kirche und unbegrenztem Kirchensprengel als berufener selbständiger Priester seinen Einzug in Laudohn. „Die Schnitter sind in die Ernte gekommen, hörts, Brüder meines Volks!“ — so rief er der lutherischen Kirche gegenüber den zahlreich versammelten Betten zu. „Was jetzt nicht gemäht wird, das fällt aus, und das Ausgefallene werden die Adler fressen.“ —

Achtzehn Jahre, bis zum Herbst 1864, hat er mit brennendem Gluteifer und oft mit saurerer Arbeit in seinem Arbeitsfelde Laudohn gestanden und ist den umliegenden Kirchspielen ein Fluch, eine wahre Pest geworden. Nach den gedruckten Convertiten-Verzeichnissen (deren Zuverlässigkeit im Allgemeinen freilich nicht sehr groß ist) sind von ihm in den vier Monaten, vom 1. September 1846 bis zum 1. Januar 1847, nicht weniger als 2057 Personen, 1253 männlichen, 804 weiblichen Geschlechts gesalbt worden. In den nächstfolgenden vier Monaten brachte er es auf 3983 Personen, 2149 männlich, 1834 weiblich. Nach Aussonderung dieser 6040 in acht Monaten Gefirmelten war der Zufluß zwar soweit erschöpft, daß die nächsten acht Jahre im Ganzen nur 1282

Personen ergaben, wobei der Umstand bemerklich ist, daß jetzt das weibliche Geschlecht die Mehrzahl (798 gegen 493) ausmachte. Allein 7322 Individuen, Männer, Weiber und Kinder, waren durch Ballohd's Hand unwiderbringlich den umliegenden lutherischen Gemeinden entzogen und diese Gemeinden für alle Zukunft zersplittert. Nicht selten fehlte es an Anmeldebescheinigungen und an Salböl, und die Kürze des Tages ersetzte er durch Stunden der Nacht. Selbstverständlich erfolgten die Salbungen nicht an ein und demselben Orte. Ballohd suchte die Ungemeldeten in ihren Wohnungen auf und zwang sie, ihre Kinder mitzunehmen. Das Erste war ihm durch die damals geltenden Verordnungen des Generalgouverneurs Golowin\*) gestattet, und er benützte rücksichtslos die Erlaubniß. Es sind dabei Scenen vorgekommen, die in der Folgezeit unglaublich erscheinen werden. Unter Geschrei und Lärm wurden die Kinder nächtlicher Weile in Schlitten zusammengepackt und trotz des Wehegeheuls der Mütter wie Schlachtschafe zur Salbungsstätte fortgeschleppt. Ballohd wußte die Leute zu fanatisiren, die Unschlüssigen durch die bereits Gefirmelten fortzureißen und mit dreister Stirne dem heillosen Werke den Anschein eines heiligen zu geben. Daß bei solchem Verfahren in den schriftlichen Aufzeichnungen Irrthümer in Menge vorkommen mußten, liegt zu Tage und wurde später in gerichtlichen Verhören vielfach constatirt. Derjenige, von welchem diese Mittheilungen herrühren, kennt Herangewachsene, die als Gesalbte in den Kinderverzeichnissen Ballohd's stehen und doch nicht gesalbt waren. Sie hatten sich der Salbung rechtzeitig durch Flucht in die Wälder entzogen.

So trieb Ballohd sein entsetzliches Geschäft! Wer jedoch Gelegenheit hatte, ihn zu sehen, nachdem das erste wilde Feuer vorüber war, der fand eine große Veränderung. Es war, als wenn diese von Gott nicht unedel angelegte Natur alles Gleichgewicht verloren hätte. Die Zuversicht war gewichen, sein Blick scheu, sein Wesen unsicher geworden. Seine Kräfte hatte er in der gewissen Erwartung verzehrt, daß ganze Gemeinden mit Kirchen und Pastoraten griechisch werden würden und er dann in diesem ungemischten Element sich werde bewegen und herrschen können. Statt dessen umstanden ihn lutherische Gemeinden, Kirchen und Pastoren, und würden seine bald stillen, bald lauten Ankläger.

\*) Es sind hiemit diejenigen Anordnungen gemeint, welche durch Erlaß des Livländischen Civilgouverneurs von Riga, Geh. Rath G. v. Fölkersahm, unter dem 23. August 1845 No. 11206 dem Wenden'schen Ordnungsgericht bekannt gegeben wurden. Von ihnen wird noch später die Rede sein.

Es überkam ihn in diesen und vielen andern Dingen, auch der national-griechischen Geistlichkeit gegenüber, eine bittere Enttäuschung. Das fremde Feuer, welches er auf jenen Altar, dem er einst gebient, gebracht hatte, entzündete ihn freilich nicht zu wahrhaftiger Buße, aber weckte und verzehrte ihn selbst. Er wälzte alle Schuld auf die Zeitverhältnisse, die ihn getrieben hätten, und auf die Thorheit und Leichtgläubigkeit seines eigenen Volkes. In dieser Periode erwiderte er einer Verwandten von seiner Frau Seite, die ihn fragte, ob sie übertreten solle, mit dem entschiedenen Worte: „Thue es nicht; — ich bin unglücklich, warum willst auch Du Dich unglücklich machen?“ —

Daneben lebte in ihm noch so viel evangelische Freiheit, daß er mehr als irgend ein Anderer der national-russischen Geistlichen die Fesseln empfand, die ihm seine Stellung brachte und welchen er nur ungerne sich fügte. Man hatte ihm von Seiten der griechischen Kirche viel nachzusehen und sah ihm auch nach. Als er aber einmal zu weit gegangen war, wurde seine Versetzung beschlossen. Und nur mit Mühe konnte er durch eine Bittschrift des Verwalters in Laubohn, bedeckt mit zahlreichen Unterschriften seiner Gemeindeglieder, in seiner Stellung erhalten werden, nachdem er demüthige Abbitte leisten und das Versprechen hatte geben müssen, inskünftige sich unbedingt an die Vorschriften seiner Kirche zu binden. Bei seinen Amtsgenossen russischer Nationalität, ja selbst bei dem Bischof, stand er nie gut. Es lebte in ihm etwas, das der geistigen Gebundenheit der griechischen Kirche widerstand und in ihm selbst zum Vorwurf wider diese wurde. Zerrissen in seinem Herzen ergab er sich später groben Fleischesünden, und hatte den Schmerz, die gleichen Sünden auch an seinen Kindern reichlich hervorbrechen zu sehen. Auch erlebte er noch, daß ein Sohn von ihm in Petersburg der Theilnahme an einem Complotte mit den revolutionären Mordbrennern vom Mai 1862 überwiesen und in die Verbannung geschickt wurde.

Im September 1864 starb Ballohd. Sterbend hatte er den lutherischen Prediger der Nachbarschaft zu sich rufen lassen, dieser ihn aber bereits in der Agonie gefunden. Zufällig fügte es sich, daß der Erzbischof Platon auf einer Inspectionsreise zu seinem Leichenbegängnisse eintraf. Wie ein sichtbarer Ankläger wider den Verstorbenen um doppelt gebrochener Gelübde willen war hier ein Haupt der griechischen Kirche zugegen. Uebrigens betheiligte sich der Erzbischof nicht weiter an der Bestattung. Aber Ballohd's „Werke“ werden ihn begleitet haben und ihm nachgefolgt sein.

Ich kann jedoch diese Episode nicht verlassen, ohne einige Bemerk-

ungen daran zu knüpfen. Die nächstliegende ist die, daß es verkehrt wäre, deshalb, weil Ballohd ursprünglich Herrnhuter war, den späteren, raschen und weitverbreiteten Abfall so vieler Nationalen allein auf Rechnung des herrnhutischen Wesens zu bringen. Der Abfall vollzog sich auch in solchen Gemeinden, wo herrnhutische Elemente gar nicht in Betracht kamen. Und vollends mit der vorlaufenden und ähnlichen Bewegung im Jahre 1841 stand das Herrnhuterthum außer allem Zusammenhang. Nicht minder verkehrt aber war und ist die Ansicht, als wäre die Bewegung des Jahres 1845 gar nicht oder nicht in dem Umfange ausgebrochen, wenn man nicht lutherischer Seits mit Maßnahmen gegen herrnhutische Ueberschreitungen vorgegangen wäre. Diese Ansicht war seiner Zeit, namentlich unter einem Theil des deutschen Volkes in den Ostseeprovinzen, sehr verbreitet. Am bittersten und unverzüglichsten trat sie aber in einem Sendschreiben der lutherischen estländischen Geistlichkeit an die livländische vom Jahre 1846 hervor. Da wird Alles auf Rechnung von „Anmaßung, Egoismus, Hoffart, Verletzung der Bruderliebe, Ungerechtigkeit“ von Seiten der lutherischen Geistlichen Livlands gebracht. Ein auf Herrnhut bezüglicher Paragraph des livländischen Synodal-Protokolls von 1845 gab dem Verfasser des Sendschreibens zu folgendem Erguß Anlaß: „Wir (soll heißen Ihr) wollen geistlich sein, und verstehen nicht gerecht zu sein. Wir haben die Einigkeit im Geiste nicht gehalten; wir haben gegen die Bruderliebe gesündigt; wir haben uns egoistisch als die einzigen und allein wahren Glieder des Leibes Christi hingestellt; wir haben uns auch in der erbärmlichsten Art des geistlichen Stolzes der Hoffart schuldig gemacht. Den Hoffärtigen aber widersteht Gott. Wir haben uns als die wahre Kirche hingestellt. Nun züchtigt uns der Herr zu unserm Besten, sonstginge es uns wie dem Bischof zu Ephesus in der Apokalypse (2, 5.), der die erste Liebe verlassen hatte und dessen Leuchter umgestoßen wurde. Die specielle Versündigung unserer Kirche läßt sich auch in früherer Zeit geschichtlich nachweisen, indem unsere Kirche gegen jede ecclesiola feindlich aufgetreten ist — also gegen das eigene Fleisch und Blut — und sich nicht gescheut hat, den weltlichen Arm zu Hilfe zu nehmen. Damit sind die Geistlichen zu Polizeibeamten in ihren Gemeinden geworden. Dafür ist aber auch in diesem bruderhassenden Kampfe der weltliche Arm über sie gekommen.“ Und so schließt der Verfasser mit dem Verdict: „Wir werden darüber alle zur Hölle fahren müssen.“ So lautete das Trosts Schreiben der estländischen Geistlichkeit an die livländische in der furchtbaren Zeit des Jahres 1846. Was an ihm Wahres ist, das habe ich vorher selbst namhaft gemacht. Ich kann

die vom Generalconsistorium erwirkte Ministerialverfügung vom 14. April 1834 nicht gutheißen, und habe das Urtheil des eben so sehr seiner Kirche treuen, als geistlich gerichteten Bischofs Ulmann für mich. Was aber die anderen Vorwürfe betrifft, so ruhen dieselben, so weit sie nicht etwaige Verirrungen Einzelner treffen, auf einer gänzlich verkehrten Grundanschauung über das Verhältniß des herrnhutischen Wesens zur Kirche. Es kann zwar mir am wenigsten in den Sinn kommen, zu leugnen, daß zu Zeiten, wo in der Kirche der Tod, sei es eines versteinerten Orthodoxyismus, sei es eines Alles zersetzenden Rationalismus herrschte, die Brüdergemeinde als eine Bergstätte erschien, in welche sich lebendige Christen flüchten konnten. Allein der wäre im Irrthum gewesen, welcher sich der Hoffnung hingeeben hätte, daß von dieser Stätte her der Kirche eine Kraft der Wiederauferstehung kommen werde und könne. Das hindern die ungesunden und krankhaften Elemente, die von dieser Richtung unzertrennlich sind, und welche, statt dem Gebein und Leib der Kirche wieder lebendiges Mark zuzuführen, nur von deren Marke zur Selbstauflösung der Kirche zehren können. Denn das Herrnhutertum ist recht eigentlich die Bruthenne, welche das Ei des modernen Unionismus mit seiner Gleichgültigkeit gegen confessionellen Gewissensernst und confessionelle Gewissenswahrheit und zwar in dessen scheinbarster und gleißendster Form gelegt und ausgebrütet hat. Oder war es ein Beweis für das Gegentheil, wenn herrnhutische Gemeinschaften in Livland Nationale, die zur russischen Kirche abgefallen waren, noch als Brüder und Glieder ihrer Versammlungen duldeten?\*) Zeugt es von irgend welchem kirchlichen Verständniß, wenn gleich im Anfang der Bewegung, wo lutherische Geistliche zur Berathung monatliche Conferenzen mit Kirchenvormündern und Schulmeistern abhielten, an diese Geistlichen von sonst ganz achtungswerthen Herrnhutern das Ansuchen gestellt wurde, doch nur Erweckte, d. h. Herrnhutische zu diesen Conferenzen beizuziehen, weil Andere den Geist Gottes nicht hätten?\*\*) Und solche Gemeinschaften soll die lutherische Kirche als eine ecclesiola des eigenen Fleisches und Blutes ansehen und hüttscheln? Wenn man dergleichen etwa im Jahre 1846 noch denken konnte, so mußte man wenigstens aus der Geschichte etwas zu lernen völlig unfähig sein, wenn Jemand in Estland noch im Jahre 1868 einen solchen Gedanken haben und aussprechen konnte.

Viel richtiger und der Wirklichkeit der Verhältnisse entsprechender

\*) Im Kirchspiel Fellin-Abppo weiß man hievon vielleicht noch heute.

\*\*) Das Kirchspiel, wo dies stattfand, kann mit Namen genannt werden.

ist, was ein Beobachter der thatsächlichen Zustände aus einem Kirchspiel des estnischen Theiles von Livland berichtet und urtheilt. Indem er zu erklären versucht, was denn alles mitgewirkt habe, daß an vielen Orten der Anschluß an die griechisch-russische Kirche sich so leicht habe vollziehen können, sagt er: „Die Leute waren nur zu sehr gewöhnt, seit langen Jahren zwei Gemeinden neben einander existiren zu sehen, die lutherische Kirche und die herrnhutische Societät. Denn wenn man auch, wie einzelne Geistliche thaten, mit aller Macht der Gemeinde gegenüber daran festhielt, daß Herrnhut zwar etwas Besonderes, aber doch nichts Schädliches in der Gemeinde sei, etwa eine sociale Verbindung der geistigen Aristokratie des Volks auf dem einzigen Gebiete, das den Esten frei blieb, nämlich der Kirche, so hat doch Herrnhut selbst dieses Verhältniß und haben die Leute selbst Herrnhut und herrnhutisches Wesen ganz anders angesehen. Die herrnhutischen Gemeinschaftsformen sind dem Volke stets eine zu erstrebende Heils-Gemeinschaft neben, ja über der Kirche gewesen, und namentlich bei den eingefleischten Herrnhutern geht das Gefühl in Bezug auf Kirche nicht weiter, als daß sie eine Anstalt sei, welche den Einzelnen tauft, confirmirt, copulirt und ad sacra admittirt. Von einer Heils- und Gnadenmittels-gemeinschaft in der Kirche und davon, daß die Kirche auch die Aufgabe der Zuchtübung an den Einzelnen habe, haben sie keinen Begriff. So habe ich Herrnhut hier kennen gelernt, und diese Erfahrungen machen auch wiederum das wahr, was sich auch anderwärts herausgestellt hat: Herrnhut, namentlich wo es so massenhaft vertreten ist, wie hier, wirkt kirchenzerstörend, und hat, wenn auch ohne Willen, der Conversion die Wege bereitet, indem es die Einheit und Einigkeit der Kirche zunichte gemacht hat. In den Augen der Leute war es doch einerlei, ob zwei oder drei Gemeinschaften fortan neben einander bestanden. Auch die griechischen Gottesdienste wirkten immerhin auf „das religiöse Gefühl“ des Esten, und hatte er das Bedürfniß, noch etwas mehr „für das Herz“ zu erhalten, so stand ihm der Zutritt zur alten Kirche oder zum Bethaus stets offen. So machten es sich die Leute allmählich so bequem, als es eben anging. Zudem erlangten sie ja auch im Verlauf mancherlei Vortheile. Auf Kosten der lutherischen Geistlichen wurden ihnen die Abgaben für Kirche, Kirchendiener und Schule erlassen. Ihre Kinder brauchten nicht die nach Bauernsicht zwecklose und einzig und allein zeitraubende Schule zu besuchen. Ebenso fiel die Confirmandenlehre weg, welche um des mitzugebenden Brotsackes willen einige Schwierigkeiten hatte. Und im Uebrigen lebten sie ohne jegliche kirchliche Zucht und Vermahnung, was

ihnen ebenfalls lieb und angenehm dachte.“ Das ist eine Schilderung aus dem Leben gegriffen. Nicht im Herrnhutertum lag etwas, was die Leute gerade zur griechischen Kirche gezogen hätte. Aber das herrnhutische Wesen war mit gar nichts dazu angethan, den Leuten fühlbar und eindringlich zu machen, was sie an ihrer lutherischen Kirche hätten. Sie war diesen Leuten eine kirchliche Staats- oder auch Herrenanstalt, für ihr inneres geistliches Leben ein gleichgültiges Ding. Warum nun nicht herrnhutisch fortleben, daneben aber, wenn man einmal einer Kirche angehören mußte, der kirchlichen Staatsanstalt ihres Kaisers und Selbstherrschers den Vorzug geben? — Wo die griechischen Verführungskünste nicht Eingang fanden, da war vielfach der Hauptgrund der, daß den betreffenden Gemeinden das Wesen der griechisch-russischen Kirche nichts fremdes war, sondern daß sie dieselbe aus unmittelbarer Anschauung bereits kennen gelernt hatten. So z. B. in Gegenden wie am Peipusstrande, wo griechisch-russische und lutherisch-estnische Gemeinden und Dörfer seit lange neben einander stehen. Als dort ein Geistlicher in das Schulhaus einer estnischen Gemeinde gekommen war, die Leute zu vermahnen und zu warnen, da wurde ihm geantwortet: „Wir danken Ihnen sehr, daß Sie zu uns gekommen sind und uns aus Gottes Wort gepredigt haben. Aber Sie brauchen unseretwegen nicht in Sorge zu sein. Wir haben ja die griechische Kirche in nächster Nähe und wissen sehr wohl, was von ihr zu halten ist.“

Wie es aber mit den Herrnhutern jener Zeit unter den Nationalen stand und was man damals Herrnhut gegenüber für wünschenswerth und zulässig erachtete oder nicht, das will ich hier mit den Schlußworten eines vorher angeführten Memorials kennzeichnen. „Den Herrnhutern,“ so heißt es dort, „Concessionen machen, weil sie drohen, zur griechischen Kirche überzugehen, das ist wie unwürdig, so auch zu nichts führend, wenigstens zu nichts Wünschenswerthem. Wäre an der Spitze der Kirche jetzt ein energischer Mann, der die Sache ganz kennt, und wäre ihm die nöthige Macht gegeben, so ließe sich vielleicht mit dem Agenten der Brüdergemeinde rund und ganz brechen, dagegen in die lutherischen Gemeinden eine Ordnung einführen, wodurch auch den Wünschen der Herrnhuter unter den Nationalen genügt würde ohne Gefahr für die Kirche. Das sind aber pia desideria. So lange die deutschen Agenten und Führer der Brüdergemeinde in ihrer Wirksamkeit bei den Nationalen bleiben, wird kein Friede werden. Das ist Schreibers dieses innigste Ueberzeugung, der dabei auf keine Weise verkennet, was der Arbeit der Brüdergemeinde in Liv- und Estland zu verdanken ist.“

#### 4. Das Treiben und Verfahren der griechisch-russischen Geistlichkeit.

Im Anschluß an den vorigen Abschnitt, oder als Fortsetzung desselben, ließe sich noch Manches über die treibenden Kräfte berichten, welche aus dem Schoß der Nationalen hervorstiegen und den Abfall förderten. Aber theils würde ich mich zu sehr in Einzelheiten verlieren, theils doch nur Altes und Bekanntes mit Vorführung neuer Namen zu wiederholen haben. Als Beleg hiefür sei nur eines sehr thätigen, obgleich mit Ballohd nicht zu vergleichenden Verführers der estnischen Bauern gedacht. Es war dies der abgefallene Erste Zwan (ehedem Jahnis) Prants, gebürtig aus Neuhausen, welcher schon bei den Bauernunruhen von 1841 sehr thätig gewesen, und jetzt, nachdem er sich im Herbst 1845 in Werro hatte firmeln lassen, wohlbestallter Küster des russischen Geistlichen Timotei Tischinski geworden war. Die Thatfachen sind einem Bericht an das Livländische Lutherische Consistorium vom August 1846 entnommen. Die Verführungsmittel, deren sich Prants bediente, sind, so weit es sich um direkte Versprechungen handelt, ganz gleicher Art, wie die bereits geschilderten. Ebenso verhält es sich mit den Warnungen und Drohungen, wie daß die Zeit zur Firmelung nur noch vierzehn Tage oder vier Wochen dauern, und dann Niemand mehr angenommen werden würde, oder daß die Vortheile und Befreiungen von Lasten längst erfolgt sein würden, wenn sich im Herbst 1845 mehr Bauern hätten firmeln lassen u. dgl. m. Das Charakteristische dagegen ist, daß Prants, wie sein lettischer Kollege Ballohd, viel mehr durch geheimnißvolles Schweigen und räthselhafte Andeutungen wirkte. Fragte man ihn, wann die Vortheile gewährt werden würden, so antwortete er mysteriös: Kannatage, andke aiga, d. i. wartet, hab Geduld. Wollte man genauer wissen, worin sie beständen, so war unter Umständen die Erwiderung die: Siehe, wenn Du säest, so hoffst Du doch, daß Du von der Aussaat ernten werdest; so verhält es sich auch mit den materiellen Vortheilen des Uebertritts. Oder er entgegnete wohl auch: Jetzt kann ich Dir dies noch nicht sagen; aber ein anderes Mal werde ich es thun können. War man zweifelhaft, woher denn solche Vortheile den übergetretenen Bauern kommen sollten, so hieß es: Vom Kaiser; denn der Kaiser liebe diese Bauern allein. Wie denn Prants auch die Bauern versicherte, die Firmelung geschehe lediglich auf Befehl des Kaisers. Daß er sich nicht entblödete, die Bauern bei Gelegenheit der Firmelung zu fragen, ob sie den betrügerischen, leeren, lutherischen

Glauben (kawwalat tühja Lutteruse usko) verlassen wollten, mag nur deshalb nebenbei erwähnt werden, weil ein Bauer bei seinem lutherischen Geistlichen anfragte, ob es denn erlaubt sei, auf solche Weise öffentlich den evangelischen Glauben zu beschimpfen und zu lästern. Die officiell gegen diesen Prants erhobenen Klagen führten zu gerichtlichen Untersuchungen,\*) deren Protokolle noch vorhanden sind und die Wichtigkeit der Beschwerden bestätigen. Daß aber Alles erfolglos blieb, ist zu sagen fast überflüssig.

Auch anderer wunderlicher Hergänge, wie sie in aufgeregter Zeit überall vorkommen und bei welchen nicht immer leicht Betrug von Schwärmerei zu scheiden ist, mag hier nur im Vorübergehen gedacht werden. Es sind das weissagende Weiber und Mädchen aus dem Volke der Nationalen, namentlich der Letten. Dergleichen Erscheinungen zeigten sich besonders im Winter 1845 auf 46. Sie haben aber für uns nur so weit Interesse, als die Gesichte dieser Seherinnen auf religiös-kirchliche Dinge entweder gerichtet oder — dressirt waren. So z. B. bei einem neunjährigen Mädchen des Festen'schen Kirchspiels im Kreise Wenden. Sie fand enormen Zulauf als Krankenheilerin durch Entdeckung der Krankheitsursachen und der rechten Heilmittel, als Offenbarerin sowohl von Dieben als von göttlichen Geheimnissen, und als Vorherverkündigerin zukünftiger Dinge. Daß sie blaue Kleider nicht leiden konnte, erwies den specifisch lettischen Charakter ihrer Ekstase; denn dieser Zug findet sich fast bei allen Erscheinungen dieser Art unter den Letten. Die Polizei schritt endlich ein und verlangte die Verhaftung der kleinen Prophetin. Der Ortsgeistliche aber wußte Besseres zu thun; er nahm sie zu sich in sein Haus und zu seinen Kindern. Da brachte er die Kleine bald zurecht, und sie selbst wußte später sehr genau anzugeben, wie berechnet man die Wundererscheinung vorbereitet und durchgeführt habe. Zu diesen Präparaten mag wohl auch gehört haben, was sie, die eine Bibel nie gehabt noch darin gelesen hatte, im Widerspruch mit dem Inhalt der heiligen Schrift von besonderen Geheimnissen über die Jungfrau Maria von Gott durch Unterricht der Engel erfahren haben wollte. — Anders verhielt es sich vielleicht mit einem erwachsenen Mädchen aus dem Neukalzenau'schen Gebiete. Sie war vom Nervenfieber ergriffen worden, und nach dessen Verlauf stellte sich ein Zustand ein, in welchem sie die lieblichsten Stimmen hören, ja, wenn sie sich von allen weltlichen Gedanken frei mache, die Erscheinung Christi selbst vor Augen sehen wollte. Dagegen flüchte auch ihr die zu-

\*) Es war eine Untersuchungscommission in Ullila niedergesetzt worden.

ällige Anwesenheit einer ihr sonst fremden Person in einem blauen Kleide, wie sie sagte, Höllepein ein und sie ruhte nicht, bis „die Sünderin“ entfernt worden war. Darauf sei ihr Christus erschienen und habe zu ihr gesprochen: Siehe, welch' ein Leid macht dir eine Sünderin; nun denke Dir meinen Schmerz, den mir die Sündigkeit so vieler bereitet. O sage ihnen, daß sie sich bekehren sollen! — „Das hue ich auch“, fügte sie später hinzu, „aber sie glauben mir nicht. Vielleicht wirkt eine andere Confession (die griechische) heilbringender auf sie. Der Heiland hat mich auch darauf hingewiesen und gesagt: Es wird Alles neu werden, das Alte wird vergehen, Ich werde Alles neu machen.“ — Diese griechisch-russische Neuanwendung und Verdrehung des Schriftwortes wird ebenfalls mit den großen Zulauf erklären, dessen gerade in dieser Zeit auch diese Prophetin sich zu erfreuen hatte. Mit ihrer völligen Genesung verlor sich die Prophetengabe, und sie wendete sich wieder den Ansprüchen des täglichen Bedürfnisses zu. Aber als sie verheirathet war, wurde sie auch bald darauf ein Glied der griechischen Kirche. —

Ob man diese und ähnliche Erscheinungen direkt oder indirekt auch schon in Zusammenhang mit den Umtrieben griechischer Geistlicher bringen dürfe, mag an sich zweifelhaft sein, und soll jedenfalls hier unentschieden bleiben. Wir wenden uns jetzt also jenem Treiben zu, welches zweifellos und direkt von den nicht nationalen, griechisch-russischen Geistlichen selbst in Livland ausging. Nur möge es uns verstattet sein, dies nicht blos mit Beispielen aus der Anfangszeit der Bewegung, sondern auch mit solchen aus späterer Zeit zu belegen, sofern dieselben gleichen Charakter haben oder gleiche Ziele verfolgen, wie es in der ersten Zeit der Fall war.

Voraus schicken aber muß ich, daß man sehr im Irrthum wäre, wenn man sich dächte, die russischen Geistlichen seien in ihrem Thun von einem großen Enthusiasmus in den altgriechischen Kreisen des Reiches getragen und von solcher Theilnahme innerlich gehoben und gestärkt gewesen. Nichts weniger als dieses war der Fall. Als z. B. in der Zeit der größten Bewegung ein lutherischer Prediger einen reichen russischen Kaufherrn in Riga fragte, ob er zum Besten der Uebergetretenen viel beigesteuert habe, antwortete dieser indignirt: „Keinen Groschen; denn ich erkenne in diesen Halbgrichen keine Glieder meiner Kirche an.“ — Wohl stieß die griechische Geistlichkeit von Zeit zu Zeit in das Horn, um unter der Masse des russischen Volks im Reiche selbst Theilnahme für die neugewonnenen Seelen in Livland zu wecken. Allein es wollte nicht glücken; selbst nicht bis in die neueste Zeit hinein. Denn

alle Aufrufe, wie zum Beispiel die des Erzbischofs Platon und das Zetergeschrei der Moskau'schen Zeitung haben doch nur ein paar tausend Rubel an Collecten zu Wege gebracht. Es fehlte im höchsten Grade an Sympathieen im Reiche. Nirgends wollte sich Geld zur Verwendung finden, so unermesslich reiche Schätze die griechische Kirche im Innern Rußlands besitzt. Etwa ein kostbares, mit Edelsteinen besetztes Crucifix aus irgend einem Kloster einer jungen livländischen Gemeinde zu opfern, kam Niemandem in den Sinn. Kleine bronzene Brustkreuze schickte man zwar haufenweise her, allein sie dienten höchstens den Kindern zum Spielzeug. Der bessere Sinn der convertirten Letten selbst wies sie von sich. Eben so wenig wollte es mit dem Versuch gelingen, Heiligenbilder in die lettischen Wohnungen zu verpflanzen. Genug: Geld, was man allenfalls angenommen hätte, gab man nicht; und was man sonst gab, nahmen die Letten selbst nicht. Wie aber jener Erzbischof Platon im Grunde des Herzens eigentlich für seine neugewonnenen Schafe enthusiastisch war, beweist die Antwort, welche er in der Menzen'schen Kirche des estnischen Kirchspiels Rauge während einer Visitation am 10. August 1865 den klagenden Gliedern der dortigen Convertiten-Gemeinde gab. „Wenn es von mir abhinge“, sagte er, „so würde ich euch allesammt aus der russischen Kirche hinausjagen; so aber steht es nicht in meiner Macht“ u. s. w. Mit noch fast größerer Kühnheit betrachtete im Anfang des Geschäfts (im Spätherbst des Jahres 1845) der Pape in dem im estnischen Livland belegenen russischen Pfarrdorf Tschorna, seine Aufgabe. Die Bauern, die sich von ihm in der Hoffnung auf irdische Vortheile firmeln lassen wollten, wies er ehrlich ab und sagte, derartiges sei nicht zu erwarten. Als sie aber fragten, wozu denn angeschrieben werde? da antwortete er: „Damit man erfahre, wie viel Narren es im Reiche gebe.“ Diese Antwort gab er am 19. October. Sie hinderte ihn natürlich nicht, neun Tage darauf, am 28. October, an einem andern Orte eine Firmelung in Masse vorzunehmen. Wollten durchaus „die Narren“ sich fangen lassen, so waren ja auch sie gut genug für seine Kirche. Derjenigen aber war eine äußerst geringe Zahl, welche wie der ehrenwerthe russische Priester Kufin in Bernau für ihre Person Alles thaten, um „die Narren“, die Wahnsinnigen, Berauschten und Irregeleiteten aus ihrem Wahn zu ziehen. Und unterließen vielleicht auch andere Geistliche, mit Lügen den Wahn zu schüren, so thaten es an ihrer Statt ihre Weiber, ihre Küster, und Niemand wehrte dem, außer einigen Regierungsverboten, welche auf dem Papiere blieben.

Wieder Andere unter den Popen erleichterten ihr Gewissen damit,

daß sie Alles auf höhern Befehl und Zwang schoben. Und zwar auch dann, wenn ihr Verfahren der allernüchternsten Art war. So war einst der Pope Tschichatschew in die evangelisch-lutherischen Schulhäuser zu Könni und Neu-Odenpäh unter dem Kronsgute Schloß Odenpäh mit der Dreistigkeit eines Wolfes eingedrungen und hatte dort je dreißig und mehr Kinder, zum Theil ohne Vorwissen der Eltern, vor den Augen einer erschreckten, eingeschüchternen, alten Schulmeisterin abgestirmt. \*) Und ebenso hatte ein würdiger Colleague von ihm, der Pope Poletajew unter Schloß Sagnitz, hart an der Grenze des Odenpäh'schen Kirchspiels, es einzurichten gewußt, daß alte, fanatisirte, übergetretene Weiber ihm Kinder fremder Eltern ohne deren Einwilligung, zum Theil vom Viehhüten weg, zuloften und in Schaaren zur „fliegenden Kirche“ nach Sagnitz brachten, wo Seine Ehrwürden dieselben frisch und kurzweg stirmtete. Ein Ehrenmann der deutschen lutherischen Gemeinde, früher Gardekapitän, stellte diesen Poletajew über diese und andere Dinge zu Rede. Der Pope ließ sich die Vorstellungen auch gefallen. Nur sagte er: „Aber klagt doch nicht über die unschuldige Peitsche, mit der man Euch schlägt. Wir Popen sind ja weiter nichts, als eine solche in der Hand einer größeren irdischen Macht, die nun einmal sich vorgenommen hat, Euch zu züchtigen. Wir sind unschuldig.“ Und eine ganz ähnliche Antwort erhielt vom Popen Tschichatschew ein Anderer, welcher sich in ein Privatgespräch mit ihm über solche Proselytenmacherei mit größter Verachtung aussprach. „Mis tetta?“ antwortete der Pope; „ülebide käsk oli“, d. h. was ist zu thun? Es ist auf höheren Befehl geschehen. — Und dabei blieb er als bei seinem Troste.

Freilich zeigten Andere, wenn ihre Rede nicht auf wissenschaftliche Täuschung berechnet war, eine solche Unwissenheit, daß sie fast unzurechnungsfähig erscheinen. So z. B. der Dörpt'sche Protostierei Bereski, welcher sich als sonderlicher Gönner des oben erwähnten Iwan Prants erwiesen hatte. Dieser Bereski hatte einmal einen auf einem Schlosse Angestellten gefragt, ob denn die hiesigen Leute keine Lust bezeigten, ihren lutherischen Glauben zu vertauschen. Und als der Befragte es verneinte, fragte der Protopope, warum sie denn dies nicht thun wollten? Es sei ja doch eigentlich kein Unterschied zwischen dem lutherischen und griechischen Glauben. Als aber auch dem widersprochen ward,

\*) Außerst charakteristisch ist, daß die Strafe hiefür nicht etwa den Popen, sondern — die Schulmeister der betreffenden Schulen traf, die nicht auf ihrem Posten waren. Sie wurden amtsentsetzt.

führte Bereski als Gegenbeweis an, daß ja doch Luther selbst — Hofprediger bei der Kaiserin Katharina gewesen sei. Wahrscheinlich hatte der gelehrte Herr etwas von Katharina — von Bora vernommen.

Der Wahn aber, daß es sich um keinen Glaubenswechsel handele, war nicht etwa in den Bauern von selbst entstanden, sondern er wurde von so und so vielen Popen mit Bedacht ausgesprengt und gehätschelt. Darin stimmen die Berichte aus den verschiedensten Theilen Livlands überein. Der griechische und der lutherische Glaube sei ein und derselbe Glaube (*ta patte tizziba*) — sagten die Popen lettischen Bauern. Und aus dem Marienburg'schen wird über die Bewegung des Jahres 1845 gemeldet: „Dem armen und bethörten Volke wurde der Uebertritt zur rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche mit zärtlichster Sorgfalt so bequem als möglich gemacht. Kein Unterricht ging dem Uebertritt vorher, keine Ermahnung zum Ernst folgte. Die Uebergetretenen wurden bei dem ihnen bekannten Glauben, bei ihren lutherischen Gesangbüchern und Bibeln belassen, und es geschah nichts, noch wurde etwas von ihnen verlangt, was ihrem lutherischen Bewußtsein hätte widerwärtig sein können. Sie wechselten nur die Kirchenzugehörigkeit, nicht den Glauben. In allen Akten findet sich keine, auch nur die kleinste Notiz, daß die Leute mit ihrem lutherischen Glauben und ihrer Kirche unzufrieden und dem Glauben der griechischen Kirche innerlich zugeneigt gewesen wären. Sie wollten Aenderung ihrer drückenden Lage, und weil als unerläßliche Bedingung hiefür der Uebertritt zur griechisch-russischen Kirche genannt wurde, so traten sie über.“ Es half nichts, daß später dem durch öffentliche Anschläge so wie durch Verlesung mehrerer Punkte von Seiten der russischen Geistlichen selbst gesteuert werden sollte. Theils verstanden die Massen das in undeutlichem Estnisch Vorgelesene nicht, theils war dafür gesorgt, daß sie dem nicht glaubten. Wohl sollten sie nach den vorgelesenen fünf Punkten aussagen und bezeugen, daß sie blos aus freier Herzensüberzeugung, ohne Erwartung irgend welcher zeitlicher Vortheile oder irgend welcher Veränderung ihres Verhältnisses zu ihren Gutssherren, die lutherische Kirche verlassen und blos um ihres Seelenheilens willen zur griechischen Kirche übertreten wollten. Allein in den Vorhäusern oder auf den Straßen waren die griechischen Rüster und andere Emissäre geschäftig und erklärten den Bauern, allerdings würden sie gar manche Vortheile haben; aber der Einfluß des livländischen Adels und der lutherischen Geistlichkeit sei dermalen noch immer so groß, daß ihre wahren Helfer und Tröster, die griechischen Geistlichen, nicht anders reden dürften, als

wie geschehen, und daß man überhaupt von Landbesitz, Freiheit vom Frohndienst u. dgl. nur leise sprechen dürfe. Also auf Befragung dürften sie freilich nur antworten, ja, wir treten über bloß um des rechten Glaubens willen, wir wollen nicht Vortheile, nur unsers Kaisers Glauben. Auch werde man ihnen ihren Glauben gar nicht nehmen; aber daß sie so sagten, das sei das einzige Mittel zu erlangen, was ihnen der Kaiser gewähren werde. Es half auch nichts, daß um Theil sehr drastisch durch Stimmen aus dem Volke selbst wider die Bethörung der Ueberläufer geeifert wurde. Sie strömten gleichwohl zu Hunderten, ja Tausenden zur Anschreibung. Zum Beleg für das Behauptete nur eine Scene aus Tselin vom 13. April 1846. An diesem Tage zog daselbst der griechische Geistliche Nicolai Werchotinsky ein und errichtete in einem Hause auf dem Markte seine Werbeanstalt. Massenhaft eilten die Schaaren herbei. Während nun die einen von den ihrer Kirche treuen Esten erschrocken und bebten, andere zürnten und schimpften, warfen sich wieder andere vor dem Popen nieder, bewunderten und rühmten seinen herrlichen, langen Bart, küßten seine Füße u. s. w. Eine alte estnische Dienstmagd aber rief auf dem Markte: „Ihr Viehvolk, ihr Lumpengesindel, ihr seid nichts Besseres werth, als daß ihr Alle, wie auch jetzt geschehen wird, zu russischer Seife verfocht werdet.“ Allein wer nun einmal bethört war, der ließ sich „verfochen“; von allen Straßen kamen Züge derer an, die sich anschreiben ließen, Viele mußten Tage lang warten, ehe sie an die Reihe kamen, und auch Mädchen eilten herbei und sagten: Wenn wir uns nicht anschreiben lassen, so bekommen wir keine Männer! An dieser letzten Meinung werden allerdings die griechischen Geistlichen nicht Schuld getragen haben. Aber sie ist bezeichnend für den Grad der Verrücktheit, zu deren Dämpfung von der Mehrzahl der russischen Geistlichen und ihrer Helfershelfer absolut nichts geschah.

Und wie wurde es mit diesen Anschreibungen und Firmelungen gehalten! Für das erste geben den besten Beweis die einige Jahre nach der Invasion gedruckten Listen der „Uebergetretenen“. Sie waren so beschaffen, so unvollkommen und so oft geradezu falsch, daß die griechische Kirche selbst in vielen Fällen sich gar nicht zurecht finden konnte. Es kamen Namen vor, deren Träger nicht existirten, ferner entstellte Namen, ja Namen lutherischer Individuen, welche nie gefirmelt worden waren. Mit dem Zahlenverhältniß sah es natürlich auch nicht besser aus. Im Kirchspiel Lais z. B. waren unter 496 angeblich Uebergetretenen 306 richtig, 170 aber falsch eingetragen und ließen sich nicht ermitteln. In einem andern Kirchspiel dagegen, welches ich jedoch nicht

nennen werde, hatte sich die griechische Kirche sehr zu ihrem Nachtheil verrechnet. Denn während nach dem lutherischen kirchlichen Personalbuch die Zahl der Abgefallenen 714 Seelen betrug, gab die griechisch-russische Liste die Zahl der Uebergetretenen nur auf 116 Individuen an. Doch besser als aus solchen Beispielen läßt sich die Heillosigkeit des Verfahrens namentlich in Bezug auf Firmelung aus einer Reihe von Einzelfällen erkennen, welche zu gerichtlicher Cognition kamen. Ich greife aus der Masse der Fälle zunächst nur einzelne aus dem Marienburg'schen heraus, welche 1847 zur Anzeige gebracht wurden. Ein Bauer deponirt vor Gericht, er habe eine Wittve geheirathet, welche ihm nach der Trauung erzählt, daß ihr Sohn erster Ehe ohne ihr Wissen und Willen mit andern Kindern, während sie von Hause abwesend gewesen, nach einem andern Gesinde gegangen und dort ohne Weiteres von dem daselbst anwesenden Geistlichen gesalbt worden sei. Ein zweiter Bauer trägt vor, daß sein Stieffohn, 12 Jahre alt, verleitet von einem andern Jungen ohne sein Wissen (die Mutter war todt) nach Marienburg gegangen, dort über Nacht geblieben und am andern Tage gefirmelt zurückgekehrt sei. Der Knabe habe seinem erzürnten Stiefvater erzählt, jener Junge habe ihn zur Thüre des russischen Geistlichen geführt, ihn durch dieselbe hineingelassen und sei dann selbst davongelaufen. Im Zimmer sei ihm der Geistliche entgegengekommen und habe ihm gesagt, er komme wohl, um sich anschreiben zu lassen; das sei aber bei ihm nicht nöthig, er werde ihn am andern Tage firmeln. Auf die Erwiderung des Knaben, seine Eltern seien dagegen, und er selbst sei hergeführt ohne zu wissen warum, habe der Geistliche geantwortet, die Eltern dürften nichts gegen die Firmelung haben und er wolle ihm einen bessern Glauben geben; also solle er nur über Nacht bei ihm im Zimmer bleiben. Da habe nun der Knabe nicht weiter gewagt sich zu widersetzen, sei über Nacht dort geblieben, und habe dann am andern Morgen aus Furcht, sonst gestraft zu werden, sich firmeln lassen. — Das Weib eines lettischen Gesindewirths deponirte bei Gericht Folgendes: Sie sei etwa im Oktober 1846 ganz ohne Meldung zum Uebertritt und ganz wider ihren Willen gefirmelt worden. Der russische Geistliche von Marienburg sei nämlich in ihr Gesinde gekommen, habe sie plötzlich in die Wohnstube rufen lassen und sie, die ganz von Schrecken benommen gewesen wäre, ohne weiter eine Frage an sie zu richten, mit dem geweihten Oele an der Stirne bezeichnet und gesagt, sie gehöre nun der griechischen rechtgläubigen Kirche an. — In all' den genannten Fällen erhob das lutherische Consistorium Vorstellungen ohne Er-

olg, und diese Personen blieben als einmal gefirmelt unwiderruflich der griechischen Kirche.

Wie die Anschreibung und Firmelung massenhaft betrieben wurde, sei mir erlaubt mit einem Falle in Lemberg, Präpositur Riga, des Näheren zu veranschaulichen. Es war am 3. November 1845, daß dort die sogenannte fliegende Kirche in der Person des Popen Pawlowsky nebst seinem Diatschof eintraf. Er fuhr umher, um die Leute an Ort und Stelle aufzusuchen und zum Uebertritt aufzufordern. Man hatte ihm deshalb überall ein geräumiges Lokal einzuräumen, damit er dort seine Bilderwand aufrichten und die Salbung vornehmen könne. Zwar hieß es, man wolle nur den bereits Uebergetretenen den Weg nach Riga ersparen, falls sie etwa communiciren oder ihre nachher geborenen Kinder taufen lassen wollten. Allein das war ein erlogener Vorwand; denn die ganze Thätigkeit des Geistlichen bestand in Aufschreibenlassen und sofortigem Salben. Und überall, wo die fliegende Kirche sich zeigte, da hieß es, nicht nur sei jetzt der letzte Termin, sondern es sei hiemit auch der unwiderrufliche Wille des Kaisers erklärt, und Jedermann müsse übergehen, falls er nicht später wolle mit Gewalt gezwungen werden. Alle gegentheiligen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen fanden keinen Glauben, denn die griechischen Geistlichen verbreiteten das Gerücht, dieselben seien nur ein Machwerk der „Herren“, um die Bauern von diesem Schritte abzuschrecken. So hatte der Geistliche Pawlowsky einem Knechte aus dem Lemberg'schen Kahnel-Gesinde, der am 4. November Abends zu ihm geschlichen war, um ihn unter vier Augen zu fragen, ob denn wirklich keine Vortheile zu erwarten seien, ausdrücklich gesagt, es stehe allerdings ein bedeutender Vortheil zu hoffen, jedoch erst nach zwei Jahren.\*) — Und von dem Grundsatz ausgehend, daß, um ein Wasser recht in Fluß zu bringen, man es zuerst stauen müsse, und zugleich um den Schein zu bewahren, als wolle er nur Amtshandlungen an bereits Uebergetretenen vornehmen, beobachtete er eine Taktik, die sehr gut einschlug. Zuerst ließ er durch die Gutsverwaltungen die bereits in Riga übergetretenen Wirthe und Knechte auffordern, sich zum dritten November auf dem Hofe Lemberg einzustellen, weil dort der griechische Geistliche erwartet würde. Dann aber zögerte er selbst mit seiner Ankunft bis zum Nachmittage, ließ die Leute einen halben Tag

\*) Nach gerichtlich abgegebener, protokollarischer Aussage wurde in demselben Bezirk bei der Anschreibung auf die Frage, welche Vortheile zu erwarten seien, von dem griechischen Geistlichen geantwortet: „Das können wir euch nicht sagen; denn wenn wir es sagten, so würde in Livland Krieg und Unruhe ausbrechen.“

vergeblich warten, und beschied sie dann, für heute sei es zu spät, um noch etwas vorzunehmen. Sie sollten am andern Tage wiederkommen und ihre von ihm zum Uebertritt, angeschriebenen Weiber und Kinder mitbringen. Durch diese Leute, die nun zurückfuhren, verbreitete sich in den verschiedenen Häusern die Nachricht, es müßten am folgenden Tage (es war ein Sonntag) Alle sich auf dem Hofe einfinden, welche noch rechtzeitig zu den erwarteten Vortheilen angeschrieben sein wollten. Natürlich entstand hiedurch die größte Aufregung in der Gemeinde, und am Sonntag Nachmittag stellten sich nicht blos die früher Dagewesenen, sondern auch eine Menge Anderer ein, welche sich anschreiben ließen und sofort gesalbt wurden. Auf den Einwurf des anwesenden Kirchenvorstehers, daß nach den erlassenen Vorschriften Niemand angenommen werden dürfe, der nicht mündig sei und den Wunsch des Uebertritts selbst zu erkennen gebe, wurde nicht die geringste Rücksicht genommen. Von vielen Vätern wurden sämtliche Familienglieder angegeben und angeschrieben, und anwesende ganz kleine Kinder, natürlich ohne sie zu fragen, gesalbt.\*) Der griechische Geistliche berief sich dabei auf geheime Instruktionen des Synods, welche er nicht vorzuweisen verpflichtet sei, und der als weltlicher Beamte anwesende Polizei-Officier aus Riga (er trägt einen deutschen Namen) trat diesem Verhalten des Geistlichen nicht entgegen.

Erst am Montag Morgen, den 5. November, hörte der lutherische Kirchspielsgeistliche von diesen Ungesetzlichkeiten und verfügte sich sofort nach Lemburg, wo noch immer eine Menge von Bauern vor dem Lokal des griechischen Geistlichen standen und warteten, um sich anschreiben und salben zu lassen. Der zu Rede gestellte Polizei-Beamte versicherte, er könne dem Popen die Salbung von Kindern nicht verbieten, obschon seine vorgewiesene Instruktion nur von Solchen handelte, welche den Wunsch zum Uebertritt selbst ausgesprochen hätten. Der Pape Pawlowsky aber antwortete, er habe mit dem lutherischen Geistlichen nichts

\*) Es ist fast überflüssig zu sagen, daß dergleichen auch anderwärts geschah. So hatte z. B. im Sommer und Herbst 1845 ein Pape in Fellin beim Gastwirth Grabhagd seine wandernde Kirche aufgeschlagen. Man sah da oft, wie kleinere und größere Kinder von 2—10 Jahren, legte trotz Weinens, Bittens und gewaltamen Sträubens gestirmt wurden. Dieser Anblick brach manchem zuschauenden Esten das Herz, so daß sie laut weinend hinaus auf die Straße stürzten. — Umgekehrt war im Jahre 1846 ein fünfzehnjähriger Knabe, blos um vom Schulzwang frei zu werden, gegen das Verbot seiner verwittweten Mutter zum Popen nach Fellin gelaufen und sofort gestirmt worden. Der Ortsgeistliche führte Klage, die Sache ging bis an das General-Conistorium, doch ist nicht bekannt geworden, daß man den griechischen Geistlichen zur Verantwortung gezogen habe.

zu thun; er verfare nach den von dem heiligen dirigirenden Synod ihm ertheilten Instruktionen, welche er um so weniger dem Geistlichen vorzeigen werde, als dieselben manches für diesen sehr Unangenehme enthielten. Dem Pastor blieb also nichts übrig, als die Gutsverwaltung anzugehen, daß sie gegen dieses ungesetzliche Verfahren Protest einlege. Und nachdem dies geschehen und dem Pawlowsky angekün- digt war, man werde gegen ihn klagbar werden, da erst fand er sich bewogen, das Salben gegen Mittag einzustellen. Aber von Sonntag Nachmittag bis Montag Mittag, also in vierundzwanzig Stunden, waren bereits hundertundvierzig Erwachsene und vierzig Kinder gesalbt und der lutherischen Gemeinde unwiderbringlich entrisen. Wie es da- bei herging, kann man einigermaßen daraus entnehmen, daß ein Knabe von etwa zwölf Jahren, der eine Leiche zu Grabe führte, von seinen Eltern vom Pferde herabgerissen ward, um ihn wider seinen Willen salben zu lassen, und daß ein Mädchen, dessen Streichung aus der Convertitenliste man mit vieler Mühe erlangte, weil ihr Vater sie hatte wider ihren Willen und Wissen anschreiben lassen, von dem Popen mit der nachträglichen Erklärung beehrt wurde, sie verdiene Ruthenstrieche, weil sie nicht dem Willen ihrer Eltern folgen und übertreten wolle. (An einem andern Orte fand man einen andern Popen ganz unerwartet willig, solche ungesetzlich Angeschriebene wieder aus der Liste zu streichen. Das Räthsel löste sich, als man nachher in Erfahrung brachte, daß jeder der Betheiligten die Streichung mit einem Silberrubel erkauft hatte.) Ueber den ganzen Hergang in Lemberg wurde Bericht erstattet und Klage geführt: bei dem General-Gouverneur der Provinz, bei dem in Riga anwesenden Flügeladjutanten Dpotshinin zur Vorstellung an den Großfürsten Thronfolger, durch das Consistorium bei dem betreffenden Minister — Alles vergeblich! —

Es wäre eine zu große Zumuthung an den Leser, wollte ich durch weitere Mittheilung solcher Schändlichkeiten aus andern Gebieten dessen Geduld ermüden und seine Empfindung verletzen. Nur weil wir früher im Zusammenhang mit Ballohd auch des russischen Priesters Mi- chailow zu gedenken hatten, und die eben geschilderte Art zu firmeln uns auch diesen Ehrenmann wieder in Erinnerung bringt, so mag noch kurz erzählt werden, womit dieser, bevor er von seinem Posten abzog, sein Werk in seinem Gebiete in der Nähe Riga's zum Abschied krönte. Er fuhr im Kirchspiel Neuermühlen von Gefinde zu Gefinde und gab vor, es sei ein neuer kaiserlicher Befehl gekommen, daß alle Kinder übergetretener Väter sofort der griechischen Kirche einverleibt werden müßten. Etwa 15—20 Kinder gelang es ihm auch auf diese Weise

zu kapern. Eine lutherische Mutter aber, deren Mann griechisch geworden war, weigerte sich ihm zu gehorsamen. Sie nahm ihre zwei Kinder, den Säugling auf den Arm, das andere an die Hand, und flüchtete mit Lebensgefahr über das damals ganz schwache Eis der Na in ein jenseitiges Gefinde, wohin ihr die Verfolger nicht nachzugehen sich getrauten. Und so wurden und blieben die Kinder gerettet. Ueber diesen Gewaltakt ließ der Ortsgeistliche im Mai 1847 vom Gemeindegericht ein Protokoll aufnehmen und reichte dasselbe bei dem Consistorium ein. Eine Entscheidung darauf ist nie erfolgt; ob der Schritt sonst einen Erfolg gehabt habe, ist wenigstens nicht bekannt geworden.

Bis zu welchem Grade sich die griechischen Popen, wenn dadurch ein Vortheil zu erzielen war, um gar kein Gesetz, weder des Staates, noch der eigenen Kirche kümmerten, beweisen auch solche Fälle, in welchen sie sich nicht scheuten, Eheleute, deren Ehe noch ungeschieden bestand, mit Leuten griechischer Confession oder solchen, die sich den Bedingungen zur Erlangung griechischer Trauung fügten, ohne Weiteres zu copuliren. Am 6. November 1848 mußte vom Pfarramt St. Bartholomäi bei dem livländischen Consistorium Klage geführt werden, daß der zur griechischen Kirche übergetretene Bauer J. L. mit dem von ihrem ersten Manne nicht geschiedenen Weibe lutherischen Bekenntnisses L. S. aus demselben Gebiete, ohne vorhergegangene Anzeige bei dem lutherischen Pfarramt und ohne Proclamation in St. Bartholomäi, von dem griechischen Geistlichen in Dorpat copulirt worden war. Nachdem auch ein gemeindegerechtes Protokoll, welches die eigene Aussage der beiden Getrauten enthielt, eingesandt worden war, ist in der Sache, so viel man weiß — nichts erfolgt.

Ein zur griechischen Kirche übergetretener Knecht M. F. verließ sein ihm angetrautes Weib J. geb. L., um am Peipusstrande Arbeit zu nehmen. Hier verlangte und erhielt er vom griechischen Geistlichen in U. die kirchliche Einsegnung zu einer Bigamie im J. 1858, weil er ein Mädchen griechischer Confession L. T. geheirathet hatte. Gleiche Fälle kamen im Kirchspiel Kawelecht und an andern Orten vor.

Was endlich die Art betrifft, wie sich die griechischen Popen zu ihrer Seelenjagd der sogenannten fliegenden Kirchen bedienten, so muß man freilich, um dieselbe ganz zu verstehen und zu würdigen, auch die obrigkeitlichen Verordnungen und Licenzen kennen, unter deren Schutze sie in solcher Weise operirten. Von diesen soll und kann erst im nächsten Abschnitte ausführlicher die Rede sein. Hier soll nur einiges über die ganz seltsamen Umstände berichtet werden, unter welchen in einzelnen Kirchspielen solche Raperschiffe von fliegenden Holländern einliefen.

Die Voraussetzung war eigentlich die, daß deren Erscheinen da berechtigt sei, wo eine solche Zahl von Uebergetretenen sich fände, daß sie einer regelmäßigen gottesdienstlichen Pflege in Kirchen bedurften. Wo eine Kirche fehle, da sollte sie durch einen transportirbaren Konostas ersetzt werden, vor welchem der beigegebene Geistliche seine gottesdienstlichen Handlungen vorzunehmen habe. Wie wurde nun dies gehalten? In dem Kirchspiele Rujen waren zur Zeit von ungefähr 14,000 Seelen acht (sage acht) zur griechischen Kirche übergetreten. Da ergeht auf Verlangen des Bischofs der Befehl, auf dem Kronsgute Rujen-Tornei bis zur Herstellung einer hölzernen Kirche ein Lokal für bewegliche Konostase und die mit denselben herkommandirten Geistlichen zu errichten. In den benachbarten Kirchspielen gab es ebenfalls damals sehr wenige Convertiten. Und diese alle hätten sich in die nächstbenachbarten, nur 40—80 Werst entfernten kleinen Städte wie Walk, Wenden und Wolmar begeben können, welche schon lange mit russischen Kirchen und Geistlichen versehen waren. Allein das kam nicht in Betracht. Man bedurfte Rujen als Werbestation. Obwohl nun der Kirchenconvent unter dem 14. December 1845 bei dem General-Gouverneur eine wohlbegründete Vorstellung dagegen erhob, so war der Erfolg doch nur der, daß die Eingabe unbeantwortet, alles Andere aber so, wie verfügt war, blieb. — In Fellin erging im Spätherbst des Jahres 1845 an den Magistrat der Befehl, daß, da so viele „rechtgläubige Seelen“ im Kreise und in der Stadt Fellin wohnten, ein Platz zur Erbauung einer „rechtgläubigen“ Kirche ermittelt und angewiesen werden solle. Es lebten aber in der Stadt Fellin keine zwanzig „rechtgläubige“ Seelen und die Zahl derselben im ganzen Fellin'schen Kreise war äußerst gering. Nicht, weil bereits viel „Rechtgläubige“ vorhanden waren, sondern damit ihrer viel werden möchten, wurde der Kirchenbau befohlen. Der Magistrat machte also geeignete Gegenstellungen. Allein sie fruchteten natürlich nichts, da bereits ein Allerhöchster Befehl vorlag, nach welchem an zwanzig mit Namen bezeichneten Orten „rechtgläubige“ Kirchen erbaut werden, bis dahin aber in den Städten die Magistrate und auf dem Lande die Gutsverwaltungen dafür sorgen sollten, daß andere Lokale temporär zur Einweihung und Abhaltung geistlicher Verrichtungen bereit ständen. Und schon am 31. December traf der Protobierei Bereski aus Dorpat, begleitet von einem russischen Beamten, in Fellin ein, um einen passenden Kirchenplatz ausfindig zu machen. Dort wurde denn auch bereits am 29. Juni 1846 der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt. Doch soll hier nicht verschwiegen werden, daß zum Baumeister sich ein —

deutscher Lutheraner hergab, lutherische Gutsbesitzer für Geld das Material lieferten und für Geld lutherische Hände an solchen Fallgruben bauten, in welchen sich ihre Glaubensbrüder fangen sollten. — In Bezug auf die mit den mobilen Kirchen zu entsendende geistliche Truppenmannschaft hielt man es an den verschiedenen Orten verschieden, je nach Bedarf. Es ist z. B. charakteristisch, daß man in einem Kirchspiel, wie Raage, wo damals ein sehr treuer, wirksamer, jetzt verstorbenen Geistlicher stand und wenig Neigung zum Uebertritt verspürbar war, sogleich mit einem Contingent von fünf russischen Geistlichen einrückte, während man an andern Orten sich mit wenigeren behalf. — In dem, damals sehr wenig erregten, Kirchspiel Fürgensburg zog ebenfalls gegen Ende des Jahres 1846 ein griechischer Geistlicher mit seiner fliegenden Kirche ein. Dort vereinigten sich manche Umstände, welche den Verführungskünften leichteren Eingang verschafften, und schon im Anfang des Jahres 1847 war die etwa dreitausend Seelen zählende Gemeinde unter die Hälfte, Ende 1847 aber auf ein Drittel herabgesunken. Kein Wunder, daß jetzt der Pöpe seiner mobilen Kirche überdrüssig war und ein stehendes Gotteshaus sich zu erwerben gedachte. Auch er hielt den Weg der „Annexion“ für den wohlfeilsten, und so legte er sich auf das Lügen und brachte am gehörigen Ort die Bitte und Vorstellung ein, daß ihm die lutherische Kirche in Fürgensburg übergeben werde, da gar keine Lutheraner mehr daseien und die Kirche allsonntäglich leer stehe. Ob der hierauf vom General-Gouverneur zur Untersuchung abgesendete Adjutant zufällig gerade an einem Sonntag eintraf, wo der Pastor abwesend war und der Schulmeister den Gottesdienst leitete, mag ununtersucht bleiben. Aber der Abgesandte war doch ehrlich genug, die Wahrheit zu berichten, und so führte die Lüge des Pöpen zu nichts und die Kirche in Fürgensburg blieb der lutherischen Gemeinde. Die angeführten Beispiele werden genügen, um darzuthun, daß man ein Recht habe, die Wanderzüge der Pöpen mit ihren fliegenden Kirchen in mehr denn einem Sinne gesetzwidrige Raubzüge zu nennen.

Aber — das ist die Frage, die jetzt entsteht — wie in aller Welt waren denn solche Dinge in einem Staate möglich, wo man doch noch von Recht und Gesetz sprach? Wo waren die Beamten und Behörden, welche das Gesetz aufrechtzuerhalten gehabt hätten, und wie war denn ihr Thun oder Nichtthun beschaffen, daß all' diese Freibeutereien unbehindert vor sich gehen konnten? Die Antwort darauf ist in mehr denn einer Hinsicht kein ganz leichtes, und unter allen Umständen ein widerwärtiges Geschäft. Kein leichtes, weil nach gar mancher Seite hin die Thatfachen sich unserer Kenntniß entziehen. Gab es wirklich Allerhöchste

Kaiserliche Befehle, so liegen sie uns wenigstens nicht vor. War die Berufung der Popen auf geheime Instructionen des heiligen dirigirenden Synod keine Erfindung, so sind diese Instructionen doch uns natürlich nie zu Gesicht gekommen. Widerwärtig aber ist und bleibt die Besprechung des Verhaltens der Behörden einmal schon deshalb, weil man nicht ganz von demjenigen Umgang nehmen kann, was auch von den Vertretern der lutherischen Kirche geschah oder zu thun unterlassen ward. Und das Urtheil darüber ist nicht leicht, weil das mir vorliegende Material hie und da lückenhaft ist. Ist das weniger in Bezug auf die Maßnahmen der Provinzial-Regierung der Fall, so ist und bleibt es um so mehr ekelerregend, alle die Persönlichkeiten zu controliren, von welchen man nicht einmal immer weiß, wie weit sie entweder unter höherer Sanction, oder in eigener Willkür verübt wurden. Und doch muß die Sache auch nach dieser Seite hin beleuchtet werden. So hoffe ich wenigstens im Folgenden nichts von den bekannt gewordenen Thatsachen außer Acht zu lassen, welche zum vollen Verständniß dienlich oder nothwendig sind.

## 5. Das Verhalten der verschiedenen Behörden während der Zeit von 1845—1848.

Die in den vorigen Abschnitten mit ihren wesentlichen Zügen geschilderte und durch Einzelfälle veranschaulichte Bewegung blieb im Ganzen bis zum Jahre 1848 dieselbe und erlitt von Oben her nur durch einige Maßnahmen von vorübergehender Wirkung eine Art von Aenderung oder Retardirung. Es soll deshalb die Bezeichnung dessen, was von den verschiedenen Behörden geschah oder nicht geschah, vorerst auch nur auf den genannten Zeitraum sich beschränken.

Wenden wir uns nun da zuerst zu den Behörden der lutherischen Kirche selbst, so muß man, um nicht ungerecht zu urtheilen, an dasjenige zurückerinnern, was in der ersten Abtheilung über den Stand der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs, namentlich der Strafgesetzgebung, berichtet worden ist. Wer sich dies vergegenwärtigt, der weiß zur Genüge, mit wie gebundenen Händen die Vertreter der lutherischen Kirche der wohl vorbereiteten Katastrophe überliefert wurden. Um dies noch eingehender zu würdigen, müßte auch auf die ganze Organisation der Kirche in Livland, auf das complicirte Verhältniß ihrer Organe zu den ritterschaftlichen wie den staatlichen Behörden, den schwerfälligen

und mit Hemmschuhen aller Art versehenen Instanzenzug u. dgl. näher eingegangen werden, worauf wir hier verzichten müssen. Denn für uns handelt es sich mehr um diejenigen tatsächlichen Maßnahmen, welche ihrem Entstehen nach der Zeit selbst angehören, deren Gang und Verlauf wir schildern, und auf welchen diese zeitweiligen Verfügungen eine maßgebende und bestimmende Wirkung ausüben sollten und auch, gleichviel ob der Absicht entsprechend oder nicht, wirklich ausübten.

Von positiven allgemeinen Maßnahmen des livländischen Provinzialconsistoriums weiß wenigstens ich aus der angegebenen Zeit nicht viel zu berichten. Wie es in Einzelfällen Gesetzwidrigkeiten zu begegnen versuchte, hatte ich im Vorhergehenden zu erwähnen hie und da Gelegenheit. Daß nur von erfolglosen Schritten die Rede war und sein konnte, wird wohl nicht auf Rechnung dieser Behörde allein gesetzt werden können. Etwas langsam ging es freilich manchmal mit der Rechtsvertretung her. Ich will als Beleg, zwar ohne Namen, aber jeden Augenblick bereit dieselben nachzubringen, nur folgenden Fall anführen. In einem Kirchspiel des estnischen Kreises war ein Mann der Gutverwaltung als Uebergetretener namhaft gemacht worden und der griechische Geistliche in Dorpat behauptete, denselben gefirmelt zu haben. Der Betreffende selbst gestand unter vielen Thränen, zwar in Dorpat sich haben anschreiben zu lassen, stellte aber beharrlich in Abrede, daß er je gesalbt worden sei. Der Kirchspielsgeistliche wandte sich seinetwegen unter dem 10. Sept. 1847 an das Livländische Consistorium, hatte aber von dort noch am 27. November nicht einmal eine Antwort. Da benützte der fast der Verzweiflung nahe Mensch an diesem Tage den Zusammentritt des Kirchen-Convents, um von dem Herrn Kirchenvorsteher die Zusage zu erbitten und zu erlangen, daß er in seiner Angelegenheit schriftlich die Gouvernements-Regierung angehen wolle. Dies geschah. Und hierauf endlich erschien datirt vom 27. Januar 1849 unter No. 488 eine Antwort des Consistoriums auf die Vorstellung vom 10. Septbr. 1847, aber eigentlich nur in Form eines Begleitschreibens, dessen Beilage in einem Schreiben der Gouvernements-Regierung bestand, aus welchem hervorging, daß die griechische geistliche Verwaltung auf die an sie gestellte Anfrage erst dann geantwortet hatte, nachdem der Riga'sche Bischof durch den im Jahr 1848 in sein Amt getretenen edlen und humanen Nachfolger des Generalgouverneurs Golowin, Fürsten Suworow Rimnikski, ersucht worden war, „der livländischen geistlichen Verwaltung die Beantwortung der Schreiben livländischer Behörden zur unabweislichen Pflicht zu machen.“ Da nun aber der griechische Bischof mittheilte, daß in dem Kirchenbuche von 1845 unter dem

22. October ein Mann als gefirmelt eingetragen sei, dessen Vorname allerdings auch Jakob lautete, während Zuname und Ortsname zwar entfernt anklingend, in der That aber ganz verschieden von den bezüglichen Namen der in Rede stehenden Person waren, so erklärte die Gouvernements-Regierung, nummehr in dieser Sache — nichts weiter thun zu können (!). Dies also wurde vom Consistorium dem Kirchspielsgeistlichen — mitgetheilt. Darauf hin stellte der Geistliche die Bitte, daß, wenn auch Einer gefirmelt worden sei, dessen Zuname und Wohnort entfernt ähnlich laute, doch nun die Freigebung seines Klienten erwirkt werden möge, weil er nach Wohnort wie Zuname ganz andere Namen führe. Das Consistorium entschied nun in seiner Competenz, daß „bis zur stattgehabten Constatirung der Firmelung des vom Pfarramt Benannten derselbe einstweilen als der lutherischen Kirche angehörig zu betrachten sei,“ und beantragte bei der Gouvernements-Regierung gerichtliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes. Diese Bitte wurde im Anfang des Jahres 1849 gestellt. Bis aber ein Bescheid erfolgte, dauerte es wieder fast drei Jahre. Und dieser Bescheid bestand in einem dem Consistorium mitgetheilten Schreiben der Gouvernements-Regierung an den Kirchspielsrichter vom 12. Mai 1851, welches folgendermaßen lautete: „Auf desfalligen Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Generalgouverneurs wird der Herr Kirchspielsrichter des ersten Dörptischen Bezirks von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiemit beauftragt, dem Jakob“ (nun wird der Zuname richtig nach der Angabe des Pfarramtes geschrieben, aber gleichwohl angenommen, daß es jener Gefirmelte sei, der einen andern Zunamen trug und an einem andern Orte wohnte) „strenge und umständlich zu insinuiren, daß sein auf Abfall von der orthodoxen Kirche“ (der er gar nicht angehörte) „gerichtetes Verfahren verbrecherisch ist, und daß er unfehlbar ein Anhänger der orthodoxen Kirche“ (— was er wiederum gar nicht war —) „bleiben und alle Gebräuche dieser Confession erfüllen müsse. — Falls der Jakob u. s. w. auch hienach bei seiner Losfagung von der orthodoxen Kirche verbleiben sollte, wird der Herr Kirchspielsrichter mit demselben auf Grund der für Fälle dieser Art bestehenden Gesetze zu verfahren, über das Geschehene aber anher zu berichten haben.“ Nun ging der unglückliche, bald richtig, bald falsch Benannte, immer aber verkehrt Betroffene selbst an die Behörden, bat um Untersuchung seiner Sache und stellte sich auch vor dem griechischen Consistorium in Riga, wo er mehrere Tage inquirirt wurde. Gleichwohl dauerte es bis zum Austrag der Sache noch weitere sechs Jahre. Denn erst nachdem

der energische Dr. Ferdinand Walter 1854 lutherischer Generalsuperintendent geworden war, konnte derselbe unter dem 17. November 1857 dem betreffenden Prospte anzeigen, daß unter zwei und vierzig von der griechischen Kirche falsch beanspruchten Nationalen auch jener mit einer Namensverwechslung beglückte Jakob sich befinde und jetzt als freigegeben wieder in der lutherischen Kirche zugelassen werden könne. Sodann dauerte es, von der ersten Eingabe des lutherischen Geistlichen vom 10. Sept. 1847 an, über **zehn Jahre**, bis der Spuk einer Namensverwechslung von den geisterbannenden russischen Behörden glücklich beschworen und der seiner kirchlichen Gemeinschaft widerrechtlich Beraubte wieder zu seinem Rechte gekommen war. Zwar fällt diese Geschichte nur mit ihrem Anfang in die von mir bezeichnete Zeitperiode. Auch wäre es für die Ehre der Behörden viel zuträglicher gewesen, wenn die Geschichte schon im Jahre 1848 ein Ende genommen hätte. Allein man wird mir den nothgedrungenen Uebergriff in das Jahr 1857 verzeihen, weil unter den vielen mir bekannten Fällen nicht leicht einer so instructiv für die Manipulation der Behörden auch aus den Jahren 1845—1848 ist. Diese Geschichte liefert ja ein höchst anschauliches Bild jenes kostbaren Mechanismus von Behörden-Uhrwerk, in welchem bis zur Zeit der glücklichen Wendung dieser cause celebre alle Räder — den lutherischen Kirchspielsgeistlichen ausgenommen — verkehrt in einander griffen.

Was es aber heiße, wenn in dem erzählten Falle der Generalgouverneur dem Kirchspielsrichter bedeutete, einen verbrecherisch Abtrünnigen zum Bleiben in der griechischen Kirche und zur Erfüllung aller ihrer Gebräuche nach den Gesetzen anzuhalten, das sei mir erlaubt, mit einer notorischen Thatsache zu illustriren, wenn gleich auch diese in eine viel spätere Zeit (nämlich des Jahres 1859) fällt. Durch Uebertritt des Mannes war eine vorher lutherische Ehe zu einer gemischten geworden, da die Frau ihrer Kirche treu blieb. Der Mann selbst bereute nachher seinen Schritt bitterlich, konnte ihn aber nicht ungeschehen machen. Als nun den Eheleuten ein Sohn geboren ward, willigte der Mann ein, daß die Mutter dem Kinde die lutherische Nothtaufe ertheilte. Und als die Zeit der Firmelung heranrückte, weigerte sich der Vater, das Kind, welches kraft der Taufe der lutherischen Kirche angehöre, firmeln zu lassen. Dies bringt der Pope, ein fanatischer und dem Trunke ergebener Mensch, gerichtlich zur Anzeige. Das Ordnungsgericht sieht sich verpflichtet, nach dem Gesetz einzuschreiten, das Kind dem Popen zuzuführen, die Mutter zu bestrafen und auch dem Vater auf dem gesetzlich-geeigneten Wege etwas mehr von kirchlicher Gesinnung beizubringen. Der Chef der Behörde

ist ein Lutheraner. Aber, gehorsam dem Gesetze, läßt er den etwa achtjährigen Knaben durch Soldaten behufs der Firmelung ins Haus des Popen führen, die Mutter auf acht Tage ins Gefängniß stecken, den Vater aber in majorem legis gloriam — körperlich züchtigen. Das heißt man nach russischem Gesetz wider Abtrünnigkeitsgelisten einschreiten, zum Bleiben in der Kirche verhelfen und zu gehorsamer Erfüllung aller ihrer Gebräuche die zweckdienlichen Mittel anwenden. Die Namen sowohl des Orts als des Vorstands dieses Ordnungsgerichtes stehen, wenn es verlangt wird, jederzeit zu Dienste.\*)

Doch ich kehre nach dieser Abschweifung wieder zu meinem Hauptthema zurück. Das ist der Satz, daß aus der Periode von 1845—48 von allgemeinen Maßnahmen des lutherischen Consistoriums in Livland wenig zu berichten ist, und daß es mit Vertretung des Rechts in Einzelfällen kein Glück hatte. Mit den allgemeinen Erlassen aber, welche in dieser Zeit ergingen und deren Wortlaut ich nicht kenne, wird es wohl dieselbe Bewandniß haben, welche in der Berichterstattung eines Geistlichen auch noch mit Bezug auf eine etwas spätere Zeit bitter beklagt wird. Ich führe die Stelle deshalb an, weil sie zugleich der ritterschaftlichen Vertreter der Kirche gedenkt. Und zwar mit Rücksichtnahme auf eine Zeit, wo nicht mehr der Rausch der Verblendung und Ver-

\*) Das Allerhöchste bei dieser Geschichte ist dies, daß der von Soldaten eskortirte Knabe dennoch nicht gefirmelt wurde. Dies hatte aber Folgendes zum Grund. Als nämlich der Knabe durch seine militärischen Schutzengel in das Haus des Popen glücklich gebracht worden war, war zum Unglück nicht der Pope, sondern nur sein Küfter anwesend. Dieser natürlich konnte und durfte nicht firmeln. Gleichwohl sollte „sofort“ das ordnungsgerichtliche Urtheil vollzogen und der Knabe stehenden Fußes gefirmelt werden. Wie nun sich helfen? Indessen die Noth macht erfindertisch. Unter Assistenz des Gerichtsboten und seines eigenen Eheweibes nimmt der Küfter einen Kübel voll Wassers, tauft den Knaben und hängt ihm ein Kreuz an. Nun kehrt der Gerichtsbote mit dem Knaben zur Behörde zurück und meldet, Alles sei in Ordnung. Darauf wurde der Knabe seinem Vater zurückgegeben und galt als gefirmelt. In diesem scheinbaren Stande der „Rechtgläubigkeit“ blieb er nun viele Jahre. Da fügte es sich doch noch zuletzt durch eine Reihe von Umständen, daß die Sache zur Untersuchung und die Wahrheit an den Tag kam. Im Frühjahr 1866 war es zu vollständigem Erweis gebracht, daß dieser Knabe gar niemals war rite gefirmelt worden und daß er auch später sich durchaus in keinerlei Weise mit der griechisch-russischen Kirche eingelassen hatte. So wurde er denn durch die zuständige Behörde dem lutherischen Geistlichen seines Bezirks zugewiesen, um von demselben nach genossenem Unterricht confirmirt zu werden. Der Vater war einen Monat vorher gestorben. Die Mutter aber erlebte noch, daß ihr Sohn confirmirt und in der Kirche, zu deren Gemeinschaft sie ihm die Nothtaufe einst erteilt hatte, zum heiligen Abendmahle zugelassen wurde.

führung herrschte, sondern wo bereits Ernüchterung, Reue und — freilich vergebliche — Sehnsucht nach Rückkehr eingetreten war. „Die eingeschüch-  
 terten Pastoren und Gutsbesitzer“ — so heißt es dort — „hatten meistens Strafen, selten ein noch so scheues Trostwort in Bereitschaft. Die Ritters-  
 schaft war durch den Uebertritt in Schrecken gejagt und wagte kaum etwas Anderes zu thun, als durch ihre Vertreter in den Gutsverwaltungen, Kirchspielsgerichten und Ordnungsgerichten die Convertiten zum Gehorsam gegen die griechische Kirche, zum Kirchenbesuch und Abendmahlgehen mit äußeren Zwangsmitteln anzuhalten. Das Consistorium ermahnte in väterlicher Weise die Pastoren zur Vorsicht und erließ auf Anord-  
 nung der Regierung einen Befehl nach dem andern zur Schmach der lutherischen Kirche, indem es zugleich die Pastoren tröstete, daß dadurch nicht die Rechte der lutherischen Kirche, die schon längst untergraben waren, aufgehoben werden sollten.“ So urtheilt nicht ein Fernstehender oder der lutherischen Kirche feindlich Gesinnter, sondern es ist das Urtheil eines Gliedes und Dieners dieser Kirche in Bivland. Nur ist es zugleich ein Solcher, der die Geschichte jener Zeit kennt, und offenen Auges nicht blos hinüber in das Lager der kirchlichen Gegner, sondern auch hinein in das Innere des Hauses zu sehen die Fähigkeit und Entschlossenheit hat. Und wir selbst werden gleich im Folgenden Thatfachen besprechen müssen, mit welchen verglichen der obige Tadel über das Verhalten des damaligen Consistoriums als fast noch zu gelinde erscheint. Zwar fällt ein Theil der Lahnlegung der Geistlichen nicht dem Consistorium, sondern der Regierung zur Last. Ich nenne hier nur aus dem Ende des Jahres 1845 das Verbot, die-  
 jenigen Bauern, welche von den Gutsverwaltungen Urlaubsscheine behufs ihrer Meldung zur Anschreibung sich hatten geben lassen, noch vorher mit diesen Scheinen zu ihren Pfarrern und Seelsorgern zu senden. Von diesen Scheinen oder Legitimationen war schon früher die Rede, und auf die deren Ertheilung betreffende Verordnung werden wir noch später zu sprechen kommen. Mit diesen Anmeldungscheinen hatten nun mehrere Gutsverwaltungen, zum Theil auf die Bitte der Geistlichen selbst hin, die Bauern zu ihren Pastoren geschickt, theils damit sie hiedurch vom Stande der Dinge in ihren Gemeinden in Kenntniß gesetzt würden, theils um Gelegenheit zu seelsorgerlicher Ermahnung und zu Widerlegung falscher Gerüchte und Vorstellungen zu bekommen. Kaum aber war dies dem Generalgouverneur Golowin hinterbracht worden, so erging unter dem 5. December 1845 No. 388 ein strenges Verbot dieses Verfahrens, in welchem Verbot einige Gutsverwaltungen als tadelnswerth besonders benannt waren. Mit diesem Verfahren, heißt

es dort, ziele man nur auf Hinziehen und Verlust von Zeit ab; es sei ein offenkundiges Entgegenwirken gegen die zur Rechtgläubigkeit sich neigenden Bauern; die Gutsverwaltungen hätten sich durchaus nicht in die Erfüllung der Obliegenheiten sowohl der rechtgläubigen als der evangelisch-lutherischen Confession zu mischen; namentlich dürften sie die Bauern nicht zwingen, zu den Pastoren zu gehen, widrigenfalls sie dafür der gesetzlichen Strafe sollten unterworfen, und jede Gutsverwaltung, die sich ferner dieses „ungegesetzliche und nicht zu rechtfertigende Verfahren“ zu Schulden kommen ließe, „unfehlbar strenger Verantwortung würde unterzogen werden.“ Es ist natürlich, daß hierdurch die Gutsverwaltungen eingeschüchtert, die Emissäre kühner und die Bauern nur um so geneigter wurden, sich um Ermahnungen und Gegenvorstellungen nicht zu kümmern. Ich bedauere, daß mir dieses Regierungsverbot nicht ganz vorliegt, um es seinem Wortlaute nach mittheilen zu können. Noch mehr habe ich zu bedauern, daß mir jener Befehl abgeht, welcher nach einem Bericht schon im Monat August 1845 vom Generalgouverneur an das Consistorium ergangen sein soll. Dieser Befehl soll dahin gelautet haben, daß die von dem Uebertritt abmahnen den lutherischen Pastoren „ohne Urtheil stille gemacht werden sollten.“ Was ich aber am meisten bedauere, ist dies, daß ich nirgend etwas von Schritten des Consistoriums erwähnt finde, um solche empörende Eingriffe in die Rechte und Pflichten lutherischer Geistlicher und ihrer Kirchenbehörden energisch abzuweisen. Ob dies blos eine Lücke in meinem Material, oder etwas — Anderes ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Ein anderes Hemmniß für die Controlirung der Gemeinden und für die Möglichkeit beschwichtigender und beruhigender Einwirkung bildete für die lutherischen Geistlichen ein vom Consistorium ihnen mitgetheiltes Regierungsverbot, die Anschreibezettel jener Bauern in Empfang nehmen zu dürfen, welche sich zum Uebertritt zwar gemeldet, die Firmelung aber noch nicht erhalten hatten und welche den Schritt be reuten und ihn zurücknehmen wollten. Ein solcher Anschreibezettel (wie mir einer, in der ersten Hälfte ausgefüllt, aus dem Gebiete der Wirksamkeit des David Ballobd im Original vorliegt) bestand aus zwei ganz verschiedenen Formularen. Im ersten wird nur bestätigt, daß der N. N. seinen Wunsch nach Vereinigung mit der rechtgläubigen Kirche ausgesprochen habe. Im zweiten Formular wird bescheinigt, daß und wann der Petent wirklich mit dieser Kirche vereinigt worden sei und das Sacrament der heiligen Salbung empfangen habe. So war wenigstens die Form der Anmeldezettel beschaffen, nachdem im Januar 1846 durch

einen Erlaß des Reichsverwesers Thronfolgers, während Abwesenheit seines kaiserlichen Vaters in Palermo, zwischen Anschreibung und Firmelung eine Frist von sechs Monaten festgesetzt worden war. Ueber diesen Erlaß noch später. Obwohl also der Anschreibezettel als solcher nur bescheinigte, daß Dieser oder Jener den Wunsch zum Uebertritt ausgesprochen habe, so hatten doch die Bauern die Vorstellung, daß diesem Zettel eine bindende und verpflichtende Kraft innewohne. Und deshalb wollten sie, wenn der Schritt sie reute, den Zettel los werden und ihn in die Hände ihrer lutherischen Geistlichen zurückgeben. Als nun ein Prediger Emil Sokolowski zu St. Matthia im Lettland einen solchen Zettel von einer Magd annahm und ihn, um sie vom Wahne seiner verbindenden Kraft zu heilen, vor ihren Augen verbrannte, so ward dieser Missethäter — seines Amtes entsetzt. Und damit nicht Andere Gleiches thäten (obwohl, im Vertrauen gesagt, es Etliche auch trotz spätern Verbots dennoch thaten), so erging ein allgemeines Verbot an die Geistlichen, solche Anschreibezettel an sich zu nehmen. Und zwar geschah es — auch bezeichnend — auf die Anfrage eines Kirchspielsgerichts vom 25. März 1847 bei dem Herrn Generalgouverneur, was denn mit den Anschreibezetteln geschehen solle, welche die Leute, die andern Sinnes geworden und nicht mehr übertreten wollten, zurückbrächten; ob sie bei der Behörde asservirt werden sollten, oder den griechischen Geistlichen zurückzustellen seien. Auf diese Anfrage erging unter dem 19. März 1847 No. 4245 der Bescheid, daß diese „ausgereichten“ Anschreibescheine in keinem Falle und unter keinem Vorwande den Leuten abzunehmen seien, da diese Scheine keineswegs die Bauern verpflichteten, „durchaus“ zur Rechtgläubigkeit überzutreten, sondern nur den Bauern nachher als Dokument dafür zu dienen haben, daß sie alle die ihnen vorgeschriebenen Formen erfüllt hätten, so daß, wenn Jemand auch nachher viel später als nach Ablauf der sechs Monate der rechtgläubigen Kirche einverleibt zu werden wünsche, er bei Vorzeigung dieses Scheins unverzüglich bei jedem rechtgläubigen Geistlichen zur Salbung zugelassen werden könne.

Man kann diese vom Civilgouverneur durch das Consistorium den Geistlichen mitgetheilte Verfügung formell nicht inkorrekt finden. War ja ausdrücklich darin dem Wahn entgegengetreten, als wäre Jemand durch seinen Anschreibezettel zum Uebertritt verpflichtet oder gar wirklich übergetreten. Allein materiell war die Wirkung doch eine üble. Die Bauern blieben bei ihrem Glauben, sie hätten durch den Zettel eine Verpflichtung eingegangen; daß sie ihn nicht zurückgeben durften, bestärkte sie nur in diesem Wahn, und wenn sie ihn selbst vernichteten,

so fürchteten sie, bestraft zu werden. Der Regierung war dies auch gar nicht unbekannt. Sie aber fürchtete die rückläufige Bewegung der Bauern, und daher das Verbot, sich ihrer Anmeldezettel zu entledigen.

Weil wir einmal bei Regierungsverfügungen stehen, welche die Anmeldung betreffen und es deren damals förmlich regnete, so soll hier sofort noch einiger anderer gedacht werden, welche ebenfalls darauf berechnet waren, die sich Anmelbenden einer genaueren Controle und einer allenfallsigen Einwirkung auf sie von Seiten der ihnen nächststehenden Behörden zu entziehen. So erließ am 10. April 1847 No. 5892 der stellvertretende Civilgouverneur einen Befehl, in welchem den Delegirten der Gutsverwaltungen, die vorschriftsgemäß bei der Anschreibung und Vernehmung der sich zum Uebertritt meldenden Bauern zugegen sein sollten, verboten ward, sich die Namen dieser Bauern noch besonders für sich zu notiren. Verzeichnisse derjenigen Bauern, welche sich zum Uebertritt gemeldet, bedürften weder die Gutsverwaltungen noch sonst irgend welche Autoritäten.

Nicht lange darauf erging von demselben Civilgouverneur ein anderes Verbot, welches die behördliche Assistenz bei jenen Anschreibungen und Vernehmungen betraf. Es war nämlich übel vermerkt worden, daß öfter die Kirchspielsrichter diesen Akten beiwohnten.\*) So erging denn unter dem 30. April 1847 No. 6905 ein Erlaß, in welchem den Kirchspielsrichtern verboten ward, Assistenten bei Vernehmung und Anschreibung der Bauern zu sein. Das dürften nur die Gutsverwaltungen oder Gutspolizeien, oder die Gemeindegerechtsvorsitzer übernehmen. Um letztes in seiner Bedeutung zu verstehen, muß man wissen, daß Gemeindegerechtsvorsitzer immer nur solche Personen sind, welche die Bauergemeinde aus ihrer eigenen Mitte erwählt. Hiemit wird das, was man wollte, verständlich genug sein.

Das Schlimmste aber, was man erdenken kann, that das Consistorium seinen eigenen Geistlichen an. Es ist dies das berücksichtigte Reversale vom 9. Februar 1848, welches laut gedruckten Consistorialbefehls vom 26. Februar desselben Jahres von sämmtlichen Geistlichen sofort und unbedingt unterschrieben werden sollte. Es lautete: „Ich Endesunterschriebener versichere hiemit, daß ich mir durchaus keine ungesetzliche Einmischung in Sachen den Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche betreffend erlauben und mich nicht unterfangen will, die

\*) Dies war gar nicht Willkür, sondern geschah in Befolgung jener offenen Ordre vom 10. Juli 1845, welche schon oben II. 2. S. 64 ganz mitgetheilt worden ist.

in dieser Beziehung Allerhöchst festgesetzte Ordnung zu verletzen. und den Paragraph 97 im Codex der Gesetze, Bd. XIV, wegen Vorbeugung und Vermeidung von Verbrechen, aus dem Auge zu verlieren, bei Gefahr im Contraventionsfalle strengster Verantwortlichkeit zu unterliegen.“ — Dieser Revers sollte so auf Antrag des Ministers formulirt worden sein. Der allegirte §. 97 aus dem Swod lautet: „Den Bekennern eines andern Glaubens, welche mit der rechtläubigen Religion vereinigt zu werden wünschen, darf Niemand unter irgend einem Vorwande ein Hinderniß zur Erfüllung dieses Wunsches in den Weg legen.“ Und in einem Zusatze heißt es: „Bei Gefahr der Verantwortlichkeit in Grundlage des §. 199 des Strafcodex von 1846.“ — Man kann sich denken, welche Aufregung dieser Revers unter den Geistlichen hervorrief, und wird es begreiflich finden, daß er nur von einer geringen Zahl unterschrieben ward. Und die Aufregung steigerte sich, als man erfahren haben wollte, daß dieser Revers gar nicht einmal von dem Minister, auch nicht vom Generalconsistorium, sondern von dem Livländischen Consistorium in dieser Form verfaßt und blos von diesem auch die sofortige Unterschreibung mit dem Worte „umgehend“ anbefohlen worden sei. Ob es sich wirklich so verhielt, weiß ich nicht. Thatsache aber ist, daß diese Meinung allgemein verbreitet war. Von einer bedeutenden Zahl an Geistlichen ward, bevor man unterschreibe, erst Erwirkung einer authentischen Interpretation des §. 97 und Sicherstellung der amtlichen und seelsorgerlichen Rechte und Pflichten der Geistlichen vom Consistorium verlangt. Daß man dies nicht erreichte, wird zu sagen fast überflüssig sein. Doch hatten diese Eingaben wenigstens die Wirkung, daß sich das Generalconsistorium herbeiließ, ein modificirtes Schema unter dem 12. März 1848 No. 316 zu verfassen, welches vom Livländischen Consistorium unter dem 24. März den Predigern mit der Weisung zugefertigt wurde, es binnen vier Wochen unausbleiblich mit der Unterschrift einzusenden. Denen, welche das erste Reversal unterschrieben und eingeschickt hatten, wurde solches als un- gültig zurückgegeben. Das modificirte Reversal aber lautet seiner Fassung nach so: „Ich Endesunterschriebener bescheinige hiemit, daß Ein Kaiserl. Livl. Evangel.=Luth. Consistorium mir die von Einem Kaiserl. Evangel.=Luth. Generalconsistorio ihm am 9. Febr. mitgetheilte Predloschenie Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern des Inhalts eingeschärft hat, daß die Livländischen Prediger sich durchaus nicht eine ungesetzliche Einmischung und ähnliche Sachen, wie die Wegnahme der Anschreibescheine abseiten der Lutherischen Prediger, erlauben und sich nicht unterfangen sollen, die in dieser Beziehung Allerhöchst festgesetzte

Ordnung zu verletzen, und den §. 97 im Codex der Gesetze, Bd. XIV, wegen Vorbeugung und Vermeidung von Verbrechen nicht aus dem Auge verlieren sollen, bei Gefahr, im entgegengesetzten Falle strengster Verantwortlichkeit zu unterliegen.“ So war denn das „Hinderniß in den Weg legen“ in das specifische Wegnehmen der Anschreibescheine umgewandelt, obschon diese „Wegnahme“ wohl schwerlich dem Uebertritt in Hinderniß in den Weg gelegt hätte. Denn die es wollten, brauchten sich nur noch einmal anschreiben zu lassen. Aber an die Stelle angeonnener Verpflichtung war mit großer Kunst eine Empfangsquittung über erhaltene Vermahnung gesetzt worden. Im Effect freilich lief Beides so ziemlich auf Eins hinaus. Kein Wunder, daß auch jetzt mehrere Geistliche das veränderte Reversal nur mit verwahrenden Zusätzen unterschreiben wollten. Allein diese Procebur verbat sich das Landesconistorium und ließ unter dem 26. Mai 1848 No. 1471 folgende Erklärung mit Unterschrift seines Präsidenten Samson von Himmelstierna ausgehen:

„Es haben sich mehrere Prediger dieses Ministeriums — im Ganzen 28 — aus Gewissensgründen bewogen gefunden, das zur Unterschrift vorgelegte Reversale nur mit einem Vorbehalte zu unterzeichnen, um auf diesem Wege etwaiger Mißdeutung des Gesetzes zu begegnen, durch welche die Amtspflicht des Predigers, die er mit heiligem Eide beschworen hat, beschränkt, die freie Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge an den Gliedern der evangel.-lutherischen Kirche in Verwahrung zur Glaubensstreue und Verwarnung vor leichtsinnigem Glaubenswechsel beeinträchtigt werden könne. Wenn nun auch die kirchliche Landesbehörde von der einen Seite diejenige Gesinnung zu würdigen weiß, die dem Diener der Kirche verbietet, etwas wider das Gewissen zu thun, so hat sie doch von der andern Seite — zu geschweigen der Rückichten, die obiges Verfahren als unstatthaft und zwecklos zugleich erscheinen lassen — die Besorgnisse nicht theilen können, die allein zu derartigen Verfahren berechtigen durften, angesehen die Unterschrift des Reversale in keiner Weise von der treuesten Erfüllung der im Amtseide beschworenen Pflichten irgend Jemand entbindet, am allerwenigsten irgend etwas von den im Allerhöchst bestätigten Kirchengesetze (!) den Predigern der evangel.-lutherischen Kirche zugestandenen Rechten derogiren zu wollen gemeint sein kann, vielmehr nur die Bestimmung hat, vor Uebergriffen in ein durch Reichsgesetze factisch verschlossenes Gebiet warnen zu wollen, und muß sie daher unter Retradirung der mit Vorbehalten versehenen Reversalien hiemit allendlich alle diejenigen, die es angeht, auffordern, sofort die beigegebenen Reversalien ohne Vorbehalt unterschrieben einzu-

senden, widrigenfalls sie sich gemüßigt sehen wird, die Contravenienten der höheren Obrigkeit als solche namhaft zu machen, die den Gehorsam verweigert haben. Es verhofft die kirchliche Landesbehörde, daß bei so bewandter Sachlage nummehr Niemand weiter Bedenken tragen wird, dem hohen Injunct schuldige Folge zu leisten, um so mehr als jeder Prediger, der sein Amt mit der nöthigen, durch die Zeitverhältnisse noch besonders gebotenen Gewissenhaftigkeit und Umsicht verwaltet, in vorkommenden Fällen der diesseitigen gesetzlichen Vertretung, sowie des mächtigen Schutzes der Gnade Gottes, des Herrn seiner Kirche, sich versichert halten darf." — So weit dieses langathmige Aktenstück. Glossen sind überflüssig. Jedenfalls werden sich die damaligen Geistlichen lieber auf den Schutz der jenseitigen Gnade Gottes, als auf die „diesseitige“ Vertretung verlassen haben. Zunächst blieb ihnen nichts übrig, als die Empfangsquittung einfach zu unterschreiben, wobei Einzelne nicht unterlassen konnten, sich über den Sinn ihrer Unterzeichnung wenigstens in Begleitschreiben dem Consistorium gegenüber auszusprechen. Einer der damaligen Geistlichen meinte nicht ohne Grund, diese Erklärung des Consistoriums hätte weniger nach unten hin, an die Prediger, als nach oben hin, an den Minister, abgelegt werden sollen; auch hätte man besser gethan, sie öffentlich im Druck erscheinen zu lassen, statt sie in einem Schreiben bloß an die Präpste zu adressiren. Ein anderer Geistlicher aber fügt seiner Erinnerung an diese Reversgeschichte und andere ihr vorausgegangenen Maßnahmen eine Schlußbetrachtung an, welche auch wir unterschreiben. „Aus all dem bisher Erwähnten,“ sagt er, „erhellst bis zur Evidenz, was für Motive sowohl den russischen Staat als die griechische Kirche bewogen, in unserer durch Friedenstractate, Pacta und Privilegien auf freie Religionsübung und Glaubensfreiheit basirten Landeskirche eine Propaganda der wüthendsten Art mit Gewaltthaten und Verführungskünsten aller Art ins Leben zu rufen, welche sowohl in der Staaten-, als auch in der Kirchengeschichte einzig in ihrer Art dasteht. Unverkennbar ist, daß hier dem ganzen sogenannten „Bekehrungswerk“ ein Nationalitätenkampf zu Grunde liegt, indem der Staat unter der Aegide der Kirche seine selbsttischen Zwecke in verdeckter Weise zu verfolgen sich bemühte. Denn es galt, durch Zerstörung des Protestantismus, des evangelisch-lutherischen Glaubens und seiner Sitte, dem Deutchthum den Garaus zu machen.“ Wenn nur, so füge ich hinzu, bei diesem unsaubern Spiel das Ewländische Consistorium selbst seine Hände sauberer erhalten hätte! Denn mit dem Händewaschen des Pilatus hat sich noch Niemand gereinigt.

Doch wir selbst sind noch lange nicht am Ende und haben jetzt

noch einige weltliche Regierungsmaßnahmen aus jener Periode vorzuführen und zu beleuchten. Sie alle knüpfen sich an den Namen des Generalgouverneurs Golowin. Dieser bekleidete sein Amt vom Jahre 1845 bis März 1848. Aus welchen Gründen man um diese Zeit gerade diesen Mann für besonders geeignet zu diesem Posten ansah, wird man sich am besten wohl auch aus seiner Vorgeschichte erklären können. Von dieser wußte man in Livland wenigstens so viel, daß Golowin die Exekutionen an den Verschwörern von 1825 geleitet, und die Einverleibung der litthauischen Unirten in die griechisch=orthodoxe Kirche mit schonungsloser Härte durchgeführt hatte. Warum sollte dieser Mann an der Seite des in engherzigem Fanatismus befangenen Erzbischofs Philaret nicht auch als das passende Werkzeug sich bewähren, Aehnliches wie in Litthauen an den lutherischen Nationalen in Livland ins Werk zu setzen? Wenn es ihm nicht gelang, so kann man ihm doch nicht nachsagen, daß er es an Versuchen dazu habe fehlen lassen.

So muthen wir denn dem Leser die Geduld zu, mit uns eine Reihe von Regierungsmaßnahmen vom Juli 1845 an bis in das Jahr 1847 hinein in das Auge zu fassen. Sie sollten den Anfangs unregelmelten Strom der Bewegung in eine gewisse Ordnung bringen, ihn eindämmen, aber auch unter Umständen ihn stauen, damit die Wasser nur um so höher anschwellen. Es ist an ihnen eine solche Mischung von scheinbarer Gesetzmäßigkeit und schlauer, mitunter auch plumper List zu bewundern, daß dieselben noch heute zum Bademeccum gewisser Regierungskünstler dienen können. Zudem spielte man ein doppeltes Spiel. Die officiellen Erlasse hatten den Schein der Gesetzmäßigkeit zu wahren. Zugleich aber hatte man die heimlichen Emissäre an der Hand, welche dafür sorgten, daß man den Erlassen im Volk nicht Glauben schenke. Was noch fehlte, ersetzte die Willkür der Popen, die nach gar keinem Befehle fragten. Der ganze Ueberblick aber über die officiële Regierungsthätigkeit wird zugleich dazu dienen, theils Lücken in den bisherigen Mittheilungen auszufüllen, theils die Natur und Möglichkeit gewisser Vorgänge zu erklären.

Zum Erweis jedoch, daß es sich bei Golowin nicht um neue Maßregeln dieses Mannes, sondern lediglich um energische Durchführung eines bereits bestehenden Systems handele, theile ich als Vorspiel folgenden Fall aus dem Jahre 1844 mit. In diesem Jahre war das Livländische Provinzialconsistorium bereits wegen eines völlig gesetzwidrigen Ueberttritts zur griechisch=russischen Kirche klagbar geworden. Die Klage betraf einen Hergang im Torma'schen Kirchspiel und stellte vor, daß dort mehrere Individuen von fünfzehn, zwölf, ja zehn

Jahren in die griechische Kirche aufgenommen worden seien; daß diese Personen so wenig russisch, als der sie recipirende Geistliche estnisch verstanden hätten, daß also auch kein Unterricht vorhergegangen sei, und überhaupt die Convertiten erweislich nur übergetreten seien, um — dem Schulunterricht zu entgehen. Und welches war der Bescheid, welchen hierauf das Livländische Consistorium erhielt? Er erging von Seiten des Ministers des Innern, ward unter dem 26. Oct. 1844 durch den Generalgouverneur von der Pahlen dem Consistorium mitgetheilt, und lautete dahin: „daß, selbst wenn bei dem fraglichen Falle von Seiten des rechthgläubigen Geistlichen irgend welche Abweichungen von den kirchlichen Ordnungen zugelassen sein sollten, dieses ausschließlich — der Beprüfung des heiligen Synods unterliegen kann.“ So handelten schon damals die obersten Wächter des Gesetzes. Gesah ihnen mit einer Gesetzesübertretung ein heimlicher Gefallen, so ward aus dem Gesetz eine bloße „kirchliche Ordnung,“ die staatlichen Gesetzeswächter verschwanden hinter die Coulissen, und schickten den heiligen Synod als „Beprüfer“ auf die Bühne.

Was Wunder also, daß dieses schöne Vorbild im Sommer 1845 von Golowin fast wörtlich kopirt wurde? Da nämlich hatte sich abermals das Consistorium zu beschweren, daß bei dem Uebertritt einer Magd die gesetzlichen Formalien gar nicht beobachtet worden seien. Und zwar that dies das Consistorium auf Andringen der Magd selbst, welche sich an dasselbe mit der Bitte gewandt hatte, daß es sich ihrer annehmen möge, da sie keineswegs beabsichtigt habe, zur griechischen Kirche überzutreten, sondern mittelst Ueberraschung überfallen worden sei. Hierauf erging unter dem 21. Juli 1845 vom Generalgouverneur an das Consistorium die Erwiderung, daß das Consistorium nicht berechtigt sei, in eine Untersuchung dieser Sache einzugehen, weil die Magd N. N. und ihre Mutter bereits der griechischen Kirche angehörten; das Consistorium habe sich in Zukunft einer Einmischung in die nicht zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten zu enthalten, widrigenfalls dasselbe sich einer Verletzung der strafrechtlichen Bestimmungen über Beeinträchtigung der griechischen Kirche schuldig machen und demgemäß Strafe auf sich ziehen werde.\*) — —

Doch wir wenden uns jetzt von diesen Entschliefungen in einzelnen Beschwerdefällen zu allgemeinen Verfügungen und Anordnungen. Die

\*) Wesentlich dem Schrecken vor dieser Drohung ist die matte Haltung des Consistoriums und des durch sein hohes Alter hinfällig gewordenen General-Superintendenten v. Klot zuzuschreiben.

schon früher (II. 2. S. 64) erwähnte offene Ordre vom 10. Juli 1845, welche jener Michailow vorzeigte, schrieb bei Vernehmung und Anschreibung der Bauern die Anwesenheit von Ordnungsrichtern oder Kirchspielsrichtern oder von Delegirten derselben vor. Nachdem sie ihre erstbeabsichtigte Wirkung gethan hatte und lästig zu werden anfing, änderte man sie oder machte sie durch ergänzende Verbote ungefährlich und unnütz. Zuerst sollte sie den Schein behördlicher Controle erwecken, nebenbei aber in den Bauern die Meinung bestärken, ihre Meldungen zum Uebertritt entsprächen auch dem Willen der obrigkeitlichen Personen. Wie aber das Institut im Jahre 1847 bei den Bauern nicht mehr recht ziehen wollte, und die Controle richterlicher Personen mißlich und unzweckdienlich erschien, schob man an Stelle der letztern, wie oben (II. 5. S. 107) berichtet, die Gutsverwaltungen und Gemeindegerechtigten vor und verbot ihnen die Controle, d. h. die von ihnen selbst vollzogene Notirung der Namen derer, welche sich zum Uebertritt meldeten.

Als im J. 1845 die Bewegung massenhaft um sich griff, und das Weglaufen der Bauern vielfach die größten Störungen im wirtschaftlichen Betriebe mit sich brachte, stellte ein Befehl des Generalgouverneurs an den Kirchspielsrichter des V. Wenden'schen Bezirks vom 21. Juli Nr. 2756 Folgendes als höchst wohlwollende Absicht der rechtgläubigen Kirche dar. „Die Erwägung,“ heißt es dort, „daß bei den dringenden Feldarbeiten in gegenwärtiger Zeit die Bauern sich nicht von ihrer Wirthschaft entfernen dürfen, hat die geistliche Obrigkeit der rechtgläubigen griechischen Kirche bewogen, die Annahme der mit dem Wunsche des Uebergangs zu dieser Kirche sich Meldenden bis zum 1. September d. J. einzustellen. — — Daher trage ich Ihnen auf, den Guts- und Gemeinde-Polizeien zu eröffnen, daß bis zum 1. Sept. d. J. die Bauern sich nicht beikommen lassen sollen, unter dem Vorwande der Vereinigung mit der rechtgläubigen Kirche ihre Heimath zu verlassen und, die ihnen obliegenden landwirthschaftlichen Arbeiten versäumend, sich nach Riga oder andern Städten zu begeben. Anlangend die Meldungen zu gleichem Zwecke nach dem 1. Sept. d. J., so werden seiner Zeit die nöthigen Maßregeln ergriffen werden, um den Nachtheilen und Mißverhältnissen vorzubeugen, welche entstehen können, wenn die Bauern in großer Anzahl sich von den Gütern entfernen.“ — Dies war das Präludium zu dem berüchtigten Befehl vom 21. August desselben Jahres (vgl. II. 1. S. 50.). Vorläufig schlug man mit dieser Klappe zwei Fliegen. Die eine waren die Gutsherrn, welche von solcher Sorgfalt der geistlichen Obrigkeit der rechtgläubigen

Kirche für ihr Wohlergehen gerührt werden mußten. Die andere Fliege waren die Bauern, die nun erfuhren, daß man Anmeldungen zum Uebertritt „in großer Anzahl“ erwarte, und welche im 1. Sept. den verheißungreichen Anbruch einer Zeit erblickten, in welchem alle ihre Hoffnungen in Erfüllung gehen sollten. Inzwischen hatten die lügenhaften Ausstreuungen und Verheißungen Zeit, sich in den Massen zu verbreiten.

Allein auch hiegegen erhob sich noch vor dem festgestellten Termin der Anmeldung, ja an dem Tage des eben angeführten Befehls, das Gouvernement in tugendhafter Entrüstung. So jedoch, daß die zweite Hälfte des Erlasses die Wirkung der ersten Hälfte todtschlug. Es geschah dies in dem Befehl des Generalgouverneurs von Liv- Est- und Kurland vom 21. Juli 1845 Nr. 2746, der an die Ordnungsgerichte erging. In dessen erster Hälfte heißt es: Aus den bei mir eingekommenen Berichten und an mich gelangten Nachrichten ersehe ich, daß auf einigen Gütern des Walkschen Kreises unter den dasigen Bauern Gerüchte verbreitet werden, als seien mit dem Uebertritt zur orthodoxen griechisch-russischen Kirche materielle Vortheile verknüpft. Dem in Folge sehe ich mich veranlaßt, Ew. Hochwohlgeborenen Nachstehendes zur genauesten Erfüllung aufzutragen: daß Sie selbst den Bauern in vor kommenden Fällen zu erklären haben, daß sie (die Bauern) beim Uebertritt zur orthodoxen Kirche durchaus keine Befreiung von ihren Abgaben und Leistungen zu erwarten haben, und daß nur die bei kirchlichen Handlungen für den evangel.-lutherischen Prediger festgesetzten Gebühren, welche beim Glaubenswechsel von selbst eine Veränderung erleiden müssen, hinwegfallen. Die Verbreiter falscher Gerüchte sind zu ermitteln und mit denselben den Gesetzen gemäß zu verfahren. — So weit die erste Hälfte. Bei den Bauern fand, wie schon erzählt, die Ableugnung der Vortheile keinen Glauben. Dafür sorgten die Popen und die geheimen Emissäre. Nicht das Gouvernement, sondern die Grundherren standen eigentlich hinter dem Erlasse. Im Uebrigen war für die Bauern schon genug zu hören, daß wenigstens die Gebühren für die lutherischen Prediger hinwegfielen. — Die zweite Hälfte des Befehls aber lautete: Jedoch haben Ew. Hochwohlgeborenen in dergleichen Fällen für die strengste Parteilosigkeit zu verantworten. Zugleich werden die Herren Gutsbesitzer und evangel.-lutherischen Prediger durchaus darauf aufmerksam gemacht, daß in Grundlage der Reichsgesetze der Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche Niemandem verwehrt werden kann, und daß jeder Versuch die Bauern von ihrem einmal geäußerten Wunsche, der orthodoxen Kirche anzugehören, abzubringen, oder den Uebertritt selbst

zu verhindern, oder gar solche Bauern, welche sich schon zu derselben bekant haben, von ihr wieder abwendig zu machen, besonders aber jede Verfolgung dieser Leute, unter welchem Vorwand es auch sei, auf Grundlage der Kriminalgesetze als widergesetzliche Handlungen strenger Verantwortung unterzogen werden müßten, indem alle der rechtmäßigen Kirche Einverleibten stets den gesetzlichen Schutz finden werden und gegen jede Verfolgung unter die unmittelbare Obhut der Regierung gestellt sind. — Mit dieser zweiten Hälfte sollten die Gutbesitzer und die lutherischen Prediger geknebelt werden und wurden geknebelt. Denn jeder Versuch, die Bauern auch nur von ihrem einmal geäußerten Wunsch des Uebertritts abzubringen, war hiemit zum Kriminalverbrechen gestempelt.

Indessen konnte der Wahn der Bauern, welche in dem anberaumten Termin des ersten Septembers eine Art letzter Frist oder eine entscheidene Willenserklärung des Kaisers hinsichtlich des Uebertrittes sahen, der Regierung kaum verborgen bleiben; auch wird sie darüber wohl von den betreffenden Behörden Bericht erhalten haben. Wie dem nun sei, so veranlaßte dieser Umstand Solowin noch vor dem 1. September zur Erlassung eines abermaligen Rescriptes vom 16. August 1845, welches hier zugleich als ein kleines Meisterstück diplomatischer Winkelzügigkeit und Hinterhältigkeit mitzutheilen ist. Dieses Aktenstück lautet: „Es sind an mich Nachrichten gelangt, daß sich an einigen Orten unter den Bauerschaften das Gerücht verbreitet habe, als ob nach dem 1. Sept. d. J. alle Bauern durchaus verpflichtet seien, sich nach Riga zu begeben, um sich dort zur orthodoxen Kirche anschreiben zu lassen. Obgleich ich nicht völlig überzeugt bin, daß ein solches Gerücht sich wirklich unter den Bauern verbreitet habe, so erachte ich es dennoch für nothwendig, um allem und jedem Mißverständniß vorzubeugen, Ihnen genaue Beobachtung dessen einzuschärfen, was in der Vorschrift vom 21. Juli (Nr. 2756) gesagt ist, daß sowohl vor dem 1. September als nach demselben keiner von den Bauern unter dem Vorwande seiner Anschreibung zum Uebertritt zur orthodoxen Kirche sich eigenmächtig vom Gute entfernen dürfe.“ — Ganz vortrefflich! Zuerst ist die Unschuld des Gouvernementes zu bewundern, welches an die Möglichkeit solcher Gerüchte gar nicht glauben kann. Sodann ist die Vorsicht bemerkenswerth, mit welcher man sich hütet zu sagen, daß an dem ganzen Gerüchte kein wahres Wort sei. Endlich ist es eine fast überraschende Schlaueit neben so viel Unschuld, daß zur Beschwichtigung der Gemüther nichts citirt wird, als jener Befehl vom 21. Juli, welcher gerade selbst mit dazu gedient hatte, jenen falschen Wahn hervorzurufen oder in ihm die Bauern zu

bestärken, und daß aus ihm nichts hervorgehoben wird, als dies: die Bauern dürften sich nicht eigenmächtig von dem Gute entfernen. Die Bauern müßten sehr dumm oder über die Massen schlau gewesen sein, wenn sie aus diesem Rescript vom 16. August herausgelesen hätten, es sei ganz und gar nicht der Wille und Befehl des Kaisers, daß sie sich zu seiner Kirche sollten anschreiben lassen.

Und nun, nachdem Alles so hübsch präparirt war, erfolgte der Hauptschlag mit jenem Befehl vom 21. Aug. Nr. 3290, welchen der früher mitgetheilte officiële Bericht eines estnischen Pastorats (s. II. 1. S. 44 u. 50) recht eigentlich als den Blitz bezeichnet, der in den Massen zündete oder das bereits glimmende Feuer zu hellem Ausbruch ansachte. Der Befehl erging von „der Verwaltung des Kriegsgouverneurs von Riga und Generalgouverneurs von Liv- Est- und Kurland“ an die Ordnungsgerichte und lautete also: „Hiermit ergeht an Ew. Hochwohlgeboren die Vorschrift, auf allen Gütern Ihres Bezirks ohne Ausnahme bekannt zu machen, daß jedem Bauer nach seinem Wunsche der Uebertritt zur orthodoxen Kirche erlaubt, jedoch hiezu nothwendig ist, 1) daß Jeder von ihnen für die Zeit seiner Entfernung vom Gute zu diesem Zwecke eine Legitimation von seiner Gutsverwaltung habe; 2) daß Jeder zu diesem Behufe sich an die nächst seinem Wohnorte gelegene orthodoxe Kirche wende, nämlich die Bauerschaften der näher an Riga gelegenen Kirchspiele, in Riga; die Bauerschaften der näher an Lemsal, Pernau und Wenden liegenden Kirchspiele an die orthodoxen Prediger einer dieser Städte; diejenigen Bauerschaften aber, welche näher zu dem Prediger der Dörpt'schen, Werro'schen oder Rappin'schen Kirche wohnen, an einen dieser Prediger, und endlich die Bauerschaften, welche in den näher zu Marienburg liegenden Kirchspielen sowohl des Walk'schen als Wenden'schen und Werro'schen Ordnungsgerichtsbezirks wohnen, in Marienburg, wo gegenwärtig eine bewegliche orthodoxe Kirche eingerichtet wird. Außerdem ist es Jedermann erlaubt, auch dorthin sich zu wenden, wo die Marienburg'sche bewegliche Kirche sich befinden wird. — Sollte aber Jemand wegen seiner anderweitigen Geschäfte entweder nach Riga oder in eine andere Stadt kommen, so ist es ihm ebenfalls erlaubt, sich wegen seines Uebertrittes zur orthodoxen Kirche bei dem dasigen Ortsprediger zu melden. — Zugleich wird den Gutsverwaltungen zur Pflicht gemacht, daß zu diesem Behufe nicht mehr als der zehnte Theil der in einem Gesinde oder auch im ganzen Gute wohnenden Arbeitsseelen legitimirt werde, und hierauf von den Zurückgebliebenen nicht mehr, als so viele von dem entlassenen zehnten Theile nach Hause zurückgekehrt sein werden, damit so die Zahl der zu diesem

Zwecke sich von ihrem Wohnsitze entfernt habenden Bauern jedes Mal, die oben erwähnt, nicht den zehnten Theil der Arbeitsseelen übersteige; 3) Niemandem unter keinem Banne, welcher Art er auch sein möge, die Erlaubniß und Legitimation zu solch einer erbetenen Entfernung vom Hause zu verwehren, und ebensowenig die Bauern von dem Uebertritt zur orthodoxen Kirche abwendig zu machen, widrigenfalls die Conravenienten einer Verantwortung nach aller Strenge des Kriminalgesetzes verfallen. Sollte aber dieser Vorschrift zuwider irgend eine Gutsverwaltung oder auch der Gutsbesitzer selbst es sich herausnehmen wollen, eine solche von dem einen oder dem andern Bauern erbetene Erlaubniß zur Entfernung behufs des Uebertritts zur orthodoxen Kirche zu verweigern, so wird in diesem Falle, außer der so eben erwähnten Verantwortung, auch noch den Bauern eine eigenmächtige Entfernung vom Hause nicht zur Schuld angerechnet werden. — — 4) Ebenso darf eine Verweigerung zur Entfernung vom Gute nach dem Orte, wo eine orthodoxe Kirche sich befindet, auch nicht einmal dann stattfinden, wenn ein Bauer, eines Verbrechens angeklagt oder sogar desselben überführt, sich unter Arrest befindet, sondern ist er in diesem Falle unter Begleitung einer Wache zu dem Prediger der orthodoxen Kirche abzufertigen." Gezeichnet: der General der Infanterie Solowin. — —

Mit diesem Befehl war das „Befehrungswerk“ als ein förmliches Regierungsinstitut eingeführt und geregelt, zugleich auch wohlweislich dafür gesorgt, daß in Ermangelung eines Bessern sich die orthodoxe griechisch-russische Kirche auch aus „überführten“ Spitzbuben und Verbrechen rekrutiren könne. Von welcher Wirkung die Publication dieses Befehls auf die Bauern gewesen sei, schildert ausdrücklich der früher (I. 1.) mitgetheilte Bericht des estnischen Pastorats und findet sich auch durch alles dasjenige bestätigt, was uns aus andern Berichten vorliegt. Die Schamlosigkeit dieses Befehls macht aber auch im höchsten Grade wahrscheinlich und begreiflich, daß dessen Urheber, wie oben (S. 105) erwähnt, in demselben Monat August sich zu der Zumuthung an das inländische Consistorium verstiegen haben könne, die vom Uebertritt abmahrenden lutherischen Geistlichen „ohne Urtheil stille zu machen.“

Vielleicht wird es aber auch dem geeigneten Leser angenehm sein, gleich hier und im Anschluß an das eben Mitgetheilte zu erfahren, in welcher Art des „orthodoxen“ Israels „Wagen und Reiter“, nämlich die liegenden Kirchen, mit Empfehlungsschreiben, Diäten und Fouragegeldern in das Land hinausgeschickt wurden. Man entnimmt dies einem vom Civilgouverneur, Geheimrath G. v. Fölkersahm gezeichneten und

vom 23. August 1845 datirten Befehl (Nr. 11206.) an das Ordnungsgericht zu Wenden. „Der Oberprocurator des heiligen Synods Graf Protassow und der Bischof von Riga haben Seiner Exc. dem Herrn Generalgouverneur mitgetheilt, daß Seine Kaiserliche Majestät geruht haben, den Entschluß des heiligen Synods wegen Errichtung einer rechtgläubigen Kirche im Marienburg'schen Bezirk des Walk'schen Kreises mit einem Geistlichen und drei Kirchenbeamten zu bestätigen, um den geistlichen Bedürfnissen der zur Rechtgläubigkeit übergetretenen (sic) Letten des Marienburg'schen Bezirks, als auch den übrigen Rechtgläubigen, die von der Kirche entfernt wohnen, zu genügen. Und zwar sind für den Geistlichen 80 Rubel Silber und für die übrigen Kirchenbedienten 55 Rubel S. an Quartiergeld bestimmt worden, zugleich der Geistliche dieser Kirche verpflichtet worden, einige Mal im Jahre mit einem Kirchenbedienten die entfernteren Gegenden zu besuchen, wobei ihm Progonfelder für drei Pferde abgelassen werden sollen. — In Folge dessen hat mich Se. Exc. der Herr Generalgouverneur mittelst Vorschrift vom 15. dieses Monats Nr. 85. beauftragt, sämmtlichen Ordnungsgerichten diesen Allerhöchsten Befehl behufs der Bekanntmachung in den Kirchspielen, wo sich Rechtgläubige oder zur Rechtgläubigkeit Uebergetretene (sic) aufhalten, zu eröffnen und zugleich die Vorschrift zu ertheilen, daß an allen den Orten, woselbst der Geistliche mit der wandernden Kirche eintreffen würde, sogleich ein zu den kirchlichen Einrichtungen angemessenes Lokal auf Grundlage des L. III. Artikel 376 des Codex der Militärverordnung in Privathäusern angewiesen werde, wobei jedenfalls solche Gebäude, in denen geistige Getränke verkauft werden, so wie deren Nähe, entsprechend den Artikeln 231 und 232 L. V. der Verordnung über Getränkesteuer und Accise, zu vermeiden und überhaupt nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die besten Lokale dazu angewiesen werden, wie solches in den innern Gouvernements für die Pastoren während ihrer Gemeindebesuche zu geschehen pflegt. — Endlich sollen auch alle Lokalbehörden angewiesen werden, der rechtgläubigen Geistlichkeit jede nur mögliche und erforderliche Beihilfe angedeihen zu lassen, welches alles rubricirter Behörde zur Wissenschaft und gehörigen Erfüllung hiedurch eröffnet wird.“ —

Im Gegensatz zum Befehl des Generalgouverneurs vom 21. August zeichnet sich dieser civilgouverneurliche Befehl durch außerordentliche Schamhaftigkeit oder Verschämtheit aus. Mit keiner Silbe wird etwas davon gesagt, daß die fliegende Kirche eigentl. nur ein Werbequartier sei. Dessen hätte man sich zu schämen gehabt, und so wird aus ihr eine Anstalt nicht für die, welche erst übertreten wollen, sondern für

die Uebergetretenen und Rechtgläubigen.\*) Auch trifft es sich außerordentlich glücklich, daß man die kirchlichen Maßnahmen des heiligen Synods auf Grund von Artikeln der Militärverordnung und der Verordnungen über Getränksteuer und Accise fördern und in ihrem löblichen Bestreben für Zucht und Anstand unterstützen konnte. Wie hätte man sonst verhindern wollen, daß sich die Popen mit ihren Wanderkirchen in Wirthshäusern einquartieren und zu dem heiligen Raufsch ein profaner komme? Leider muß ich da berichten, daß diese heilsamen Verordnungen sehr oft nicht viel halfen. Denn nicht blos meine Privatquellen, sondern auch officielle Beschwerden wissen davon zu sagen, daß man Wanderkirchen im „Kruge“ aufgeschlagen habe. Und fast schäme ich mich, meinen Berichterstattern nachzuerzählen, daß man nicht selten betrunkene Popen an der Straße liegend gefunden habe. Doch ist es vielleicht lehrreich, auch hieraus zu entnehmen, daß das niti in vetitum selbst das allmächtigste Erdenregiment mit Verordnungen nicht ausrotten könne. Auch wird das Wirthshaus eben nur ein „Nothlokal“ gewesen sein — und so wollen wir auch diesen civilgouverneurlichen Erlaß ohne weitere Bemerkung auf sich beruhen lassen.

Was aber nicht verschwiegen und übergangen werden kann, das ist die Thatsache, daß die unter dem 25. August angegebene Bestimmung der wandernden Kirche in Marienburg in einem späteren Erlaß vom 20. Oct. 1845 Nr. 14039 ausdrücklich dahin umgewandelt wird, daß diese Wanderkirche dazu bestimmt sei, **diejenigen Bauern, welche übertreten wollen, zu vernehmen und der Rechtgläubigkeit einzuverleiben.** Und zwar zugleich unter merkwürdiger Berufung auf eine bereits unter dem 30. April 1845 dem Bischof von Riga zu Theil gewordene höhere Instruction. Wir lassen deshalb dieses für die Regierunqsmaßnahmen doppelt charakteristische Aktenstück gleich hier in seinen wesentlichen, hieher gehörigen Punkten folgen. Es ist vom Civilgouverneur Geh. Rath G. v. Pölkersfahm gezeichnet, und theilt den Ordnungsgerichten ein Communicat des Erzbischofs Philaret unter den Einleitungsworten mit: „Se. Eminenz der Herr Erzbischof von Riga Philaret hat Sr. Excellenz dem Herrn Generalgouverneur darüber Mittheilungen gemacht, daß in der von dem heiligsten Synod entworfenen und auf eine allerunterthänigste Unterlegung des

\*) Es hinderte diese angebliche Bestimmung der Wanderkirchen für bereits Uebergetretene natürlich auch nicht im Mindesten, daß an Orten, wie z. B. Alt-Pebalg, wo kein einziger Bauer übergetreten war, eine Wohnung für den rechtgläubigen Geislichen auf Kosten der Krone gebaut wurde.

Oberprokureurs vom 30. April 1845 sub No. 46699 zugestellten Instruction für den Bischof von Riga (folgendes) gesagt ist." Von der Kirche und dem Geistlichen in Marienburg heißt es nun im Erlasse selbst: „Daß ebendenselben Marienburg'schen Geistlichen aufgetragen worden ist, sowohl im Riga'schen, Wenden'schen, Walf'schen und Berro'schen Kreise die Ueberführung der Bauern, die noch im Mai und Juni d. J. ihren Wunsch dazu geäußert hatten, jedoch noch nicht einverleibt sind, zu vollziehen, als auch Andere, welche solchen Wunsch äußern werden, zu vernehmen und einzuberleiben. Die Instruction vom 30. April selbst aber und der Erlaß vom 20. October ist deshalb merkwürdig, weil eben die früher erwähnten in Regierungserlassen bekanntgegebenen Bestimmungen und Erklärungen, wie die Befreiung der Uebertretenden von den „Parochiallasten“, sowie die Anwesenheit von Beamten bei der Anmeldung, das Verbot von Abmahnung der zum Uebertritt Geneigten sich zugleich als Folge einer Antragstellung der kirchlichen griechischen Stellen, namentlich der bischöflichen Behörde in Riga erweisen. Die Geistlichkeit steckte dahinter, die weltliche Macht ließ den Arm. Doch will das in Rußland nichts Sonderliches besagen. Denn Kirche und Staat sind dort gesetzlich und faktisch ein unter Ein Haupt künstlich zusammengeschweißter Doppelleib.

Aus der Instruction vom 30. April aber hebe ich nur den zweiten Punkt hervor, welcher lautet: „Die Ueberführung der Andersgläubigen in den Gouvernements Liv- und Kurland (NB.) ist nicht allen Geistlichen, sondern nur, nach dem Ermessen des Bischofs von Riga, den zuverlässigsten und erfahrensten zu überlassen. — — Behufs des Zugewesenseins bei Abnehmung der Erklärung ladet der Geistliche in Städten einen Beamten, in Dörfern hiegegen eine amtliche Person der Dorfobrigkeit ein.“ — — Wenn solche Menschen wie Michailow, zu den nach dem Ermessen des Bischofs „zuverlässigsten“ Geistlichen gehörten, so möchte ich wissen, von welcher Beschaffenheit erst die minder zuverlässigen waren. Aber nicht minder bemerkenswerth ist, daß man nach dieser Instruction vom 30. April im heiligen Synod auch an die, nachher aufgegebene, Gracisirung von Kurland dachte. Woher kam es, daß das, was der heilige Synod im April beabsichtigt hatte, im Herbst desselben Jahres, wie oben (I S. 25) erzählt, durch förmliches Verbot sistirt wurde? Das ist ein Punkt, der für mich noch nicht vollständig klar ist.

Andere Verfügungen, welche zwischen den Erlassen vom August und dem vom 20. October ergingen, blieben ohne alle thatsächliche Wirkung. So ein Befehl des Generalgouverneurs vom 7. Sept. 1845 No. 121

gegen die Verbreiter falscher Gerüchte, und ein Consistorialerlaß vom 13. Sept. desselben Jahres No. 11, nach welchem die Prediger bei den Untersuchungen gegen die Ausstreuer solcher Gerüchte nach Aufforderung der Ordnungsgerichte sich unweigerlich einfinden sollten. Denn die Aufregung wuchs nur von Tage zu Tage, nachdem noch ein Regierungsbefehl vom 3. October No. 13203 Anschreibungen und Salbungen wiederholt an die jeweilig nächste griechische Kirche gewiesen und die Sache wie ein stehendes Geschäft auf das Speciellste geordnet und geregelt hatte. Ein Gesuch des Consistoriums dagegen, daß die zum Uebertritt Entschlossenen zuvor an die Kirchspielsrichter gewiesen und durch diese den Ortspredigern Namensverzeichnisse zugestellt würden, damit nicht die Prediger geistliche Handlungen an schon Gesalbten vollzögen, oder gar, wie vorgekommen, selbst Kirchenvormünder nach geheim empfangener Salbung noch ihr Amt in der lutherischen Kirche verwalteten, wurde rundweg abgeschlagen. Ja wie zum Hohne war noch beigefügt: „Prediger könnten ja für die Vollziehung heiliger Handlungen an Personen, von deren Uebertritt sie keine officiële Anzeige erhalten hätten, **nicht verantwortlich gemacht werden**“ (!). —

Nachdem so Monate lang alles Erdenkliche geschehen war, die Bauern aufzuregen, zu locken und zu verführen, können wir es der russischen Regierung nicht zu sonderlichem Ruhm anrechnen, daß sie endlich unter dem 10. October No. 173 durch eine Publication nachholte, was sie am 16. August zu sagen vergessen hatte (s. II. 5 S. 115), es sei nämlich der Uebertritt der Bauern durchaus nicht förmlicher Befehl des Kaisers, ja daß die Regierung in diesem Erlaß unter Ziffer 4 die Verbreiter eines solchen Gerüchts mit „Verschickung nach Sibirien“ bedrohte. Mit gleicher „Verschickung“ bedrohte ja eine Publication vom 23. October No. 204 auch die Verbreiter des Gerüchts, daß „mit dem Uebergange zur rechtgläubigen Kirche weltliche Vortheile verbunden“ seien. Allein diese Maßregeln glichen nur gar zu sehr dem Verfahren des Hirten, welcher den Stall zuschließt, nachdem die Thiere entlaufen sind, oder noch mehr dem des Schulmeisters Squeers,\*<sup>1</sup>) welcher seinem naschhaften und diebischen Sohne Wackford erst dann die Ohrfeige applicirt, nachdem er von fremdem Tische gemaußt und sich dick und satt gegessen hat.

Und fast noch rührender tritt uns der Charakter des genannten Schulmeisters und Familienvaters in einer Publication Solowins vom 29. October No. 228 entgegen, in welcher zuerst der Inhalt früherer

\*) Bei Dickens in dessen *Nicolaus Nickleby*.

Erlasse kurz wiederholt, dann aber unter Ziffer 7 ganz väterlich gesagt wird: „Hauptsächlich aber muß man es sich angelegen sein lassen, allen Zwistigkeiten vorzubeugen, welche in solchen Fällen hin und wieder im Schooße derjenigen Familien entstehen könnten, deren Glieder zu zwei verschiedenen Confessionen gehören.“ In einem böhmischen Volksliede heißt es: „Windelweich zer Schlaget euch, und hernach vertraget euch.“ Gerade so hintt dem Loslassen der confessionellen Wühlerei der väterliche Rath Solowin's nach. —

Von der wachsenden Aufregung und Unordnung im Lande giebt aber unabsichtlich auch ein Befehl des Civilgouverneurs vom 29. Nov. 1845 No. 16058 Zeugniß. Es soll nämlich diesem zufolge berichtet werden, „ob nicht Bedrückungen der Gutsbesitzer gegen die Uebergetretenen die Veranlassung zu Unordnungen sind.“ Da jede rechtschaffene Obrigkeit von der Ueberzeugung ausgehen muß, daß ihre Erlasse unmöglich an Unordnungen Schuld tragen können, so finden wir es nur natürlich und umsichtig, daß das Gouvernement an Jedermann eher dachte, als an sich selbst, und für möglich hielt, daß die Unordnungen von Bedrückung der Uebergetretenen herrührten.

Dagegen zeigt ein anderer Befehl des Civilgouverneurs vom 10. December 1845, daß der Regierung ein hievon sehr verschiedener Grund der stets zunehmenden Bewegung wohl bekannt war. Er lag nämlich in dem Umstand, daß die Publicationen, in welchen den Uebertretenden alle weltlichen Vortheile abgesprochen wurden, bei den Bauern absolut keinen Glauben fanden. Es wird deshalb in diesem Befehle gesagt, wenn die Bauern, wie vorgekommen, bezweifelten, daß die gedruckten Publicationen von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur unterschrieben und auf seinen Befehl bekannt gemacht worden wären, so könnten von jeder Bauergemeinde besonders auserwählte, bevollmächtigte Personen an Se. Excellenz abgesendet werden, wobei es zweckmäßig wäre, daß solche Personen erwählt würden, die der russischen Sprache mächtig wären. — Der gegenwärtig in Petersburg angestellte Pastor Bäckmann war der Erste, welcher in Begleitung von Gemeinderepräsentanten zum Generalgouverneur kam und dessen persönliche Erklärung zur Beschwichtigung seiner Bauern sich erbat. Dort soll dieselbe beruhigend gewirkt haben. In einem späteren Falle war die Wirkung auch die gleiche. Ganz aus der Nähe von Riga begab sich ein Geistlicher mit Gemeindevorstehern und andern Männern zum Generalgouverneur und richtete an ihn die geeigneten Fragen. Dem Generalgouverneur kam zwar die Sache sichtlich un bequem und er schob Anfangs den von ihm in diesen Angelegenheiten vielfach gebrauchten, berücksichtigten Beamten Bürgers vor, welcher auf die

Frage: ob denn der Kaiser den Uebertritt befohlen habe, sich mit einer Zweideutigkeit zu helfen suchte, indem er sich des lettischen Wortes wehleht bediente, das ebensowohl „zulassen“ als „gebieten“ bedeutet. Da aber der Pastor sich so nicht abspießen ließ, und dem Generalgouverneur seine Pflicht vorhielt, lügenhaften Gerüchten zu begegnen, so erfolgte endlich von diesem selbst eine bestimmte und deutliche Antwort, deren Wirkung um so eindringlicher war, als mehrere Leute gut russisch verstanden. Später aber verfingen selbst diese persönlichen Erklärungen nicht mehr. Die Bauern blieben dabei, der Gouverneur rede nur so, weil er von dem Abel beeinflusst sei. Der Kaiser dagegen wolle ihnen Vortheile zuwenden. Wozu denn, so folgerten sie, die beständig wiederholten, zum Uebertritt einladenden, öffentlichen Erlasse, wenn nichts weiter, als ein Anschluß an die griechische Kirche, dahinter wäre? — Es ging Solowin wie Göthe's Zauberlehrling. Er hatte die wassertragenden Besen selbst heraufbeschworen. Umsonst rief er später: Besen! Besen! seid's gewesen! Sie hörten nicht auf zu sein, was sie waren, und trugen immer mehr Wasser zu.

Dazu kommt, daß sich die durchschnittlich völlige Unwirksamkeit der beschwichtigenden und die gehofften Vortheile ableugnenden Proclamationen aus einem sehr verwunderlichen Umstande erklären läßt. Es ist nämlich eine nachweisbare Thatsache, daß die das Volk aufreizenden griechischen Emissäre, welche sich massenhaft in den Krügen und Dörfern umhertrieben, alle Befehle schon 8—14 Tage früher, als sie bei den betreffenden Behörden einliefen, **bereits kannten** und den Leuten **bekannt gaben**. Lautete ein solcher Befehl ihren Plänen nicht günstig, so sagten sie wenigstens: Das und das wird kommen; **aber glaubt's nicht!** — War der allwissenden Regierung von diesen wohlthätigen Vorherolden ihrer Bekanntmachungen gar nichts bekannt? — —

Gleichwohl sollte der Spätherbst 1845 dem armen Livland wenigstens einen Anfang von Hoffnungsschimmer bringen. Dies ermöglichte die Entfernung des Kaisers Nicolaus von seiner Residenz, welcher der erkrankten Kaiserin in dieser Zeit nach Palermo nachgereist war. Auf die Dauer seiner Abwesenheit war der Thronfolger, jetzt Kaiser Alexander II., mit der Reichsverwesung beauftragt worden. Bei ihm fanden gerechte Klagen und Beschwerden ein geneigteres Gehör. Und ihm, dem Thronfolger, nicht dem Kaiser selbst, hat man jenen Erlaß vom 4. Januar 1846 No. 15 zu danken, welcher in der Zeit von 1845—48 der einzige, wenn auch nur vorübergehende Anschein einer Wendung zum Besseren ist. Der Erlaß aber lautet: „Der Herr und

Kaiser hat geruhet zu befehlen, daß zur Beseitigung aller Zweifel darüber, ob die Letten und Esten, die sich bei der rechtgläubigen Geistlichkeit melden, um zu dem Zwecke der Vereinigung mit der orthodoxen Kirche angeschrieben zu werden, hierzu von aufrichtiger Neigung zur Rechtgläubigkeit bewogen sind, zwischen der von jedem derselben in gesetzlicher Grundlage d. h. durch die Anschreibung abzunehmenden Erklärung über solchen Wunsch und zwischen der wirklichen Vereinigung mit der orthodoxen Kirche durch die heilige Salbung eine Frist von mindestens sechs Monaten beobachtet werden soll, innerhalb deren ein Jeder volle Möglichkeit haben wird, über seinen Vorsatz reiflich nachzudenken.“ — Dies war der erste ehrlich und aufrichtig gemeinte Erlaß. Freilich wäre es besser gewesen, wenn, statt eine bloße Bedenkfrist vorzuschreiben, die gesetzliche Vorschrift eingeschärft worden wäre, keine Salbung ohne vorausgehenden „sechswöchentlichen“ Unterricht in der griechischen Confession vorzunehmen. Allein nach dem Recept des Philaret hätte ja dieser Unterricht auch durch Einweihung in die heiligen und segensreichen Gebräuche der griechischen Kirche ersetzt werden können. Nur die wohlwollende Absicht des Erlasses vom 4. Jan. soll und darf in keiner Weise verkannt werden. Auch machte es Eindruck, daß um diese Zeit die Popen von Tschorna und Dorpat wegen Gesetzesüberschreitung zur Rechenschaft gezogen wurden.

Gleichwohl war die Wirkung dieses Erlasses vom 4. Januar keine durchgreifende. Theils hielten sich die Popen durch Firmelung unmündiger Kinder, für welche natürlich die Bedenkfrist nicht galt, schadlos, theils salbten sie Erwachsene ohne sich um die Wartezeit von sechs Monaten nach der Anschreibung zu kümmern. Und Beschwerden, sowohl in letzter Beziehung, als auch über völlige Ungesetzlichkeit der an Kindern vollzogenen Salbung wurden in Menge auch nach dem Erlaß vom 4. Januar bei den zuständigen Behörden ohne Erfolg angebracht.

Trug man doch auch nach anderer Seite dafür Sorge, daß der Eifer zum Uebertritt nicht erkalte. Denn unter dem 14. Januar 1846 schärfte ein Erlaß des Generalgouverneurs wiederholt ein, daß alle Leistungen abseiten der zur Rechtgläubigkeit übergetretenen Bauern zum Besten der lutherischen Geistlichen, Kirchen und Schulen aufhören müßten. Und daß man nicht auf Stillstand, sondern auf Fortschritt der „Bekehrung“ rechnete, beweist eine Publication des kaiserlichen Civilgouverneurs vom 7. Febr. 1846 und ein Befehl des Generalgouverneurs vom 16. April desselben Jahres. Denn die erste hob in Bezug auf noch nicht mündige Kinder eine Eröffnung des Generalgouverneurs an das kaiserliche Consistorium vom 15. November 1845 No. 315 theil-

weise wieder auf und setzte fest, daß die noch nicht volljährigen Kinder der bereits Uebergetretenen ohne Beobachtung des sechsmonatlichen Termins schon auf Bitte ihrer Väter hin (ohne daß, wie früher vorgegeschrieben, auch der andere Theil gegenwärtig sein mußte) der rechtgläubigen Kirche einverleibt werden könnten.\*) Und in dem Befehl vom 16. April ward bekannt gemacht, daß zur Vertheilung der Uebergetretenen in bestimmte Pfarrbezirke und zur Erbauung von Kirchen auf Befehl des Kaisers 34 Pfarrbezirke (18 für Letten, 16 für Esten) errichtet und deshalb zu den schon bestehenden neun Kirchen fünfundzwanzig neue erbaut werden sollten.

Letzter Befehl war schon deshalb hier zu erwähnen, weil auf ihn auch in jenem denkwürdigen Befehl des Civilgouverneurs vom 26. Juli 1847 No. 10155 Rücksicht genommen wird, aus welchem hervorgeht, daß zwischen den wohlmeinenden Absichten des kaiserlichen Thronfolgers und dem Willen des kaiserlichen Vaters bereits im Jahre 1847 ein förmlicher Conflict ausgebrochen war. Dieses Aktenstück vom 26. Juli 1847 ist zu charakteristisch, als daß es nicht seinem ganzen Umfang nach hier mitgetheilt zu werden verdiente. Es hatte nämlich der Thronfolger dem bekehrungsfüchtigen Umherziehen der Popen auf den Dörfern und unter dem Bauerngesinde steuern wollen. Mit Beziehung hierauf heißt es nun in jenem Erlasse: Der Civiloberverwaltung wären von mehreren Ordnungsgerichten dieses Gouvernements Beschwerden der Gemeindegerrichte, durch Anzeige der lutherischen Prediger veranlaßt, darüber unterlegt worden, daß die rechtgläubigen Geistlichen das Salben der Uebergetretenen angeblich den deshalb erlassenen Vorschriften und namentlich dem desfalligen Willen Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers zuwider in Dörfern und Gesinden vornehmen. Zur Belehrung habe er in solcher Veranlassung den supplicirt habenden Behörden zu erkennen zu geben, wie die allegirte Anordnung des Thronfolgers durch einen späteren Allerhöchsten Befehl des Herrn und Kaisers aufgehoben und noch neuerdings auf Anordnung Sr. Exc. des Herrn General-Gouverneurs den betreffenden Behörden unter

\*) Anm. Als später die Stimmung unter den Bauern schwieriger wurde, retractirte man den Befehl vom 7. Febr. von Seiten des Civilgouverneurs unter dem 14. März 1847 wieder dahin, daß wenn Kinder der orthodoxen Kirche einverleibt werden sollten und ein Theil der Eltern noch nicht zu dieser Kirche gehöre, diese schriftlich declariren sollten, daß sie der Salbung nicht widersprächen. Zur Abwechslung wurde aber dies vom Kriegs-Gouverneur durch Befehl vom 12. Aug. 1847 No. 933 wieder zurückgenommen. Eine schriftliche Einwilligung des protestantischen Theils sei nicht nöthig. —

dem 20. Mai wiederholt durch Circulair eingeschärft worden, wie die Salbung zu denjenigen kirchlichen Handlungen gehöre, welche nunmehr nach gegenwärtiger förmlicher Errichtung von Kirchsprengeln dem Geistlichen in seinem ganzen Sprengel zustehen, weshalb denn auch die Salbung in den Dörfern und Gesinden keine gesetzwidrige Handlung sei. — Zugleich sehe er sich genöthigt, den supplicirt habenden Behörden zu bemerken, wie derartige Anzeigen entweder Beschwerden, oder Denunciationen seien, erstere aber nur von den Betheiligten selbst und bei den Vorgesetzten des Beklagten angebracht werden könnten, im obengedachten Falle also die angeblich gesetzwidrig Gesalbten sich an den direkten Vorgesetzten des rechtgläubigen Geistlichen (den Erzbischof) hätten wenden müssen; — letztere dagegen d. h. Denunciationen zwar von Jedem und bei jeder Behörde gemacht werden könnten, aber durch Beweise zu bewahrheiten seien, widrigenfalls Denunciant derselben Strafe zu unterziehen sei, welche den Angeklagten getroffen, falls die Anschuldigung als begründet befunden worden wäre. — Daher werde den Gemeindegewählten bei Eröffnung des Obigen vorgeschrieben, sich nicht in Angelegenheiten zu mischen, welche nicht zu ihrem amtlichen Wirkungskreis gehören, auch nicht Beschwerden anzunehmen, die nicht bei ihnen vorzubringen seien. — So weit jener Befehl. Das Deutsch desselben hat allerdings einen gewissen Fuchengeruch, ist aber sonst genugsam verständlich. Das Aufsichtsrecht der Behörden wird kassirt, und nur gestattet, daß die durch widerrechtliche Handlungen der Popen etwa Geschädigten sich darüber bei deren Oberhaupt, dem Erzbischof beklagen. Sonst bleibt den Behörden wie den lutherischen Pastoren das Geschäft der Denunciation unbenommen; nur sollen sie sich in Acht nehmen, daß nicht etwa die Strafe auf die Denuncianten selbst falle. Mit diesem gloriwürdigen Erlaß schließe ich die Reihe der regierungseitigen Maßnahmen aus der Periode von 1845 bis 1848. Wenigstens liegt mir ein nennenswerthes Altenstück aus dieser Zeit nicht weiter vor, und mit dem Jahre 1848 tritt eine Art Wendung der Dinge ein. Diese aber hatte ihren Grund nicht in einem innern Umschwung, sondern in einem Anstoß von außen. Und zwar, so wunderbar es klingen mag, in der französischen Revolution von 1848 d. h. in der durch sie veranlaßten Furcht vor Revolution. —

## 6. Innere Gründe der leichten Verführbarkeit der Nationalen.

Welchem System von Täuschungs- und Verführungskünsten, gefördert und mächtig durch die besondern äußern Drangsale dieser Zeit unterstützt, die Letzten und Ersten Livlands unterlagen und sich hiedurch zum Abfall von ihrer Kirche verleiten ließen, das haben die vorangegangenen Abschnitte deutlich dargelegt. Gleichwohl erscheint fremden Augen noch Manches räthselhaft. Hielten doch selbst einheimische Beobachter und Kenner der inneren Zustände diese Erscheinung Anfangs für kaum begreiflich. Und als man das angerichtete Unheil überblicken und in seinem Umfang messen und zählen konnte, blieb das Ergebniß noch immer schreckhaft genug. Denn auf ein Achttheil der gesammten nationalen Bevölkerung, auf mehr denn Hunderttausend, schätzt man die Zahl der Betrogenen und Abgefallenen. Ja ein Berichterstatter und Beobachter jener Zeit meint: „Wären wirklich wesentliche Vortheile mit dem Uebertritt verbunden gewesen, es wäre wohl kaum ein Zehnthheil bei der evangelischen Kirche geblieben.“

Wie nun sich dies erklären? Sucht man die Erklärung blos in den äußeren, socialen Verhältnissen der Landeseingeborenen, so bietet die von uns kurz skizzirte Vorgeschichte Livlands zwar Manches dar, was zur Lösung des scheinbaren Räthsel dienen kann. Und auch über die Beziehungen der Nationalen zu ihrer Kirche war bei Gelegenheit der Schilderung herrnhutischer Einflüsse von mehr denn einer Abnormität zu berichten, welche zur Erklärung späterer Hergänge dienen kann. Allein dies alles scheint noch nicht auszureichen. Was z. B. kaum erklärbar dünkt, das ist die fabelhafte Leichtgläubigkeit, mit welcher diese Leute das Unglaublickste für wahr hielten. Liegt hier eine Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters vor? oder kommt es auf Rechnung anderer Mängel und Gebrechen? Diese und andere Fragen drängen sich auf, und auch ein nicht in Mitte der einheimischen Bevölkerung Stehender könnte sich versucht fühlen, aus der Natur bekannter Thatfachen und Verhältnisse Folgerungen zu ziehen und diese zur Erklärung des räthselhaft Scheinenden zu verwenden. Wenn wir dies nicht thun, so liegt der doppelte Grund hiefür nahe genug. Einmal ist es die Mißlichkeit, ja Verwerflichkeit des Weges, geschichtliche Erscheinungen aus bloßen Conjecturen und Schlussfolgerungen erklären zu wollen. Sodann wäre es ganz wider die Natur der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, in irgend einem Abschnitt ein bloßes Raisonement statt eines Geschichtsbildes zu geben. Letztes aber wollen wir auch hier in dieser Weise

thun, daß wir, statt des eigenen Urtheils, eine Reproduction dessen geben, was damalige, wohlunterrichtete Zeitgenossen als innere Gründe für die Erklärung einer fast unerhörten Erscheinung anführen zu können glaubten. Das Material hiezu liegt uns reichlich vor.

Wir wollen aber zuvor noch einige, bisher nicht zur Sprache gebrachten, Belege jener eben erwähnten, kaum begreiflich scheinenden Leichtgläubigkeit geben. Wer sollte es z. B. für möglich halten, daß sich nach den Vorspiegelungen, wie nach den Enttäuschungen der Jahre 1845 und 1846 bereits im Jahre 1847 ein neuer Auswanderungsschwindel, wenn auch nur sporadisch, der Gemüther bemächtigen konnte? Und dennoch geschah es. Ich berichte darüber nach den Worten der Kirchenchronik eines estnischen Kirchspiels der Präpositur Werro. „Zu Ostern des Jahres 1847 fand wieder plötzlich eine neue große Bewegung Statt. Jetzt — bildeten die Leute sich ein — jetzt sei die Zeit gekommen, wo die Hoffnungen in Erfüllung gehen würden. Allen Uebergetretenen würden nun wirklich in der Ukraine die gesegneten Ländereien ausgetheilt werden. Sie müßten nur aus Livland, wo die Gutsherren alle Kaiserlichen Zugeständnisse zu hintertreiben wüßten, wegzukommen und bis Pleskau zu gelangen suchen. Dort in Pleskau sei bereits für Pferde und für alles zur Reise Erforderliche gesorgt, um Alle, die es wünschten, nach der Ukraine zu bringen. In großen Haufen zu Hunderten zogen nun die Bauern mit Weibern und Kindern über den gefrorenen Peipussee nach Pleskau, nachdem sie zuvor zu Hause heimlich und in Eile ihre Habseligkeiten zu Spottpreisen verkauft hatten. Aus dem Rappin'schen Kirchspiele und aus dem Kasin'schen Gebiete zogen die größten Haufen, und von dort auch schien die Bewegung auszugehen. Allein bald griff die Manie weiter um sich, und auch aus ferneren Gegenden, selbst schon aus der Nähe von Dorpat, kamen solche Glücksuchende herangezogen. Indessen wurde die Bewegung bald gedämpft und die energischen Maßregeln eines Kirchspielrichters in Perriß trugen namentlich viel zur schnellen Beendigung der Sache bei. Zwar der Kordon, den er aus eigener Machtvollkommenheit am Peipusstrande aufstellte, hat schwerlich Viele zurückgehalten, da er leicht umgangen werden konnte. Aber die dringenden Vorstellungen, welche er durch Eilboten nach Riga sandte, konnten vom General-Gouverneur nicht unberücksichtigt bleiben. So war der Ausgang der Geschichte ein kläglicher. In der Stadt Pleskau, wo der Andrang bald übergroß wurde, ließ man gar keine Esten mehr ein. Dort, vor der Stadt gelagert, ohne Lebensmittel, mußten die allenfalls mitgenommenen Pferde, Nutzvieh und anderes Eigenthum verschleudert werden, um nur Brot

laufen zu können. Vieles auch wurde ihnen bei ihrer völligen Rathlosigkeit von habgierigen Beamten abgenommen. Endlich nach ungefähr 14 Tagen wurden sie unter Bedeckung nach Werro abgeführt. Hier langten sie nun wieder in Haufen von Hunderten, halb verhungert, abgerissen und im elendesten Zustand an, wurden zum Theil noch körperlich bestraft und schließlich unter Wache ihren betreffenden Gemeinden zugesandt. Alle aber kehrten als Bettler heim, von welchen so Mancher vor der Wanderung ein wohlhabender Wirth gewesen war. — Als die „Auswanderung“ noch im besten Gange war, da ließen sich Viele, die bis jetzt nur „angeschrieben“ waren, schnell firmeln; andere, noch nicht Angeschriebene, drängten sich zur Anschreibung, um wenigstens nach Ablauf des vorgeschriebenen halben Jahres übertreten und in die Ukraine ziehen zu können. Allein auf die griechischen Bestrebungen hatte diese ganze Geschichte keinen günstigen, sondern den nachtheiligsten Einfluß. Denn das Elend, welches jetzt als Folge der griechischen Umtriebe Allen sichtbar vor Augen trat, brachte das Volk zur Bestimmung und die Uebertritte wurden nun immer seltener. — Ein General Prittwitz wurde vom Kaiser aus Petersburg hergeschickt, um die Sache zu untersuchen; die Urheber dieser Bewegung aber konnten wieder nicht ermittelt werden.“ —

Nicht der Zusammenhang dieser Geschichte mit den griechischen Umtrieben ist es, welcher mich hier zu deren Erzählung veranlaßte. Ergriff doch ein ähnliches Fieber, das zu wirklicher Auswanderung führte, viele Jahre später (im J. 1860) Griechen wie Lutheraner des estnischen Stammes, ohne daß damals trügerische Vorpiegelungen oder eine so außerordentliche Noth, wie sie im Jahre 1847 noch nicht völlig überwunden war, zur Erklärung der Thatsache dienen konnten.\*) Aber der Nothstand des Jahres 1847 erklärt den Hergang jener Zeit ebensowenig vollständig. Vielmehr kehrt hier wie in andern Fällen die Frage wieder: Woher die selbst für die abenteuerlichsten Gerüchte und Lügen zugängliche Leichtgläubigkeit der Nationalen?

Im Nationalcharakter allein kann der Erklärungsgrund nicht gefunden werden. Denn bringt man auch die leichtbewegliche Phantasie der Letten und Esten mit in Rechnung, so kommt eine solche zu so abenteuerlicher Herrschaft nie, wenn ihr nur einigermaßen durch Unterricht und Bildung Schranken gesetzt sind. Zudem paßt, was mir als Schilderung der Nationaleigenthümlichkeit vorliegt, gar nicht zu solcher

\*) Der Auswanderungszug ging damals in das ehemalige Gouvernement Simbirsk, jetzt Samara, im Stauropol'schen Distrikte.

v. Harleß, Geschichtsbilder.

Voraussetzung.\*) Und auf diese Schilderungen lege ich um so größeres Gewicht, weil sie einer großen Zahl nach gar nicht entworfen sind, um etwa die Leichtigkeit des Abfalls zu erklären und das, was etwa Andere verschuldet hatten, der Eigenthümlichkeit der Nationalen aufzubürden, sondern weil die Schilderung dazu dienen sollte, der Aufrichtigkeit der Nationalen in ihren Wünschen nach Rückkehr zur verlassenen Kirche nicht immer und nicht allzu unbedingt Glauben zu schenken. Nirgend wird da das Volk als harmloses, kinderartiges sogenanntes Naturvolk geschildert. „Seinem innersten Wesen nach indolent und passiv, in seiner eigenthümlichen Rundgebung nach außen voll Lüge und Unzuverlässigkeit“ nennt das lettische Volk ein Berichterstatter aus dessen Kreisen. „Unaufrichtigkeit und Unwahrhaftigkeit gehört zu den Hauptfehlern unseres Estenvolkes“ — so lautet das Urtheil über diese aus dem Munde eines in deren Mitte Wohnenden. Gleichviel aber auf welche Ursachen man die Herrschaft solcher Untugenden zurückführe, so pflegt doch gerade der zur Unwahrhaftigkeit Geneigte am wenigsten Anderen blind zu vertrauen und Lügen harmlos für Wahrheit zu nehmen. Und so wenig wir es in der Verführungsgeschichte der Nationalen Livlands mit Lügen allgemeiner, sondern ganz spezifischer Art zu thun hatten, so wenig genügt zur Erklärung ihres leichten Eingangs die Annahme allgemeiner Harmlosigkeit und Vertrauenseligkeit. Vielmehr zeigt sich spezifisch argwöhnisches Mißtrauen, wie spezifisch blindes Zutrauen, und in letzterer Beziehung ein Zutrauen gemischt mit eben so viel Unkenntniß auf dem Gebiet weltlicher und staatlicher Dinge, wie mit Unwissenheit und Unklarheit hinsichtlich kirchlicher Fragen und Bezüge. Das Mißtrauen gilt den deutschen Gutsherrn und Predigern; das blinde Zutrauen dem Kaiser und Allen, was man im Namen des Kaisers verspricht. Und die Abenteuerlichkeit der Versprechungen konnte nur dann Eingang finden, wenn man über das politisch Erreichbare und das kirchlich Wirkliche und Ausführbare völlig im Finstern tappte. Dies bloß aus dem Nationalcharakter erklären zu wollen, wäre eben so abenteuerlich.

Kein Beobachter und Berichterstatter jener Zeit bleibt deshalb bei diesem Punkte stehen. „Leichtgläubig und schwach“ nennt ein Bericht aus dem estnischen Kreise das Landvolk, weil es „in seiner Bildung auf der ersten Stufe des Kindesalters stehe und daher auch noch nicht zum konfessionellen Bewußtsein erwacht sei.“ Und ehe wir über

\*) Vgl. auch die kurze Charakteristik der Stammeseigenthümlichkeiten von Alex. von Richter, Geschichte der deutsch. Ostseeprovinzen S. I Bd. 1 S. 49.

die verschiedenen Factoren, welche die Schuld an diesen und andern Uebelständen tragen, ausführlichere Zeugnisse vernehmen, stellen wir an die Spitze eine Aufzeichnung des bereits verstorbenen, um seine Kirche hochverdienten Propstes Aßmuth von Torma im estnischen Kreise Livlands, Präpositur Dorpat, wie er sie mitten in der Bewegung des Jahres 1845 niedergeschrieben hat. Er sagt mit Beziehung auf die damals schaarenweise zur Firmelung Eisenden: „Natürlich gehören diese Verblendeten zu dem großen Haufen, der ohne lebendige Erkenntniß Gottes und seines heiligen Wortes dahinlebt, und es ist zunächst nur der Auswurf der Nation, der seinen angestammten Glauben so leichtsinnig und sündlich für ganz ungegründete und eitle Hoffnungen verkauft und dahingegeben hat. Doch geben diese Uebertritte uns die Lehre, daß unsere Nationalen bei Weitem nicht so anhänglich an ihren väterlichen Glauben sind, wie wir wähten, und daß es nur eines wirklichen und wesentlichen Vorthells für sie bedarf, um vielleicht den größten Theil derselben zum Abfall zu verlocken. Hauptgründe dieser traurigen Erscheinung sind: Das große Elend, in welches die Nation bei zunehmender Bevölkerung gerathen ist; die Ausdehnung und Uebervölkerung unserer Kirchspiele, welche es dem Prediger fast unmöglich machen, Seelsorger aller einzelnen Glieder seiner Gemeinde zu sein; Mangel an confessionellem Bewußtsein, so wie überhaupt an rechter Bildung bei unseren Nationalen, woher der Wahn entsteht, als sei ein Glaubenswechsel etwas Gleichgiltiges, wenigstens nichts Unrechtes.“ — So weit Aßmuth.

Hieran wollen wir nun zwei eingehendere Erörterungen anreihen. Die erste ist aus eigener Erinnerung, aber im Rückblick auf den abgeschlossenen Verlauf der ganzen Bewegung geschrieben. Die andere, entnommen dem schon früher erwähnten Memorial Umanns, stammt aus dem Anfang, aus dem Jahre 1845 selbst. Sie dienen zu gegenseitiger Ergänzung und Bestätigung, und sind, namentlich was die zweite Erörterung betrifft, geschichtliche Documente jener Gährungszeit, dem Boden selbst entwachsen, auf welchem die Begebenheiten sich entwickelten und später zur Reife gelangten.

Die überaus beherzigenswerthe Darstellung aus späterer Zeit, welche von einem vollkommenen Kenner livländischer Geschichte und livländischer Zustände herrührt, zunächst aber den lettischen Theil Livlands ins Auge faßt, lautet im Wesentlichen folgendermaßen. „Betrachten wir unsere Landgemeinden nach ihrer oft übergroßen Seelenzahl, ihrer vernachlässigten Schulbildung, ihrer unsichern Subsistenz, ihrer mangel-

haften Gesetzgebung und Justiz, ihrer prekären Stellung zu den Gutsherrn, so brauchen wir die Ursachen des Abfalls nicht in Versäumnissen der Pastoren oder in den Zerwürfnissen mit der Brüdergemeinde zu suchen. Sie waren so überwältigend und häuften sich so rasch, daß sie selbst unter einem besser situirten und gebildeteren Volke Zündstoff genug gefunden hätten, wie viel mehr unter unserem Landvolke.

Der Charakter unseres Landvolkes war das Ergebnis einer langen Knechtung. Das Mißtrauen gegen ihre deutschen Herren war ihnen von Jugend auf eingepflegt. Als Folge davon entsprangen Lüge und Unwahrheit in Wort und That. Dazu kam in letzter Zeit völlige Unsicherheit in ihrer ökonomischen Lage, Ungewißheit in ihrem Rechtsbesitze und große Willkür in Anwendung der ihnen aufgedruckten Gesetze.

Die Regierung verlangte von der Ritterschaft zeitgemäße Concessionen. Die Ritterschaft wollte sich dazu nicht verstehen, sondern verteidigte jeden Fußbreit ihrer verbrieften Rechte. Endlich kamen die sogenannten 77 Punkte und nach erbitterten Kämpfen die entschieden reformatorische Bauerverordnung von 1849 (gedruckt 1850) zu Stande.\*) Diese Kämpfe brachten als Frucht halbe Maßregeln und nur temporäre Verordnungen. Alle äußern Verhältnisse unseres Bauernstandes waren einem fortgesetzten Schwanken unterworfen. So experimentirte man und verwirrte die Gemüther damit vollends. Dazu kam der geringe Bildungsstand des Volkes. Man hatte ja geflissentlich die in der Bauerverordnung von 1819 vorgeschriebenen Schulen nur spärlich oder in vielen Fällen gar nicht ins Leben treten lassen, hatte die Bemühungen der Prediger nicht nur nicht unterstützt, sondern so und so oft absichtlich behindert.\*\*\*) Dennoch war man später nur allzu geneigt, als das Volk seine Wolfszähne hervorstreckte, diesen groben Mangel an Civilisation den Predigern zur Last zu legen. — Später jedoch sah man in dem Prediger wenigstens ein nothwendiges Mittelglied zwischen Adel und Bauernstand. Verfocht der Adel sein angestammtes Recht und seine materiellen Interessen, so wollte sich der Bauernstand nicht wie eine rechtlose Masse behandeln lassen. Da mußte der Pastor dazwischen treten und auf der einen Seite Menschlichkeit und christliche Liebe, auf der andern Seite Gehorsam und stilles Dulden predigen. Weder eine leichte, noch eine dankbare Aufgabe.

Die Letzten selbst standen auch auf sehr verschiedenen Charakter-

\*) Vgl. hierüber oben Abth. I S. 20.

\*\*) Daß diese Klage nicht ausnahmslose und unbedingte Geltung habe, darüber vgl. das Abth. I S. 20 Bemerkte.

und Bildungsstufen. Bei Allen aber übte die verschiedene Stellung Einfluß, welche sie als Unterthanen des Kaiserreichs, als Hürige des grundbesitzenden Adels und als lutherische Gemeindeglieder einnahmen. Als russische Unterthanen hatten sie von Jugend auf unbedingten Gehorsam gelernt. Handelte es sich gerade auch nicht um besondere Sympathien zwischen ihnen und dem russischen Kaiserhause, so waren sie doch von der unumschränkten Macht des Kaisers überzeugt. In ihren Augen besaß der Kaiser allen Reichtum, alle Fülle, alle Mittel der Gewalt und in seinem Willen stand es, jedes Glück oder Unglück über seine Unterthanen zu bringen. — Dagegen betrachteten sie die deutschen Oberen, insbesondere die Gutsherren, als ein Erbübel, als Eindringlinge, welche das Erbe ihrer Väter an sich gerissen hätten, die, wo sie gaben, doch nur von demjenigen gäben, was den Nationalen ohnedies gehörte und dazu noch von ihnen oft mit sauerem Schweiß erarbeitet sei. In den rohesten Schichten des Volkes trat das am widerwärtigsten hervor. Hündisch kriechend, lügenhaft schmeichelnd vor den Augen des Gutsherrn, hinter seinem Rücken viehisch roh und frech, war in der Meinung dieser Leute Alles, was der Gutsherr that, Willkür, im günstigsten Falle launische Gnade. Freilich wechselte von dieser untersten Stufe bis zu den oberen Sinn und Art in mannichfacher Weise; aber die bezeichnete Beimischung blieb doch bei Allen mehr oder minder spürbar.

Die Letten haben sonst, neben ihren üblen Seiten, auch ihre im Allgemeinen guten Eigenschaften. Bei einiger religiösen Bildung und häuslichen Zucht zeigen sie ehrenhaften Sinn und frommes Gemüthsleben. Da tritt dann der bessere Nationalcharakter hervor, jene Einfachheit und Kindlichkeit, welche so wohlthuend in alten lettischen Kirchenliedern anspricht. Und diese Seiten des Volkscharakters fesseln dann auch die Einzelnen an ihre Kirche und ihre Prediger.

Später zwar trat auch hie und da eine fremde, künstlich hervorgerufene und von Petersburg aus genährte Richtung in dem Junglettenthum hervor. \*) Ohne wahre, durchgreifende Bildung sollte das National-

\*) Ueber dieses Junglettenthum und namentlich zwei Koryphäen dieser Kunst, die „germanisirten“ Letten Besbardis und Woldemar, erster verabschiedeter Inspektor der Fellin'schen Kreisschule, der zweite ein reiner Schwindler und Projektentmacher, vgl. W. von Bock Evid. Beiträge Heft III Beil. G. (Nachtrag zu Heft II) S. 265 fg. Ebenso über die Agitationsmittel, deren man sich namentlich seit 1861 bediente, und die verunglückten Auswanderungs-Experimente, welche man in Scene setzte, Näheres bei Zul. Eckardt, Baltische und russische Kulturstudien, S. 80 fg.

gefühl zu einer besseren Stellung in der Gesellschaft verhelfen. Hiemit aber traten die Jungletten in Opposition wider alles geschichtlich Gewordene, eine Opposition, die häufig in rabulistisches Wesen ausartete, und nicht bloß der gesellschaftlichen, sondern auch der kirchlichen Ordnung sich widersetzte. In schließlich verfiel diese Richtung in einen wahren Nihilismus, welcher hie und da, man möchte sagen aus purem Uebermuth, zu dem Mittel der Brandstiftung, der Drohbrieife und zu andern Excessen griff, als die Zeit der Noth längst vorüber war.

Doch abgesehen von diesem späteren Auswuchs, erhellt aus dem Vorhergefahten zur Genüge, daß im Ganzen unsere Gemeinden gegen die Anläufe der Verführer schlecht gewaffnet waren. Dagegen waren die Versuchungen so vielgestaltig und mächtig und die Ränke so fein gesponnen, des Zündstoffs aber so viel angehäuft, daß nur ein Funke hineingeworfen zu werden brauchte, um die ganze Masse auflodern zu lassen. Und als die Stunde der Prüfung kam, da wurden selbst die bessern und besten Gemeindeglieder oft nur durch besondere Gnade — in menschlichen Augen wie durch bloßen Zufall — gerettet. — Nicht daß so Viele abgefallen sind, ist ein Wunder, sondern dies, daß nicht noch Mehrere vom Abfall sich hinreißen ließen.“ — So weit die aus späterer Zeit stammende Beleuchtung und Erklärung der verhängnißvollen Hergänge in Livland.

Und nun wenden wir uns schließlich zu jenem Memorial von 1845. Da werden zuerst ebenfalls alle jene Uebelstände, wie in der obigen Erörterung, hervorgehoben, welche verderblich auf den Bauernstand wirkten, dabei aber noch einiger anderer gedacht, welche wir hier ebenfalls nicht mit Stillschweigen übergehen wollen. Es wird nämlich allerdings auch die gedrückte äußere Lage, die Häufigkeit der nicht einmal immer wissentlich beabsichtigten Bedrückungen und Ungerechtigkeiten, der eingewurzelte Widerwille der Nationalen gegen die Deutschen, der verderblich wirkende, oftmalige Wechsel in den Bauerverordnungen, die geringen Leistungen der Schule und die oft absichtlich verhinderte Schulbildung als Mißstand hervorgehoben. Dabei wird aber auch ausdrücklich der lauen Predigt und der kümmerlichen Seelsorge gedacht, welche in den Zeiten der Indifferenz und der fleischlichen Sicherheit die Hirten des Volkes sich hätten gegen die Gemeinden zu Schulden kommen lassen. Nur wird eben so bestimmt betont, wie viel Gutes sich noch im Volke in Folge der alten schwedischen Kirchenordnung erhalten und unter Anderem auch dazu geführt habe, daß selbst ohne genügenden Schulunterricht es mit dem Lesenkönnen bei den Ersten und Letten besser stehe, als im südlichen

Europa, \*) und daß Ehrfurcht und Liebe in Bezug auf die heilige Schrift und ihre geistlichen Väter nicht als unter ihnen ausgestorben betrachtet werden könne. „Woher nun“ — diese Frage wird jetzt aufgeworfen — „woher nun kommt es, daß jetzt doch ein so großer Theil des Volkes seine Kirche leichtsinnig verlassen will? Nun, wo solche Antecedentien gegeben sind, wo solcher Hunger und Jammer herrscht, wo solche verrätherische Verführung schaltet und waltet — da möchten doch auch unter allen anderen Völkern in der Masse sich viele, viele Verführbare finden! Aber es kommt bei unserem Volke und in unseren Verhältnissen noch vieles Andere hinzu, was eine solche Erscheinung erklärlich macht. Zuvörderst vergesse man nicht, wie unser Volk leider aus Mißverständnis in so gänzlicher Unbekanntschaft mit allen politischen Verfassungsverhältnissen erhalten und weder in Schulen noch in anderer Weise darüber aufgeklärt worden ist. So kann ihm ja über angeblichen Willen und Wunsch des Kaisers, über angebliche Gegenwirkung des Adels, über Macht oder Unmacht dieser und jener Behörden oder amtlichen Personen, über angeblich fruchtbare Ländereien, die nur auf einen schosffreien Anbau warten u. s. w. alles Mögliche eingeblotet werden, und die Leute glauben es. Man vergesse nicht das tiefeingewurzelte und leider von unsern Vätern und zum Theil auch von uns verschuldete Mißtrauen gegen die Deutschen und Alle, die zum Herrenstande gehören! Dann aber ist es ja überhaupt nicht die Weise des evangelischen Religionsunterrichts, daß die Negative herausgehoben wird; sondern es wird positiv die Lehre des Evangeliums gepredigt. Unsere Prediger hatten bis 1845 gar keine Ursache, die unterscheidenden Confessionslehren besonders hervorzuheben. Vielmehr haben sie sich wohl gehütet, irgend etwas zu lehren, das zu Haß und Verachtung anderer Confessionsverwandten führen könnte. Während der gemeine Russe, der gar keinen Religionsunterricht genossen, seine Religion für die allein christliche hält und einen Jeden, der nicht ein Kreuz schlägt, wie er, oder nicht fastet, oder nicht einen Oblas bei sich aufstellt, als Ketzer und Heiden verachtet, ist unser Volk gelehrt worden, auch Andersgläubige als christliche Brüder zu betrachten. Nun kommt dazu, daß sich unsere Prediger stets bemüht haben, für den Monarchen die Ehrfurcht und Liebe ihrer Gemeindeglieder zu gewinnen. Ist es nun ein Wunder, wenn man ihnen

---

\*) In welsch' erfreulicher Weise sich dies alles in neuerer Zeit gehoben hat, darüber vgl. z. B. Jul. Eckardt, Baltische und russische Culturstudien aus zwei Jahrhunderten S. 17.

sagt: Ihr sollt nur des Kaisers Religion annehmen; wenn ausdrücklich, statt den Unterschied des Glaubens aufzudecken, ihnen vorgehalten wird, es bleibe Alles bei dem Alten, bei den alten Büchern, dem alten geliebten Gesangbuch, es sei kein Fasten nöthig u. s. w., und wenn zugleich alle möglichen falschen Verheißungen und Vorpiegelungen angewendet werden, die hier zu wiederholen unnütz ist, da sie allbekannt sind — ist es da ein Wunder, wenn namentlich in den Gegenden, wo die Leute von dem Wesen und den Eigenthümlichkeiten der griechischen Confession gar keine Kenntniß und Erfahrung haben, eine Menge Menschen irre werden, und bei der schauderhaften Eile, womit die Salbung vorgenommen wird, die Reue zu spät kommt? — Ist es ein Wunder, wenn durch die Gouvernements-Obrigkeit so verleitende Befehle gegeben und Anordnungen getroffen werden, daß die Leute glauben, geradezu der Obrigkeit ungehorsam zu werden, wenn sie sich nicht anschreiben lassen? —

Wenn nun schon jetzt die Machinationen der griechischen Geistlichkeit und ihrer Helfershelfer, so wie die Maßnahmen der Gouvernements-Obrigkeit furchtbar demoralisirend und alle Ordnung zerstörend wirken, so daß es kaum zu begreifen wäre, wenn es in einzelnen Gegenden zu offener Empörung nicht kommt, was wird erst die Folge sein, die nach dem Uebergange eines nicht geringen Theils des Volkes zur griechischen Kirche sich einstellen wird? Mit tiefschneidendem Schmerze wendet sich der Blick des evangelischen Christen und Patrioten davon ab!" —

Und indem nun der Verfasser des Memorials im Folgenden gleichwohl nicht unterlassen kann, ein Bild der zu fürchtenden unheilbringenden Folgen zu entwerfen, fragt er sich, ob denn das Unheil unabwendbar sei und setzt noch seine Hoffnung auf eine direkt bei dem Kaiser einzugebende, offene und nichts umgehende Darstellung, welche die unseligen Folgen des Treibens klar vor Augen stelle und gegen die bereits begangenen „Niederträchtigkeiten und Gesetzesübertretungen“ an das Gerechtigkeitsgefühl des Monarchen appellire. — —

Nun — diese Hoffnung wäre wohl eitel gewesen. Allein eine höhere Hand griff ein und lenkte die Dinge in vieler Beziehung ganz anders, als Menschen es gedacht hatten. Und Dr. Ulmann erlebte selbst noch, daß er in seinem bischöflichen Sendschreiben vom Jahre 1866 auch von dem Segen reden konnte, welchen das Feuer der Trübsal über die Kirche gebracht, und ihr neben schwerer äußerer Schädigung innerlich zur Reinigung und Stärkung gereicht habe.

### III.

## Die Zeit des Stillstands und der beginnenden rückgängigen Bewegung.

Es ist schon oben (Abth. II, 5. am Ende) bemerkt worden, daß nicht eine innere Umwandlung in der Regierungspolitik, sondern ein äußeres Ereigniß, nämlich die französische Revolution vom 3. 1848, von Einfluß zwar nicht auf den Zustand, wohl aber auf den Betrieb der Dinge in Livland war. Wie ernst Kaiser Nicolaus diese Begebenheit nahm, erhellt aus seiner Proclamation vom 14. März 1848. Zwar geht aus ihr hervor, wie er sich für den Mann hält, welcher im Stande sei, dem Strome dieser Bewegung mit seinen Machtmitteln ein Halt zuzurufen. Aber indem er erklärt, dies unter „Einsetzung seines Lebens“ thun zu wollen, zeigt er zugleich, wie deutlich ihm die Größe der Gefahr vor Augen schwebte. Und daß ihn die Spannung der politischen Lage Europas schon vorher bedenklich gemacht habe, ob es gerathen sei, in der bisherigen Art und Weise eine westlich vorgeschobene, so wichtige Provinz, wie Livland, zum Heerde beständiger Unruhe und Unzufriedenheit werden zu lassen, erhellt aus dem Personenwechsel, welchen er schon im Januar 1848 eintreten ließ. Denn zu dieser Zeit ward Golowin in den Reichsrath nach Petersburg versetzt\*), und Erzbischof Philaret von Riga entfernt und zum Bischof von Kaluga ernannt. Die am 18. März, vier Tage nach obiger Proclamation, erfolgte Ernennung von Golowin's Nachfolger, des „kaiserlichen Freundes“ Fürsten Suworow-Kimnikski, eines edelgesinnten und gebildeten Mannes,

---

\*) Diese Versetzung ist wohl auch mit durch eine Beschwerde herbeigeführt worden, welche über Golowin's Treiben von der kurländischen Gouvernementsregierung und ihrem Chef Magnus von Essen im Herbst 1847 bei dem Kaiser eingereicht worden war. S. Livl. Beiträge S. I. S. 88.

wurde als Erweis besonderen Wohlwollens gegen Livland dargestellt, und in dem früheren bischöflichen Vicar von Rowno, dem mehr weltmännischen Erzbischof Platon, glaubte man einen Mann gefunden zu haben, welcher sich für die Stellung in Riga besser als sein Vorgänger eigne. Ob mit der Ernennung des Letzten eine wesentliche Aenderung der Lage wirklich eintrat, wird sich am besten aus dem weiteren Verlauf unserer Erzählung selbst ergeben. Aber vorausgeschickt mag gleich hier werden, daß viel mehr innere Gründe, als äußere Regierungsmaßnahmen auf den vergleichsweisen Stillstand der Bewegung einwirkten. Und eben weil dem so war, kann nicht das Jahr 1848 an sich als Beginn des Stillstandes der Bewegung in allen Theilen Livlands genannt, noch der in den höchsten Stellen der Provinz eingetretene Personenwechsel als einziger oder vorwiegender Grund dieses Stillstandes angesehen und hervorgehoben werden. Vielmehr markirt das Jahr 1848 mit dem in ihm eingetretenen Personenwechsel nur jenen Abschnitt livländischer Geschichte, in welchem die Bewegung der Regierung selbst bedenklich wurde, und ihre Maßnahmen weniger darauf ausgingen, provocirend und aufregend zu wirken, als das Errungene oder Erschlichene zu schützen, und dem Rückgang der Bewegung, d. h. der Neigung, vom Griechenthum wieder abzufallen, einen Damm entgegenzusetzen. Und an diesem Charakter der Regierungsmaßnahmen ändert sich bis zum Tode des Kaisers Nicolaus am 18. Februar 1855 nichts. Das Scheitern seiner sonstigen politischen Pläne brach ihm das Herz. Aber an seinem Wahlspruch: Ein Gesetz, ein Glaube, eine Sprache, nach welchem er sein Reich zu festigen suchte, änderte er nichts. Ebensovienig an der Meinung, kraft deren er, der soldatisch Erzogene, Solches in äußerer Uniformirung durch Mittel der Gewalt und des Zwangs herbeiführen zu können glaubte. Diesen Charakter der Gewaltthätigkeit behielt das oberste Regiment bis zum genannten Todesjahre, und erst mit dem Regierungsantritt des neuen Herrschers trat hierin eine Aenderung ein. Dies der Grund, warum wir als eine zweite Grenzseide in der Lage der Dinge nach 1848 das Jahr 1855 nennen und mit diesem Jahre das Ende jenes Zeitabschnittes bezeichnen, welchem die nächstfolgenden Mittheilungen gelten.

Dagegen wäre eine gleichheitliche chronologische Bezeichnung, wann da oder dort die Bewegung zum Stillstand gekommen oder die Neue und Neigung zur Umkehr bemerklich geworden sei, weder der Natur der Sache, noch den faktischen Hergängen nach möglich. Und zwar einfach schon deshalb nicht, weil beides, der Stillstand wie die Umkehr, nicht durch äußere Maßnahmen einer bestimmten Zeit, sondern durch innere

Gründe bedingt war, welche an den verschiedenen Orten in verschiedener Art und zu verschiedener Zeit ihren Einfluß übten. Die Natur dieser innern Beweggründe für jeden Einzelfall zu constatiren, wäre wahrscheinlich an sich, jedenfalls aber für mich eine unmbgliche Aufgabe. Nur will ich hier sofort einige Belege zum Beweis dafür beibringen, daß nicht das Jahr 1848 an sich den Anfang des Stillstands der Bewegung wie der Umkehr zu bezeichnen geeignet ist, sondern daß es nur zur Bezeichnung jener Epoche dient, in welcher die russische Staatsregierung dem Stillstand wie der rückläufigen Bewegung gegenüber eine modificirte Haltung einzunehmen sich veranlaßt sieht. Denn an mehr denn einem Orte war schon einige Jahre vor 1848 die Bewegung zum Uebertritt völlig zum Stehen gekommen. So z. B. kam im estnischen Theile Livlands im Kirchspiele Pais seit 1845 keine Firmelung mehr vor; im Lettischen Kirchspiel Lemberg tritt schon Januar 1846 eine gänzliche Umstimmung ein, im Kirchspiel Rujen im Lettland hört Michaelis 1846 das Anschreiben plötzlich auf, im estnischen Kirchspiel Torma-Lohhusu ist 1847 die Bewegung zu völligem Stillstand gekommen u. s. w. Nicht aber aus diesen Jahren, sondern erst aus dem Jahre 1848 und nachher sind allgemeine Regierungsmaßnahmen anzuführen, aus welchen erhellt, daß die Regierung von diesem veränderten Stande der Dinge Kenntniß genommen hat und demgemäß auch zu Maßregeln anderer Art, als im vorhergehenden Zeitabschnitt, zu greifen sich veranlaßt und gedrängt sieht.

Vor Allem aber ist ein Umstand hervorzuheben, welcher vollkommen begreiflich macht, warum das Stillstehen des Uebertritts mit dem Verlangen nach Rückkehr zur verlassenen Kirche als Massenbewegung der Zeit nicht zusammenfallen konnte. Diesen Umstand heben alle Mittheilungen aus den verschiedensten Gebieten Livlands sowohl des estnischen als des lettischen Theils mit gleicher Betonung hervor. Nicht die mehr oder minder verkommene Masse der Alten, welche um vermeintlichen schänden Vortheils willen ihrer Kirche untreu geworden waren, ergriff die Sehnsucht nach dem, was sie verloren hatten. Sie lebten der Mehrzahl nach in stumpfer Resignation dahin. Aber was Verrath, List, Zwang und Gewalt an den Kindern gesündigt hatte, das rächte sich. Denn gerade in denen, welche man als Kinder gefirmelt hatte, erwachte in reiferen Jahren weithin das schmerzliche Bewußtsein des Raubes, welchen man ohne ihr Wissen und Wollen an ihnen begangen hatte. Unter ihnen vor Allem verbreitete sich die Bewegung, welche zurück zur Mutterkirche als zu einem verlorenen Paradiese drängte, obchon die Pforte durch weltliche Gewalt für immer verschlossen erschien. Und daher erklärt es

sich, daß der Drang zurück zum verlorenen Gute in weiten Kreisen erst mit dem Heranwachsen der Jugend sich bemerklich machte, und von der Mitte der fünfziger Jahre an in steigender Progression und in den herzerreißendsten Erscheinungen sich kundgab. Wie und warum diese Bewegung ihren Höhepunkt in den sechziger Jahren erreichte, davon wird später zu reden sein. Für jetzt beschränken wir uns auch nach dieser Seite hin auf die Zeit von 1848—1855.

Zum Beweise aber, daß nicht erst vom Jahre 1848 an, und nicht bloß die als Kinder Gefirmelten, sondern schon vorher auch Erwachsene bald nach ihrem Uebertritt die bitterste Reue ergriffen hatte, will ich hier nur einen Hergang erzählen, welcher sich in einem lettischen Kirchspiel schon im Januar und Februar 1846 zutrug, Gegenstand gerichtlicher Aussagen und Untersuchungen wurde und zugleich zeigt, mit welchen Mitteln man dieser unliebsamen Bewegung entgegenzutreten versuchte. Bei dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen erschienen im Januar zuerst zwei Bauern, welche demselben unter Thränen ihre Gewissensnoth klagten. Sie hätten ihren Glauben verlassen und seien zu einem neuen, ihnen völlig unbekanntem übergegangen, lediglich in Hoffnung weltlicher Vortheile, von welchen das Gerede allgemein unter dem Landvolk verbreitet sei. Seit sie nun aber diesen Schritt leichtsinnig und ohne Vorbedacht gethan, fänden sie keine Ruhe bei Tag und Nacht, und wüßten nicht, wozu sie noch ihre Gewissensnoth treiben könne, falls ihnen nicht gestattet würde, bei ihrem väterlichen Glauben, auf welchen sie getauft und in dem sie erzogen worden, zu verbleiben und sich ferner an ihren bisherigen Seelsorger zu halten. — Der Geistliche verwies sie mit ihrer Bitte an die weltliche Behörde, und die Bitte, welche dahin lautete, ihren gethanen Schritt ungeschehen machen zu können, eine Bitte, der nun auch viele Andere sich anschlossen, wurde von dem betreffenden Gemeindegerecht zu Protokoll genommen. Desgleichen wurden am ersten Februar auf einem andern Hofe bei voller Sitzung des Gemeindegerechts folgende Aussagen von sechs anderen Bauern zu Protokoll gegeben: Sie hätten im Sommer verflossenen Jahres von den Leuten, welche in großer Masse nach Riga gezogen, um sich anschreiben zu lassen, gehört, diejenigen würden kein eigenes Land bekommen, sondern den Herren erbeigen und unterthänig werden, die sich in kurzer Zeit nicht würden anschreiben lassen. Auch hätten sie von russischen Bauern, die hier im Lande ihrem Verdienst nachgingen, vernommen, daß in Rußland auch einmal eine Anschreibung stattgefunden habe, und wer zur Zeit sich nicht habe anschreiben lassen, der sei seinem Herrn erbeigen geworden. Auf diese Weise und durch solch unsinniges Gerücht seien sie dazu

gebracht worden, ihren theuern Glauben, dem sie Treue geschworen, leichtsinnig und unbedacht zu verlassen. Von diesen sechs Bauern sagten auch zwei aus, daß die griechischen Geistlichen, bei welchen die Anschreibung geschehen, ihnen gesagt hätten, Vortheile würden die zum griechischen Glauben Uebergehenden allerdings genießen; aber welche? das dürften sie wegen möglicher bedenklicher Folgen nicht sagen. — Auf die Frage des Gemeindeggerichts, was sie mit ihrer Klage bezweckten und was ihre Absicht bei deren Anbringung sei? antworteten sie, daß sie von ganzem Herzen zu ihrem lutherischen Glauben zurückzukehren wünschten.

Die Aktenstücke gelangten nicht blos an das Generalconsistorium, sondern wurden auch einem Landrath übergeben, um bei dessen Anwesenheit in Petersburg mit ihnen zu documentiren, daß das Landvolk in Livland verführt werde und keineswegs aus Ueberdruß an ihrem Glauben und aus Gefallen am griechischen zur griechischen Kirche übertrete. Natürlich waren diese Documente sowohl der griechischen Geistlichkeit als auch den sonstigen Förderern des „Bekehrungswerks“ höchst unbequem, und man sann auf Wege, um die Meinung zu erwecken, als seien die Aussagen und Bitten nicht aus freiem Entschluß der DepONENTEN selbst entstanden. Dies um so mehr, als auch außerdem viele Uebergetretene dem griechischen Geistlichen erklärten, sie würden durchaus nicht bei ihm das heil. Abendmahl nehmen, weil sie gehört hätten, man habe noch immer Hoffnung zur lutherischen Kirche zurückkehren zu dürfen, so lange man nicht nach griechischem Ritus communicirt habe. So erschien denn nicht lange nach dieser Zeit der bei der geheimen Polizei angestellte Capitän v. H. bei dem griechischen Geistlichen und begab sich mit diesem in ein Wirthshaus des betreffenden Kirchspiels, um dort ganz im Geheimen mehrere der Bauern, die sich zum Rücktritt gemeldet hatten, zu verhören. Ihnen wurde gesagt, sie würden wegen dieser Sache „verschickt“, d. h. nach Sibirien verbannt werden, falls sie nicht etwa nachwiesen, daß der Wunsch nach Rücktritt nicht in ihnen selbst entstanden, sondern daß sie dazu von Andern (Predigern oder Gutsverwaltungen) veranlaßt oder beredet, oder gar gezwungen worden seien. Natürlich sagten die geängstigten Leute aus, was die Herren Inquisitoren und deren Auftraggeber wünschten. In Folge dessen ward von dem Generalgouverneur Golowin ein Schreiben an den Besitzer des betreffenden Gutes erlassen, in welchem gesagt war, daß sich die Gutsverwaltung manche Bedrückung gegen die Griechen zu Schulden kommen lasse, um sie zum Rücktritt zu veranlassen, und daß man darauf auf-

merksam mache, welch' schwerer Verantwortung man sich aussetze, falls man Jemanden durch irgend welche Mittel von der rechthabigen Kirche abfällig zu machen suche. Der Besitzer des Gutes erklärte in seiner Antwort die wider die Gutsverwaltung erhobenen Anklagen für falsch und lügenhaft, und verlangte zur Rechtfertigung strenge, gerichtliche Untersuchung. Dieselbe ward einer besondern Commission, bestehend aus dem Ordnungsrichter, dem oben erwähnten Mitglied der geheimen Polizei v. S. und einem Notar des Ordnungsgerichts zugewiesen, und wurde in umfassender Weise vom 11. bis 13. Juni 1846 abgehalten. Sämmtliche zur griechischen Kirche übergetretenen Glieder des Gutsbezirks waren vorgeladen, um deren Aussagen zu Protokoll zu nehmen. Allein obschon sich jener geheime Polizeimann v. S. alle Mühe gab, das gewünschte Resultat zu erlangen, so erklärten dennoch hundertundvierzig Individuen einstimmig, daß sie weder von der Gutsverwaltung noch von sonst Jemandem zu ihrem Schritt beredet worden seien, und daß die Supplikanten ihren Wunsch, zurücktreten zu dürfen, freiwillig in jenem Protokoll des Gemeindeggerichts niedergelegt und selbst unterzeichnet hätten. — Wider Einen jener Bauern, welcher in der Furcht vor Sibirien in dem geheimen Verhör vor dem Herrn v. S. ausgesagt hatte, die Gutsverwaltung habe ihm ohne Grund sein Gefinde gekündigt, das schon seine Vorväter besessen, und er habe sich zum Rücktritt gemeldet, weil man ihn wegen seines neuen Glaubens habe von Haus und Hof jagen wollen, war schon vorher Untersuchung eingeleitet worden. Dieselbe stellte heraus, daß dem Manne wegen völliger Verwahrlosung des Gefindegebäudes und wegen übergroßer Schuldenlast war gekündigt worden. Hiemit schien die Grundlosigkeit der wider die Gutsverwaltung erhobenen Anklagen dargethan. Gleichwohl ward vom Generalgouverneur die Sache dem Landgericht als Kriminalbehörde zu weiterer Untersuchung darüber zugewiesen, ob denn, wie einige Deponenten ausgesagt, der Kirchspielsgeistliche und der Kirchenvorsteher sich dahin geäußert hätten: Ob eine Rückkehr zum lutherischen Glauben werde zugegeben werden, das wüßten sie nicht, es sei aber doch vielleicht möglich. — Nun die Geschichte endigte damit, daß jener eine, vom griechischen Geistlichen dazu verleitete Denunciant auf ein halbes Jahr ins Gefängniß gesteckt wurde. Aber die hundertvierzig Supplikanten werden auch in ihrem Gefängniß, nämlich der griechischen Kirche, und zwar auf Lebenszeit, geblieben sein.

Einen andern, charakteristischen Beleg des raschesten Umschlags bietet jenes lettische Kirchspiel Rujen dar, von welchem oben berichtet

war, daß um Michaelis 1846 der Zubrang zum Anschreiben plötzlich zum Stillstand gekommen sei. So überstürzt und massenhaft Anfangs die Bewegung war, so rasch und weitverbreitet trat die Ernüchterung ein. Von den zwölftausend Seelen des Kirchspiels schlug man die Zahl derer, welche sich im Jahr 1845 hatten anschreiben lassen, auf viertausend, also das volle Drittheil der Gemeinde an. Von diesen Viertausend aber traten nur 683 Individuen, Männer, Weiber und Kinder, wirklich über und ließen sich firmeln oder wurden gefirmelt. Dagegen hatten schon gegen Ostern 1847 nicht weniger als 884 Personen bei dem Kirchspielsgeistlichen ihren Rücktritt zur lutherischen Kirche förmlich erklärt. Zwar suchte der Pope von seiner Beute so viel und so rasch als möglich in Sicherheit zu bringen, indem er sogar des Nachts in verschiedene Gesinde fuhr und plötzlich Kinder, die sich ihm nicht mehr durch die Flucht entziehen konnten, unter Anwendung von Gewalt firmelte. Auch ließ er die Drohung verbreiten, daß diejenigen, welche bereits angeschrieben seien und Anmeldezettel empfangen hätten, im Falle des Rücktritts schwerer körperlicher Züchtigung würden unterzogen werden. Zur Verbreitung dieser Drohung bediente er sich namentlich eines Mädchens, das bei ihm im Dienste stand. Von beleidigten Zeugen bei dem Kirchspielsgericht überführt, ging die Klage wider diese Person bis zum Generalgouverneur, und derselbe gestattete, falls nicht, wie zu vermuthen, das Ganze blos ein kindisches Gerede gewesen sei, die Delinquentin gerichtlich zu bestrafen. Als aber das Ordnungsgericht die Person greifen und die Strafe vollziehen wollte, war sie verschwunden. — Die angeführten Beispiele aber werden genügen, um darzuthun, wie nicht erst im Jahre 1848 und veranlaßt durch eine Aenderung im Verhalten der Regierung die Bewegung zum Stillstand kam oder in Versuche zum Rücktritt umschlug.

Dagegen ist das Jahr 1848 durch eine Reihe allgemeiner Regierungsmaßnahmen bezeichnet, in welchen sich die veränderte Lage der Dinge deutlich genug abspiegelt. So wird z. B. noch erinnerlich sein, welche Sorge man, wie früher (S. 106 fg.) mitgetheilt, noch im Jahre 1847 dafür trug, daß die Leute sich in keiner Weise jener Anschreibescheine, durch welche sie sich gebunden erachteten, entledigen konnten. Die griechischen Popen nahmen sie nicht an; andere Personen wie die lutherischen Geistlichen oder die verschiedenen Behörden durften sie nicht annehmen; sie selbst zu vernichten wagten die Leute nicht, weil sie Strafe fürchteten. Ja noch im April 1848 kam bei einem Kirchspielsgericht die Klage zur Verhandlung, daß zwanzig Personen der Güter Alt- und Kleinlatzen, welche ihre Anmeldung zum Uebertritt bereuten,

die von dem rechtgläubigen Geistlichen erteilten Bescheinigungen von dem Gemeindegerecht abgenommen worden seien. Um so überraschender war es, daß bald darauf unter dem 4. Mai 1848 Nr. 6037 ein Befehl des Civilgouverneurs erging, nach welchem den zur griechischen Kirche Angeschriebenen, wenn sie nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist nicht übertreten wollten, gestattet wurde, die Anschreibescheine selbst zu vernichten. Es thut mir leid, über die Motive, welche zu diesem Schritte führten, nichts Verlässiges berichten zu können. Aber schwerlich geschah es, um den Reuigen den Rücktritt zu erleichtern. Eher vermute ich, daß man bei der zunehmenden Häufigkeit der Rücktritte den Gemeindegerechten die Notiznahme hievon entziehen wollte, welche ja auch dann eintreten mußte, wenn die Gerichte den Leuten, die ihre Zettel los werden wollten, deren Annahme abschlugen.

Ein anderes Symptom dieser Zeit war die sich mehrende Häufigkeit der Fälle, in welchen die zur griechischen Kirche wirklich Uebergetretenen sich weigerten, ihre kirchlichen Pflichten, wie die Communion, das Taufen ihrer Kinder u. dgl. zu erfüllen oder erfüllen zu lassen. Hievon gibt ein Befehl der Kivländischen Gouvernementsregierung vom 10. Mai 1848 Nr. 3899 Zeugniß. Er geht dahin, daß die Gemeindegerechte sich nicht weigern dürften, den Requisitionen der rechtgläubigen Geistlichen Folge zu leisten zu dem Behufe, daß die zu der griechischen Kirche Uebergetretenen „ihre christliche Pflicht“ erfüllen. Für die Art, wie der Befehl vollzogen wurde, ein paar Beispiele. In einer lettischen Gemeinde lebt ein Ehepaar gemischter Confession, dem ein Kind geboren wird. Die lutherische Mutter umfaßt krampfhast ihren Säugling und sagt: Ich gebe ihn nicht her zur griechischen Taufe und wenn man mich mit Ruthen schlägt. Nach wiederholten vergeblichen Citationen von Seiten des griechischen Geistlichen und vielfachen gerichtlichen Proceduren muß die Mutter auf Befehl der Regierung vor das betreffende Ordnungsgericht gestellt werden. Sie hat ihren Säugling nicht mitgenommen und weigert sich des Anstehens, ihn griechisch taufen zu lassen. Ein zweiter Regierungsbefehl ordnet an, sie zwangsweise mit dem Säugling an den Sitz des Ordnungsgerichtes zu schaffen. Dort nimmt man ihr den Säugling aus den Armen, und bringt ihn nach einiger Zeit getauft und gesalbt zurück. — An einem andern Orte, wo man es nicht bloß mit einem wehrlosen Säugling zu thun hatte, lief die Sache minder glücklich ab. Es waren schon erwachsene Kinder, welche firmeln zu lassen die Eltern hartnäckig sich geweigert hatten. Der griechische Geistliche requirirt die Gerichte. Das Gemeindegerecht vollzieht die höheren Befehle und mehrmals schon sind die Kinder wirklich glücklich

bis zur Thüre des Popen gebracht. Allein dort gelingt es ihnen zu entspringen und in den nahegelegenen Wald sich zu retten. Wie aber der Pape den Versuch macht, die Firmelung im eigenen Hause der Eltern zu vollziehen, wird er von den wüthenden Frauen mit Besenstielen aus dem Hause gejagt und zur Flucht gezwungen. — Einen der schauerlichsten Fälle von gerichtlichem Einschreiten behufs „christlicher Pflichterfüllung“ veranlaßte der Pape Sokolowsky zu Ooppelaln. Es war dies eine obrigkeitliche „Sistirung“ zur Communion. Und zwar traf dieser Fall eine lutherische Magd, wieder einmal auf dem Wege der Namensverwechslung. Der Pape requirirt nämlich bei dem Gemeindegerecht Alt-Laizen eine angeblich übergetretene Magd, Anna Klawin, daß sie zur Communion gestellt werde. Weder eine Person dieses Namens, noch der Name des Gefindes, dem sie angehören soll, ist dem Gericht bekannt. Man zeigt dies dem Popen an. Jetzt verlangt er, daß man ihm eine gewisse Anne oder Maje Wager stelle. Auch eine solche ist nicht ausfindig zu machen. Wohl aber giebt es eine Maje Waxter, von der alle Welt weiß, daß sie Lutheranerin ist und der Gemeinde Rauga angehört. Gleichwohl stellt das Gemeindegerecht diese Person dem griechischen Geistlichen, theils um seine Willfährigkeit zu bezeigen, theils damit der Pape seinen Irrthum inne werde. Allein der Pape behält sie bei sich zurück, um sie den Tag darauf, an einem Sonntag, zum Abendmahl zu führen. Der lutherische Bruder des Mädchens macht sich zum Schutze der Schwester auf und überbringt rechtzeitig ein Schreiben des Kirchspielpredigers zu Rauga, in welchem die Zugehörigkeit der Waxter zur lutherischen Kirche bezeugt und die Gutsverwaltung zum Einschreiten gegen Gewalt angerufen wird. Das Schreiben wird vom Gemeindegerechter in das Lettische übersetzt und noch vor Beginn des Gottesdienstes dem griechischen Geistlichen zugestellt. Alles umsonst. Umsonst dringt auch der Bruder in die Kirche, um die Schwester, die bereits unter die Communicanten gestellt ist, hinwegzuholen. Das Mädchen wird mit Gewalt festgehalten und in eine Kammer unter Aufsicht des russischen Küsters gesperrt. Früh Morgens am Montag darauf wird sie aus dem Schlafe geweckt, in die Kirche geschleppt und dort ihr, trotz Bitten, Thränen und Sträuben mit den Händen, das Abendmahl — beigebracht, worauf man sie entläßt. In solcher Weise ging die russische Kirche im Namen des guten Hirten und unter obrigkeitlicher Assistentz den verirrtten Schafen nach, auch wenn diese gar nicht unter ihren sanften Hirtenstab gehörten.

Nun die Lutheranerin wird wider die gewaltsame Handlung des Popen Sokolowsky klagbar. Die Klage ging bis zum Generalgou-

verneur (damals schon Fürst Suworow) und veranlaßte eine Reihe von Untersuchungen. Allein es kommt keine Entscheidung, und die Wartezeit gereicht nur insofern dem Gemeindegerecht zum Vortheil, als dasselbe in der Zwischenzeit andere Requisitionen der Popen abweist. So vergehen fast drei Jahre. Endlich erscheint ein Befehl der Gouvernementsregierung. Er besagt, daß nun einmal nach Ausweis der griechischen Kirchenbücher eine Bauermagd Anne Wager (das Mädchen hieß aber nicht Wager, sondern Wahter) unter einer Familie Klavin als getauft und gestirmt eingetragen sei. Sie habe sich in den Listen stets mit zwei Familiennamen angegeben. Klavin sei lettisch, Wager aber estnisch und bedeute in der Uebersetzung ein und dasselbe. Maje sei ein lutherischer Vorname, Anna ein griechischer, und den letzten habe sie bei dem Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche erhalten. Also wird befohlen, das Mädchen durch wen immer gehörig zur Erfüllung ihrer christlichen Obliegenheiten in der griechischen Kirche anzuhalten. In Folge dessen ergeht ein erneuter Befehl zur Siftirung des Mädchens behufs abermaliger Zwangscommunion. Allein das Mädchen hatte sich indessen nach Riga zu dem lutherischen Generalsuperintendenten Dr. Walter begeben, und dieser hatte die Sache in Petersburg anhängig gemacht. Und als endlich im Spätsommer 1857 der Maje Wahter aufgelegt wird, mit den Beweisen, daß sie unrechtmäßig in den Kirchenbüchern 1847 als Uebergetretene und 1849 als Communicantin eingetragen worden sei, sich bei — dem Herrn Erzbischof zu stellen und eine unparteiische Entscheidung zu erwarten, da konnte der Entscheid der Unglücklichen nicht mehr eröffnet werden. Denn sie war nach Aussage des Gemeindegerechtes unterdessen — verschollen.

So endete diese Tragödie, welche durch den hier ins Auge genommenen Zeitabschnitt hindurchspielt und erst nach dessen Verlauf ein nothgedrungenes Ende nimmt. Daß aber solche Zwangsrequisitionen, welche, wenn auch nicht so krasser Art, in Menge vorkamen, mehr und mehr den übelsten Eindruck hervorriefen und allmählich die Behörden immer bedenklicher machten, sich dazu herzugeben, wird man begreiflich genug finden. Ja aus dem estnischen Gebiete ist mir ein Fall bekannt, wo die Behörde geradezu ihre Dienstleistung verweigerte. Da sollte die fünfzehnjährige Tochter eines Griechen, welche nach vorausgegangenem Unterricht bereits in der lutherischen Kirche zum Abendmahl zugelassen worden war, auf Requisition des Popen ebenfalls zwangsweise in die griechische Kirche zur Communion gebracht werden. Das Gemeindegerecht aber vollzieht den Befehl nicht. Nun wird dessen Vorsitzender vor die höhere Instanz citirt. Allein auch dieser erklärt, er könne sich

nicht denken, daß irgend eine Behörde ihm zumuthen werde, ein junges Mädchen, das sich standhaft weigere, sich zur griechischen Kirche zu bekennen, zu binden (denn ein anderes Mittel, den Gehorsam zu erzwingen, gebe es nicht) und das Kind gebunden zum Altar der griechischen Kirche zu schleppen. Er könne und werde sich nimmermehr dazu verstehen. — Auf diese energische Erklärung hielt man für besser, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Ob dieser Fall oder ähnliche mit Veranlassung waren, daß die Dienstleistung auf gestellte Requisition den Gemeindegewerkschaften unter dem 21. December 1851 aufs Neue eingeschärft wurde, oder ob dies nur blindes Verharren im alten System war, vermag ich nicht anzugeben.

Nur ein Umstand macht erklärlich, warum die griechischen Geistlichen nicht selbst sich schämten, in solchen und anderen Weigerungsfällen oder kirchlichen Pflichtverletzungen die Polizei zu Hilfe zu nehmen. Das war die Wirkungslosigkeit ihrer eigenen kirchlichen Disciplinarmittel. Von welcher Beschaffenheit diese waren, entnimmt man am besten einem Falle, der sich ebenfalls in einem estnischen Kirchspiele zutrug. Dort wurde eine Anzahl Uebergetretener durch ein officielles Schreiben zum griechischen Geistlichen beschieden. Von diesem wurde ihnen nun eröffnet, daß jeder Grieche, welcher vier Jahre lang aus Nachlässigkeit nicht zum Abendmahl gegangen sei, vierzig Kniebeugungen vor dem Altare zu machen habe, achtzig Kniebeugungen dagegen derjenige, welcher sich ebenso lang aus Verachtung des griechischen Glaubens dem Sakrament entzogen habe. Die Frage des Einen unter ihnen: „Was soll denn mit mir geschehen, der ich sechs Jahre lang nicht zum Abendmahl gegangen bin, und zwar nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus Gewissensgründen?“ charakterisirt hinlänglich die Wirkung dieser Maßregel. —

Daß Gewissensgründe bei der sich steigenden Widerseßlichkeit und Sehnsucht nach Rückkehr zur verlassenen Kirche in Betracht kämen, scheint nun allerdings die russische Regierung weniger gedacht zu haben. Sie meinte vielmehr, es müßten dieser immer mehr hervortretenden Erscheinung äußere Impulse und Anreizungen zu Grunde liegen. Dahn wenigstens deutet ein Erlaß des Civilgouverneurs vom 27. November 1848 Nr. 1231, in welchem den Kirchspielsrichtern aufgetragen wird, in ihren Bezirken nachzuforschen, ob sich nicht in den Händen der Bauern verbotene, die Lehren der orthodoxen griechischen Kirche verletzende und namentlich in den Landessprachen geschriebene Bücher befänden, zugleich aber auch strenge vorbeugende Maßregeln sowohl gegen die Verbreitung derartiger Schriften, als auch gegen Gerüchte (!) zu treffen, welche

zu unnützem, die ruhige Verrichtung der Glaubenspflichten störendem Hin- und Herreden (!) Veranlassung gäben. — Nichts bezeichnet so deutlich, wie dieser Befehl, die veränderte Lage der Dinge und die Rath- und Kopflosigkeit der Behörden. Dagegen war man etwas klüger und bedachter in Sicherstellung der griechischen Geistlichen sowohl hinsichtlich ihres Einflusses bei Versuchen zum Rücktritt, als auch bei Klagen und Beschwerden gegen sie wegen ungesetzlicher Handlungen. In erster Beziehung macht sich ein Befehl der Verwaltung des Livländischen Gouvernements bemerklich, nach welchem über die von der rechtgläubigen Kirche abgefallenen Letten und Esten, namentlich aber darüber berichtet werden soll, ob darauf bezügliche Verhandlungen ohne Kenntniß der geistlichen Obrigkeit stattgefunden hätten. Zu möglichstem Schutz der Geistlichen aber gegen Beschwerden verfügte ein anderer Erlaß der Gouvernementsverwaltung, es solle Anordnung getroffen werden, daß bei Anschuldigungen gegen die griechische orthodoxe Geistlichkeit die Kirchspielsgerichte und andere Civilgerichte nicht von sich aus ohne geistliche Deputirte und sogar ohne Wissen der Eparchialobrigkeit Untersuchungen anstellen dürften. Solche Untersuchungen voranzusetzen hatte man freilich allen Anlaß. Denn in dem einzigen großen Kirchspiel Marienburg-Doppelaln waren über hundert Prozesse anhängig, die sich auf ungesetzliche Salbung, unrechtmäßige Anschreibung in den Kirchenbüchern u. dgl. bezogen. Die Untersuchungen selbst aber, die Prüfung der Listen, die Vernehmung von Zeugen und dergleichen sonstige Prozeduren machten wiederum eine Menge Anderer, Anfangs Unbetheiligter, aufmerksam, die aus dem allen, sei es mit Grund, sei es mit Ungrund, die Hoffnung schöpften, es werde auch ihnen möglich werden, aus den Banden der griechischen Kirche wieder loszukommen. Und wider diese sich immer steigende Bewegung sollte auch durch die Zuziehung geistlicher Beisitzer bei den Untersuchungsgerichten ein Damm aufgerichtet werden.

An verfügbaren Persönlichkeiten fehlte es, wenigstens der Zahl nach, jetzt nicht mehr. Im Jahre 1852 gab es in Livland acht Blagotschinni, rechtgläubige Präpste, und 87 Kirchen, zwar größtentheils nothdürftig in gemieteten Räumen etablirt, aber der Bau der eigentlichen Kirchen und der Wohnungen für die Priester ging vorwärts, da die Krone die Kosten trug. Die Zahl der Blagotschinni, sowie ihre Wohnsitze machte man den Behörden namhaft, damit bei Klagefällen wider Personen aus der rechtgläubigen Kirche die Behörden zur Sistirung der Beklagten sich an die betreffenden Blagotschinni wenden könnten. Als Curiosum mag erwähnt werden, daß die nächste Veranlassung zu diesem

Erlaß ein Hase gab, welchen ein jagdkundiger Diatschot auf der Insel Desel erlegt hatte.

Schon früher und namentlich im Jahre 1848 hatte man es sich angelegen sein lassen, die äußeren Verhältnisse der nunmehr confessionell gemischten Gemeinden in eine gewisse Ordnung zu bringen. Um in den niederen bauerlichen Behörden das Gleichgewicht zwischen Convertiten und Lutheranern herzustellen, wurde festgesetzt, daß, wo mehr als die Hälfte eines Gutsgebietes der griechischen Kirche gehöre, der Vorsitzende des Gerichts ein Grieche sein solle, daß aber da, wo deren Zahl nicht die Hälfte erreiche, ein Besitzer aus der Zahl der Convertiten zu wählen sei. Zur Leitung kirchlicher Angelegenheiten nahm die griechische Kirche das in den lutherischen Gemeinden übliche Institut der Kirchenvormünder an. In ihren Emolumenten und Rechten wurden sie den lutherischen ganz gleich gestellt. In Betreff der Gottesäcker wurde nach langen Verhandlungen bestimmt, daß den Convertiten da, wo sie keine eigene Begräbnißstätte sich eingerichtet hätten, besondere Stätten auf den lutherischen Kirchhöfen eingeräumt werden müßten. Das Gouvernement stellte für diese Gräber eine Zahlung in Aussicht.\*) Diese aber ist niemals erfolgt.

Brachte man nun mit solchen Einrichtungen eine gewisse äußerliche Ordnung zu Wege, so gelang es desto schlechter mit den Verjuchen, die Convertiten innerlich mit der griechischen Kirche zu befreunden und sie ihr anhänglich zu machen. Waren doch die Mittel dazu theils an sich seltsam genug, theils nur geeignet, das Gegentheil zu bewirken. Von der Unwirksamkeit der gerichtlichen Klagen und Sistrungen überzeugte man sich ziemlich bald, so daß sie in vielen Bezirken durchschnittlich seit dem Jahre 1854 völlig aufhörten. Kein Wunder deshalb, daß aus einem lettischen Kirchspiel der Stand der Dinge um diese Zeit folgendermaßen geschildert wird: Ein sehr großer Theil der Convertiten entzog sich dem griechischen Abendmahl ganz; die griechische Kirche wurde fast gar nicht besucht, und die Leute erklärten offen, sie wollten zu ihrem alten Glauben zurückkehren, von welchem man sie nur durch Betrug abwendig gemacht habe. Die griechische Kirche ertheilte den neuen Gemeindegliedern keinen Unterricht; sie blieben also bei dem in ihrer Jugend empfangenen und überkommenen Glauben. Gingen sie auch einmal im Jahre zum griechischen Abendmahl, so waren

\*) Dies alles in mehrern Befehlen des Generalgouverneurs, wie vom 19. Juni 1848 Nr. 629, vom 30. Juli ejusd. Nr. 6741, vom 31. Aug. ejusd. Nr. 7532, vom 21. Sept. ejusd. Nr. 7851.

sie sonst stets in den lutherischen Kirchen. Sie behielten ihre lutherischen Bibeln, Gesang- und Erbauungsbücher, Katechismen u. s. w. und lasen zu Hause aus lutherischen Predigtbüchern. Auch in der griechischen Kirche, wenn die Messe beendet war und der Priester sich entfernt hatte, zogen sie ihre mitgebrachten lutherischen Gesangbücher heraus und sangen lutherische Lieder so gut es eben gehen wollte. Die als Kinder Gefirmelten hatten nur Unterricht von ihren Eltern und aus der Predigt der lutherischen Geistlichen. Dazu kam auch, daß die Convertiten zerstreut unter den Lutherischen lebten, und es selten eine Familie gab, deren Glieder sämmtlich übergetreten waren. Jeder Convertite hatte sonach in der Regel noch viele lutherische Verwandte. Heiligenbilder wurden ihnen nicht gegeben, Fasten von ihnen nicht verlangt, lutherische Gebräuche ihnen gelassen, so konnte auch das äußerliche Werk der einmal vollzogenen Salbung ihnen unmöglich das Bewußtsein geben, daß sie innerlich einer anderen Kirche angehörten. Die griechische Kirche hat es ganz und gar nicht verstanden, die Seelen der Convertiten im Interesse des griechischen Glaubenslebens und des griechischen Cultus zu erfassen und zu fesseln, so daß ohne Uebertreibung gesagt werden kann, die griechische Kirche sei mit ihrer Thätigkeit spurlos an den Seelen vorübergegangen. — Namentlich diejenigen, welche als Kinder in den Jahren 1845 und 1846 und zwar oft gewaltsam gefirmelt worden waren, traten am heftigsten gegen die griechische Kirche auf. — Nun versuchte die griechische Eparchial-Obrigkeit durch Schulen für die Kirche zu gewinnen. Allein — es war zu spät. Die Älten der Behörden enthalten vielfache Befehle der Oberbehörden zur Errichtung von Schulen und Siftirung der Kinder rechtgläubiger Eltern in die bereits errichteten Schulen. Aber auch in der Schulsache war die Resistenz nicht zu überwinden\*) und die gerichtlichen Verhandlungen hörten bald auf. —

Im Vergleich mit dem, was in dem vorstehenden Bericht über die Versuche der Bauern, sich selbst in lutherischer Weise zu erbauen, erzählt wird, lautet noch viel seltsamer, was ein anderer Bericht eben-

---

\*) In dem estnischen Kirchspiel Talkhof kam es nicht selten vor, daß Kinder, welche von den Eltern in die griechische Schule gefahren wurden, auf dem Scheidewege zur lutherischen Schule vom Wagen sprangen, und daß die Eltern, die mit dem leeren Wagen nichts anfangen konnten, den Kindern zur lutherischen Schule folgen mußten. Die alten bekannten Räume der Schule, das in der Schule Gelernte und zu Hause Repetirte wirkte dann oft überwältigend auf die Herzen der Eltern, noch mehr die Vorwürfe der Kinder, daß sie durch ihre Eltern nun auch um ihren Glauben gebracht worden seien und gebracht werden sollten.

falls aus einem lettischen Kirchspiel über das Verhalten der Popen mittheilt. Nicht nur, daß da auch von Bilder- und Heiligenverehrung, von Fasten u. dgl. nichts auferlegt wird, und daß man höchstens dem Aberglauben der Bauern Weihwasser und geweihte Kerzen als Heilmittel empfiehlt, lesen die Popen selbst, um die Convertiten zu halten, ihnen in der griechischen Kirche Predigten aus einer lutherischen Postille vor. Gleichwohl hat der lutherische Pastor in seiner Kirche immer ein Häuflein griechischer Nationalen zu den fleißigsten Kirchgängern und Hörern der Predigt, so sorgfältig auch der Pape darauf bedacht war, in seiner Kirche den Gottesdienst möglichst dem lutherischen anzupassen. Es läßt sich deshalb begreifen, verdient aber schon hier hervorgehoben zu werden, daß, als im Anfang der sechziger Jahre ein neuer griechischer Geistlicher, ein geborener Russe, an diese Gemeinde kam, derselbe im Hinblick auf diese Zustände und auf andere Erfahrungen erklärte: Die griechischen Gemeinden in Livland seien eine Schmach für die griechische orthodoxe Kirche. — Auch wollte er Hand anlegen und an seinem Ort das Uebel bessern. Er richtete den Gottesdienst nach griechischem Ritus ein. Aber nun erhob sich erst recht der Sturm. Nach einem ceremonienreichen Gottesdienst, in welchem weder eine Predigt vorgelesen noch von der Gemeinde eines ihrer Lieder gesungen worden war, reichte der Geistliche der Gemeinde ein Kreuz zum Kusse. Statt aber der Aufforderung des Geistlichen Folge zu leisten, wies die Gemeinde das Kreuz zurück, und konnte weder durch die Drohworte des Geistlichen, noch durch die Bitten und Ermahnungen seiner Gehülfen zum Kusse bewogen werden. Während der Geistliche unwillig den Gottesdienst schließt und mit einem Wehe- ruf über die Gemeinde sich in das Allerheiligste zurückzieht, stimmen die Versammelten ein lutherisches Lied aus ihrem lieben alten Gesangbuch an und verlassen nach dessen Beendigung die Kirche. Alle späteren Untersuchungen und Strafandrohungen gegen die „Rädelsführer“ halfen nichts, und da man doch nicht ernstlich einzuschreiten wagte, so war das nächste Ende dies, daß der „orthodoxe“ Herstellungsversuch aufgegeben, das Singen lutherischer Lieder erlaubt und der ganze Gottesdienst nach althergebrachter Weise wieder abgehalten wurde. —

Daß nicht alle griechischen Geistlichen mit so sanften Medicamenten zu helfen suchten, versteht sich von selbst und ist auch theilweise schon früher berichtet worden. Namentlich im Anfange, wo man noch siegestrunken war, begegnete man selbst Solchen, die noch gar nicht übergetreten waren, sondern sich nur hatten anschreiben lassen, mit anderen und zum Theil sehr drastischen Mitteln. In einem estnischen

Kirchspiel schickte der lutherische Geistliche solche Angeschriebene, die rücktreten wollten, regelmäßig zum griechischen Geistlichen, damit sie dies vor ihm selbst erklärten. Dort wurden sie in sehr verschiedener Weise empfangen oder abgefertigt. Den Einen sagte er, sie könnten thun, was sie wollten. Den Andern drohte er mit freundlich aufgehobenem Finger und bat, sie möchten sich doch besinnen und nicht ihr Heil von sich stoßen. Als später die Zahl der sich Zudrängenden immer mehr an schwoll, erklärte er ärgerlich, seine Kirche könne man nicht wieder verkaufen wie ein Pferd; habe man einmal angenommen, so könne und dürfe man nicht zurück. Wollten sie es gleichwohl, so würde man ihnen ein Eisenhemd anlegen, sie lebenslang zu Soldaten machen u. s. w. und schlug dabei einen Bauer ins Gesicht. Zum Unglück begegneten zwei Andere, denen er gesagt hatte, sie sollten sich scheeren, sie könnten und dürften nicht mehr zurück — beim Hinausgehen dem Ordnungsrichter und klagten diesem ihre Noth. Dieser kehrt nun mit ihnen um und nöthigt auf Grund des Gesetzes den Priester, in Gegenwart der Leute zu erklären, daß sie durch ihre Anschreibung nicht gebunden seien. Vergleicht man diese bitterböse Miene des Anfangs mit der sauer süßen des Fortgangs, so erkennt man deutlich, wie sehr sich das Blatt gewendet hat, und hört fast auf sich zu verwundern, daß die russischen Geistlichen den Gottesdienst in der eigenen Kirche so viel als möglich zu einem lutherischen Erbauungsmittel umgestalteten. Denn nicht einmal dies scheint auf die Convertiten besonders eingewirkt zu haben, daß ungefähr in der Mitte unseres Zeitabschnittes die livländische Gouvernementsregierung durch eine sehr eigenthümliche Verfügung dafür sorgte, daß die zur griechischen Communion Gehenden vor unliebsamen Störungen ihrer Andacht gesichert würden. Es erging nämlich unter dem 23. Februar 1851 ein Befehl, in welchem auf Veranlassung eines Schreibens des Erzbischofs von Riga angeordnet wird, daß Bauern orthodoxer Confession drei Tage vor Empfang des heil. Abendmahls und drei Tage nach Empfang desselben nicht — geprügelt werden d. h. nicht einer strafrichterlichen Züchtigung dieser Art unterworfen werden dürften. Im Interesse confessioneller Parität und allgemeiner Menschlichkeit hoffe ich, daß man auch die lutherischen Communicanten mit einem solchen Privilegium begnadet hat, finde aber solches unter den Wohlthaten russischer Regierungsfürsorge nicht aufgezeichnet. Wenn aber nun einmal den griechischen Communicanten die Prügel erspart werden sollten, so weiß ich damit nicht zu reimen, wie es nun doch in einem lettischen Kirchspiel (actum 8. März 1854) geschehen konnte, daß das Kirchspielsgericht auf Requisition des griechischen Geistlichen mehreren Per-

sonen unter Androhung körperlicher Züchtigung befohl, sich bei dem rechtgläubigen Priester zur Communion zu stellen. Gingen sie zur Communion, so blieben sie wenigstens drei Tage vorher und nachher prügelfrei; wollten sie aber nicht gehen, so sollten sie zur Communion geprügelt werden. So gestaltete sich in der Praxis die Wohlthat des Gesetzes.\*)

Das bisher Erzählte wird genügen, um begreiflich zu machen, warum schon in diesem Zeitabschnitt bei einer Menge von Convertiten das Gefühl von der Unerträglichkeit ihrer Lage und das Verlangen aus diesem Zustand herauszukommen, immer lebhafter wurde. Im lettischen Kreise kam es schon 1849 vor, daß convertirte Ehepaare oder Paare gemischter Confession, um ihren Kindern das eigene Elend zu sparen, zu jenem Mittel griffen, welches später immer häufiger angewendet wurde, daß sie nämlich den Kindern die lutherische Nothtaufe entweder selbst ertheilten, oder durch lutherische Gemeindeglieder ertheilen ließen. Und was die Eltern innerlich bewegte, das war nicht bloß das sie völlig Unbefriedigende des griechischen Cultus, sondern es lag ebenso sehr am Verhalten der griechischen Geistlichen. Ich schweige von den häufigen Fällen der Rohheit und Böllerei, mit welchen sie Anstoß gaben. Aber fast Keiner von ihnen hatte einen Begriff von wahrhaft seelsorgerlicher Behandlung. Wenn die Leute mit Gewissensbedenken zu diesen Geistlichen kamen, so waren meistens Schmähreden die einzige Antwort. Der Fall wird, wenn auch nicht gerade so, doch in ähnlicher Weise nicht vereinzelt stehen, wo eine fast siebenzigjährige estnische Convertitin, die ihre Gewissensnoth klagte, von dem Popen mit den Worten abgewiesen wurde: Kehre zurück zu derselben Hölle, aus welcher Du gekommen bist! Es ist von den wenigsten Priestern bekannt geworden, daß sie den Versuch gemacht hätten, die Bedenken der Entfremdeten durch Gegengründe zu überwinden, überhaupt in der Predigt oder Seelsorge den Kampf gegen die lutherische Kirche mit geistigen Waffen zu führen. Der gänzliche Mangel an wissenschaftlicher und theologischer Bildung hat es ihnen wohl nicht rathsam erscheinen lassen, sich auf ein Gebiet zu wagen, wo ihnen die Bibelfesteren unter den Nationalen weit überlegen waren. Wo sie es aber dennoch thaten, da entschlüpften ihnen Aßernheiten, die im Volke von Mund zu Mund gingen und ihr Ungeschick und ihre Unwissenheit nur zu bedenklich klarstellten. Viel sicherer erschien ihnen daher jene Position, in welcher ihre Kirche kraft der Staatsgesetze unangreifbar war, und sie beschränkten sich in ihren Un-

\*) Die Körperstrafen sind seitdem vollständig abgeschafft worden.

terredungen mit den innerlich Abtrünnigen auf den Vorhalt der Verbote, welche den Austritt aus der griechischen Kirche unmbglich machen.

Daß dieser eherne Niegel, ja die ganze dem ersten Rausche folgende Enttäuschung und Ernüchterung nicht ohne tiefeinschneidende Wirkung auf diejenigen blieb, welche in reiferem Alter sich hatten zum Uebertritt verlocken und verführen lassen, läßt sich von selbst denken. Und was wir im Folgenden hierüber nach dem Bericht aus einem estnischen Kirchspiel mittheilen, das wird so ziemlich auch von jener Stimmung gelten, welche namentlich im Anfang dieses Zeitabschnittes unter den lettischen Convertiten herrschte. Wenn wir, so heißt es dort, nach der Wirkung fragen, welche die stattgehabte „Conversion“ auf die Nationalen ausübte, so war sie damals, namentlich nach dem Zeugniß älterer Leute, entschieden deprimirender, ja lähmender Natur. So etwas meinten sie, sei doch unerhört, daß ein Christenvolk ein anderes um seinen Glauben betrüge, betrüge durch Versprechungen, die man im Geheimen mache, und die eben mit diesem Reiz des Geheimnisses bethörten und verführten und schließlich doch sich als erlogen herausstellten. Kein Wunder, daß da die Reue der That fast auf dem Fuße folgte, und daß das Wort eines der ersten Verführten und Verführers Anderer unter den Ersten, das er bald nach seinem Abfall sprach: Nüüd oleme sadanu d. h. nun sind wir gefallen! zum offenem oder geheimen Weheruf Unzähliger wurde. Freilich war dies eine Reue oder Reueäußerung, bei welcher gar manche und zum Theil sehr heterogene Motive mitwirkten. Denn einmal machte schon die große Verachtung Eindruck, welche diese Convertiten von ihren treugebliebenen Stammesgenossen zu erfahren hatten und die wie ein Bann auf sie wirkte, kraft dessen sie fern von ihrer Kirche und Schule sich halten mußten. Nicht weniger machte sich ihnen auch im bürgerlichen Leben fühlbar, was sie gethan hatten und wofür sie jetzt galten, und so kam zur Scham auch die Scheu und Furcht, in welcher sie den Verkehr mit Menschen flohen, und oft genug wirkliche Seelennoth und Gewissensqual einsam trugen. Und wie unter den lutherisch Gebliebenen die Meinung von einer Kirche, die solcher Verführungskünste sich bediene, nur immer tiefer sank, so schlug bei den Abtrünnigen die anfänglich stumpfe Gleichgiltigkeit in tiefe Verachtung um, welche die positive Wirkung der russischen Propaganda in kirchlicher wie in politischer Beziehung auf Null herunterbrachte. Nur daß dies Alles in sehr verschiedenen Schattirungen unter dem Volke sich kund gab.

Wo es am schlimmsten stand, da waren die Leute ihrer innern Gesinnung und Gewissensstellung nach weder lutherisch noch griechisch. Eine völlige Gleichgiltigkeit gegen Alles, was Glaube heißt, bemächtigte

sich ihrer. Sie lebten in Stumpfheit dahin, oder frühnten, oft aus Verzweiflung, jeglicher Lust, wie denn Böllerei und andere Laster an der Tagesordnung waren. Andere, um den Stachel des Gewissens abzustumpfen, nahmen ihre Zuflucht zu einer Unionsdoctrin auf breitester Basis, und die signifikante estnische Redensart: üts usk kiik, wie auf estnisch jenes Königswort lautet, daß Jeder nach seiner Façon selig werde, konnte man aus Vieler Munde vernehmen. Ja auch ohne bei Vater Voss oder Anderen dieser Art in die Schule gegangen zu sein, vernutzwendeten sie zu ihren Gunsten das Wort der Apostelgeschichte und meinten, daß allerlei Volk, welches Gott fürchte und recht thue, Ihm angenehm sei. Etliche von ihnen aber rühmten sich auch des griechischen Glaubens als eines sehr starken und gewaltigen, da ihn ja auch der mächtige Kaiser theile, und erwiesen sich hierin als gelehrige Schüler dessen, was ihnen die staatskirchlichen russischen Hierophanten vorgepredigt hatten.

Von diesen allen sehr verschieden zeigte sich eine zweite Gruppe. Ein Bewußtsein begangener Abfalljünde war ihnen gemeinsam. Aber die einen trugen es in stiller Verzweiflung und mit einer Art von Fatalismus, in welchem sie sprachen: Wir sind nun einmal gefallen; daß Gott der Herr uns diese Sünde nicht vergibt, das wissen wir — mag aus uns werden, was da wolle, wir ergeben uns in unser Schicksal. — Wieder bei Andern zeigte sich diese Stimmung als ein hoffnungsloses Sehnen oder als ein heimlicher Verlaß, als könnten sie mit Schmerz und Thränen doch vielleicht wieder Alles gut machen, wo sie denn wohl auch sagten: Das wisse man nicht, ob Gott die Sünde der Verleugnung vergeben werde, vielleicht werde sich das noch einmal offenbaren. — Solche sah man verhältnißmäßig häufig in die lutherische Kirche gehen und Empfänglichkeit für den Trost des Evangeliums zeigen.

Zu einer dritten Gruppe gehörten diejenigen, welchen ein volles Bewußtsein der Sünde und Verschuldung aufgegangen war. Sie bestanden theils aus älteren, theils noch mehr, wie schon bemerkt, aus jüngeren Personen, welche durch Schuld ihrer Eltern waren als Kinder gefirmelt worden, und jetzt in fester Zuversicht und Freudigkeit sich bereit zeigten, Alles zu leiden oder daran zu setzen, um von den Banden der griechischen Kirche frei zu werden, ja Blut und Leben zu lassen, wenn sie der verlorenen Glaubensfreiheit nur wieder theilhaftig werden könnten. Diese alle haben auch hievon den betreffenden griechischen Geistlichen, wo und wie sie nur konnten, ein unumwundenes Bekenntniß abgelegt.

Und die Gelegenheit hiezu ward ihnen später in einer Weise

gegeben, wie man sie in dem Zeitabschnitt, von welchem wir handeln, nicht für möglich gehalten hätte. Den Anfang hiezu machte aber der im Jahre 1854 zum lutherischen Generalsuperintendenten und Vorstand des Provinzialconsistoriums ernannte Dr. Ferdinand Walter, Pastor zu Wolmar. Ueber seine Wirksamkeit lasse ich einen Zeitgenossen und Kenner der damaligen Hergänge berichten. Was seine nach außen gefehrte Wirksamkeit betrifft, so ist sie zunächst damit zu charakterisiren, daß Walter auf gesetzlichem Wege zu retten suchte, was noch zu retten war. Und darin stand ihm der Generalgouverneur Suworow nicht hindernd im Wege. \*) Wo aber das Gesetz in seiner bestehenden Form nicht ausreichte, da suchte er Bestimmungen und Erläuterungen herbeizuführen, die einen weiteren Spielraum zuließen. Daß damals von den lutherischen Geistlichen Auskünfte und documentirte Beweisführungen verlangt wurden, zu welchen die gestellte Frist oft nicht ausreichte, ist aus der damaligen Lage der Dinge zu erklären. Ihn selbst drängte die Zeit. Die griechischen Geistlichen waren freilich rascher bei der Hand. Aber auf den lutherischen Geistlichen lastete die Schwierigkeit der Beschaffung detaillirter Belege, welche zugleich öffentlichen Glauben haben mußten, und die griechische Geistlichkeit konnte es in diesem Punkte minder genau nehmen. Gleichwohl war das von Walter Erreichte von größter Bedeutung, und seine Verdienste um das Bestehen der lutherischen Kirche in Livland sind nicht hoch genug anzuschlagen. Nicht sowohl die neunundneunzig von der griechischen Kirche reclamirten Convertirten, die er befreite, sind sein Hauptverdienst, als die Erschütterung und Rahmlegung der angemasteten und erschlichenen Autorität der griechischen Geistlichkeit. Er führte den Beweis, daß ihre Listen falsch seien, daß ihr Verfahren willkürlich und nichts weniger als gesetzlich und ihr ganzer Bau in Livland offenkundig auf Betrug gegründet sei, sprach dies auch unerschrocken vor Hohen und Niederen aus und gewann damit der Wahrheit den Sieg. Wir werden in der letzten hier zu behandelnden Periode noch auf ihn zurückzukommen haben. Nur wird hier ein Rückblick in die Vergangenheit in sofern am Platze sein, als in dieselbe ein Ereigniß fällt, welches die Ernennung Walter's auf diesen Posten in dieser Zeit selbst halb zum Gegenstand der Verwunderung macht. Denn Walter gehörte zu denen, welche in ihrer amtlichen Thätigkeit selbst schon gerichtliche Verfolgung erlitten hatten. Bei Gelegenheit nämlich des Reformationsfestes 1846 am 20. October hielt der

\*) Vgl. über Walter die Livl. Beiträge S. I S. 96 u. IV S. 274 fgg. und über den Fürsten Suworow S. I S. 88.

damalige Oberconsistorialrath Walter, hierzu erbeten, in der Fehelnschen Kirche eine lettische Predigt. Bald darauf erfuhr man, er sei angeklagt, in dieser Predigt die griechische Kirche geschmäht zu haben. Die Anklage war bei dem griechischen Geistlichen David **Balsho** in Laudohn angebracht worden. Darauf erschien ein Glied der Gensdarmerie auf dem Gute Odensee, lud die Kläger vor und nahm ihre Klagen zu Protokoll. Und um Himmelfahrt 1847 fand sich abermals ein damaliger Obrist der Gensdarmerie ein und leitete die Voruntersuchung. Das Zeugenverhör stellte die Anklage theils als auf Mißverständnis beruhend, theils als gänzlich falsch heraus. Gleichwohl übergab der Bischof von Riga die Sache dem Wenden'schen Landgerichte, und erst nach einer ausführlichen Untersuchung an Ort und Stelle und nach langer Zwischenzeit erfolgte die Verurtheilung der falschen Kläger, welche nur dadurch der Körperstrafe entgingen, daß Walter selbst sie davon frei hat. Aber Walter durfte, als damals unter Gericht stehend, nicht wieder zum Oberconsistorialrath gewählt werden. Was war es nun, das gleichwohl desselben Mannes Erhebung auf den wichtigsten kirchlichen Posten in Livland im Jahre 1854 veranlaßte? Ich weiß es nicht anzugeben; aber eine höhere, denn menschliche Hand, ist hierin nicht zu verkennen. Nur daß die Begebenheit von 1846 zugleich wie einen Schatten vorwärts wirft. Als die livländische Ritterschaft Walter im Jahre 1854 zum General-Superintendenten wählte, war in das gesammte Land ein neuer Geist des Muths und Selbstvertrauens gefahren, der zu der Mattherzigkeit der vierziger Jahre merkwürdig contrastirte. 1864 mußte Walter zurücktreten. Doch dies gehört der folgenden Periode an, in welcher ebensosehr wider alles Erwarten ein Mann, der griechischen Kirche angehörig, erstehen mußte, der in aufrichtiger Wahrhaftigkeit ein beredteres Zeugniß, als es jeder Andere vermocht hätte, wider das Unwesen der Propaganda in Livland abzulegen den Beruf und den Muth hatte.

#### IV.

### I. Die Regierungsepöche Kaiser Alexander II. mit ihren hoffnungsreichen Anfängen.

Mit welchen Hoffnungen man in Livland die neue Regierung begrüßte, mag man den Worten eines Ausschreibens entnehmen, welches im Jahre 1856 Generalsuperintendent Dr. Walter erließ. Derselbe hatte im Winter 1855 in Petersburg persönliche Audienz bei dem Kaiser gehabt. Auf den dritten Ostersfeiertag, den 17. April 1856, fiel das Geburtstagsfest des Kaisers, und durch Walter wurde angeordnet, daß an diesem Tage zugleich ein Dankfest für die Wiederherstellung des Friedens nach den letzten Kriegsjahren gefeiert werden solle. In diesem an die lutherischen Geistlichen Livlands gerichteten Ausschreiben heißt es unter Anderm: „Sein (des Kaisers) Geburtstag und der von ihm uns gegebene Friede müssen Euch und Eueren Gemeinden gut zusammenklingen, und sie werden es um so mehr, wenn Ihr den Gemeinden mittheilen wollt, was Sr. Majestät hohe Gnade den Livländern zu sagen mir befohlen hat, daß der Kaiser nämlich — — die Livländer wirklich liebe und wirklich glaube an ihre Liebe, und bei Verletzung ihrer heiligsten Interessen selbst entscheide, also gerechten Spruch unserer Kirche sichere.“ An der Aufrichtigkeit der Kaiserlichen Zusage ist nicht zu zweifeln. Aber die Gerechtigkeit Kaiserlichen Spruchs war und ist auch in Rußland nicht allein durch den gerechten Willen eines Selbstherrschers bedingt. Sie hängt, von anderen Einflüssen abgesehen, vor Allem auch davon ab, ob das Fundament jener Grundgesetze, nach welchen der Kaiser entscheidet, auch wirklich das der Gerechtigkeit ist, und, wenn nicht, ob ein Herrscher den Muth und die Kraft hat, das Gesetz der Ungerechtigkeit zu brechen und an dessen Stelle ein Gesetz aufzurichten, welches zum Schutz von Recht und Gerechtigkeit wahrhaft dient.

Ob und inwieweit man diesen Muth gehabt habe, wird sich aus den weiteren Mittheilungen ergeben.

Was nun Walter's Anschauung von der Lage der Dinge und namentlich von dem auch für Livland geltenden, in der ersten Abtheilung unserer Schrift geschilderten, Kirchengesetze betrifft, so scheint er der Meinung gewesen zu sein, daß dieses Gesetz wenigstens der rechten seelsorgerlichen Amtsthätigkeit der Geistlichen kein unbedingtes Hinderniß in den Weg lege. Ein lutherischer Pastor könne selbst unter den durch das Kirchengesetz in Bezug auf die griechische Kirche auferlegten Beschränkungen sein Amt treu und gewissenhaft zum Segen der ihm anvertrauten Gemeinde verwalten. Das Bauen der eigenen Gemeinde sei die Hauptaufgabe. Das Polemisiren gegen fremde Confessionen sei nur als defensives Verhalten zu billigen, und stehe uns nicht an, wo man uns nicht direkt angreife. Das Evangelium sei nicht gebunden, wenn auch die Pastoren gebunden seien. An dieses Evangelium sich fest und gewissenhaft gebunden zu erachten, das sei der beste Rath, den man einem Pastor geben könne. Und damit müsse und werde man unter allen Umständen bestehen können. Denn nicht unsere Polemik, sondern nur die positive Macht des Evangeliums habe die Verheißung des Sieges. — Wer könnte die Wahrheit verkennen, welche dieser Anschauung zu Grunde liegt? Gleichwohl bin ich der Meinung, daß dieselbe zwar dem Gewissen des Einzelnen für seine Einzelthätigkeit zur Beruhigung und Richtschnur dienen könne, nicht aber die Frage erschöpfe und entscheide, womit sich ein ganzes kirchliches Gemeinwesen zum Schutze seiner, nicht etwa erst zu erstrebenden, sondern feierlich und förmlich gewährleistet, dem Evangelium gemäßen Rechte und Pflichten zu beruhigen habe. Und in welche Gewissensnoth die wider das Recht der lutherischen Kirche und die freie Bezeugung des Evangeliums gerichteten und auf Livland widerrechtlich angewendeten russischen Reichsgesetze die treuesten und gewissenhaftesten Geistlichen zu verstricken geeignet waren, das haben die späteren Ereignisse nur zu satfam dargethan.

Die Ereignisse aber, welche ich hier im Sinne habe, fallen in ihrer massenhaften Erscheinung selbst schon wieder in eine Zeit, in welcher Walter aufgehört hatte, als Generalsuperintendent und Vicepräsident des Consistoriums der lutherischen Kirche Livlands vorzustehen. Nur bis zum Jahre 1864 war ihm gestattet, seine erfolgreiche Thätigkeit zu entfalten. Und zwar im Einklang mit dem im Jahre 1861 zum Nachfolger des Fürsten Suworow ernannten Generalgouverneur, dem ächt deutsch und protestantisch gesinnten Baron Wilhelm Lieven. Denselben Einflüssen, welche den Sturz des Letzteren im December 1864 herbei-

führten, mußte Walter gegen Ende Mai des gleichen Jahres weichen. Und zwar auf Grund einer Landtagspredigt, welche Walter im März 1864 in der Kirche zu St. Jacob in Riga vor der versammelten livländischen Ritterschaft von Amtswegen zu halten gehabt hatte. In dieser durchaus maßvollen Predigt kam Walter in einer kurzen, von den meisten Zuhörern fast nicht beachteten Stelle in völlig unanstößiger Weise auf die Germanisirung der nationalen Bauern zu reden.\*) Dies genügte der griechischen Geistlichkeit und der fanatisch-russischen Nationalpartei zu einer denunciatorischen Agitation, die mit solchem Nachdruck betrieben wurde, daß der Kaiser dem von ihm geschätzten Walter an die Hand geben ließ, lieber selbst seine Entlassung von den genannten beiden kirchenregimentlichen Aemtern zu nehmen, als die baldige Enthebung von denselben zu gewärtigen. Und so trat Walter am 29. Mai zurück. Daß man höchsten Orts nicht beabsichtigte, an dessen Stelle etwa einen Mann zu bringen, von dessen kirchlich lauer Gesinnung man weniger Widerstand gegen Rechtseingriffe zu besorgen gehabt hätte, beweist die am 14. Mai 1865 erfolgte Bestätigung des von der Ritterschaft gewählten Dr. Christiani zu Walter's Nachfolger. Aber daß der mächtige Kaiser sich zum Schutze Walter's nicht mächtig genug fühlte, war immerhin schon als ein übles Symptom von nicht geringer Tragweite zu betrachten. Und daß als Nachfolger Lieven's im Januar 1865 Graf Schuwalow in Riga eintraf, erschien wenigstens zunächst als ein Verlust, obschon diejenigen, welche den neuen General-Gouverneur für zugänglich für die Pläne der Propaganda hielten, bald ihres Irrthums überwiesen wurden.

Auffallend ist der Umstand, daß man (wie wir gleich hier bemerken wollen) gegen das Ende unseres Zeitabschnitts und zwar je nach verschiedenen Orten im Jahre 1866, 1867 und 1868 (mithin nach der Beförderung des Grafen Schuwalow zum Chef der geheimen Polizei und nach Erlaß der Maßregel vom 3. 1865, auf welche wir demnächst einzugehen haben) seine Zuflucht wieder zu den alten Verführungsmitteln nahm und den Uebergetretenen Vortheile entweder in Aussicht stellte oder wirklich zuwendete, und zwar letztes in einer Weise, welche man ohne höhere Ermächtigung kaum sich denken kann.\*\*). Solche Fälle sind mir namentlich aus drei estnischen Kirchspielen bekannt. Aus dem einen lautet der Bericht eines Gewährsmanns also: Im Herbste und Winter 1866 wurde das Mittel der Versprechung von Seelenland in systema-

\*) Vgl. die livl. Beitr. S. IV S. 288 fgg.

\*\*) Auf diesen Umstand ist bereits in den livländischen Beiträgen S. I S. 18 bis 23 und S. II S. 46 aufmerksam gemacht worden.

tischer und organisirter Weise zur Anwendung gebracht. Sendlinge der griechischen Geistlichen zogen unter dem Volke herum, versicherten, daß es nun ganz gewiß zu der schon längst verheißenen Vertheilung von Hofländereien der Kron Güter an die Griechen kommen werde, forderten die Leute auf, sich namentlich zu diesem oder jenem Gute zu melden, sammelten Unterschriften und ließen sich auch Anzahlungen bis auf 25 Rubel machen. Und daß es der Regierung dieses Mal Ernst sei, die versprochene Prämie für den Abfall zu gewähren, scheinen die Messungen zu beweisen, die bereits auf mehreren Kron Gütern vorgenommen sind. Doch scheint der versprochene Judaslohn bei demjenigen Theil der Griechen, welche bereits offen mit ihrer Kirche gebrochen haben, nichts in ihrer Stellung zu verändern. Bis jetzt ist wenigstens dahier noch kein Fall einer Wiederzuwendung solcher Leute zur griechischen Kirche vorgekommen. Wohl aber geschah es mehrmals, daß Uebergetretene, gerade nachdem die Kunde von dem wiederaufgewärmten Lockmittel zu ihnen gedrungen war, wiederholt zu dem Geistlichen gingen und ihren Bruch mit der griechischen Kirche erklärten. Und als der Pope ihnen gesagt: „Nun gut, ich werde eure Namen streichen, natürlich nicht aus den Kirchenlisten, wohl aber aus den Listen derer, die mit Land bedacht werden sollen,“ da antworteten sie: „Wir danken Gott, daß wir endlich den Frieden in der lutherischen Kirche wiedergefunden, und werden ihn für alle Schätze der Welt uns nicht mehr rauben lassen.“ —

Wieder etwas anders lautet ein Bericht über Hergänge in einem andern estnischen Kirchspiel vom Jahre 1867. „Im Jahre 1867,“ heißt es dort, „haben die Popen den Versuch gemacht, abermals mit dem ersten, von ihnen probat befundenen Mittel ihre Convertiten zu fesseln oder gar neue zu machen. Sie haben wieder materielle Vortheile zu versprechen angefangen, ja noch mehr, sie haben wirklich Land vertheilt. Und dabei müssen ihnen offenbar höhere Autoritäten behilflich gewesen sein. Die Sache verhält sich so. Im Frühjahr 1867 stand die griechische Kirche zu R—z fast ganz verlassen da. Da ließ der Pope den Leuten sagen: Kommt nur zur Kirche, ich werde euch Nachricht von Landvertheilung geben. Das Wort lockte wirklich viele Convertiten, deren materialistischer Zug sie schon früher gewissenstumpf gemacht hatte, und sie gingen hin. Diesen sagte nun der Pope, daß gute Griechen Land auf dem Hofland des (allerdings sehr kleinen) Kronsgutes R—f erhalten sollten. Ja, er habe seine Treuen ausgewählt, ihre Namen angeschrieben und ihnen Land zugesprochen. Und Eften bestätigten es und sagten mit bedeutsamer Miene: Allen den Griechen, welchen der Pope es versprochen, ist das Land auch von der Do=

mänen-Verwaltung bestätigt worden.\*) Dabei ist auch zu beachten, daß von der Bitte eingebornen, aber lutherischer Hofsknechte, es möchte das Hofsland ihnen in Pacht gegeben werden, von der Reichsdomänenverwaltung gar keine Notiz genommen wurde. Vielmehr wurden alle Landparzellen auf dem bezeichneten Hofgute (jede Parzelle zu fünf Desätinen) griechischen Knechten eines Privatgutes, wie sie der Pape vorgeschlagen hatte, auf sechs Freijahre verliehen, um dort sich Häuser zu bauen und später das Land nur gegen geringen Pacht zu bewirtschaften. Zwar war die Wirkung dieser Verleihung insofern nicht sehr bedeutend, als die Landparzellen weder von besonderer Bodengüte noch ausreichend für Begründung eines Hausstandes erschienen. Allein auch diesen Umstand machte man sich zu Nutze, indem erklärt wurde, es sei von der Domänenverwaltung die neue Anordnung getroffen worden, daß, falls die ersten mit Land dotirten Griechen sich zurückziehen sollten, die Popen die Befugniß hätten, das Land an andere Leute zu vertheilen. Es schien, als sollten die Popen wie Staatslandwirthe und Grund- und Bodenvertheiler den zum Uebertritt Geneigten hingestellt werden. Auch wurde Einzelnen unter vier Augen wirklich gesagt: Seht was wir Popen vermögen; das K—hof'sche Hofsland ist von uns an Convertiten vertheilt worden! Wenn recht Viele überträten, so könnten wir es wohl auch so weit bringen, daß Ländereien von Privatgütern an Griechen vertheilt würden.“ —

Ganz das Gleiche wird aus einem dritten Kirchspiel über das Verhalten eines Popen im Jahre 1868 berichtet. Auch dort hatte schon 1867 der griechische Geistliche in der Kirche die Vertheilung des der Krone gehörigen Hofgutes in Aussicht gestellt; dann, seit Januar 1868 vorsichtig gemacht, hatte er von dieser Sache nur unter vier Augen gesprochen, zugleich aber auch Griechen aus anderen Kirchspielen sich zur Erlangung von Seelenland auf diesem Kronsgute bei ihm unter Erlegung von 50—60 Kopelen anschreiben lassen. Auch wurde durch Ohrenzeugen erhärtet, daß er gesagt habe: Ihr treu Gebliebenen bekommt nun Land; ihr Abtrünnigen könnt zum lutherischen Pastor gehen, und den um Land für euch bitten. Und während man dagegen von Oben, zur Verhütung von Unruhen, eine Zeitlang eine Art von gleichheitlicher Berücksichtigung von griechischen und lutherischen

\*) Chef des Baltischen Domänenhofes war damals Staatsrath Schafranow, den die russische Presse selbst als den wichtigsten Führer der russischen Propaganda in Liv- und Kurland bezeichnet.

Knechten in Aussicht stellte, kam es zuletzt wirklich dahin, daß man das eigentliche Hofsländ den Griechen, den Popen an der Spitze, in Posses gab, den lutherischen Knechten aber auf Hofslagen des Gutes nur kleine Parzellen, etwa 2 Kooffstellen auf den Kopf, zuwies, während die Griechen solche zu 6—8 Kooffstellen erhielten. Das war in der Wirklichkeit der Ausgang der in Aussicht gestellten Parität. Und gleichzeitig erfuhr man, daß außer dem hier in Rede stehenden Kronsgute noch auf sechs andern Gütern dieser Art im estnischen Kreise bei Vertheilung von Hofsländereien die Griechen in solcher oder noch ausschließlicherer Weise berücksichtigt worden seien. Das ist die Art, wie nach drei und zwanzig Jahren der Wühlerei die griechische Kirche ihren Bestand in Livland zu erhalten oder zu erweitern jetzt aufs Neue versucht! —

Ich habe mit Bedacht neben die Hoffnungen des Anfangs dieser Periode sofort die schmachvollen Thatfachen ihrer letzten Jahre gestellt, durch welche man sich wie in die Umtriebe des Jahres 1845 zurückversetzt fühlt. Freilich ist in Betracht zu ziehen, daß die Idee der Landvertheilung auf Domänengütern auch in Kurland, wo es keine Convertiten giebt, vorgekommen ist. Die Domänenverwaltung will in den Ostseeprovinzen, wie in Litthauen, der Ausdehnung des russischen Gemeindebesitzes und jenem russisch-demokratischen Grundsatz Boden gewinnen, nach welchem Alle das gleiche Recht an der Mutter Erde haben und der Unterschied zwischen bäuerlichen Wirthschaftsunternehmern und Knechten aufhören muß, um einem Gesamtbesitz aller Gemeindeglieder Platz zu machen. In Livland ist diese Maßregel aber, wie es nach den vorliegenden Mittheilungen den Anschein hat, nur Mittel zu dem Zweck gewesen, das sinkende Ansehen der griechischen Kirche zu heben, da die Landvertheilung blos Convertiten zu Theil wurde.

Bevor aber von den neuesten Regierungsmaßnahmen eingehender die Rede sein kann, muß auch der Zeit nach wiederholt an jenes in die fünfziger Jahre fallende Factum erinnert werden, welches wider die eigentliche Absicht dazu diente, die Aufregung der Nationalen und ihr Verlangen nach Rückkehr zur verlassenem lutherischen Kirche zu steigern. Es waren dies die Verhandlungen des Generalsuperintendenten Dr. Walter mit dem griechischen Erzbischof Platon, welche zum Zweck hatten, die entstandenen Differenzen über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit Einzelner zur griechischen Kirche auszugleichen und in die vielfach heillos verworrene Frage einigermaßen Licht und Klarheit zu bringen. Zu diesem Zweck erhielten sämmtliche livländische Pastoren geschriebene russische Listen, welche der russische Erzbischof sich hatte aus ganz Livland von seinen Geistlichen aushändigen lassen, damit die Pastoren in den

Stand gesetzt würden, diese Listen mit ihren Personalbüchern zu vergleichen und auf diese Grundlage hin weitere Ermittlungen anzustellen. Diese mühevollte Arbeit wurde dadurch bald zu einer lohnenden, daß nicht nur diese oder jene Irrung oder Ungewißheit in Bezug auf das numerische Verhältniß beseitigt wurde, sondern daß die ganze Untersuchung Vielen zum Anlaß gereichte, sie zu Fragen, Bekenntnissen und auch wohl Hoffnungen zu ermutigen, welche außerdem kaum sich so offen und nachhaltig kund gegeben hätten. Es wird passend sein, dies mit dem Bericht aus einem estnischen Kirchspiel zu belegen. Die Anfertigung dieser Convertitenlisten,“ so heißt es dort, „welche dem Generalsuperintendenten vorzulegen waren, geschah von dem betreffenden Pastor in Gegenwart seines Kirchencollegiums, Kirchenvormundes, Schulmeisters und Küsters. Und so wurde begreiflich ganz absichtslos in weiteren Kreisen bekannt, daß in Bezug auf die Uebergetretenen etwas im Werke sei. Und das Fragen und Forschen nach der Confessionszugehörigkeit Vieler, über welche man im Zweifel war, veranlaßte bei nicht wenigen Anderen Gegenfragen, Schulbekenntnisse und Hoffnungen auf Erlösung aus einer ihnen bereits unerträglich gewordenen Gewissensknechtschaft. So kamen sie einzeln und truppweise zum Pastor, Leute beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters, Kinder, Jünglinge, Jungfrauen, Männer und Weiber von 10 bis 40 und 50 Jahren. Sie sprachen: Was hat das auf sich, daß man nach uns fragt, unsere Namen aufschreibt, Erfundigungen über uns einzieht und dergleichen mehr? Ist am Ende noch Hoffnung, von der russischen Kirche loszukommen? Lieber Pastor, erbarmt euch unserer Seelen, nehmt uns an zur lutherischen Kirche! Wir können unmöglich in der russischen bleiben; wir leiden Pein an unserer Seele! Die als Kinder Gefirmelten aber riefen: O, unsere Eltern haben diese Sünde auf unsere Häupter geladen; erbarmt Euch unser, nehmt uns an! — Dies geschah im Herbst 1857. Nachher wurde der Zudrang immer stärker, der Ruf nach Befreiung bestimmter und entschiedener, das Bekenntniß der Abfallsünde tiefer und erschütternder, und die Zahl der Bekennenden und sich in die Gemeinschaft der verlassenen Kirche Zurücksehrenden ward von Tag zu Tag größer. Ein junger Mann von ungefähr 25 Jahren sprach: Und nähmen sie mir meinen Kopf, in die russische Kirche gehe ich nie mehr! Derselbe war als zwölfjähriger Knabe von seinem dem Trunke ergebenen Vater gewaltsam zur Firmelung geschleppt worden. Mit aller Macht hatte er sich dem widersetzt, hatte, um die Salbung an Kopf und Brust unmöglich zu machen, seinen breiten, mit Wasser angefeuchteten Gurt in einem festen Knoten um den Leib geschlagen und seinen Kopf mit kräf-

tiger Abwehr der Hände zu schützen gesucht. Es fruchtete Alles nicht. Man unterzog ihn wägise (gewaltsam), wie er sagte, so gut es eben ging, der Salbung, die er für keine Firmelung erklärte. Er war derselbe, welcher nachher als Mann im Jahre 1864 in Dorpat am Wagenschlage des Erzbischofs Platon, der eben abreisen oder ausfahren wollte, in der entschiedensten Weise erklärte, er gehöre nicht zur russischen Kirche und werde ihr nie angehören; der Erzbischof solle sorgen, daß der lutherische Pastor ihn annehme u. s. w. Und andere Aeußerungen bitterster Ironie und tiefster Verachtung, wie: *Mis meije muud saame wenne kirikus kui suitso*, d. h. was erhalten wir in der russischen Kirche Anderes als Rauch? konnte man schon damals aus dem Munde der Betrogenen und Verführten hören.

Dies waren die Anfänge jener immer weiter um sich greifenden Bewegung, deren Herbigkeit man durch manche Regierungsmaßnahmen zu mildern suchte, ohne den eigentlichen Zweck zu erreichen. Ja, sie wirkten vielfach umgekehrt wie Del, das man ins Feuer gießt. Gleichwohl waren diese Maßnahmen selbst nur eine Folge der sich immer mehr häufenden Befreiungsversuche, in welchen die Nationalen bald so bald anders an den Ketten der griechischen Kirche zu rütteln begannen. Ich belege dies nur mit einigen Beispielen, welche sich in estnischen Kirchspielen um die Mitte unseres Zeitabschnittes zutragen. Was, wie früher (Abth. III S. 153) berichtet, schon im Jahre 1849 vereinzelt im lettischen Kreise vorkam, daß griechische Eltern oder Ehepaare gemischter Confession ihre Kinder durch Ertheilung der lutherischen Nothtaufe der griechischen Kirche zu entziehen suchten, das trat im Jahre 1859 auch im estnischen Kreise immer häufiger auf. Und nachdem einige Fälle dieser Art aus den Jahren 1859 und 1860 durch Zwang und Einschreiten der Gerichte in sogenannte Ordnung gebracht worden waren, brachen sich in demselben Kirchspiel, wo vorher Gewalt angewendet worden war, im Jahre 1863 die Zwangsversuche der Popen an dem energischen Widerstand eines Ehepaares gemischter Confession. Ein lutherischer Vater ertheilt nämlich seinem in gemischter Ehe erzeugten Kinde mit eigener Hand die lutherische Nothtaufe. Der Pöpe knüpft wieder wie früher Verhandlungen an, stößt Drohungen und Flüche aus und will die Sache bei den Behörden anhängig machen. Allein der Vater des Kindes beharrt im Bunde mit seiner griechischen Frau unbeirrt bei seinem festen Entschlusse, unter keiner Bedingung sein Kind der griechischen Kirche auszuliefern. Und als der Pöpe zuletzt immer mehr in ihn drängt und sagt, er werde selbst in das Haus kommen, um das Kind zu firmeln, so erwidert ihm der Vater, er werde dann sein Haus-

recht brauchen und ihm die Thüre weisen; falls er aber Gewalt anwenden wolle, so werde er erst über des Vaters Leiche gehen müssen, um an sein Kind zu gelangen. Der Pope aber läßt seine Androhungen unausgeführt, und von da an greift immer mehr die Praxis der Nothtaufen um sich.

Aus einem anderen estnischen Kirchspiel wird der Stand der Dinge um diese Zeit im Allgemeinen und unter Rückblick auf die frühere Periode folgendermaßen geschildert. „Schon bald nach dem Abfall zeigte sich die Reue mancher Gefirmelten in herzerreißender Weise. Sie baten um Fürbitte für ihre Seelen in der evangelischen Kirche, sie flehten fußfällig, doch wenigstens ihre Kinder lutherisch zu taufen, sie vermünschten die Popen u. s. w. Namentlich in den gemischten Ehen zeigten sich die unseligen Folgen des Abfalls in einer den Frieden der Ehe zerrütenden, für Eltern und Kinder gleich schmerzlichen und unheilvollen Weise. Der lutherische Theil überhäufte den griechischen mit Vorwürfen und bei den Taufen kam es zu argen Conflicten. Daß eine lutherische Mutter mit Gewalt gezwungen wurde, ihr Kind griechisch taufen zu lassen, kam hier wie andernwärts vor. Und wie wenig die mit eigener Zustimmung gefirmelten Erwachsenen innerlich der griechischen Kirche angehörten, erhellt schon daraus, daß man bereits im Jahre 1852 seitens der griechischen Kirche polizeiliche Maßregeln anwenden mußte, um die Convertiten zum Abendmahl zu bringen. Das Streben nach Rücktritt aus der griechischen Kirche steigerte sich noch, als die in der Kindheit gefirmelte und die in der griechischen Kirche nachgeborene Generation allmählich heranwuchs — meist ohne alle christliche Unterweisung und ohne jeglichen Unterricht. Denn Schulen hatte die griechische Kirche in der ersten Zeit gar nicht, eine Controle des häuslichen Unterrichts fand nicht statt und die Kinder wuchsen in der äußersten geistlichen und geistigen Finsterniß heran. Kam es doch vor, daß ein solches in der griechischen Kirche geborenes und erwachsenes Individuum nicht einen Buchstaben kannte, von Gott und göttlichen Dingen kaum eine Ahnung hatte und selbstverständlich nicht einmal das Vaterunser im Zusammenhang herzusagen vermochte. So standen den Eltern in der Verwahrlosung ihrer Kinder die Früchte ihres Abfalls in abschreckendster Weise vor Augen. Die Kinder selbst aber begann der große Abstand zwischen ihnen und der lutherischen Jugend mit Scham und Schmerz zu erfüllen. Sie überhäufte ihre Eltern, die sie in solches Elend gebracht, mit bitteren Vorwürfen, und die Eheleute wurden hiedurch zu jenen Schritten gebracht, welche sie selbst und ihre Kinder für die Zukunft vor solchem Unheil bewahren sollten. Es waren dies die vom

Jahre 1863 an sich immer mehr häufenden lutherischen Nothtaufen der aus gemischten Ehen hervorgegangenen Kinder." —

Eine noch schlimmere Folge des Zwangsgesetzes, nach welchem die Kinder griechischer wie gemischter Ehen unbedingt und unwiderruflich der griechischen Kirche angehören sollten, deckt ein anderer Bericht auf. Einigen lutherischen Mädchen gelang es, die griechischen Väter ihrer unehelichen Kinder zu verheimlichen und so die Kinder in der lutherischen Kirche taufen zu lassen. Der Fall wirkte wie ansteckend. Denn es wollte nun bald sowohl der griechische als der lutherische Theil bei Eingehung gemischter Ehen lieber auf die Trauung durch den griechischen Geistlichen verzichten, als ihre Kinder der griechischen Kirche zum Opfer bringen. So nahm die Zahl der wilden Ehen zum Erschrecken überhand. Zwar erschien im Sommer 1863 mittelst „Patents der livländischen Gouvernements-Regierung“ ein dem Consistorium officiell nicht mitgetheilter Befehl zu Gunsten der unehelichen Kinder, nach welchem bestimmt wurde, daß diese je nach der Confession der Mutter oder des unehelichen Vaters, falls er sich zur Erziehung des Kindes bereit erklärte und anheischig machte, lutherisch getauft werden könnten. Aber die Folge hievon war die, daß einerseits die Zahl der wilden Ehen nur noch mehr wuchs, andererseits die Getrauten, die von dem Gedanken ausgingen, daß doch die ehelichen Kinder nicht in solcher Vergünstigung hinter den unehelichen zurückstehen könnten, ihre Kinder durch den lutherischen Eheheil heimlich taufen ließen. So wurden die Notizen über Geburt und Taufen der griechischen Kirche vorenthalten, der lutherische Geistliche durfte sie in seine Kirchenbücher nicht eintragen und die Unordnung, daß über die Existenz vieler Personen gar kein Nachweis vorlag, riß über alle Maßen ein.

Schließen wir die Schilderung der Zustände vor 1864 mit einem besonders anschaulichen Bericht aus einem vierten estnischen Kirchspiele. Er sagt uns nichts Neues, aber belegt das bereits Bekannte mit Beispielen, welche die schon vor 1864 vorhandene Höhe der Erregtheit vor Augen stellen. „Bereits mein Vorgänger im Amt — so heißt es dort — hat oft bittere Klagen der Convertiten darüber hören müssen, daß sie durch schmählischen Betrug und eigene Glaubensschwäche in die Fesseln der griechischen Kirche gerathen seien. Sie fänden in ihr gar keine Genüge für die Bedürfnisse ihrer unsterblichen Seele, sondern müßten nun in Ingrimm über den an ihnen verübten Betrug, ohne Trost für dieses und ohne Hoffnung für jenes Leben ihre Tage in Schmach und dumpfem Widerwillen gegen sich selbst und die ganze Welt dahinbringen. Auffallend war jedenfalls auch die wüste Zuchtlosigkeit der Mehrzahl

der Convertiten namentlich in Böllerei und Unzucht, und ein Gebiet, auf welchem zumeist Neugriechen wohnten, war in dieser Beziehung vor allen andern weit und breit berüchtigt. Auf einem andern Gute dagegen hatten zuerst einige erweckte Griechen die Fesseln ihrer Kirche zu durchbrechen versucht, die lutherische Taufe an ihren Kindern vollzogen und darin Nachahmung gefunden. Bereits im Februar 1863 hatte auch in meinem Kirchspiel ein lutherischer Wirth das Kind seines griechischen Bruders nach lutherischem Ritus heimlich getauft. Dazu kam die Wirkung der öffentlichen Fürbitte für die von der Kirche Abgefallenen. Und so wurde ich fast täglich von Convertiten heimgesucht, welche mir ihr Herzeleid klagten, und fragten, ob denn Gott noch immer nicht unser Gebet erhört und eine Aussicht gezeigt habe, wie sie oder ihre Kinder dem alten, theuren, lutherischen Glauben wieder zugewendet werden könnten. Sie baten flehentlich wenigstens für ihre Kinder um Ertheilung der lutherischen Taufe und lutherischen Schulunterrichts, besuchten regelmäßig den lutherischen Gottesdienst, theiligten sich an allen Gemeinde-Collecten und erklärten sich zu jedem irdischen Opfer bereit, wenn sie nur mit dem nackten Leben wieder lutherisch werden könnten. Eine Bauermagd, welche sonntäglich meine Kirche besuchte, erzählte in treuherziger Einfalt, sie sei bei dem griechischen Priester gewesen und habe von ihm erfahren, sie könne nur dann von der griechischen Kirche loskommen, wenn sie sich das Hemd auf dem Leibe verbrennen lasse. Ob sie denn nun nicht aus der Stadt-Bude sich ein solches Hemd von allerdünnstem Stoff kaufen und das Verbrennen an sich vollziehen lassen solle? Wieder Andere wollten gehört haben, man werde dann von der griechischen Kirche frei, wenn die einst mit dem heiligen Del gesalbten Stellen an ihrem Leibe mit glühendem Eisen ausgebrannt würden. Auch hiezu erklärten sie sich bereit, wenn sie damit ihre Freiheit erkaufen könnten. Das immer stärkere Andringen der Convertiten bewog die Pastoren unseres Sprengels im Januar 1864 zu einer Eingabe an den Landtag, in welcher wir unsern Nothstand darlegten und um Abhilfe baten — bekanntlich ohne Erfolg.\*) Mehrere Brautpaare griechischer Confession, welche weder ihre zukünftigen Kinder der griechischen Kirche zusagen, noch hierin die griechischen Geistlichen betrügen wollten, zogen der griechischen Trauung das Eingehen von wilden Ehen vor. Zur Schule kamen griechische Kinder, oft zurückgewiesen, oft auch von den Popen selbst im Schulhause aufgespürt und verjagt, immer und

\*) Diese Eingabe, datirt vom Februar 1864, findet sich abgedruckt in den Livländischen Beiträgen S. I S. 40—46.

immer wieder und baten flehentlich um Aufnahme. Die Eltern klagten, daß ihre Kinder ihnen täglich bis zur Grenze des Erträglichen die Sünde ihrer Conversion vorhielten, und Zorn und Verachtung sei die Frucht, die sie nun von den Kindern dafür ernteten, daß sie dieselben auch zur Salbung gebracht hätten. Alle ihre Bitten um christlichen Unterricht seien von den Popen entweder kalt und höhniisch verlacht, oder mit leeren Versprechungen abgespeist worden. „Ein weder Gott noch Menschen fürchtendes Geschlecht voll Grimms und finsterner Dummheit wächst in unseren Kindern auf, vor welchen wir Eltern uns wahrhaft fürchten müssen“ — so sagte dem lutherischen Geistlichen einmal ein griechischer Vater. Meilenweit kamen Kinder hergelaufen, weinten, fielen mir um den Hals, versprachen mir Eier zu bringen oder Geld zu zahlen, wenn ich nur ihr Flehen erhören und ihnen zum Loskommen von der griechischen Kirche verhelfen wolle. Die Kinder waren die wirksamsten Prediger für die Eltern und ließen denselben mit ihren bitteren Klagen und Vorwürfen wahrhaft Tag und Nacht keine Ruhe. Kamem die Eltern dann zu mir und ich schickte sie zu ihrem griechischen Geistlichen, so hatte dies nur den Erfolg, daß sie von ihm mit Hohn und Drohungen überschüttet wurden und Schimpfworte über mich zu hören bekamen. Ein Blagotschinni, welcher den lutherischen Geistlichen mit Bedrohungen vom Anhören der Klagen der armen Convertiten abhalten wollte, leugnete nicht bloß total die zur Conversion angewendeten betrüglichen Mittel ab, sondern bezeichnete auch die Esten verächtlich als ein Volk, das nie etwas vom Glauben verstehen werde, sondern nur der Peitsche und des äußern Zwangs bedürfe, um zu Ruhe gebracht zu werden. Schmähpredigten gegen Luther und Luthertum und Verlesung der abgeschmacktesten Drohungen gegen Jeden, der an Abfall von der Orthodoxie nur denke, brachten natürlich nur das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung hervor und trieben immer mehr Convertiten aus der Kirche hinaus. Welcher Art die griechischen Geistlichen sind und in welch' slavischer Abhängigkeit auch die besser Gesinnten unter ihnen zu ihren fanatischen Obern stehen, ist zu bekannt, als daß hierüber ein Wort zu verlieren wäre. Kein Wunder, daß im Frühjahr 1864 das Zudrängen der klagenden und jammernden Convertiten zum lutherischen Geistlichen immer stärker wurde und wochenlang Tag für Tag anhielt. Ueber mehr denn dreihundert solcher Personen hatte der Pastor an seine Vorgesetzten zu berichten. Der Orts-Blagotschinni berichtete dagegen nach Riga oder Petersburg, es sei ein Aufstand ausgebrochen, und der hiesige Invaliden-Commandeur erhielt eine Anfrage, warum er nicht deshalb berichtet habe und mit den Waffen eingeschritten sei. — Da

verbreitete sich wie ein Lauffeuer das Gerücht von der Reise des kaiserlichen Flügeladjutanten Grafen Bobrinskij und seiner bevorstehenden Hieherkunft. —

Diese Reise bildet einen abermaligen Wendepunkt in der Geschichte livländischer Zustände und Begebnisse und soll daher im Folgenden besonders besprochen werden. Aber schon das bisher Erzählte wird, ganz abgesehen von den später zu bezeichnenden Ereignissen, als ausreichend befunden werden, um die Gründe zu erkennen, warum im Jahre 1866 Bischof Umann auf die schauerliche Drangsalzeit der lutherischen Kirche Livlands nicht zurückblicken konnte, ohne Gott auch für unverdiente Gnadenweisungen Dank zu sagen. Er that dies in einem Sendschreiben an die livländische Synode von 1866, in welchem sich folgende Stellen finden. „Ich habe mir sagen müssen, es ist diesen Leuten (den von Neue ergriffenen Uebergetretenen) Gnade vom Herrn widerfahren. Zu solcher Tiefe der Erkenntniß, zu solchem Glauben, zu solcher Sehnsucht nach des Herrn Gnade wären sie bei ruhigem Bleiben in dem Schooß der lutherischen Kirche sehr wahrscheinlich nicht gekommen. — Die schwere Sichtung und Heimsuchung, die in dem Abfall eines Sechstheiles\*) unserer Gemeinden über uns gekommen ist, hat für innere Förderung und Kräftigung unserer Kirche, der Geistlichkeit wie des Volkes, wahrhaft segensreiche Erfolge gehabt, und das selbst für die Abgefallenen. Es sind ohne Zweifel gar nicht Wenige von ihnen eben dadurch erweckt worden, daß sie nun erst zum Bewußtsein der Bedeutung des Verlorenen kommen, während sie bei fortwährend ruhigem Besitze desselben unbekümmert um ihrer Seelen Seligkeit dahin gegangen wären. Auch die später in der griechischen Kirche Geborenen, da ihnen unsere Gotteshäuser fortwährend offenstehen und sie fortwährend in unseren Gemeinden leben, sind wohl gerade durch die Vergleichung, zu der sie veranlaßt waren, zu mehr Erkenntniß und Schätzung des Evangeliums gekommen, als manche der zu unserer Kirche Gehörigen. Manche von denen, welche schmerzlich ihre Geschiedenheit von der evangelischen Kirche fühlen, werden dadurch zu einem innigeren Anklammern an den Herrn selber getrieben.“ So weit Umann. Wir aber haben jetzt einfach die Thatfachen vom Jahre 1864 an selbst reden zu lassen. Aus ihnen wird deutlich werden, ob Umann im Jahre 1866 Grund hatte, so zu schreiben, oder nicht.

---

\*) Andere schätzen, wie früher berichtet, die Zahl der Abgefallenen auf den achten Theil der Nationalen.

## 2. Die Rundreisen des Grafen Bobrinsky und des Erzbischofs Platon im Jahre 1864.

Der Rundreise des kaiserlichen Flügeladjutanten Grafen Bobrinsky ist hier vor allen weiteren Mittheilungen deshalb zu gedenken, weil sie nicht bloß der Zeit nach den später zu besprechenden, allgemeinen Regierungsmaßnahmen voranging, sondern auch allem Ermessen nach dieselben unmittelbar oder mittelbar veranlaßte. Wie diese Reise auf kaiserlichen Befehl geschah, so lag ihr auch das reinste Wohlwollen des Kaisers zu Grunde. Bitten der kurländischen Landesrepräsentanten wie einzelner Esten, die sich mit ihrer Noth persönlich an den Kaiser in Petersburg gewendet hatten, bewogen den Kaiser zu diesem Entschlusse. Und die Art, wie sich der Graf des Auftrags entledigte, zwingt uns die aufrichtigste Hochachtung vor der Wahrhaftigkeit und der feinen sittlichen Empfindung des Berichterstatters ab. Der vom 18. April 1864 datirte Bericht an den Kaiser ist seinem ganzen Umfange nach in der Beilage C. zu dem ersten Hefte der kurländischen Beiträge S. 47 — 56 gedruckt zu lesen. Ich verweise auf ihn und hebe nachher nur einige Stellen aus demselben heraus, wie sie zu dessen Charakteristik ausreichend erscheinen. Im Uebrigen begnüge ich mich damit, nach meinen Quellen den Eindruck zu schildern, welchen die bloße Thatsache dieser kurzen, nur zehn Tage dauernden Reise und die persönliche Anwesenheit und Bezeugung des Grafen unter den Nationalen hervorrief. Die Reise selbst beschränkte sich zunächst auf den estnischen Theil Kurlands.

Die Reise und Rundschau dagegen, welcher sich später der Erzbischof Platon vom Mai bis in den Spätsommer des Jahres 1864 und zum zweiten Mal im Jahr 1865 unterzog, ging aus ganz entgegengesetzter Absicht hervor. Ihr Ergebnis sollte dazu dienen, die Wirkung des von Graf Bobrinsky erstatteten Berichts zu paralysiren. Ob dasjenige, was der Erzbischof zu erfahren bekam, wirklich geeignet war, diesem Zwecke zu dienen, wird sich einfach aus den Thatsachen ergeben, welche gelegentlich der Anwesenheit des kirchlichen Würdenträgers in den verschiedenen Gemeinden wahrzunehmen waren. Die Wirkung beider Reisen aber war unter den Nationalen aus sehr verschiedenen Gründen die gleiche. Und auch deshalb habe ich diese zwei Rundreisen hier neben einander stellen wollen.

Wenn ich bisher nur Thatsachen habe reden lassen, so will ich aus dem Berichte des Grafen Bobrinsky umgekehrt zuerst ein paar kurze Stellen herausheben, welche den Eindruck bezeichnen, den dieselben thatsächlichen

Wahrnehmungen auf den edeln Grafen gemacht haben. „Majestät,“ heißt es in diesem Berichte, „sowohl als ein Mitglied der rechtgläubigen Kirche, wie auch als Russe, hat es mich schwer bedrängt, mit eigenen Augen die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit als Folge eines klar dargethanen officiellen Betrugs sehen zu müssen. Nicht allein die aufrichtigen Reden der unglücklichen Familien, welche sich an Euer Majestät wenden, mit demüthigen aber feurigen Bitten, ihnen das Recht zu gewähren, ihre Religion nach der Ueberzeugung ihres Gewissens sich wählen zu dürfen; — nicht allein diese offenen und rührenden Ausdrücke ihrer Gefühle haben diesen betrübenden Eindruck auf mich gemacht, sondern vor Allem das Bewußtsein, daß solcher Gewissenszwang und der Jedermann bekannte officielle Betrug untrennbar verbunden sind mit dem Gedanken an — Rußlands Ehre und die Rechtgläubigkeit.“ — Zu diesen Worten habe ich nichts hinzuzufügen. Hier mag nur sofort erwähnt werden, daß in der Sitzung jener gemischten Commission, welcher der Kaiser präsidirte und in der das Bobrinskij'sche Memorial zum Vortrage kam, der Erzbischof Platon es vom Kaiser erlangte, selbst eine Inspectionsreise in Livland machen zu dürfen, um sich persönlich vom Stande der Dinge zu überzeugen. Wie dieser Stand der Dinge wirklich beschaffen war, werden wir nachher zu sehen Gelegenheit haben. Vorerst wenden wir uns zur Reise des Grafen Bobrinskij und schildern ihre Wirkung sowohl auf ihn selbst, als unter den verschiedenen Gemeinden. Es versteht sich nach der oben angegebenen Ausdehnung der Reise von selbst, daß nur von estnischen Gemeinden die Rede ist.

Wie es unter den estnischen Gemeinden ausfiel und mit welchen Mitteln die griechische Kirche sich in denselben zu halten versuchte, kann schon dem früher Berichteten zur Genüge entnommen werden. Gleichwohl will ich noch zum Ueberflusse an die Spitze der weiteren Mittheilungen den officiellen Bericht eines lutherischen Pastorats vom 6. April 1864 an ein Kaiserliches Ordnungsgericht stellen, weil diese Berichtserstattung durch die Rundreise des Grafen Bobrinskij mit veranlaßt war und der Inhalt derselben zur Ergänzung und Bestätigung mancher früheren Angaben dient. Der Bericht lautet: „In Erfüllung des Auftrages des P.'schen Propstes habe ich einem P.'schen Ordnungsgerichte gehorsamst berichten sollen: 1) daß die griechisch-orthodoxen Geistlichen im H.'schen und R.'schen Kirchspiel behufs Abstringirung der griechisch-orthodoxen Gemeindeglieder zum Besuch der Kirche und zum Empfang des heiligen Abendmahles gerichtliche Requisitionen anwenden. Als Beweis folgen im Originale von den griechischen Geistlichen an die Gemeinde-

gerichte fast aller Güter des Kirchspiels gerichtet achtundvierzig Requisitionen, in welchen sie letztere auffordern, namhaft gemachte Personen griechisch=orthodoxer Confession zum Empfange des heiligen Abendmahles in die griechisch=orthodoxen Kirchen zu sistiren, und wird in einem Schreiben an das Gemeindegerecht zu N. N. vom 15. August 1856 sub No. 107 besonders erwähnt, daß nach dem Swod Bd. XIV. Cap. 26. die Gemeindegerechte verpflichtet seien, darauf zu sehen, daß alle die Personen, die solchen Gerichten untergeben seien, jährlich einmal ad sacra gehen müßten. Ferner folgen, durch Klagen der Geistlichen griechisch=orthodoxer Confession veranlaßt, sieben Schreiben des F.'schen Ordnungsgerichts an die Gemeindegerechte von P. K. und B. mit dem Auftrage, „zur Vermeidung einer Pön von 1½ Silberrubel“ besonders namhaft gemachte Personen in die griechisch=orthodoxe Kirche zum Empfange des heil. Abendmahles zu stellen, so wie abschriftlich ein Schreiben ähnlichen Inhalts vom örtlichen Kirchspielsgerichte; 2) habe ich berichten sollen, daß die griechisch=orthodoxen Geistlichen ihre Requisitionen wegen Besuchs der griechisch=orthodoxen Kirchen auch auf Glieder der lutherischen Kirche ausdehnen. Solches ist außer dem beifolgenden Schreiben des Kirchspielsgerichts zu ersehen aus vier Originalschreiben der griechisch=orthodoxen Geistlichen an die Güter P. N. A. und B., in welchen ausdrücklich verlangt wird, daß die Lutheraner und, wie namentlich in dem an das Gemeindegerecht zu U. am 14. November 1857 sub No. 194 gerichteten Schreiben hervorgehoben ist, auf Befehl des Generalgouverneurs vom 19. December 1853 an besondern Kirchen= und Kronsfesten in der griechisch=orthodoxen Kirche sich einfinden sollen; 3) habe ich berichten sollen, daß die zur griechisch=orthodoxen Kirche übergetretenen Bauern in derselben keine Herzensbefriedigung finden. Dies beweist, außer den beifolgenden gerichtlichen Requisitionen, in die griechisch=orthodoxe Kirche zum Genuß des heil. Abendmahles zu kommen — deren Anzahl, wenn die Requisitionen noch alle vorhanden wären, eine massenhafte sein würde — der Umstand, daß die weltlichen Gerichte zu Strafen haben ihre Zuflucht nehmen müssen. So das F.'sche Ordnungsgericht, das, wie oben erwähnt, die Reitenten mit Geldstrafen bedroht; das B.'sche Gemeindegerecht, das vor zehn Jahren sich veranlaßt gesehen hat, mehrere griechisch=orthodoxe Gemeindeglieder körperlich zu strafen, weil sie sonst nicht dazu zu bringen waren, in der griechisch=orthodoxen Kirche das heil. Abendmahl zu empfangen, und das M.'sche Gemeindegerecht, das, wie das beifolgende Schreiben des griechisch=orthodoxen Geistlichen N—n vom 19. September 1862 sub No. 279 erweist, dem J. P. einen Austrittschein

aus der Gemeinde aus dem Grunde verweigert hat, weil er unterlassen hatte, in der griechisch-orthodoxen Kirche zu bestimmter Zeit das heil. Abendmahl zu nehmen.“ Soweit der Bericht. Und wenn nun dies und Anderes Graf Bobrinskij über das Gebahren der orthodoxen Geistlichkeit wie über die Widerwilligkeit und Abgewendetheit der neugeworbenen Gemeinden mit eigenen Ohren hören und mit eigenen Augen sehen mußte, ist es da zu verwundern, daß ihm bei dem Gedanken „an Rußlands Ehre und an die Rechtgläubigkeit“ wehe um das Herz wurde?

Drängte sich ihm doch bitter genug selbst der mehr äußere Unterschied auf, den er bei der Vergleichung der griechischen Gemeindezustände mit den lutherischen in Livland fand und empfand. In der seinem Berichte beigelegten Denkschrift sagt er in dieser Beziehung Folgendes: „Die von der Staatsregierung hergegebenen Mittel waren so spärlich, daß durchaus alle kirchlichen Institute nicht nur in jeder Beziehung den lutherischen nachstehen, sondern auch bis zum heutigen Tage das Gepräge der Aermlichkeit und der zeitweiligen unsichern Existenz an sich tragen. Die Rechtgläubigkeit hat nirgends Wurzel geschlagen, ist nirgends verwachsen, weder mit den Ueberzeugungen, noch mit den Sitten und der Lebensweise des Volkes. Bis hiezu sind von den Livland zugewiesenen 113 Kirchen erst 46 erbaut. Viele, eilig und schlecht erbaut und schlecht erhalten, verfallen bereits. Diese Kirchen sind so ärmlich, daß sie kaum das Anstandsgefühl des Besuchers befriedigen. Vierundfünfzig Kirchen befinden sich gegenwärtig in gemietheten Lokalen, in Scheuern, Kasernen u. s. w. Das Allerheiligste ist aus Brettern zusammengeschlagen; die Lokale selbst sind schmutzig, eng und ärmlich.\*) In dreizehn Kirchspielen giebt es weder Kirchen noch Geistliche, und die Gemeindeglieder sind zeitweilig benachbarten Sprengeln zugewiesen worden. — Sämmtliche lutherische Kirchen in ganz Livland sind saubere, hübsche, steinerne Gebäude, mit Sorgfalt von ihren Gemeinden, deutschen und nationalen, erhalten. Die rechtgläubige Geistlichkeit, 400 Rubel Gage und 250 Rubel Reisegeld erhaltend, lebt ärmlich, zum Theil in gemietheten Bauerhäusern, weil sie aller wirthschaftlichen Nutzungen, als Weide, Gärten u. s. w. entbehren. Sie sind der großen Mehrzahl nach ohne wissenschaftliche Bildung, und daher aus dem gesellschaftlichen Umgange mit der bessern Klasse der Bevölkerung vollkommen verbannt.

\*) Dies wird nun seitdem allerdings anders geworden sein. Wenigstens höre ich, daß eben jetzt, im Jahre 1868, viele neue, steinerne Kirchen statt der alten hölzernen gebaut werden.

Bis jetzt verstehen nicht einmal alle rechtgläubigen Geistlichen in Livland ordentlich das Estnische, doch die einzige dem estnischen Volke verständliche Sprache. Die lutherischen Prediger dagegen wohnen in anständigen Häusern nahe bei ihren Kirchen, und genießen mit Einschluß der Entraden ihrer fast ausschließlich von Personen aus dem Adel der Provinz fundirten Pastoratshöfe eine Einnahme von 1500 — 3000 R. S. jährlich. Alle haben auf einer Universität studirt und einen akademischen gelehrten Grad erworben. Sie sind fast ausnahmslos in jeder Beziehung sehr gebildete Männer und fleißig in Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten. Sie nehmen daher auch eine geachtete und ehrenvolle Stellung überall in der Gesellschaft ein, und bilden, so zu sagen, ein Glied in dem System der politischen Einrichtungen des Landes. — Rechtgläubige Schulen giebt es 310 in Livland. Sie befinden sich in Bauerhäusern, hie und da sogar in Rauchstuben. Wegen der geringen Anzahl der Schulen und des zerstreuten Wohnens der Gemeindeglieder ist es den Eltern oft sehr beschwerlich, ihre Kinder von großen Entfernungen her in die Schule zu schicken. Die Schulmeister erhalten eine unbedeutende Gage (wollen doch sogar einige gewesene Schulmeister gleichfalls die Rechtgläubigkeit verlassen). Lutherische Schulen giebt es über tausend in Livland. Die Schulmeister werden in besonderen Lehranstalten gebildet, entsprechen wenigstens ihrer Aufgabe, stehen in stetem Connex mit den sie beaufsichtigenden und leitenden Pastoren, und legen Werth auf ihre mit einigen materiellen Vortheilen verbundene Stellung. Ueberhaupt spielen die Schulen eine wichtige Rolle im Leben der livländischen lutherischen Bauern. In ihnen lernen die Kinder lesen, schreiben und Religion. Bei der bessern Beschaffenheit aller lutherischen Einrichtungen gegenüber denen der rechtgläubigen Kirche, bei der Unausführbarkeit einer Annäherung zwischen der rechtgläubigen Geistlichkeit und dem Volke, bei der Entfernung der rechtgläubigen Kirchen von den Wohnorten der Gemeindeglieder — bei allen diesen ungünstigen Verhältnissen sind sogar die Gebräuche und das äußere religiöse Leben der Rechtgläubigkeit den Convertiten völlig fremd geblieben.“ Dies war der Zustand der Dinge, wie Graf Bobrinsky ihn fand. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird finden, daß der Bericht des Grafen noch mehr enthält, als mit ausdrücklichen Worten gesagt ist, und daß er der Haltung und Geltung der griechischen Kirche in Livland ein vollkommenes Zeugniß ihrer, nicht bloß äußeren Armjeligkeit und Verkommenheit ausstellt.

Und in der That, was Graf Bobrinsky auf seiner Reise gesehen und gehört hatte, war auch mehr, als er wohl füglich in einem schrift-

lichen, officiellen Berichte niederlegen konnte. Es wird das namentlich von demjenigen gelten, was dem Grafen am Endpunkt seiner Reise, welche von Riga über Wolmar nach Bernau ging, also den Fellin'schen und Bernau'schen Kreis berührte, von den Bittenden und Klagenden vorgetragen wurde. Aus Stadt und Land kamen dort am Tage seiner Ankunft eine Menge Flehender, die nichts wollten, als Freiheit der Rückkehr zum verlassenen Glauben. Und am folgenden Tage drängten sich aus dem ganzen Sprengel Massen von Griechen um den Grafen, die unter Thränen und fußfällig flehend um nichts Anderes baten, als um Gestattung des Rücktritts zum Lutherthum. Es versteht sich von selbst, daß von dem Grafen eine solche Gestattung als widergesetzlich abgelehnt werden mußte und abgelehnt wurde. Dies hinderte aber nicht, daß vor den Augen des Grafen sich einige Mädchen und Frauen an den anwesenden Blagotschinni wendeten, um diesem „vor dem Gesandten Sr. Majestät“ feierlich zu erklären, daß sie nimmermehr jemals wieder zu ihm oder in seine Kirche kommen würden; er möge sie verflagen, wo er wolle, sie rufen, so viel er wolle — von heute an sei ihre Verbindung mit der griechischen Kirche gelöst, und lieber wollten sie gleich Heiden ohne Sacrament und Trauung leben, als noch ferner mit ihm und seinem orthodoxen Glauben zu thun haben. Mit Wuth blickte ihnen der Priester nach; allein die Meisten hielten nachher wirklich ihr Wort. Was aber dem Grafen Thränen entlockte, das waren die demüthigst angebrachten Bitten und Beschwerden der Esten über den perfiden Betrug und die physischen Gewaltmittel, mit welchen man sie zur griechischen Kirche geführt habe oder jetzt sie bei ihr festhalten wolle; über die Sittenlosigkeit der Priester, über die rohe Handhabung der Beichtpraxis, über das starre und todt, den Esten völlig unverständliche Wesen des griechischen Gottesdienstes, über die gänzliche, fast planmäßige Entziehung jeglichen geistlichen Unterrichts und Trostes, über den tiefen Schmerz und das unerträglichelnde Elend ihrer Kinder. Das war es, was dem Grafen durch die Seele schnitt und ihn zur Ueberzeugung brachte, daß die nach Belehrung und Tröstung dürstenden Esten sich nimmer mit der griechischen Kirche ausböhnen würden, und daß auf die Windsaat der Popen nur eine Sturmernte folgen könne. Auch noch mehrere Tage nach der Abreise des Grafen kamen von weit und breit Convertiten herzu, welche ihn sprechen und Freilassung aus den Banden des Griechenthums erbitten wollten. Hoffnung hiezu war ihnen in keinerlei Weise gemacht worden. Allein schon dies, daß der Abgesandte des Kaisers freundlich ihre Klagen angehört hatte, war den armen Leuten

eine wunderbare Stärkung gewesen, und nur hie und da hörte man finstere Drohungen gegen Popen und russische Kirche ausstoßen, wenn nicht bald der Noth abgeholfen würde.

Daß die theilnehmende Freundlichkeit des Grafen überall wie eine Eröstung, auch wohl wie ein, wenn gleich vorübergehender, Hoffungsstrahl wirkte, ist allen Berichten über die Eindrücke zu entnehmen, welche diese Reise an den verschiedenen Orten zurückließ. Daß es aber auch nicht an Machinationen fehlte, dem Herrn Grafen den Einblick in die Wahrheit zu erschweren, läßt sich ebensosehr denken, als mit Thatfachen belegen. Und weil auch diese Seite charakteristisch für die Zustände in Livland ist, so wird hier wohl eine Schilderung am Platze sein, welche aus einer ordnungsrichterlichen Feder stammt und das Verhalten des Herrn Grafen so wie der verschiedenen zu ihm sich drängenden oder ihn umgebenden Leute anschaulich vor Augen stellt. Dieser Bericht des Herrn Ordnungsrichters bezieht sich auf den Aufenthalt des Grafen an einem größeren Orte des estnischen Theils von Livland Anfangs April 1864. Nachdem Eingangs angegeben worden, wie und in welcher Weise die Bekanntmachung ergangen sei, daß Graf Bobrinsky, vom Kaiser geschickt, ankommen werde, um Bitten und Klagen der ihres Glaubens wegen Beschwerzten entgegenzunehmen, so fährt der Berichterstatter im Weiteren also fort: Ich erfuhr, daß die hiesige griechische Geistlichkeit Alles aufgeboten habe, um die Leute von Klagen abzuhalten. Sie hatten das Gerücht verbreitet, es würden nur Klagen wegen Ueberlassung von Pacht und Gehorch entgegengenommen werden, und Emissäre suchten Leute in den Buden der Stadt zu Unterschriften solcher Beschwerden zu werben. Am Sonntage hatte der Obergeistliche in seiner Kirche gegen den Abfall von der Kirche gepredigt, welches die einzige loyale That von seiner Seite gewesen ist. Am Orte selbst dauerten die Gespräche des Grafen mit dem Geistlichen von halb neun Uhr Morgens bis zwölf Uhr. Von halb ein Uhr bis nach vier Uhr Nachmittags wurden achtzig bis hundert Bauern und Bäuerinnen verhört. Anfangs schien wenig Volk versammelt zu sein; die Menge wuchs aber von Stunde zu Stunde. Und obgleich die Entlassenen alsobald fortgingen, waren um vier Uhr doch noch gegen sechshundert Menschen auf der Straße vor dem Hause gedrängt versammelt, welche vorgelassen zu werden hofften. Die am Orte selbst wohnenden Leute sprachen sich am entschiedensten aus. Einige rühmten sich Anfangs zwar, den Requisitionen der griechischen Geistlichen gefolgt zu sein. Sobald sie aber inne geworden, daß sie betrogen seien, seien sie standhaft im Herzen ihrem alten Landesglauben treu geblieben, hätten sich schon mehrere Jahre

vom Abendmahl fern gehalten und würden sich auf das Aeußerste selbst mit Gefahr ihres Lebens jedem Zwang der russischen Kirche widersetzen. Solche Aeußerungen wurden stets dadurch unterbrochen, daß ein Anderer befragt wurde. Die Leute wurden je drei bis fünf, zuletzt je acht bis zehn vorgefordert und sodann einzeln befragt; Anfangs von mir (dem Ordnungsrichter), dann jedes Mal von dem griechischen Geistlichen. Bei Entlassung jeder Gruppe beauftragte mich Graf B. ausdrücklich, Nachstehendes zu sagen: „Die bestehenden Gesetze der griechischen Kirche sind nicht verändert worden; nach denselben darf kein Rechtgläubiger zu einer andern Kirche übertreten, auch dürfen Kinder aus gemischten Ehen nur in der rechtgläubigen Kirche getauft werden. Wenn sich Gerüchte verbreiten sollten, daß es erlaubt sei, zum Luthertum zurückzutreten, so darf denselben kein Glaube geschenkt werden. Und wer erfahren will, ob ein solches Gerücht wahr oder falsch sei, hat sich an das Ordnungsgericht zu wenden, wo er die Wahrheit erfahren wird.“ Wenn dann der anwesende griechische Geistliche den Leuten nachrief: „Hört ihr! Ihr dürft also gar nicht daran denken, euern Glauben zu ändern und müßt euere Kinder sogleich zur Taufe oder zum Salben bringen!“ so ließ der Graf die Leute jedes Mal zurückkommen und forderte mich auf, ihnen seine Worte zu wiederholen, denn er lege Gewicht darauf, daß ihnen der Bescheid gerade mit diesen Worten gegeben werde. In Folge dessen schrieb ich die Worte auf und zeigte sie später dem Grafen, der sie bestätigte und sich eine Abschrift derselben ausbat, um an dem nächsten Aufenthaltsorte genau denselben Bescheid geben zu lassen. Einige Leute waren durch diesen Bescheid wenig zufrieden gestellt, wollten ihre Bitten wiederholen, und äußerten ihre Verzweiflung darüber, daß sie nun doch bei der ihnen verhassten Kirche bleiben müßten. Die Mehrzahl aber, besonders diejenigen, bei welchen wegen des Dazwischenredens des Geistlichen die Formel wiederholt wurde, dankten mit freudigem Antlitz, daß man sie angehört habe und fügten hinzu, sie bäten nur, ja dem lieben Kaiser ihre Bitten recht dringend vorzutragen. Die meisten der zu verhörenden Leute wurden aus der auf der Straße versammelten Menge von dem Grafen selbst bald nahe vor der Thüre, bald aus größerer Entfernung bezeichnet und hereingeführt. Unter ihnen kamen im Ganzen drei Lutheraner vor, welche zufällig oder aus Neugier bei dem Hause stehen geblieben waren. Ein Frauenzimmer, welches sich selbst hereingebrängt hatte, sagte auf Befragen aus, sie sei nur gekommen, um zu erklären, daß der russische Glaube, Gottesdienst und Lehre ihr bei Weitem besser gefalle, als der lutherische, und daß sie jedenfalls wünsche,

bei dem russischen Glauben zu bleiben. Sie durfte gleich wieder abtreten. Ein Bauer von etwa über vierzig Jahren erklärte, er bitte, zum lutherischen Glauben zurücktreten zu dürfen; nicht weil dieser Glaube ihm besser gefalle — im Gegentheil, der russische Glaube sei ein viel besserer — aber er wünsche es aus dem einzigen Grunde, um nicht von dem Gutsbesitzer als Rekrut abgegeben zu werden. Denn es sei hier Regel, daß die Gutsbesitzer vorzugsweise Personen des russischen Glaubens als Rekruten abgäben. Als ich darauf die übrigen acht Anwesenden, zum Theil jüngere Leute griechischen Glaubens, befragte, ob sie auch von einer solchen Regel etwas wüßten, lachten sie und antworteten, das sei reine Lüge. Jedermann wisse, daß nur das Loos die Rekruten bestimme und die Gemeinde ja selbst darüber wache, daß Alles gezecht hergehe. Während des Verhörs wurde mir von einem Beamten des Ordnungsgerichts mitgetheilt, der russische Ortskürster gehe mit Bittschriften unter dem Volke herum und agitire dort sehr. Ich theilte diesen Umstand dem Grafen mit. Wir gingen hinaus und griffen den Kürster auf freier That, indem er mit einem Weibe und Bittschriften sich zur Thüre drängte. Die eine Schrift enthielt eine Klage über einen lutherischen Pastor wegen verweigerten Aufgebots eines gemischten Paars. Der Kürster mußte zwei Stunden mit dem Weibe an der Thüre stehen und warten, und wurde dann an die kompetente Behörde verwiesen. Nachdem alles Volk entlassen war, wurden noch vier bis fünf Bittschriften hereingebracht, welche alle als civilrechtliche Klagen abgewiesen wurden. Zuletzt kam noch Nachmittags eine Bittschrift, welche ohne Titel und ohne Unterschrift aus einer Menge von den ärgsten Klagen über Gutsbesitzer, Lutheraner, Behörden u. s. w. bestand und in welcher der Graf Redensarten erkannte, welche die Geistlichen und jener russische Kürster im Gespräch gebraucht und einzelne hiezu instruirte Bauern so wie jenes Weib verlaublich hatten. Auf einem zweiten Bogen von anderem Format und anderer Papiergattung war eine Reihe von Namen verzeichnet. Nachdem ich dem Grafen den Inhalt der Klage treu übersetzt, wurde nach dem Ueberbringer dieser Schrift geforscht. Er war zur Stelle und gab vor, diese Bittschrift sei von den unterzeichneten Bauern selbst geschrieben, und diese hätten ihn beauftragt, sie hinein zu bringen. Er wurde abgeschickt, um diese Bauern herbeizurufen, meinte aber, sie würden die Stadt wohl schon verlassen haben, er wolle sie jedoch suchen. Nachdem der Graf abgereist war und das Original dieser Bittschrift mitgenommen hatte, erschien der Ueberbringer und erklärte, die Anfertiger der Bittschrift seien nicht mehr zu finden. Auf meine Frage, wie ihre Namen

lauteten, verwies er mich auf die Unterzeichnung, wußte aber selbst keine Namen zu nennen. Ich ließ ihn daher ins Gefängniß abführen, um ihn nachher zu verhören. Später wurde mir berichtet, derselbe Bauer habe in den Buden der Stadt zu Unterschriften aufgefordert. Außerdem sind mir mehrere Klagen über Machinationen, und auch eine des Obergeistlichen der Stadt, angemeldet worden, und es wird in nächster Zeit in diesem Departement viel zu thun geben."

Also schildert der ordnungsrichterliche Bericht den Verlauf der Rundreise. Er wird zur Kennzeichnung der Hergänge und Zustände ausreichen und auch in seinen außerwesentlichen Zügen nicht ohne Interesse sein. Wenn es aber wirklich nachher „viel zu thun gab“, so war es nicht bloß in jenem Departement, welches der Ordnungsrichter im Sinne hatte, sondern noch auf ganz anderem Gebiete. Und den Gegenzug, welchen der Erzbischof Platon mit seiner Sommer-Inspectionstreife desselben Jahres zu thun gedachte, hatte übeln Erfolg und diente nur dazu, die Schwierigkeiten und Verwickelungen aller Art zu mehren. Er hatte freilich nicht bloß demüthiges Bitten, sondern zum Theil auch rohe Begegnung von Seiten der Convertiten zu erfahren. Aber so wenig lobenswerth letztes zu nennen ist, so dient es doch auch dazu, die damalige Stimmung im Lande zu kennzeichnen. Und so wollen wir denn auch den Kirchenfürsten auf seiner Rundfahrt durch verschiedene Orte Livlands begleiten und von Augen- und Ohrenzeugen uns erzählen lassen, wie er es machte und wie es ihm erging.

Da die Reise des Erzbischofs auch den lettischen Theil Livlands berührte und uns nicht deren äußerer Verlauf, sondern nur die Symptome der Stimmung interessiren, welche sich bei dieser Gelegenheit im Volke kundgab, so wollen wir im Gegensatz zu den Erfahrungen, welche Graf Dobrinsky unter den Esten machte, mit Erzählung desjenigen beginnen, was der Erzbischof unter den Letten erfuhr.

Schon bevor der Erzbischof seine Reise antrat, waren viele der griechischen Kirche gesetlich Angehörige in Riga bei dem General-Gouverneur mit der Bitte gewesen, sie von der griechischen Kirche loszulassen und ihnen zu gestatten, daß sie zur lutherischen Kirche zurückkehren dürften. Viele Gesuche ähnlichen Inhalts waren auch bei den Ordnungsgerichten eingebracht worden. Und die Visitationstreife des Erzbischofs legte die Zerrüttung und Abtrünnigkeit der rechtgläubigen Gemeinden in Livland erst recht zu Tage. In der Dppelaln'schen Kirche war der Erzbischof von den Versammelten sehr kalt empfangen und sogleich mit der Bitte bestürmt worden, sie aus der griechischen Kirche zu entlassen. In Marienburg hatte der rechtgläubige Geist-

liche verlangt, daß einem rechtgläubigen Müllergesellen deutschen Namens, weil er trotz aller Ermahnungen sich des griechischen Abendmahles ganz enthalten und durchaus habe zur lutherischen Kirche zurückkehren wollen, von Seiten der betreffenden Behörde die Ausstellung eines Passes verweigert werde. Ein Gouvernements-Entscheid vom 30. Mai 1864 hatte dieses Verlangen als gesetzlich unbegründet abgewiesen. Jetzt traten in der Marienburg'schen Kirche, diesen Müllergesellen an der Spitze, viele Leute vor dem Erzbischof mit dem Verlangen auf, zur lutherischen Kirche zurücktreten zu dürfen, welcher sie von Herzen anhängen. Die Weiber aber baten, man solle doch wenigstens die Kinder aus gemischten Ehen freigeben. Alle diese Bitten wurden natürlich mit dem non possumus abgeschlagen und die Visitation schnell abgebrochen. Das Ganze machte einen höchst traurigen Eindruck. In einer andern Kirche waren Bauern aus Kalnemoise noch viel heftiger aufgetreten, hatten sich mit lautem Geschrei zum griechischen Pastorat gedrängt, zuletzt den Wagen des Erzbischofs umringt, ihr Verlangen nach Rückkehr zu ihrer verlassenen Kirche stürmisch vorgebracht und schließlich erklärt, daß sie nie mehr die griechische Kirche betreten würden. Und sie haben ihr Wort gehalten.

Zu schlimmeren Auftritten war es in der Henselshof'schen Kirche (nahe von Neuer Mühlen bei Riga) gekommen. Die Ankunft des Erzbischofs war bekannt gegeben worden. Fast alle erwachsenen Glieder der griechischen Confession hatten sich dorthin aufgemacht; aber gerade die aus Neuer Mühlen zeichneten sich durch ihr Betragen nicht vortheilhaft aus. Während die Henselshof zunächst wohnenden Griechen still den Ermahnungen des Erzbischofs zuhörten, erhoben die Neuer Mühlenschen lauten Protest. Sie seien damals um ihren Glauben schändlich betrogen worden, sie wollten zu ihrem väterlichen Glauben zurück und würden hinfort nie mehr in die griechische Kirche zum Abendmahl gehen. Ihr Auftreten war zuletzt so tumultuarisch geworden, daß der Erzbischof wüthend aufsprang und fragte: Wie kommen diese Neuer Mühlenschen überhaupt hieher? worauf er sie schließlich mit einem Zornruf aus der Kirche weisen ließ. Die Büchlein, die er für die Kinder vertheilt hatte, wurden ihm in die Hand zurückgegeben oder auf den Boden geworfen. Nach dieser „Absage“, wie sie es nannten, begann auch eigentlich erst das häufige Dringen in den Ortsgeistlichen, sie lutherisch zu bedienen, worin ihnen freilich nicht willfahrt werden konnte. Daß die ganze Bewegung etwas zweifelhafter Natur war, hatte der lutherische Pastor nachher zu bemerken selbst Gelegenheit. Aber wie die Uebergetretenen zur griechischen Kirche standen, geht auch aus diesem Vorfall hervor.

Fast noch drastischer gestaltete sich der Verlauf der Dinge im Kirchspiel Rujen. Dort traf der Erzbischof am ersten Juli 1864 ein und stieg bei dem russischen Geistlichen ab. Schon einige Wochen vorher war seine Ankunft durch ein Circularschreiben des Ordnungsgerichts bekannt gemacht und allen Convertiten befohlen worden, sich bei dem Erzbischof einzufinden. Am zweiten Juli hielt der Erzbischof in der griechischen Kirche den Gottesdienst. Er predigte darüber, daß eine Religion um so ehrwürdiger sei, je größere Lasten sie auferlege. „Wer hat mehr als der Heiland zu tragen gehabt?“ fragte er mit Hinweisung auf das Bild desselben. „Wohl dem, der in solchem Tragen von Lasten ihm nachfolgt; wehe aber dem, welcher darin säumig ist! Das Schwert, welches der Engel Gabriel (auf dessen Bild hingewiesen wurde) an seiner Seite führt, wird ihn treffen.“ Der Erzbischof sprach russisch, und ein im Seminar zu Riga gebildeter und zum Griechenthum übergeführter lettischer Wirthssohn aus der Umgegend übersezte meistens sehr gut, wenn auch nicht immer richtig wortgetreu. Namentlich gab er manchen Stellen eine die lutherische Kirche verletzende Wendung. Corrigirt wurde er von dem anwesenden Ordnungsrichter nicht, sei es aus Mangel an genauer Kenntniß des Russischen, sei es in Anbetracht der Unstatthaftigkeit solcher Zurechtweisungen in der Kirche und während des Gottesdienstes. Nach der Predigt trat der Erzbischof auf die der lutherischen Kirche gegenüberstehende Treppe der griechischen Kirche und fragte durch seinen Dolmetscher die ziemlich große Versammlung, ob sie ihm etwas vorzubringen hätten. Da trat Einer aus der Menge hervor und sagte: Er befinde sich im griechischen Glauben wie in einem Moraste und wie in der Hölle; er wolle loskommen und zum lutherischen Glauben zurückkehren, auf welchen er getauft sei. Da rief die ganze Masse wie mit einem Munde: waka! waka! wir wollen Alle loskommen von dem griechischen Glauben. — Der Erzbischof erklärte nun, daß dies nicht angehe, weil es gegen das Gesetz des Kaisers sei. Hätten sie aber andere Anliegen, so wolle er zusehen, ob er sie nicht erfüllen könne. Da trat wieder Einer auf und sagte, er habe vor seinem Uebertritt ein schönes Gesinde besessen. Das habe ihm nachher sein Herr wegen dieses Schrittes genommen und ihm ein wüstes Stück Landes gegeben. Nachdem er dieses Land bebaut und kultivirt, habe ihm der Herr auch dieses Gesinde genommen und nun sei er ein Bettler. Dies alles sei die unglückliche Folge seines Uebertritts. Der Erzbischof ließ sich seinen Namen aufschreiben und versprach ihm, die Sache untersuchen zu lassen. Habe er wirklich dies alles um seines Glaubens willen leiden müssen, so wolle er ihm Geld verschaffen, um sich ein

neues Gefinde pachten oder kaufen zu können. Als dies die Menge hörte, da riefen sie nun auf einmal Alle: Auch wir werden um unseres Glaubens willen gedrückt, und wollen Unterstützung und das Land, das uns versprochen ist! — Der Erzbischof sah, daß er sich vergriffen habe und fing an einzulenkten. Er kam wieder auf das Thema seiner Predigt zurück, doch abermals mit einer unglücklichen Wendung des Gedankens. „Sie sollten doch leiden für ihren Glauben, (NB. für den Glauben, von welchem loszukommen die Leute eben erst gebeten hatten) — Christus habe ja auch gelitten! Zudem sei es ja auch schon mit ihren Zuständen besser geworden. Ehedem Leibeigene seien sie jetzt frei. Auch sei die Bauern-Rentenbank\*) errichtet und so die Aussicht eröffnet worden, nach und nach Grundbesitz zu erlangen. Hätten sie 600 Jahre auf ihre Freiheit gewartet, so könnten sie ja auch bis zum Grundbesitze sich noch etwas gedulden. Man dürfe nicht den Stiefel dem Einen ausziehen, um ihn dem Anderen anzuziehen.“ — Allein diese Rede wendung gefiel der Menge nicht im Geringsten. Sie wurden lauter und immer lauter. Er redet ja, hieß es, wie unsere Edelleute! Was schwagt der Alte? Herunter mit ihm! u. s. w. Nach und nach schwand aller Respekt. Sie fingen an die Mützen aufzusetzen und sich immer näher und näher um den geistlichen Redner zu drängen. Da rief der Erzbischof: „Ich bin ein vornehmer Herr! Fürsten und Grafen ehren mich, und Ihr verunehrt mich?“ — Aber am Ende wäre es dem „vornehmen Herrn“ doch noch schlecht gegangen, wenn nicht der Ordnungsrichter sich in das Mittel gelegt und den Lärmmachern gedroht hätte, sie binden und an das Ordnungsgericht schicken zu lassen. Das war der Ausgang der erzbischöflichen Visitation zu Rujen. —

Im Gegensatz zu dieser mehr widerlichen als ergötzlichen Scene will ich noch eines Falles aus einem lettischen Kirchspiel gedenken, wo Alles scheinbar ruhig und zur Zufriedenheit des Erzbischofs verlief. Es war das in Jürgensburg, wo man versucht hatte, durch möglichste Conformirung des griechischen mit dem lutherischen Gottesdienste die Neophyten zu halten. Gleichwohl lag schon um diese Zeit eine Bittschrift mit etwa sechsunddreißig Unterschriften in der Kanzlei des Vice-Gouverneurs zu Riga, in welcher um Freilassung aus der griechischen Kirche gebeten wurde. Auch hatten sämtliche Bittsteller sich bereits des Abendmahlgenusses in der griechischen Kirche enthalten und einer

\*) Dieses Institut hat mit den Conversionen gar nichts zu thun, sondern war durch die Bauerverordnung von 1849 auf Beschluß des livländischen Landtages begründet worden.

von ihnen dem russischen Geistlichen erklärt, daß keine Gewalt der Erde sie mehr zur griechischen Kirche bringe. Es war dies derselbe, der sogar den Leichnam seines verstorbenen Kindes der griechischen Einsegnung entzog und sein Kind mit eigenen Händen auf einem Theil des lutherischen Friedhofes bestattete, welcher in früheren Jahren den Griechen zugewiesen worden war. So wurde denn schon im Frühjahr 1864 die Ankunft des Erzbischofs „zur Untersuchung der angeblichen Gesetzesübertretungen und zur Prüfung der Gemeindezustände“ angefragt. Einschüchternde Gerüchte über Versendung der Schuldigen nach Sibirien, unaufhörliche Citationen der Stimmführer, Besprechungen mit den Unzufriedenen, Belehrungsversuche bei den sich Zurücksehenden waren die Vorläufer, welche der griechische Geistliche seinem Oberhirten vorausschickte. Der Anfang des Monats August brachte nun diesen selbst; aber mit ihm — keine Untersuchung des Vorgefallenen, keine Prüfung der kirchlichen Verhältnisse. Und die an der Spitze der Bewegung Stehenden wurden kluger Weise durch Untergeistliche und Kirchendiener von dem mit großem Pomp erschienenen Bischofe ferngehalten. Zudem verwies der den Erzbischof begleitende Ordnungsrichter Jeden, der von Sachen des Glaubens reden wollte, zur Ordnung und gestattete den Bauern nur jene Fragen allgemeinsten Inhalts zu beantworten, welche die Eminenz ihnen vorlegte.

Indessen hatten jene Bauern, die ernstlich sich zurücksehten und doch auch, ihrer Redeschwäche bewußt, sich fürchteten, vor dem hohen Herrn und seinem reichen Gefolge das rechte Wort nicht zu finden, eine zweite Bittschrift aufgesetzt, die an den Erzbischof als ihren zeitweiligen Hirten gerichtet war. Allein diese Schrift wurde abgewiesen, und dem mit ihrer Uebergabe betrauten Nationalen nach vollendetem kirchlichen Gottesdienst der Zutritt zur Priesterwohnung, wo die Geistlichkeit mit ihrem Bischof versammelt war, gewaltsam versagt. Und so konnte als Ergebnis der Visitation nur vollständige Ruhe in Sachen des Glaubens und herzliche Treue und Ergebenheit der Convertiten gegen die griechische Kirche in den Visitationsbericht aufgenommen werden. — Es wäre dem Herrn Erzbischof viel besser gewesen, wenn es ihm in Jürgensburg wie in Rußen ergangen wäre. Denn diejenigen, welche für ihre Klagen und Bitten kein Gehör gefunden hatten, wandten sich nun unentmuthigt mit einer dritten Bittschrift an den Civilgouverneur und ersuchten ihn, den Sachverhalt dem Kaiser darzulegen und zu erwirken, daß die durch Schuld der Väter in geistiger Slaveret Schmachttenden von ihren Zwangsketten befreit würden. Und als nach Verlauf von einigen Monaten ein Entscheid durch das

Ordnungsgericht zu Riga erfolgte, die Bitte abgewiesen, vor Aufwiegelung gewarnt und befohlen wurde, die Obrigkeit hinfort nicht mehr mit solchen Bittgesuchen zu belästigen, da entbrannte das Feuer erst recht und entzündete eine Bewegung mächtiger, als sie zuvor gewesen war. Und waren denn die Erfahrungen, welche der Erzbischof unter den Esten zu machen hatte, anders beschaffen als dasjenige, was er bei den Letten wahrnehmen mußte? Freilich, wenn es überall hätte so gemacht werden können, wie im Kirchspiel Lais, so wäre das Geschäft glatt abgegangen. Denn die meisten der Convertiten, welche sich bittend an den Erzbischof wenden wollten, wurden an der Thüre der Priesterwohnung, wo Platon verweilte, von den Popen aufgefangen und zurückgewiesen, und nur Wenige gelangten zu ihm selbst. Allein seine Dolmetscher wären ja wiederum Popen, welche als Bitte der Leute ihm vortragen konnten, was sie nur wollten. Und so mag es gekommen sein, daß seine Antworten nur von Grund- und Bodenbesitz handelten, während die Leute um Entlassung zum Rücktritt in die lutherische Kirche baten. — Vielleicht hat auch der Erzbischof aus demselben Grunde nicht verstanden, was ihm die Leute aus St. Bartholomäi, zum Theil noch in Lais selbst, klagten und sagten. Es war aber auch dort das Bekenntniß, daß ihr Glaube der evangelische sei, daß sie nur im lutherischen Gottesdienst Befriedigung fänden, und daß, wie Einige erklärten, sie ihren Fuß nie mehr in eine griechische Kirche setzen wollten, es komme was da wolle. — Aber daß der Erzbischof manchmal auch nicht verstehen wollte, was man sagte, zeigen andere Beispiele. Und die Art, wie er dieses anfang, diente, wie auch in Kawelecht sich zeigte, nur dazu, die Bewegung zu steigern. Vergebens suchte er die Rücktrittsbewegung entweder durch ein einfaches hierarchisches Veto zu ersticken, oder durch Hinüberspielen auf das social-politische Gebiet in den Sand verlaufen zu lassen. Umsonst streute er offen oder heimlich, verdeckt oder unverdeckt den Samen des Hasses gegen Deutschthum und Protestantismus aus, verbat sich die Petitionen um Rücktritt und ließ nur fragen, ob die Leute Wünsche in Bezug auf ihre sociale Stellung hätten. Die Reise Platon's mit ihrer negativen Intention wie die Reise Bobrinskij's mit ihren positiven Absichten dienten beide auch dort nur dazu, die Bewegung zu vergrößern.

Im estnischen Kirchspiel Raage war der Erzbischof zum ersten Male im Juli 1864 gewesen. Die geringe Zahl der dortigen Convertiten (1000 Seelen unter 14,000 Lutheranern) läßt von vorn herein erwarten, daß sich die Leute in der griechischen Kirche wenigstens nicht wie in ihrer heimischen Volks- und Nationalkirche fühlten. Auch dort

stellte der Rundreisende nur die Frage, ob die Leute nicht in socialer Beziehung zu klagen hätten. Als Etliche sich darauf einließen, unterbrach sie ein Mädchen, welches dem Erzbischof in höchst erregter Weise den Text über Seelenraub u. dgl. las und Freilassung aus der griechischen Kirche verlangte. Die Convertiten waren so erschrocken und frappirt über diese Kühnheit, daß sie noch lange nachher ihre Bewunderung aussprachen. Der Erzbischof aber ging zornig fort und brach die weitere Vernehmung der Leute ab. Aus dem Bericht über einen zweiten Besuch des Erzbischofs in demselben Sprengel im August 1865 hebe ich nur hervor, daß er den Klagen der Convertiten über die Rohheit ihres Priesters gerecht wurde und ihnen im Juni 1866 einen gebildeten jungen Esten schickte. Dort war es aber auch, wo er auf die Bitten um Freieibung zum Rücktritt und auf die Klagen, daß ihre Kinder in Unwissenheit verkämen und sie selbst ohne alle Belehrung aus Gottes Wort blieben, die schon früher berichtete Antwort gab: Wenn es auf ihn ankäme, würde er sie allesammt aus der russischen Kirche jagen, möge dann aus ihnen werden, was da wolle. So aber stehe dies nicht in seiner Macht. — In Castolaz, Kirchspiel Odenpäh, baton unter unzweideutigem Beifall großer Schaaren von griechischen Bauern zwei als Knaben Gefirmelte mit besonderer Energie um Erlaubniß zum Rücktritt. Ueber den einen von ihnen wurde der Erzbischof so zornig, daß er von dem anwesenden Ordnungsrichter verlangte, er solle ihn ins Gefängniß werfen. Allein dieser Zorn machte weder den Redner schüchtern, noch den Ordnungsrichter willfährig. — Das war die Freude, welche der Erzbischof an seinen „befebrten“ Esten erlebte.

Zwar wurde ihm anderwärts auch Genugthnung zu Theil. Denn an gar manchen Orten, welche der Erzbischof besuchte, war es den griechischen Geistlichen gelungen, die Rückstrebenden durch Drohungen einzuschüchtern, ihre Bitten und Klagen zurückzuhalten, dagegen die Getreuen zur Vorbringung aller erdenklichen Klagen über ihre socialen Zustände, zu Bitten um Land u. dgl. zu veranlassen, was dann der Erzbischof mit großer Befriedigung entgegennahm und seine warme Vertretung zusagte. Im Kirchspiel Fellin-Köppo dagegen kam es wieder ganz anders. Und die Thatsache entnehme ich hier einem ordnungsrichterlichen Berichte. „In Fellin waren, — so heißt es dort, — die um Rücktritt Bittenden entschieden in der Majorität und es kam daher die konfessionelle Frage ausnahmsweise sofort zur Sprache. Die Wünsche und Bitten der Bethheiligten wurden in beredter, energischer, aber durchaus respektvoller Weise von Einem aus ihrer Mitte vorgebracht und von Seiner Eminenz gleichfalls entschieden zurückgewiesen, in diesem Falle

aber mit der Weisung an den Bittsteller und seine Gesinnungsgenossen, sich sofort aus der Kirche zu entfernen. Diesem Befehle wurde mit lauten Aeußerungen des Unwillens Folge gegeben, die mein Einschreiten erheischten. — Mit dem nachgebliebenen Häuflein der Getreuen nahm die Sache ihren gewöhnlichen Verlauf. — — Zum Schlusse habe ich noch zu bemerken, daß die Erbitterung der Zurückgewiesenen groß ist und der Entschluß bei ihnen festzustehen scheint, sich nach der Weisung Sr. Eminenz an Seine Majestät zu wenden. Viele von ihnen erklärten auf das Entschiedenste, die griechische Kirche nicht wieder betreten zu wollen und Alle sind empört über die Art und Weise, wie Seine Eminenz diese ihnen so sehr am Herzen liegende Angelegenheit behandelt hat. — Obgleich, wie berichtet ward, der Graf Bobrinsky zum Schluß seiner Audienzen den Leuten erklärte, es sei nach den bestehenden Reichsgesetzen der Rücktritt aus der griechischen Kirche bis jetzt nicht gestattet, so war doch die Thatsache, daß der Kaiser einen eigenen Botschafter zur Ermittlung des Thatbestandes abgesandt, den Leuten schon ein Beweis für seine ihre Noth berücksichtigende huldvolle Theilnahme und war daher die Steigerung der Bewegung von der Zeit der Rundreise des Grafen ab wohl zu erklären. Und nachdem nun gar der Erzbischof in Tselin die energisch Zurückstrebenden aus der Kirche „hinausfluchte“ (so drückten sich die Leute aus), da erhielt durch dieses brutale Verfahren das schon helllobernde Feuer neuen Nahrungstoff. „Er hat uns selbst hinausgetrieben“, riefen die in tumultuarischer Weise sich aus der Kirche drängenden Leute, „nun bringt uns keine Macht der Erde mehr hinein.“ Sie halten sich gewissermaßen schon für excommunicirt und glauben nun einen gewissen Anspruch auf Freilassung aus der griechischen Kirche zu haben“. —

So weit der Bericht des Herrn Ordnungsrichters. Die Leser aber werden sich überzeugt haben, in welcher wahrhaft durchschlagenden Weise der Herr Erzbischof mit seiner Reise die Rundreise des Herrn Grafen zu ergänzen gewußt hat.

Es wird kaum nöthig sein, zum Schlusse auch noch Bernau's zu gedenken, wo Graf Bobrinsky jene herzerreißenden Klagen hatte hören müssen. Auch dorthin kam der Erzbischof. Eine gedungene, unbedeutende Anzahl von Convertiten lobte vor dem Kirchenfürsten den griechischen Glauben und brachte bereitwilligst angehörte, sociale Klagen vor. Die den Rücktritt zur lutherischen Kirche Verlangenden, die freilich auch nicht sehr zahlreich erschienen waren, wurden bald zum Schweigen gebracht oder gar nicht angehört. Kurz, die ganze Audienz in Bernau soll einen sehr dürftigen und unerquicklichen Eindruck ge-

macht haben. War doch auch sie nicht zur Erforschung der Wahrheit, sondern zu deren Verdeckung veranstaltet. Und die wirklich in sich gegangenen Esten konnten von vornherein nicht auf ein für ihre Noth offenes Herz und Ohr rechnen. —

Die einzige bekannt gewordene Frucht der Erkenntniß, welche der Erzbischof von seiner Reise heimbrachte und praktisch verwendete, war die, daß er seinen Geistlichen rieth, keine Klagen zu erheben, um keine Gegenklagen lutherischerseits zu veranlassen. Eher möge man die Sachen gehen lassen, wie sie eben gingen. Er schloß wohl nicht ganz unrichtig, daß dadurch die gegenseitigen Beziehungen auf eine Spitze getrieben werden möchten, wo ein Einschreiten der Regierung nothwendig werden könnte, und sich die Schuld etwa auf die übergreifenden lutherischen Prediger wälzen ließe. Ob die Berechnung jedoch wirklich sich als richtig erwies, mag die Folgezeit lehren.

Indessen muß man, um nicht ungerecht gegen den Erzbischof zu werden, zugestehen, daß derselbe auf noch unbefriedigte Bedürfnisse der neuen Gemeinden wirklich aufmerksam wurde und denselben durch eigene oder Anderer Thätigkeit zu genügen suchte. Es war dies die Betretung des literarischen Weges sowohl zur Befehrung der Nationalen, als zur Festigung der Neubekehrten. Schon oben ist erzählt worden, daß Platon in einzelnen Kirchen Büchlein für die Kinder vertheilte. Welche es waren, ist zwar dem Schreiber dieses unbekannt. Aber bekannt ist, daß namentlich für die Letzten schon seit längerer Zeit Schriften im Interesse der griechischen Kirche herausgegeben und verbreitet wurden.\*) Das Vorhaben, dem durch die lutherische Art der Unterweisung geweckten Lese- und Lernbedürfniß der Nationalen entgegenzukommen, war an sich ganz wohl bemessen. Und daß sich Platon selbst der Sache annahm, brachte ihm in Petersburg den Beinamen „der lutherische Erzbischof“ zuwege. Indessen die Ausführung gelang sehr wenig. Als nämlich der heilige dirigirende Synod auf den Plan einging und eine Summe von 2000 Rubel zur Beschaffung lettischer und estnischer Traktate auswarf, da machte sich Platon selbst an das Werk in der Absicht, sechs Traktate in der Form von Sendschreiben zu fertigen. Von den

---

\*) So schon seit 1851 der in Petersburg gedruckte und verlegte latweeschu Kalendaris. Noch mehr hieher gehört die seit dem Jahre 1856 vom griechischen geistlichen Seminar in Riga herausgegebene Vierteljahrsschrift unter dem Titel: Die Schule der Gottesfurcht (ta skohla taas deewabihjaschanas). Daran reihen sich die „Vorträge“ (runnas), die seit 1865 in Riga erschienen und den Wenden'schen Protopopen Pospelow zum Verfasser haben.

vier in dem Winter 1866 auf 67 erschienenen Sendschreiben \*) ist das erste an die livländischen orthodoxen Gemeinden unter den Letten und Esten gerichtet. Es soll den Ursprung der griechisch-orthodoxen Kirche auf Christus und die Apostel zurückführen und diese Kirche als katholisch in ursprünglichem Sinne nach ihren Heilswirkungen charakterisiren. Das zweite entwickelt diese Katholicität im Gegensatz zu anderen Confectionen. Das dritte zeigt, wie diese Katholicität noch gegenwärtig bestche und in den im Orient fungirenden Patriarchen eine infallibele geistliche Autorität, gewissermaßen eine permanente Synode habe. Der vierte Traktat aber liegt nur in russischer Sprache gedruckt vor. Und ehe dieser in die lettische und estnische Sprache übersezt war, sah sich Platon aus dem erzbischöflichen Stuhle in Riga gehoben und nach Nowotscherkassk versezt. Hier mögen nur einige Stellen als Proben der Argumentation und Stilisirung mitgetheilt werden, aus welchen zur Genüge erhellen wird, welche Wirkung oder Nichtwirkung diese Sendschreiben auf verständige Leser haben mußten. Es heißt dort: „Die griechische Kirche ist die rechte Kirche, denn — sie ehrt Christum und sein Werk. Deswegen ehrt sie auch die heilige Mutter Gottes, küßt das lebenspendende Kreuz, ebenso sein Bild, das nicht von Menschenhänden gemacht ist, ebenso seine übrigen Bilder, was die lutherische Kirche nicht thut und damit beweist, daß sie gegen ihn und seine heiligen Dinge gleichgiltig ist. — Die griechische Kirche ist die rechte Apostelkirche; sie ehrt das Wort der Apostel ebenso, wie Christi Wort; begnügt sich aber nicht mit dem Worte der Apostel, wie die lutherische Kirche thut; — sie ehrt ihre Todestage, ihre unverwesten Gebeine, ihre Marterwerkzeuge, was die lutherische Kirche nicht thut, und damit beweist, daß sie sie nicht ehrt. — Die griechische Kirche ist eine alte, über die ganze Welt verbreitete Vaterkirche; sie ist gleich nach Christi Geburt erschienen, und nicht 1500 Jahre später, wie die lutherische Kirche, als die Menschen die Lehre Christi nicht mehr recht verstehen konnten, als man schon mancherlei zur Lehre Christi hinzufügte und die neuen Kirchengründer sie nicht mehr begriffen. Die Apostel selbst haben sie gegründet und hieher in unser Reich gebracht, wie es der heilige Apostel Andreas geboten hat. — Die griechische Kirche ist eine aus aller Welt gesammelte Kirche, sowohl deshalb, weil unter ihren Kindern alle wahren Christen sind, als auch deshalb, weil sie die Gemeinden der ganzen Welt und ihre Ordnungen achtet. — Die griechische Kirche

\*) Nur die drei ersten Sendschreiben existiren in lettischer und estnischer Uebersetzung, das erste zehn Seiten, das zweite sechszehn, das dritte dreißig Seiten stark.

ist eine rechte Gnadengabekirche; sie glaubt an das Wort Christi, sie hält die heiligen sieben Sacramente, wie die alte Kirche, nicht nur zwei, wie die lutherische Kirche thut; sie hat das Zeugniß, daß Gottes Kraft in ihr wirksam ist, denn es geschehen in ihr Wunder, Krankenheilungen ohne Hilfe des Doctors. Anderswo geschieht das nicht; daher kommen auch Lutheraner in ihrer großen Noth zu ihr und mit Erfolg. — Die griechische Kirche ist eine seligmachende Kirche; — sie hält sich rein von aller Unreinheit, heiligt Alles, Kirchen, Häuser, Luft, Wasser und Speisen. Sie unterweist ihre Glieder in der Heiligung nicht nur durch Wort und Predigt, sondern auch durch ihre Gebräuche, Werke und Bilder. Sie reinigt sie nicht nur durch Wort und Sacrament, sondern auch durch Fasten, Kasteien u. s. w. Sie tröstet ihre Kinder in einem heiligen Leben, und erbittet ihnen Gottes Hilfe direkt und durch die Heiligen. Sie sorgt für ihre Kinder nicht nur im Leben, sondern auch nach dem Tode, und entsendet sie mit ihren Gebeten in jene Welt. — Was eine solche Pflege wirkt, haben unter Anderm auch bewiesen die heiligen Männer, die in der Kraft Gottes Wunder gethan. — Freilich sind auch in der griechischen Kirche Sünder; aber daran trägt die Kirche keine Schuld, denn sie lehrt Niemand sündigen, sondern behütet davor. — Die übrigen Kirchen unterscheiden sich von der griechischen dadurch, daß in ihnen Vieles fehlt, was die griechische Kirche hat, und daß in ihnen Irrlehren herrschen, welche die Seligkeit hindern. — Wenn die andern Kirchen nicht mit der griechischen übereinstimmen, so können sie nicht ebenso wahr und seligmachend sein. — Wenn Jemand die oben angeführte Glaubenslehre nicht annimmt und festhält, nicht so denkt und predigt, sondern noch dagegen ankämpft (wie jetzt die Lutheraner thun) der soll verflucht sein.“ — —

Es thut mir leid, weder dem geneigten Leser die Pein des Lesens, noch mir die des Abschreibens dieser Sätze erzbischöflicher Weisheit haben ersparen zu können. Allein es ist doch nicht ohne Interesse, diese Art von Logik und orthodoxer Beweisführung kennen zu lernen. Ich möchte wissen, was jener griechische Professor in Athen, der neuerlichst ebenfalls wieder der englischen Kirche die Vereinigung mit der griechischen anempfohlen hat, zu diesem Recommandationsversuch seines russischen erzbischöflichen Kollegen sagt. Indessen werden sich die Leser zu ihrer Beruhigung überzeugt haben, daß die Versetzung des Herrn Erzbischofs von Miga nach Nowotscherkask jedenfalls kein Verlust für die griechische Kirche in Livland war. Was übrigens die Wirkung dieser Hirtenbriefe betrifft, so vernehme ich, daß sie, obgleich fast umsonst abgegeben, nur sehr geringe Verbreitung gefunden, und daß sie, wo sie vom Volk in

Livland gelesen wurden, nur dazu beigetragen haben, die griechische Kirche um den Rest ihres Credits unter dem Landvolk zu bringen. Jedenfalls wird man nach diesen Proben bemessen können, welcher Art die Belehrungs- und Stärkungsversuche des Erzbischofs auf seiner Rundreise durch Livland gewesen sein werden, wenn er wirklich dergleichen irgendwo zu verschwenden für nöthig befunden hat.

Wir aber wenden uns jetzt den Ereignissen zu, welche den Stand der Dinge in den Jahren nach dem bemerkenswerthen Jahre 1864 bezeichnen. Und zwar sowohl unter Berücksichtigung derjenigen Maßnahmen, welche die Staatsregierung in Bezug auf kirchliche Verhältnisse zu treffen für gut befand, als unter Schilderung der im Volke um sich greifenden Bewegung und der Konflikte, welche sich hieraus in mannichfacher Weise ergaben.

### 3. Die sich steigernde Rückbewegung der Convertiten und die hieraus erwachsenden Konflikte.

Graf Bobrinsky hatte die seinem Bericht beigefügte Denkschrift mit folgenden Worten beschlossen:\*) „Für die Staatsregierung bleibt die Unumgänglichkeit bestehen, aus der jetzigen, ich wage zu sagen, für die Rechtgläubigkeit erniedrigenden Lage herauszukommen, bei welcher die Masse der Bevölkerung, im Herzen die Rechtgläubigkeit verwerfend, nur behufs Aufzählung in den Tabellen der rechtgläubigen Kirchspiele und in den officiellen Akten der Staatsregierung in Betracht käme. Um aus dieser Lage herauszukommen, bietet sich nur ein Ausweg dar: im Schooße der rechtgläubigen Kirche nur diejenigen unter den örtlichen Einwohnern zu erhalten, welche wirklich zur Rechtgläubigkeit sich bekennen, unter Freistellung an alle Uebrigen, in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten einzig dem Zuge ihres Gewissens zu folgen. Ob man sich nun zur Erreichung dieses Zieles dafür entscheide, den Eltern das Recht einzuräumen, ihre Kinder aus gemischten Ehen nach ihrer Wahl in der rechtgläubigen oder in der lutherischen Kirche zu taufen, oder für eine umfassende Revision und Reconstruction der Verzeichnisse der Neubekehrten — immer würden solche Mittel, wenn gleich zu einer materiellen Verminderung der Zahl der Rechtgläubigen führend, die moralische Würde des Glaubens besser aufrecht erhalten,

\*) Ich citire hier nach dem Text der Livl. Beitr. I S. 55 fg.

als Religionsverfolgungen oder auch nur die dormaligen Versuche der Staatsregierung, die von der Rechtgläubigkeit Abtrünnigen mit erfolglosen polizeilichen Maßregeln festzuhalten.“ — Der Graf hatte diesen Schlusßworten die vollkommen richtige Bemerkung vorausgeschickt, daß diese Einmischung der Polizei in religiösen Dingen nichts nütze, und der politischen Stellung der Staatsregierung im baltischen Gebiete nur schade. Er hatte nicht minder richtig gesagt, daß, wenn man es auch auf das Aeußerste ankommen lassen und mit Mitteln des Schreckens einschreiten wolle, „früher oder später die jetzige Volksbewegung unvermeidlich aufs Neue und mit verstärkter Gewalt hervortreten werde.“ Der Graf hatte innerhalb der Zeit von zehn Tagen die Lage der Dinge besser durchschaut, als der Herr Erzbischof in vier Monaten. Denn jener wollte die Wahrheit sehen, dieser aber nicht. Dem ersten lag die Würde der eigenen Kirche und die Ehre Rußlands am Herzen; der zweite war nur darauf bedacht, den Raub nicht fahren zu lassen und ihn durch wiederholte Schürung agrarischer Gellüste zu sichern.

Man hätte denken sollen, daß die Rathschläge des Grafen Eingang finden würden. Allein das, was er unter umfassender Revision und Reconstruction der Verzeichnisse der Neubekehrten verstand, wäre freilich der Freistellung, ob die Bethörten und Verführten bei der griechischen Kirche bleiben wollten oder nicht, vollkommen gleich gewesen. Und damit hätte man dem Swod und dem heiligen dirigirenden Synod zugleich ins Angesicht geschlagen. So griff man zu einem halben Auskunftsmittel in sehr eigenthümlicher Art. Es war dies der „confidentielle“ dem lutherischen Consistorium in Pöland von der Verwaltung des Generalgouverneurs (damals Graf Schuwalow) unter dem 20. Mai 1865 No. 34 mitgetheilte Kaiserliche Befehl, „in den Ostseeprovinzen bei Abschließung von Ehen zwischen Personen rechtgläubiger und protestantischer Confession in Zukunft die in dem Art. 67 des X. Bandes des Swod der Civilgesetze festgesetzten, vor der Trauung auszustellenden Reversale, betreffend die Taufe und Erziehung der aus solchen Ehen entsprungenen Kinder nach den Lehren der rechtgläubigen Confession, nicht zu fordern.“\*) Das Consistorium gab unter dem 25. Mai diesen Kaiserlichen Befehl zur Kenntnißnahme durch die Präpste den lutherischen Geistlichen hinaus. Ich habe die Art, wie man zu diesem Beschwichtigungsmittel, ganz abgesehen von dessen Inhalt, griff, eine sehr eigen-

\*) S. dieses und andere hieher gehörige Actenstücke in den Pövl. Beiträgen S. II Beil. F. S. 225—232.

thümliche genannt. Ein Gesetz, dessen Gültigkeit auch für Livland bisher prätextirt worden war, wird durch einen confidentiell an das lutherische Provinzial-Consistorium ergehenden kaiserlichen Befehl aufgehoben. Ob derselbe Befehl auch an die griechische Geistlichkeit ergangen sei, bleibt unbekannt. Man muß fast auf das Gegentheil schließen. Denn aus einem Erlaß des lutherischen General-Consistoriums vom 7. Januar 1866 No. 17 ergibt sich einmal, daß dasselbe auf Anfragen über den Sinn und die Bedeutung des Befehls, „daß die griechische Geistlichkeit solche Reversale nicht mehr fordern dürfe,“ gar keine Antwort zu geben wußte, weil „ihm über solche Allerhöchste Anordnung nichts eröffnet worden sei.“ Das General-Consistorium mußte erst bei dem Minister des Innern anfragen. Und von dorthier empfing es dann die Erklärung, daß „die protestantischen Prediger in den Ostseeprovinzen keiner Verantwortung unterliegen,“ wenn sie Kinder aus solchen ohne Revers geschlossenen gemischten Ehen lutherisch taufen und erziehen. Davon, daß den griechischen Geistlichen verboten worden sei, solche Reversale zu fordern, wird zum Mindesten nichts gesagt. Und daß griechische Geistliche nach wie vor solche Reversale verlangten, erhellt zum Ueberfluß aus einem Erlaß vom Chef des Livl. Gouvernements d. d. 21. Dec. 1865 No. 10615 an das Livl. Consistorium, in welchem von eingelaufenen Beschwerden über solches Verfahren der Popen die Rede ist. Gleichwohl wird ebendasselbst versichert, solche Fälle kämen nicht vor. Und worauf stützt sich die Gewißheit? Etwas auf erwiesenen Thatbestand, oder auf das Verbot, welches griechischen Geistlichen solche Prozedur untersage? Keineswegs, sondern bloß darauf, daß „der Herr Erzbischof von Riga und Mitau sich gegen den Herrn General-Gouverneur der Ostseeprovinzen in einem besondern Schreiben dahin ausgesprochen habe, daß solche Reversale seit dem Erscheinen des Allerh. Befehles — den Berichten der Geistlichen zufolge — durchaus nicht mehr einverlangt würden.“ Daß diese Aussagen erlogen waren, ist nachher mit Thatfachen zu constatiren. Wie dem aber auch sei, die Aufhebung eines bisher auch auf Livland angewendeten Gesetzes durch einen confidentiellen Befehl, daß die lutherischen Geistlichen in Livland ohne Verantwortlichkeit sich um den Vollzug des Gesetzes nicht zu kümmern hätten, ist und bleibt, bei aller wohlgemeinten Absicht, eine ganz beispiellose Abnormität. Was hierüber in den Livländischen Beiträgen (S. II S. 56 fgg.) bemerkt wird, ist vollkommen zutreffend.

Und was war denn mit einem solchen Befehl, welcher sich bloß auf die Kindererziehung in den nach dem Erlaß vom Mai 1865 ein-

zugehenden gemischten Ehen bezog, für Beseitigung des heillosen Gewissenszwangs in Livland gewonnen? Ich will die vergleichsweise Wohlthat dieser Maßnahme nicht verkennen oder ableugnen. Aber nicht blos Eheleute gemischter Confession, nicht blos solche, die erst nach dem Mai 1865 heirathen wollten, sondern rein griechische Ehepaare jener „Neubefehrten“ und Eltern in gemischten Ehen, die längst vor 1865 unter Ausstellung jener Reverse geschlossen worden waren, begehrt sehnlichst, von ihren Kindern das Elend abgewendet zu sehen, sie der griechischen Kirche ausliefern zu müssen: Diesen allen half natürlich der blos den gemischten Ehepaaren für die Zukunft geltende Befehl vom 20. Mai 1865 rein gar nichts.

Und als ob man selbst diese geringe Wohlthat nicht lange unverkümmert lassen könne, mußte man im Anfang des Jahres 1866 von einer neuen, mindestens veratorischen Anforderung hören, welche den Brautleuten gemischter Confession auferlegt werden sollte. Es war das ihre Siftirung vor den griechischen Geistlichen zur Unterschreibung der sogenannten „Ausagen über die Ehe“. Der Art. 28 des I. Buches des X. Bandes der Reichsgesetze sollte das vorschreiben. So lange die Reverse auszustellen waren, hatte man an dieses angebliche Gesetz auch nicht im Traume gedacht. Jetzt waren die Reverse halb und halb abgethan, und so rückte man mit diesem früher nie geltend gemachten Gesetz ins Treffen. Und was muthete denn dieses Gesetz angeblich den Brautleuten zu? Unter Anderm dies, daß sie, die Brautleute, durch ihre Ausagen angeben sollten, ob ein Ehehinderniß bestehe oder nicht. Wer dies liest, der wird einen juristischen und legislatorischen Aberwitz solcher Art für völlig undenkbar und für eine böswillige Erfindung halten. Auch war er eine Erfindung. Denn der besagte Art. 28 handelt nicht von den Brautleuten, sondern von den Zeugen der Eheschließung. In Bezug auf die Brautleute schreibt aber das angezogene Gesetz, nicht im Art. 28, sondern im Art. 25, dem Bräutigam nur vor, „den Geistlichen seines Kirchspiels schriftlich oder mündlich von seinem Namen, Beruf und Range oder Stande, wie auch von dem Namen, Berufe oder Stande der Braut in Kenntniß zu setzen.“ Aber wie in aller Welt und von wem denn könnte die nach Art. 28 des besagten „Reichsgesetzes“ den Zeugen der Eheschließung geltende Verpflichtung den livländischen Brautleuten gemischter Confession auferlegt werden? „In Veranlassung eines Schreibens des griechisch-orthodoxen Herrn Erzbischofs von Riga und Mitau hat der livl. Herr Civil-Gouverneur“ — so sagt ein Erlaß des livl. Consistoriums vom 21. Januar 1866 — „diesem Consistorio die

Mittheilung gemacht, es würden in Zukunft bei Eingehung von Ehen zwischen Personen evangelisch-lutherischer und griechisch-orthodoxer Confession zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 14. (?) Mai v. J. keine Reversale mehr von den griechisch-orthodoxen Geistlichen gefordert werden, dagegen sei es unumgänglich nothwendig, daß die im Art. 28 des 1. Buchs des X. Bandes der Reichsgesetze vorgeschriebenen „Ausagen über die Ehe“ von den Eheandidaten unterzeichnet würden und sollten die livil. Herren Pastoren (wie desmittelst geschieht) angewiesen werden, solches den zu ihren resp. Gemeindegliedern gehörigen Bauern zu verdeutlichen.“ — —

Aus demselben Consistorial-Erlaß vom 21. Januar 1866 entnimmt man übrigens, daß in Bezug auf jenes Auskunftsmitel der lutherischen Nothtaufe, in dessen Folge auch manche äußere Unordnung (s. oben IV. 1 S. 167) eingerissen war, eine Art von Verständigung und Regelung stattgefunden hatte. Denn es heißt dort unter §. 3: „Die Vollziehung der Nothtaufe an Kindern aus, mit Abgabe der Reversale geschlossenen, gemischten Ehen durch Vater oder Mutter lutherischer Confession, oder durch eine andere zu diesem Zwecke herzugezogene Person eben desselben Bekenntnisses muß, da die Taufe nicht wiederholt werden darf, von den protestantischen Predigern, nachdem sie sich von der Wirklichkeit und Wichtigkeit des Vollzugs der Taufe überzeugt haben, in die Kirchenbücher eingetragen werden, zu dem Zweck allein, damit die Thatsache der Taufe in der Folge keinem Zweifel unterliegen kann.“ — Wenn nun aber Jemand annehmen wollte, daß hiedurch auch die Zugehörigkeit des Getauften zur lutherischen Kirche zweifellos constatirt sei, so würde derselbe durch den Zusatz bitter enttäuscht werden, in welchem es gleich weiter heißt: „Wodurch übrigens die griechisch-orthodoxe Kirche keineswegs das Recht verliert, eine solche Person als zu dieser Kirche gehörig zu betrachten.“ Nun mag zwar allerdings die griechisch-orthodoxe Kirche kraft des früher ausgestellten Reverses sich das Recht beilegen, auch ein rite lutherisch getauftetes Kind als ihr gehörig anzusehen. Allein was diese Kirche hienach als ihre Verpflichtung ansehe, dies zu bestimmen, hätte man billig ihr selbst überlassen können. Dagegen fährt der Consistorial-Erlaß selbst fort und sagt: „Es bleibt daher nichts desto weniger Verpflichtung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, die Eltern dahin zu vermögen, solche Kinder zur Salbung zu bringen, welche auf Grundlage der bestehenden Gesetzesbestimmungen auch nach einer solchen Nothtaufe zugelassen wird.“ — Diesen befremdlichen Erlaß mußte das livil. Consistorium auf Befehl des General-Consistoriums publiciren. Denkt man noch

vollends an die Mittel, deren sich die Popen bedienten, um die Eltern „dahin zu vermögen“, daß sie ihre Kinder zur Salbung brächten, so nimmt sich diese Stelle noch verwunderlicher aus. Jedenfalls konnte aus ihr nur die griechische Geistlichkeit nutzbares Kapital heraus schlagen.

Von Regierungsmaßnahmen aber, welche dazu gebient hätten, die Stellung der beiden Kirchen zu einander auf dem Boden gesetzlicher Parität zu ordnen, ist mir nichts bekannt geworden. Und wenn man auch faktisch eine mildere Praxis gegen Solche walten ließ, welche in der einen oder andern Form das Gesetz überschritten, um sich oder ihre Kinder den Fesseln der griechischen Kirche zu entwinden, so blieben doch die widernatürlichen Strafgesetze selbst aufrecht stehen.

Ueerblicken wir nun die angeführten Erlasse, Befehle u. s. w. dieses unseres letzten Zeitabschnittes, so muß ich an meinem Theile leider sagen, daß ich von keiner Regierungsmaßnahme zu berichten weiß, welche die schreienden Mißstände und Rechtsverletzungen der lutherischen Kirche in Livland gründlich und ein für allemal zu beseitigen das Zeug gehabt hätte. Gleichwohl war die Wirkung jener halb concedirten Beseitigung des Reversales bei Eingehung gemischter Ehen eine viel weiter gehende, als in der Concession selbst lag und ihrem Wortlaut nach von ihr erwartet werden konnte. Man sah sie als erste principielle Durchbrechung jener Reichsgesetze an, welche man widerrechtlich d. h. gegen die garantierten Rechte der lutherischen Kirche in Livland auch für dieses Land geltend gemacht hatte, und zog daraus weitere Folgerungen, welche die bereits vorhandene Rückbewegung intensiv und extensiv steigerten.

Zwar was die griechischen Popen betrifft, so thaten diese vielfach so, als ob der Kaiserliche Befehl wegen jener Reversale für sie gar nicht existire. Oder wenn sie auch solche Reversale nicht verlangten, so stellten sie andere und noch gesteigerte Forderungen, ehe sie sich zur Trauung verstehen wollten. So z. B. im lettischen Kreise, Kirchspiel Ascheraden, wo der griechische Geistliche den Uebertritt auch des lutherischen Theils des Brautpaares zur Bedingung machte, wenn er trauen sollte. Gleiches wurde auch, wenigstens versuchsweise, in Lemburg gefordert. In Fürgensburg stellte der Pope geradezu in Abrede, daß für ihn ein Befehl hinsichtlich der Reversale bestehe, und forderte nach wie vor von Brautleuten gemischter Confession die Ausstellung solcher Versprechungen hinsichtlich der Kindererziehung. Zwei Bräute wurden in dieser Weise trotz des Protestes, welchen der in die griechische Kirche ihnen nachgesendete lutherische Vormund erhob, zur Unterzeichnung eines Reversales gezwungen. Einem lutherischen Wirthe, der in seinem und seiner griechischen Braut Namen ein für

allemal der Unterzeichnung eines solchen Reverses sich weigerte, wurde, trotz Schriftenwechsel zwischen dem lutherischen und griechischen Geistlichen, trotz Anzeige und Beschwerde bei dem lutherischen Consistorium, von demselben Popen die Trauung beharrlich verweigert, so daß der Wirth zuletzt vor dem Gemeindegerecht seine Braut als Frau declarirte und die Ehe ohne kirchliche Trauung einging. Zwar versuchte der Pope, diese Ehe durch Klage beim Gemeindegereichte zu trennen, ward aber abgewiesen, weil, wenn solch' Thun sündlich sei, die Schuld hievon nur auf den griechischen Geistlichen falle. Durch diese Erfahrung stutzig gemacht, ließ nun der Pope bei dem nächsten gemischten Brautpaare von der Forderung jenes Reverses ab. Als nun aber der obengedachte Wirth, gestützt auf diesen Fall, die Copulation verlangte, ward die neue Forderung gestellt, daß die griechische Frau, welche zwei Jahre nicht zum Abendmahl gegangen war, zuvor erst bei diesem sich einfinden müsse. Das Weib aber verweigerte aus Gewissensgründen auch dies. Nun wurde das Paar vor das griechische Consistorium in Riga geladen. Aber alle Vorstellungen und Versprechungen der niederen Kirchenbeamten an den Thüren der geistlichen Behörde, alle Ermahnungen und Drohungen mit schweren Strafen von Seiten der hohen Geistlichen führten zu nichts als zu der entschiedenen Erklärung des Weibes, daß sie, welche der griechischen Kirche nicht mehr angehören wolle, keine Gewalt der Erde zu deren Abendmahl bringen könne; verwirke sie aber eine Schuld kraft dieser Erklärung, so stehe sie da, um die Strafe zu empfangen. Mit der Weisung einer vierzehntägigen Bedenkzeit wurde sie entlassen. Inzwischen fand sich der Priester bewogen, im Sommer desselben Jahres einen griechischen Bräutigam, der gleichfalls drei Jahre nicht communicirt hatte, gleichwohl ohne weitere Forderung mit seiner lutherischen Braut zu trauen. Nun kommt abermals das Weib und bittet unter Berufung auf diesen Fall wiederholt um die kirchliche Copulation. Die Antwort jedoch war wiederum abschlägig, wenigstens eine Hinweisung auf unbestimmte Frist. Wie das Paar nach anderthalb Jahren dazu kam, endlich lutherisch getraut zu werden, gehört nicht hieher. Der Fall ist nur instructiv für das Verfahren der Popen und für die officiële Erklärung des Herrn Erzbischofs, daß nach Aussage seiner Geistlichen solche Reverse gar nicht mehr gefordert würden. — Die daneben angewendeten Drohungen mit Gefängnißstrafe, mit Verschickung nach Sibirien und unter die Heiden, wovon die Convertiten betroffen werden würden, wenn sie sich des griechischen Abendmahles weigerten, versingen auch nicht. Das Gemeindegerecht, der unaufhörlichen Anläufe müde, erklärte schließlich, es sei nicht befugt,

in Glaubenssachen Zwang zu üben. Und auf die Drohworte des Geistlichen erwiderte in Einfalt ein Bauer: Gefängniß und Sibirien brächten Niemanden zum russischen Altar; und für Versendung unter die Heiden könne nur gedankt werden, weil dann die Herzenssehnsucht der liviländischen Bauern nach Rückkehr zum Lutherthum in Erfüllung gehe, da dort in den Heidenländern die lutherische Kirche missionire.

Nun nur noch zwei Beispiele, wie sich die Popen zum kaiserlichen Befehl vom Mai 1865 stellten und zwar aus estnischen Kirchspielen. Der Blagotfchinni (griechischer Propst) in Fellin hielt es wie der Pope in Bürgensburg und erklärte, von der Reversverordnung nichts zu wissen, während er nachher vor glaubwürdigen Zeugen das Gegentheil sagte. Auch nach Zusendung einer Abschrift des bezüglichen Consistorial-Erlasses beharrte er in einem anderen Fall auf der Trauungs-Verweigerung, nur unter dem Vorwande, der Bräutigam könne nicht lesen. — In einem andern Kirchspiel wurde dem ersten gemischten Brautpaar, welches sich nach dem Erlaß dieses Befehls vor dem griechischen Geistlichen stellte, ein rundes halbes Jahr lang die Copulation beharrlich verweigert. Bei gegebener Gelegenheit fragte der lutherische Geistliche den Popen, warum er denn nicht auf Grund des kaiserlichen Befehls, der ihm vorgelegt und in das Estnische übersetzt wurde, die Trauung vollziehe. Er erwiderte: Von diesem Befehl wisse er gar nichts; überdies habe der allerheiligste Synod, nicht aber der Kaiser zu bestimmen, ob der Revers aufzuheben sei oder nicht. — Dieser Pope wurde durch Vermittlung des lutherischen Consistoriums von seinen Vorgesetzten zurecht gebracht und vollzog auf deren Befehl die Trauung am 10. November 1865 in der russischen Kirche. Hat auch von diesem Fall der Herr Erzbischof keine Kunde gehabt? —

Ueber die allgemeine und weitergehende Wirkung der Aufhebung des Reversals wird aber aus dem estnischen wie lettischen Theile Gleiches berichtet. Aus einem lettischen Kirchspiel heißt es: Das Volk ahnte dunkel die Tragweite des Erlasses und glaubte dem Ziele seiner Sehnsucht schon ganz nahe gerückt zu sein. Die verstärkte Hoffnung steigerte nur die Sehnsucht und trieb zu Schritten, welche so wohl außerdem kaum versucht worden wären. So kam es, daß seit 1865 die zur lutherischen Kirche rückströmende Bewegung hie und da auch die gesetzlichen Dämme und Schranken durchbrach und sich ihr eigenes Bett grub. Die Regierung wußte und sah dies alles, aber ließ es gewähren. Diejenigen Eltern gemischten Glaubens, deren Ehebund seit dem Mai 1865 eingegnet war, brachten ihre Kinder zur lutherischen

Taufe. Aber auch jene Eltern, deren Ehe schon vorher geschlossen war, sowohl gemischter als beiderseits griechischer Confession, ließen ihren Kindern die lutherische Nothtaufe geben und erzogen sie im Glauben dieser Kirche. Das Kirchenbuch weist aus, daß im Jahre 1865 aus der rechtgläubigen Gemeinde 19 Kinder die lutherische Nothtaufe erhalten hatten, 45 Kinder im Jahre 1866, und 69 im Jahre 1867. Daß die Eltern ein Kind nach solcher Taufe zur Salbung gebracht hätten, ist dort nicht vorgekommen. In dem estnischen Kirchspiel Kawelecht erhielten vom December 1864 bis April 1868 nicht weniger als 97 Kinder die lutherische Nothtaufe, darunter 32 aus rein griechischen Ehen. In dem sehr erregten Fellin'schen und Pernau'schen Gebiet zählte man im Jahre 1866 gegen tausend Kinder, welche in solcher Weise der lutherischen Kirche zugewendet worden waren. Aus Pernau selbst wird berichtet, daß in den drei griechischen Kirchen dieses Kirchspiels jetzt wohl höchst selten ein Kind zur Taufe gebracht werde. Wenn man das Verhalten des dortigen Blagotschinni kennt, kann man sich darüber nicht wundern. Ich sehe von solchen abgeschmackten Drohungen ab, wie daß die lutherisch getauften Kinder alle dereinst als Rekruten abgegeben würden, oder daß man dieselben sowohl bei der griechischen als bei der lutherischen Kirche anschreibe und daß sie deshalb einmal doppelte Kopfsteuer zahlen müßten. Auch das mag hingehen, daß er eine wirklich schriftkundige Mutter fragte, ob sie denn nicht wisse, daß in der Bibel geschrieben stehe, die ungesalbten Kinder führen alle zur Hölle? Aber von einem Fall, wie dem folgenden, kann man sich denken, welche Wirkung er auf die neuen Griechen machen mußte. Im Sommer 1865 war ein Kind griechischer Eltern gestorben, welches griechisch getauft aber nicht zur Salbung gebracht worden war, weil es die Eltern der lutherischen Kirche erhalten wollten. Als die Eltern um dessen Beerdigung den Blagotschinni baten, erwiderte er: Nein, solch einen Höllebrand beerdige ich nicht; warum habt ihr mir es nicht zur Salbung gebracht? jetzt ist es des Teufels! Kein Bitten, kein Hinweis auf die Taufe half. „Werft es in den Wald, oder macht damit was ihr wollt!“ hieß es; „höchstens gestatte ich, daß ihr's unter die Selbstmörder am Kirchhofzaun selbst begrabt.“ Und so lag das Kind am Zaun, als die Eltern weinend zum lutherischen Geistlichen kamen und um Rath fragten. Die Leiche ward aus dem Grabe geholt und vor versammelter Gemeinde auf dem lutherischen Kirchhof beerdigt. Seitdem haben sich oft Convertiten vom Popen die Erlaubniß erbettelt oder extort, daß dereinst ihre Leichen nach Vollzug der griechischen Ceremonien auf dem lutherischen Kirchhof beigesetzt werden dürften. Die griechische Frau

eines lutherischen Bauerhändlers sagte auf ihrem Sterbebette: „Ich kann und will nicht eher ruhig sterben, als bis Ihr mir fest versprochen habt, mich auf dem lutherischen Kirchhofe zu beerdigen.“ Nach ihrem Tode hielt der lutherische Geistliche die Einsargungsrede, und an einem Abend darauf vollzog in einer Scheune, wo der Sarg hingestellt war, der Pope mit seinem Küster einsam die Funeralien. Am Sonntag darauf aber ward die Leiche unter Betheiligung von Tausenden auf dem lutherischen Kirchhof bestattet. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn auch beiderseits griechische Eltern in Menge zur lutherischen Nothtaufe griffen, um ihre Kinder der griechischen Kirche zu entziehen. Aber auch aus andern, estnischen wie lettischen Kirchspielen, wird Gleiches über die steigende Häufigkeit dieser Nothtaufen gemeldet. Doch will ich damit die Leser nicht aufhalten, da das Material zu einer genauen statistischen Gesamtangabe der Zahl nicht ausreicht.

Ein noch bezeichnenderes Symptom dieser Zeit ist der immer mehr wachsende Zubrang der Convertiten, Männer, Weiber und Kinder, zum lutherischen Schul- und Confirmanden-Unterricht. Es sei mir gestattet, dies eingehender mit Einzelfällen zu veranschaulichen.

Von der Zunahme dieser Erscheinung giebt den Zahlen nach eine kurze Notiz in Bezug auf das Kirchspiel Marienburg-Doppelakn im Lettland einen Beleg. Dort meldeten sich im Jahre 1866 aus der griechischen Gemeinde 34 Personen und baten, den lutherischen Confirmanden-Unterricht mit anhören zu dürfen, weil, wie sie sagten, sie gar keinen Unterricht in der christlichen Lehre gehabt hätten und in solcher Unwissenheit nicht mehr leben könnten. Im Jahre 1867 war die Zahl dieser Bittenden schon auf 271 gestiegen, unter ihnen Mütter mit einem Säuglinge an der Brust und einem kleinen Kinde an der Hand, weil sie ihre ganze Wirthschaft im Stiche gelassen hatten, oder auch Wirthse, von welchen während der Dauer des Unterrichts die Besorgung der Wirthschaft Freunden übergeben worden war.

Das gleiche Verlangen nach Unterricht und Unterweisung zeigte sich in Jürgensburg, wo der Pastor im Januar 1866 sich bereit erklärte, an einem Wochentage während des ganzen Jahres in den Glaubenslehren zu unterrichten. Dort versammelte sich ein kleines Häuflein von etwa 20 Nationalen treu und unausgesetzt an dem hiezu bestimmten Tage im Pastorat. Es waren Männer, Weiber, Jünglinge und Mädchen, meist Knechte und Mägde, welche mit nicht geringen Opfern es ermöglichen konnten, wöchentlich durch das ganze Arbeitsjahr hindurch ihren Wirthen eine Entschädigung für die ausfallende Arbeit zu beschaffen. Im Frühjahr 1867 meldeten sich zum Anhören des Con-

firmandenunterrichts 12 der griechischen Kirche Angehörige, unter ihnen zwei Jünglinge, die zum zweiten Mal der Lehre beiwohnten, und ein Weib, welches täglich während der Lehrzeit den Weg von fünf Wersten zurücklegte und die Sorge für das Hauswesen und die daheimgebliebenen Kinder dem Manne mit dessen Zustimmung übergeben hatte. Auch im Estnischen, wie in Torma, wo die Confirmandenlehre in der Kirche erteilt wurde, kam es vor, daß neben jüngern Leuten ein griechisches Ehepaar sich meldete und regelmäßig den Unterricht besuchte. In Talkhof fanden sich im Frühjahr 1866 zum Confirmandenunterricht neben den lutherischen Mädchen zehn griechische ein. Auf die Weisung des Küsters wie des Geistlichen, sich zu entfernen, hörten sie nicht. Sie blieben während der ganzen Lehrzeit und wohnten stehend mit gespannter Aufmerksamkeit dem Unterricht bei. Einer Prüfung wurden sie am Schlusse des Unterrichts nicht unterzogen; aber als die Uebrigen entlassen waren und der Geistliche sich ebenfalls fortbegeben hatte, waren sie nicht aus der Lehrstube zu bringen. Sie warteten zwei Stunden, bis der Geistliche sich durch ihre Bitten, doch mit ihnen zu sprechen, bewegen ließ zu ihnen zu kommen. Und nun entstand ein herzerreißender Auftritt. Sie flehten, sie doch nicht zurückzustoßen; nicht sie trügen die Schuld am Uebertritt der Eltern; warum sollten sie neben diesen, die schon genug litten, noch auch ewig leiden? Ein Mädchen theilte unter Thränen dem Geistlichen mit, daß sie am Abend jenes Tages, an welchem ihr Vater sich firmeln ließ, geboren worden sei, und rief unter beständigem Schluchzen und verzweiflungsvollem Händeringen: Warum hat mein Gott mich nicht einen Tag früher geboren werden lassen?! Ist denn keine Hoffnung? Der Geistliche konnte keine geben und verwies sie in längerer Zusprache auf das Stillesein und Harren auf Gott. Mit dem steigenden Ernst der Rede wurde das Schluchzen und Weinen der Mädchen immer lauter. Dann riefen sie: Wir fürchten keine Strafe! Was kann uns Härteres treffen als etwa der Tod; den fürchten wir nicht, wenn nur unsere Seele Frieden findet! — Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß zwei der griechischen Mädchen Schwestern waren, welche schon vor dem Beginn der Lehre mit ihrer sehr armen Mutter einen harten Kampf gehabt hatten, weil dieselbe besonders in diesem theueren Jahre nicht im Stande war, ihnen während der Lehre das zum Leben nothwendige Brot zu geben. Die ältere Schwester übergab darauf der Mutter ihren Kirchenrock, um aus dem Erlös Brot zu kaufen. Die Mutter aber brachte das nicht über ihr Herz, und so ließ sie es sich sauer werden, von Tag zu Tag das Brot mit Bittgängen zu sammeln und den zusammengebrachten Vorrath mehr-

mals in der Woche viele Berste weit den Kindern nachzutragen. — In Fellin waren unter den Geistlichen um Unterricht Bestürmten besonders zwei frühere griechische Kirchendiener, ein Schulmeister und ein Kirchenvormund, bemerklich. Beide hatten schon wiederholt in ihrem und ihrer Leidensgefährten Namen persönlich bei den Behörden bis zum General-Gouverneur hinauf um Erlaubniß zur Rückkehr in die lutherische Kirche gebeten. Sie zeichneten sich namentlich durch die tiefe Reue über ihren Abfall aus. Und eine große Zahl griechischer Nationen stand ihnen wenigstens darin gleich. In wahrhaft herzbeweglicher Weise klagten sie ihre niederdrückende Gewissensnoth. Man sah und merkte es ihnen an, daß sie die Wahrheit sagten, wenn sie versicherten sie quälten sich Tag und Nacht um ihren Abfall, es fliehe sie der Schlaf bei den nagenden Gewissensbissen und sie fänden keine Ruhe unter der schweren Last ihrer Sünde. Sie schwebten wie zwischen zwei Welten (Kahe ilma wahel); aus der lutherischen Kirche hätten sie sich selbst ausgeschlossen, und wenn sie diese Kirche besuchten, kämen sie sich vor wie Diebe, die sich ängstlich vor den Augen der Gläubigen verbergen müßten. In die griechische Kirche aber möchten sie nicht gehen. Des Abendmahlsganges hätten sie sich seit Jahren enthalten; sie fürchteten es sich zum Gericht zu genießen, weil sie die abergläubischen Gebräuche, den Bilder- und Heiligendienst nicht ohne Sünde mitmachen könnten. Und ohne Abendmahl kämen sie sich vor wie Heiden, ja wie unvernünftige Thiere. So baten sie dringend, sich ihrer zu erbarmen und ihnen wenigstens durch Lehre und Unterweisung auf den rechten Weg zu helfen. — Der begehrte Unterricht ward ihnen nun an bestimmten Wochentagen geboten. Trotz der zum Theil großen Entfernungen besuchten ihn diese Leute, die meist als Hausmütter und Hausväter mit häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten überhäuft waren während dessen Dauer von mehreren Monaten auf das Regelmäßigste. Sie lernten den ihnen zum Theil unbekanntem, zum Theil wieder von ihnen vergessenen Katechismus, und legten in jeder Beziehung einen Eifer und ein lebendiges Interesse an den Tag, welches dem Geistlichen die Arbeit reichlich lohnte. Besonders rührend war die Treue eines ältlichen fast erblindeten Mädchens. Sie hatte jedesmal einen 15 Werst weiten Weg zurückzulegen, und obchon sie oft sich verirrete, mehrmals in eine am Weg befindliche Kiesgrube stürzte und mit dem Her- und Heimweg einen ganzen Tag zu verbringen hatte, hielt sie bis zum Schlusse des Unterrichts getreulich aus. — Ein anderes junges Weib, welches vorzog, statt des den älteren Griechen erteilten Unterrichts der ausführlicheren Confirmandenlehre beizuwohnen, kam, obgleich sie für vier

Kinder im Hause zu sorgen hatte, die vier Lehrwochen hindurch regelmäßig am Vor- und Nachmittage auf mehrere Werst zu den Lehrstunden. — Ebenso hatte ein verheiratheter Knecht im Frühjahr 1867 mit nicht geringen Opfern sich auf die Lehrzeit von seinen Dienstverhältnissen freigemacht, um den Confirmandenunterricht besuchen zu können. — (Daß diese Leute nicht Opfer und Mühe scheuten, hatten sie schon früher bewiesen. Schon vor Weihnachten 1865 hatten die Griechen dieses Kirchspiels eine Deputation an den General-Gouverneur, nach Weihnachten an den Landtag in Riga mit Petitionen abgefertigt. Gleiches thaten sie im Winter 1866/67, wo sie wiederholt an den General-Gouverneur gingen, und schickten dann, abschlägig beschieden, einen Abgesandten nach Petersburg, um ihre Bitten vor den Minister, wo möglich vor den Kaiser selbst zu bringen.) — Im estnischen Kirchspiel Kawelecht besuchten den lutherischen Schulunterricht im Jahre 1865/66 sechsundfünfzig, im Jahre 1866/67 zweiundsiebenzig griechische Kinder. Wenn deren Zahl im Jahre 1867/68 auf fünfundvierzig herabsank, so hatte dies seinen Grund nicht bloß in der auf dem Kronsgute im Herbst 1867 errichteten griechischen Schule, sondern auch darin, daß man es wiederum, wie früher berichtet, mit den wühlerischen Vor Spiegelungen von Grundbesitz, Seelenland, Bevorzugung bei Pachten u. dgl. versuchte. Vorher hatte ein Theil der griechischen Eltern, namentlich aus Kawelecht selbst, ihre Kinder gern in die lutherische Schule geschickt, damit dieselben doch nicht (wie sie sich wortwörtlich ausdrückten) wie „das liebe Vieh“ aufwüchsen. Unter diesen Eltern befanden sich Würdenträger der griechischen Kirche und deren Angehörige, welche sich niemals dem lutherischen Pastor genähert hatten. Nun wurde ein Theil der Kinder wider ihren Willen in die russische Schule geschickt, was ihnen bei der Beschaffenheit des Lehrers, eines convertirten Esten, schon nach vierzehn Tagen verleidet war. Auch am Confirmandenunterricht nahmen dort in den Jahren 1864—67 achtundzwanzig, zum Theil ältere Personen Theil. Ebenso wird von Theilnehmern am Confirmandenunterricht aus St. Bartholomäi, Raage und anderen estnischen Kirchspielen berichtet. Besonders bezeichnend sind auch einige Hergänge im Kirchspiel Pernau. Es war dort im Jahre 1864, daß sich zuerst ein Jüngling und ein Mädchen griechischer Confession meldeten und um Erlaubniß baten, der Confirmandenlehre beiwohnen zu dürfen. Es war umsonst, daß der Geistliche ihnen dies Anfangs abschlug, namentlich sich der Zulassung zum Abendmahl weigerte und sie auf die Strafe hinwies, welche sie möglicher Weise zu tragen haben würden. Waren doch eben drei Leute eines andern Ortes wegen Verletzung ihrer „christlichen

Pflichten“ in Bernau ins Gefängniß geworfen worden und hatten dort dem Aufseher das Geständniß entlockt, solche Gefangene, welche den ganzen Tag fängen, beteten und in der Schrift läsen, habe er noch nicht gehabt. Nun jene beiden unterrichtsbegierigen Seelen fürchteten nichts und blieben in der Confirmandenlehre, selbst als der Blagotschinni sie rufen ließ und sie direkt mit Gefängnißstrafe bedrohte. — In einer größtentheils aus Uebergetretenen bestehenden, wegen ihres früheren Wandels übel berufenen Landgemeinde des Kirchspiels Bernau war der nominelle Schulmeister wegen Trunks und Diebstahls inhaftirt worden. Die Gemeinde erklärte nun, hinfort keinen griechischen Schulmeister mehr wählen zu wollen, da die Kinder dort doch nichts lernten und sie den Unterricht des geachteten und geliebten lutherischen Lehrers wünschten. Der Blagotschinni recurirte natürlich dagegen, bekam aber von dem Gemeindegerecht den Bescheid, so gut die Griechen in Bernau das lutherische Gymnasium besuchten, so gut könnten auch griechische Bauerkinder die lutherische Dorfschule besuchen; der Unterricht, den sie dort so erhielten, wie er jedem Christenmenschen nothwendig sei, greife der Confirmandenlehre nicht vor. Der Blagotschinni erwiderte, das Gemeindegerecht sei von seinem Hauptrichter\*), einem „apostatischen Lügenpropheten“ verblendet und werde schwere Verantwortung zu tragen haben, wenn es sich nicht füge. Die Injurienklage des Hauptrichters gegen den Blagotschinni ward freilich vom Ordnungsrichter abgewiesen; aber eben so sehr wies das Gemeindegerecht den neuen Schulmeister ab, der ohne Paß erschien und sich nur auf einen Befehl des Blagotschinni berief. Gleichwohl machte der Schulmeister einen letzten Versuch und blieb drei Tage im Schulhaus, bekam aber weder Holz noch Brot, geschweige denn ein Kind in der Schule zu sehen. Da zog er ab, und das frühere griechische Schulhaus wurde von der Gemeinde zum Armenhaus gemacht. Im Sommer 1865 aber bauten die Griechen des Orts auf ihre Kosten eine große Stube an das lutherische Schulhaus an, was bei sehr armen Fröhnern genug besagen will. Und nun besuchen ihre Kinder mit denen der wenigen Lutheraner gemeinsam die lutherische Schule. Und während früher das überfüllte Wirthshaus voll Tobens der Männer und Weiber war, ist es jetzt leer von den Leuten des Orts; dagegen ist an Sonn- und Festtagen das Schulhaus überfüllt von Jung und Alt, die sich am vierstimmigen Gesang der Jugend erfreuen und jetzt glücklich sind, ein besseres, billigeres und mehr

\*) Die Glieder der Gemeindegerechte werden, wie früher erwähnt, von den Bauern selbst aus ihrer Mitte erwählt.

Segen bringendes Vergnügen zu haben, als den Besuch des Kruges. Auch sonst wurde mancher Unfug abgestellt und manche gute Einrichtung getroffen, so daß im Hinblick auf diese und andere Erscheinungen noch nicht vor langer Zeit ein lutherischer Kirchenvormund äußerte: Siehe, die Leute dieses Orts waren die Letzten, und nun sind sie die Ersten worden; sie waren unsere Schmach, nun sind sie unsere Ehre! —

Das Andrängen zu besonderen Unterrichtsstunden und zum Confirmandenunterricht steigerte sich in Pernaу vom October 1865 an in stets wachsender Zunahme. Zur Mädchenlehre im November kamen Griechinnen in Menge heran. Wegen des geringen Raumes konnten nur 22 zugelassen werden, und auch diese mußten fast die ganzen vier Wochen hindurch stehend zuhören, während wohl noch zwanzig andere nicht zugelassen werden konnten. Der Pape, welchem sie vorher davon Anzeige machten, tobte, legte ihnen die Hände auf und verfluchte sie für Zeit und Ewigkeit. Sein Sohn durfte sie mit Füßen stoßen; er selbst drohte, sie würden nicht heirathen können, weil Niemand sie trauen würde, und endlich entließ er sie mit Zorn- und Schimpfsworten. — Uebrigens kam es auch dort vor, daß dem für ältere Personen bestimmten und von ihnen begehrten besonderen Unterricht Ehepaare, Weiber mit dem Säugling an der Brust und alte Wittwen mit größtem Eifer und kindlicher Hingebung beiwohnten, den weiten Weg in schlechtester Jahreszeit nicht scheuten, und nicht blos lerneifrig, sondern auch willig und bereit sich zeigten, an ihrem Leben und Wandel zu ändern, was der bessern Erkenntniß nicht entsprach.

Mit dieser Bewegung unter den Convertiten hielt der zum Theil gesetzwidrige, in seiner Form fast immer rohe Widerstand der Popen gleichen Schritt. Einzelne Belege hatten wir schon gelegentlich anzuführen. Einer der scheußlichsten Fälle, nämlich die Zwangsabfirmelung eines aus gemischter Ehe geborenen, lutherisch getauften Kindes in Sallis durch den Popen Deksnis, in deren Folge das Kind starb, ist durch die livländischen Beiträge bereits in weiteren Kreisen bekannt geworden. Das erste Heft enthält zwei protokollarische Zeugenaussagen vom Juli 1865 (S. 14—16); das dritte Heft bringt S. 77 fg. das an das Ordnungsgericht zu Wolmar gefertigte, den Popen freisprechende (!) Urtheil des livländischen Gouvernements vom 27. September 1867. Die Untersuchung war in letzter Instanz vom einem griechischen Obergeistlichen im Beisein des Wolmar'schen Ordnungsrichters geführt worden. Desto prompter war die weltliche Justiz gegen die lutherischen Geistlichen. Der Fall mit den beiden höchst geachteten Pastoren von Mickwitz in Pillistfer und Maurach in Oberpahlen

ist ebenfalls bereits durch die livländischen Beiträge (S. I. S. 13 fg.) bekannt geworden. Sie hatten einer Anzahl nomineller Griechen des estnischen Stammes auf ihr Verlangen nach vorgängiger Unterweisung, Beichte und Absolution das heilige Abendmahl nach lutherischem Ritus gereicht. Nach einer im December 1865 vom General-Gouverneur Grafen Schuwalow über sie verhängten und zunächst durch die Gensdarmerie geführten Untersuchung wurden sie vom Consistorium zeitweilig vom Amte suspendirt. Nach Jahresfrist sind diese Ehrenmänner ihren Gemeinden wieder zurückgegeben worden. In ihrer Art fast noch charakteristischer ist die Enthebung des Pastor senior zu Kalzenau-Feheln und Propst des Wendischen Kreises, Döbner, von seinem Propstamte im Jahre 1867. Denn diese Entsetzung ward, wie aus der Straffentenz hervorgeht, aus Gründen der russischen „Toleranz“ für nöthig befunden. Und weil diese Begebenheit in Zusammenhang mit der Versetzung des Erzbischofs Platon steht, so will ich derselben etwas ausführlicher gedenken. Auf wiederholten Wunsch der livländischen Provinzialsynode hatte Döbner schon im Jahre 1864 angefangen, eine Kirchengeschichte für Schule und Haus in lettischer Sprache herauszugeben. Das erste Heft, welches in dem genannten Jahre erschien, handelte von der Entstehung der christlichen Kirche bis auf Constantin den Großen. Das zweite Heft vom Jahre 1865 umfaßte die Zeit von Constantin bis zum Tode des Papstes Gregor des Großen. Das dritte, im Jahre 1866 erschienene, Heft schilderte die Geschichte der Kirche nach Papst Gregor bis 1054, also bis zur Trennung der morgenländischen Kirche von der abendländischen. Mit dem Beginn des Winters 1866 auf 1867 fing nun der Erzbischof Platon an, seine früher genannten und charakterisirten Tractate oder Sendschreiben herauszugeben. \*) Sie erschienen ohne Censur und Druckort. Da man deren Inhalt aufreizend und verlegend für die lutherische Kirche befand, erhoben das Consistorium und die Ritterschaft Beschwerde bei dem livländischen Generalgouverneur Albedinsky (seit dem Herbst 1866 im Amt) und durch diesen bei dem Ministerium des Innern. Nun veröffentlichte der Erzbischof in Nr. 45 der Riga'schen Zeitung folgenden Brief: „Verehrter Herr Redacteur! In Bezug auf die in der Riga'schen Zeitung gedruckte Mittheilung über die Publikation im Petersburger Journale meiner drei Hirtenbriefe an die rechtgläubigen Esten und Letten der Ostseeprovinzen bitte ich Sie, hochgeehrter Herr, in eine der näch-

\*) S. oben Abth. IV. 2. S. 188—190. Sie führen den Titel: Augsti sweltita Platona, Rigas un Jelgawas arkibiskapa pirma, ohtra un trescha grahmata.

en Nummern Ihrer Zeitschrift Folgendes aufzunehmen: Der Kaiserliche Pastor und Propst A. Döbner in seiner 1864—1866 herausgegebenen Geschichte der christlichen Religion für Letten der Ostseeprovinzen tabelt die griechisch-orthodoxe Kirche in mehreren Beziehungen und sagt unter Anderem: „Das Salz des christlichen Glaubens im 7. und 8. Jahrhundert war dumm da, wo das Christenthum entstanden war“ — also im Oriente — „daher traf das Gericht sehr stark die Völker des Orients, schüttete aus ihr dummes Glaubenssalz unter die Füße der Muhamedaner“ (Einleitung zum 3. Theil der Geschichte). —

In demselben Werke sucht Pastor Döbner zu beweisen, daß die Verehrung heiliger Menschen, Bilder und Reliquien, welche die griechisch-orthodoxe Kirche anerkennt, ein durch Priesterbetrug im 4. Jahrhundert entstandener Aberglaube sei (2. Theil S. 8. 9. 63. 64.). Ferner sagt er, daß die Russen den christlichen Glauben aus dem Oriente von den Griechen empfangen haben, und heutzutage ihre Religion dieselbe sei, wie die des Patriarchen von Constantinopel vor 800 Jahren (3. Theil S. 76. 77. 84), — also eine dumme und abergläubische, wie aus seinen vorhergehenden Worten zu schließen ist. — Solche und ähnliche für die Letten und Esten meiner Eparchie anstößige Urtheile mehrerer anderer Lutheraner über die rechtgläubige Religion nöthigten mich, meine Hirtenbriefe an lettische und estnische Kinder in Christo zu verfassen und drucken zu lassen, um die orthodoxe Kirche von unverdientem Tadel in ihren Augen zu reinigen, ihnen die wahre Würde derselben zu zeigen, und dadurch diese jungen Kinder der Orthodorie vor Abtrünnigkeit zu bewahren. — Mit Hochachtung und Ergebenheit habe ich die Ehre zu sein, hochverehrter Herr, Platon, Erzbischof von Riga.“

Der Brief des Herrn Erzbischofs hat jedenfalls den Werth, auf die Entstehung seiner Sendschreiben ein neues Licht zu werfen. Sie waren demnach apologetische Reinigungsversuche und Präservativ-Mittel gegen etwaige üble Einflüsse der Döbnerschen Kirchengeschichte. Dieselbe liegt uns nicht vor. Ueber die ungelente Uebertragung des lettischen Textes in das Deutsche will ich nichts sagen; doch ist sie ohne Vergleichung des Originals für Jedermann, der die bezüglichen Bibelstellen und sonst Deutsch versteht, von selbst erkennbar. Wenn aber alle die Anklagen und Schlußfolgerungen so gelungen sind, wie die vom dummen Salz im Orient auf den dummen Glauben der aus dem Orient stammenden russischen Kirche, so scheint zwar der Herr Erzbischof das zu kennen, was man dumm im gewöhnlichen Leben nennt, nicht aber, was der Schriftausdruck dumm in Beziehung auf das Salz

bedeutet. Und wie er mit seinem Sendschreiben die „Kinder in Christo“ oder die „jungen Kinder in der Orthodoxie“ gestärkt und erbaut haben könnten wir nach den oben mitgetheilten Proben selbst ermessen, wenn wir darüber nicht Verlässiges zu hören anderwärts Gelegenheit gehabt hätten.

Eine Erwiderung auf obige Zeitungsanfrage, welche dahin ging, daß der Erzbischof geschichtlich unberechtigt die orthodoxe griechische Kirche des 7. und 8. Jahrhunderts mit der russischen Kirche des neunzehnten Jahrhunderts identificire, wurde von der Censur ebensowenig gestattet, wie irgend eine Erwähnung der Erzbischöflichen Sendschreiben. Auch die Artikel, in denen die Riga'sche Zeitung die gänzliche Grundlosigkeit der gegen Döbner erhobenen Anklage mit Hilfe wörtlicher Uebersetzung der Citate des Erzbischofs nachwies, wurden von der Censur unterdrückt. So stand denn der Name Döbner's unter öffentlicher schwerer Anklage, und irgend eine Beandlung von Petersburg her war zu erwarten. Diese wurde denn auch in sehr überraschender Weise von der Riga'schen Zeitung in ihrer Nummer 65 folgendermaßen publicirt: „Telegramm der Riga'schen Zeitung. St. Petersburg den 19. März 1867. Nach dem heutigen russischen Invaliden ist der Erzbischof von Riga, Platon, nach dem Don versetzt, und der Propst Döbner zu Kalzenau in Livland seines Propstamtes entsetzt worden.“ Einige Tage später enthielt die Riga'sche Zeitung den Kaiserlichen Befehl, daß dem Erzbischof von Nowo-Tscherkast, Joann, auf sein Gesuch, seiner Gesundheit wegen, der Abschied ertheilt, und der Erzbischof von Livland, Platon, beordert werde, dessen Stelle einzunehmen. Die unter dem 8. März vom Minister des Innern dem General-Consistorium anbefohlene Auntsentsetzung des Propstes Döbner hatte noch Bischof Ulmann den Schmerz, unter dem 10. März ausfertigen und dem livländischen Consistorium zugehen lassen zu müssen. Das Consistorium aber entledigte sich des am 17. März ihm zugekommenen Auftrages in einer Eröffnung vom 20. März 1867, welche also lautet: „Ew. Hochehrwürden muß das Livländische evangelisch-lutherische Consistorium zu seinem eigenen lebhaften Bedauern, gemäß ihm seitens des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums gewordenen Befehls, die beiliegende Verfügung desselben in beglaubigter Abschrift bei der Vorschrift zusenden, das bei Ihnen befindliche Präpositur-Archiv nach Empfang dieses Schreibens dem zum interimistischen Wenden'schen Propst ernannten Pastor Kählbrandt zu Neu-Pebalg zu übergeben und Ihr Propstamt in die Hände desselben zu legen. — Indem das Livl. evangelisch-lutherische Consistorium Ew. Hochehrwürden diese Vorschrift eröffnet, kann diese

Behörde nicht umhin, Ihnen, hochverehrter Herr, ihren aufrichtigen Dank und ihre volle Anerkennung für die Treue und den Eifer auszudrücken, mit welcher Sie die Functionen Ihrer bisherigen Stellung zur vollen Zufriedenheit dieses Consistoriums bisher verwaltet haben, und den Wunsch auszusprechen, Sie noch lange dem Dienste unserer Landeskirche erhalten zu sehen."

Welche bittere und demüthigende Lage für eine lutherische Kirchenbehörde, den Dank und die Anerkennung eines Mannes in der Art bezeigen zu müssen, daß man ihm gleichzeitig seine Amtsentsetzung anzukündigen hat. Und wie erfolgte diese Absetzung selbst! Es ist nicht bekannt und schon der Zeit nach nicht möglich, daß man zwischen der Zeitungsanklage und der Straffentz dem Angeklagten Raum zur Vernehmung, zur Verantwortung und Vertheidigung gegönnt habe. Und wenn man vollends die Entscheidungsgründe und den ganzen Umfang der Straffentz kennt, so bekommt man den Eindruck, als ob die Hoffnungen des Anfangs dieser Periode sehr trüglich gewesen und an deren Ende nur zu Grabe zu tragen seien. Oder wollte man dem Gerechtigkeitsegefühl dadurch genügen, daß man den Ankläger wie den Verklagten, wenn auch in verschiedener Weise, gleichzeitig züchtigte? Zwar weiß ich nicht, worin der Erzbischof straffällig erfunden wurde. Waren es seine Sendschreiben, so konnte deren Mißerfolg und das mit ihnen vom Verfasser sich selbst ausgestellte Armuthszeugniß als hinreichende Strafe erscheinen. Oder wollte man die Umgehung der Censur strafen? Dann hätte man auch dem andern Theil die Fahrlässigkeit des weltlichen Censors als Entschuldigung anrechnen sollen, welcher freilich im Manuscript des dritten Theils ein ganzes Kapitel über die Bilderstreitigkeiten in Constantinopel und sieben andere Stellen über die Bilder und Mißbräuche in der Kirche des neunten und zehnten Jahrhunderts gestrichen, aber so ahnungswürdige Stellen wie die vom dummgewordenen Salz hatte stehen lassen. Doch weil das ergangene Strafurtheil nicht bloß für diesen einzelnen Fall, sondern für den ganzen Stand der Dinge in Rußland äußerst bezeichnend ist, so lassen wir es nach seinem vollen Umfange als Beilage dieser Schrift folgen. Der Leser mag dann selbst urtheilen, und wir glauben uns aller weiteren Bemerkungen enthalten zu dürfen.

Was aber die lutherischen Geistlichen viel schwerer bedrängte und noch bedrängt, das ist die innere Gewissensnoth, in welche sie durch das Fehlen der zur lutherischen Kirche Zurückverlangenden gerietzen und gerathen mußten. Vom Standpunkt des faktisch geltenden Staats- und Kirchengesetzes aus stand fest, daß von einer Wiederauf-

nahme in die lutherische Kirche und von Zulassung zum heiligen Abendmahl nicht die Rede sein könne. Auf der andern Seite war die Anwendung der Reichsgesetze auf Livland und dessen lutherische Kirche selbst ein Widerspruch mit den garantirten Rechten und Freiheiten dieser Provinz. Und zu dem allen kam die schwere Frage, ob denn hier nicht ein Fall vorliege, wo es gelte, Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Diesen schweren innern Kampf in den ergreifendsten Zügen zu schildern, fehlte es mir nicht an reichlichstem Stoffe. Denn wahrlich, jene Geistlichen, welche sich streng auf den Boden des Gesetzes stellten, hatten ebenso sehr ein Herz für die Noth derer, welche sie zurückwiesen, als es auch jenen nicht an Sinn für Gesetz und Ordnung fehlte, welche dem vom Staate aufgebrängten Gesetz die Geltung auf diesem Gebiete abspachen. Ich kann mir lebhaft denken, was ein Geistlicher fühlen mußte, wenn in einem lettischen Kirchspiel ein mit seinem Verlangen nach Empfang des heiligen Abendmahls Zurückgewiesener in die Worte ausbrach: Pastor, wann werdet Ihr Euch unserer armen Seelen erbarmen! Sind wir Griechen denn schlechter als die Heiden, welchen Ihr doch Wort und Sakrament bringt? oder wenn ein innerlich sehr geweckter Este zu seinem Geistlichen sagte: Ihr seid doch kein rechter Pastor, wenn Ihr nur aus Furcht, Euer Brot zu verlieren, uns Arme verschmachten lasset! Der Herr Jesus hat nun einmal nicht nur sein Wort, sondern auch sein Abendmahl zu unserer geistlichen Nahrung eingesetzt. Erhielt doch Petrus und jener Dieb und Mörder Vergebung, und wir sollten es für unsere Glaubensverleugnung nicht erhalten? Ich bin ja bereit, mich gefangen setzen, verschicken, tödten zu lassen, will ganz allein die Schuld meines Rücktritts zur lutherischen Kirche tragen; aber schließlich werden wir Sie mit Gewalt zwingen, uns das Abendmahl zu reichen, wenn Sie es nicht gutwillig thun. — Nun, die Furcht, ihr Brot zu verlieren, hat weder Jene bestimmt, deren Gewissen ihr Amtseid band, noch haben die Andern von der Furcht vor äußerer Strafe sich schrecken lassen oder Menschenehre und Menschengunst gesucht, welche glaubten, der hungernden Seelen sich erbarmen zu sollen. Aber der Einblick in alle diese Kämpfe erfüllt mit tiefstem Antheil, und wäre lehrreich genug, um bis in das Einzelne hinein geschildert und mit Beispielen belegt zu werden.

Denn, wahrlich, die Schwierigkeit bestand nicht allein darin, daß ein widerrechtlich auch für Livland geltend gemachtes Gesetz den Austritt aus der griechischen Kirche und den Rücktritt zur lutherischen unbedingt verbot und die Zulassung zum Abendmahl wie die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft mit den Strafen des Kriminalcodex be-

drohte. Denn nicht geringere Schwierigkeiten lagen für eine gewissenhafte Behandlung der Einzelfälle in den sehr verschiedenen Zuständen und Beweggründen, von welchen aus die Convertiten dazu kamen, Wiederaufnahme in die Kirche, oder mindestens Zulassung zum heiligen Abendmahl und zwar oft stürmisch zu verlangen. Die Sache lag und liegt nicht so einfach, als es ein in den Livländischen Beiträgen H. I. S. 125 fg. mitgetheiltes Memorandum vom 3. 1866 anzunehmen scheint. Man kann nicht unbedingt und allgemein sagen, daß, die Sache rein geistlich angesehen, den Bitten der zu ihrer Kirche Zurückverlangenden ein voller und unbestreitbarer Anspruch zu Grunde liege, welchem die Geistlichen jedesmal pflichtmäßig auch mit voller, nicht aber mit halber Gewährung entgegenzukommen, geschweige denn den Bittenden ablehnend zu begegnen hätten. Umgekehrt kann ich mir vielmehr sehr wohl denken, daß je nach der Natur der Bewegung in einzelnen Kreisen oder je nach dem erkennbaren Seelenzustand der einzelnen Bittenden gewissenhafte Geistliche dazu kommen konnten, ein rein entgegengesetztes Verhalten als das richtige anzusehen und einzuschlagen. Ich erinnere zur Veranschaulichung der Fälle zunächst nur an früher berichtete Thatfachen. Wie oft war die Klage der zum Griechenthum verlockten Bauern zu hören, daß „man sie um ihren Glauben schändlich betrogen habe.“ Nun wohl, der Betrug ist nicht in Abrede zu stellen. Aber in wie Vielen mag nicht das Gefühl des ihnen gespielten Betruges stark, die Erkenntniß der eigenen Schuld aber schwach und gering gewesen sein? Es war nicht minder oft zu berichten gewesen, wie bald viele Abgefällene Scham und Reue ergriffen habe. Aber ebenso sehr hatte man Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Scham und Reue weniger vom Bewußtsein der eigenen Sünde, als von der Mißachtung gewirkt war, welche ihnen wirklich oder vermeintlich von ihren eigenen, der lutherischen Kirche treugebliebenen Stammesgenossen widerfuhr. Solche begehrten dann auch nicht sowohl um der Versöhnung und des Friedens mit ihrem Gott, als um der Wiederherstellung ihrer Ehre vor Menschen willen den Rücktritt zur früheren kirchlichen Gemeinschaft, die Zulassung zum heiligen Abendmahl. Selten zwar wird das Geständniß, nicht aber so selten der Fall so gewesen sein, wie er in dem Bekenntniß eines die Zulassung zum Abendmahl begehrenden Esten vorliegt, welcher auf die Frage des Geistlichen, warum er denn zurückkehren wolle, antwortete: awwo perast, d. h. um der Ehre willen, um der Verachtung seiner Stammesgenossen zu entgehen. In der Erwägung solcher und ähnlicher Fälle und Stimmungen wird man es wohl begreiflich finden, wenn einzelne Geistliche die Ueberzeugung aus-

sprachen, daß weder die offene Zulassung zum heil. Abendmahl, noch das Gewährenlassen unangemeldeten sich Mitschens unter die Abendmahlsgäste dasjenige gewirkt hätte, was vor Allem nöthig war und was die entschiedene Zurückweisung wirkte, nämlich jetzt erst volle Erkenntniß ihrer begangenen Schuld, ihres verwirkten Rechts, ihrer verdienten Strafe. Oder hätte der Empfang des heil. Abendmahles Solchen zum Segen reichen sollen, welchen weniger daran lag, der Vergebung ihrer Sünde vor Gott gewiß zu werden, als daran, die gesetzliche Unmöglichkeit ihres förmlichen Rücktritts damit auszugleichen, daß sie sich durch ihr Kommen zum Altar in den Augen der Gemeinde als wieder Rückgekehrte darstellten? Wie konnte in solchen Fällen von einem vollen Rechte des Anspruches und von einer Pflicht voller Gewährung seitens der Geistlichen die Rede sein und zwar ganz abgesehen von der Frage nach den Verboten des weltlichen Gesetzes?

Aber freilich, die Fälle, in welchen solche Stellung und Stimmung der Begehrenden erkennbar war, die werden den Geistlichen die geringste Gewissensnoth bereitet haben. Ganz andere Noth mußten jene Fälle bringen, in welchen an der aufrichtigen Reue und an dem wahrhaftigen Hunger nach dem Brote des Lebens kein Zweifel sein konnte. Demselben Geistlichen, welchem jener Erste die obenerwähnte Erklärung über sein weltliches Motiv gab, und der für seine Person nicht nur selbst den Zutritt zum Abendmahl verwehrte, sondern auch gegen das heimliche Kommen zum Altar unter der Menge der andern Communicanten sich entschieden aussprach, widerfuhr es, daß er einen zum Tische des Herrn gekommenen griechischen Esten zu spät erkannte. Letzter kam nach dem Gottesdienst zum Pastor und gestand, was er gethan habe. Es entspann sich nun ein längeres Gespräch, an dessen Schluß der Erste, welchen der Geistliche auch sonst als einen frommen und ernstern Mann kannte, der seinen 1845 begangenen Abfall bitter bereute, sich folgendermaßen äußerte: Mein lieber Pastor, ich kam zum Herrn an Seinen Tisch mit Furcht und Zagen, krank am Leibe, arm, bloß, jämmerlich und verdammt an der Seele — nun stehe ich vor Euch als ein begnadigtes Gotteskind. Denn der Herr hat mir meine Sünde vergeben; ich habe nun Frieden. Nun mögen die Henker kommen und mir den Kopf nehmen, ich will ihn hingeben — aber meinen Herrn und Glauben gebe ich nie und nimmer hin. — Nun, jener Pastor that unbewußt und überrascht, was er grundsätzlich hatte nicht thun wollen. Aber nehmen wir einen andern Fall, der sich ebenfalls in einem estnischen Kirchspiel zutrug. Seit zwei Jahren kannte dort der Pastor ein früher griechisch gewordenes Ehepaar und hatte hinreichend Gelegenheit,

sich von dem Ernste der Gesinnung, der aufrichtigen Reue und dem sehnlichen Verlangen der Gatten nach Rückkehr zur verlassenen Kirche und nach stiftungsmäßigem Empfang des Abendmahls in derselben zu überzeugen. Gleichwohl weigert sich der Geistliche lange und beharrlich des von ihm begehrten Dienstes. Da tritt eines Tages vor der Beichte zu ihm der Mann und spricht: „Ich lasse Euch nicht mehr; Ihr müßt mich und mein Weib annehmen; wenigstens werden wir mit an den Altar treten, und könnt Ihrs vor Gott verantworten, so stoßt uns gnadenshungrige Sünder zurück, aber wir werden doch wieder kommen, bis Ihr uns annehmt. — Nun versetze man sich in die Lage jenes Geistlichen, lege die Hand auf das Herz und frage sich: was hättest Du an seiner Stelle gethan? — Oder was in jenem Falle an einem andern Orte, wo viele der früher Verführten kamen und erklärten, sie könnten nicht mehr in die griechische Kirche gehen, nicht ohne Verleugnung in ihr das Abendmahl sich reichen lassen, ohne Empfang des Sacraments aber vermöchten sie nicht zu leben, sei solcher Empfang für sie in der lutherischen Kirche unmöglich, so möchten sie wissen, ob es denn vor Gott sträflich sei, wenn sie sich unter einander selbst nach lutherischem Ritus das heilige Abendmahl reicheten? — Zwar ist leicht zu sagen, was hiegegen ein lutherischer Geistlicher zu erinnern gehabt hätte; aber nicht so leicht ist zu entscheiden, ob er in seinem Gewissen, falls sonst kein Bedenken vorlag, sich hätte mit der Erklärung beruhigen können: Laßt ab von mir mit Bitten; das weltliche Gesetz verbietet mir, mich Eurer anzunehmen? —

Ich stehe davon ab, mit noch mehrern Fällen herzerschütternder Art die innere Noth zu schildern, in welche treue Geistliche durch das Andrängen solcher nach Empfang des Sacramentes sich sehnenden Reuigen gebracht werden mußten. Kam doch noch dazu, daß die Geistlichen im Falle der Weigerung so und so oft in Konflikt mit den Ältesten der eigenen lutherischen Gemeinde geriethen, welche die Zulassung der Bittenden zum Abendmahl wenigstens für recht vor Gott hielten, ja auch im Falle der Weigerung so weit gingen, den Geistlichen und zwar nicht bloß heimlich einen Miethling zu nennen. Freilich waren es umgekehrt nicht bloß griechische Geistliche, sondern auch lutherische Gemeindeglieder, welche an dem andern Auskunftsmittel, zu welchem immer häufiger an vielen Orten die mit ihrem Begehren nach dem Sacrament Zurückgewiesenen griffen, kein Gefallen trugen. Es war dies das eigenmächtige Nehmen, das sogenannte „Arripiren“ des Sacramentes in der Art, daß sich die Leute unter die zahlreichen lutherischen Communicanten mischten und unerkannt das Abendmahl empfangen. Man hörte auch

aus lutherischem Munde Solche kiriko warga, d. h. Kirchendiebe nennen. Nur hätte, wenn ein griechischer Geistlicher Gleiches sagte, er sich zuerst fragen sollen, auf welchem Wege denn sie zu ihren Convertiten gekommen seien und welche Ehre es für ihre Kirche sei, die innerlich ihr nie Angehörigen oder doch mit ihr jetzt völlig Zerfallenen durch äußern Zwang festzuhalten und so dieselben zu ungeordneten, in ihren Augen nothgedrungenen Schritten zu treiben. Und mit dem sogenannten Diebstahle hatte es auch aus andern Gründen sein eigenthümliches Bewenden. Denn unbedingt anwendbar war dieses Wort nur bei völliger Verheimlichung des Schrittes. Aber nach allen mir vorliegenden Mittheilungen war dies nicht der Fall. Die nicht zugelassenen, sondern hinzugebrungenen Empfänger des Sakramentes verfehlten nicht, jedesmal unmittelbar nachher von dem, was sie gethan, dem betreffenden Geistlichen selbst Anzeige zu machen. Und ebenso ist, meines Wissens, von den Geistlichen hierüber mit Angabe der Namen der vorgesetzten kirchlichen Behörde Bericht erstattet worden. Daß die Geistlichen sich nicht verpflichtet erachteten, Gleiches gegenüber der griechischen Geistlichkeit oder den weltlichen Behörden zu thun, werde ich nicht zu rechtfertigen brauchen. Waren etwa sie die Richter oder Büttel, welche für gehörige Beahndung mit Gefängniß oder Ruthenstreichen Sorge zu tragen hatten? Wenn aber die vor dem Gesetz strafbaren eigenmächtigen Communicanten nicht Märtyrer ihres Thuns wurden, so lag die Schuld nicht an ihnen, sondern daran, daß die Behörden es selbst für klüger und besser hielten, in den ihnen bekannt gewordenen Fällen nicht einzuschreiten.

Es läßt sich leicht denken, daß die Frage, wie man sich dieser Bewegung der Convertiten gegenüber zu verhalten habe, für die lutherischen Geistlichen selbst nicht bloß die Gewissensfrage Einzelner blieb, sondern Gegenstand ernstester, gemeinschaftlicher Berathung werden mußte. Und ebenso erklärlich ist, daß sich hier rein entgegengesetzte Standpunkte geltend machen und beide mit mehr oder minder haltbaren Gründen vertheidigt werden konnten. So kam zur Bedrängniß von außen noch ein innerer, wenn auch brüderlich besprochener, doch nicht minder mißlicher Zwiespalt. Auf diesen selbst und auf dessen Geschichte hier näher einzugehen, halte ich mich jedoch nicht für berechtigt. Ob und wann dies öffentlich geschehen solle, dies zu entscheiden muß von Rechtswegen der lutherischen Geistlichkeit Vidlands selbst überlassen bleiben. So mögen hier nur wenige Andeutungen genügen. Wenn man auf einer Synode im Jahre 1864 an eine an den Kaiser zu entsendende Deputation dachte, so werden die späteren Ereignisse selbst zur Ueberzeugung geführt haben, daß ein solcher Schritt, allein und für sich betrachtet, keinen

durchschlagenden Erfolg hoffen lasse. Ebensovienig der im Jahre 1865 aufgetauchte Gedanke, ob sich nicht eine Aenderung der bindenden Reichsgesetze erwirken lasse. Denn abgesehen von der voraussetzlichen Erfolglosigkeit scheint mir diejenige Stellung für Livland die richtige zu sein, welche sich auf das gute, alte, verbrieftete und durch kein Gesetz aufgehobene Recht des Landes zurückzieht und von diesem aus die Giltigkeit der für die übrigen Reichstheile bestehenden Gesetze bestreitet. Inzwischen hat die im Jahre 1866 angenommene Bedenkzeit wohl ihre guten Früchte getragen und dem Vernehmen nach ist in der Zeit von 1866 auf 1867 im Schoße der Geistlichkeit selbst eine glückliche Ausgleichung und Vermittlung der einander entgegenstehenden Ansichten erzielt worden. Und eine solche erscheint auch in der That als denkbar. Wenigstens würde ich an meinem Theile weder eine principielle und in jedem einzelnen Falle einzuhaltende Nichtachtung des bestehenden weltlichen Gesetzes für das Richtige halten, noch eine principiell in jedem Falle blos von diesem Gesetz sich bestimmenlassende Richtschnur des Verhaltens. Es wird in jedem einzelnen Falle ein höherer Gesichtspunkt, als des in seiner Giltigkeit ohnedies höchst anfechtbaren Gesetzes, den Ausschlag geben müssen. Daß dies immerhin ein Nothstand und ein höchst verantwortungsvolles Provisorium bleibt, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber ändern läßt sich daran nichts, so lange nicht jenes Livland widerrechtlich aufgedrängte Gesetz durch die weltliche Macht von Rechtswegen als ungiltig erklärt ist und damit die Ketten gesprengt sind, welche nicht blos die Gewissen knechten, sondern auch zur Schmach jener Staatskirche gereichen, die zur Sicherung ihrer eigenen Existenz solcher jammervollen Mittel nicht entbehren zu können meint.

Was ich hier nicht sowohl als Rathschlag, sondern vielmehr zur Kennzeichnung der Lage und des allein die Wirren lösenden Mittels sage, ist im Wesentlichen nichts Anderes, als was Graf Bobrinsky selbst als den einzigen durchschlagenden Weg bezeichnete, soweit er bei ihm an die Freiegebung der Convertiten zu nochmaliger Befragung dachte, ob sie bei der griechischen Kirche bleiben wollten oder nicht. Denn eine solche Freiegebung ist eben nicht ohne Beseitigung jener Verbindlichkeit denkbar, welche man den Reichsgesetzen widerrechtlich auch für Livland beigelegt hat. Daß, die Beseitigung dieses widerrechtlichen Hindernisses zu erwirken, nicht als Aufgabe der lutherischen Geistlichen Livlands allein gedacht werden könne, werde ich nicht zu erörtern brauchen. Aber dieses Ziel fortwährend mit im Auge zu haben und nicht mit störenden Schritten zu durchkreuzen, sondern sich dessen Erreichung förderlich zu erweisen, das wird Aufgabe auch der Geistlichen sein.

Hiermit ist allerdings eine andere Position bezeichnet, als jene war, welche im Anfang der empörenden Vorgänge, im Jahre 1845, ein frommer Propst den Geistlichen seines Sprengels anempfehlen zu sollen glaubte. Nicht um die Haltung jenes Geistlichen zu mißbilligen, im Gegentheil unter voller Anerkennung derselben, aber zur Bezeichnung des Gegensatzes von heute und damals, und — noch aus einem andern Grunde kehre ich zum Schlusse dieser Darstellung vom Jahre 1868 auf das Jahr 1845 zurück. Es war im September dieses Jahres, als von der Regierung einer jener vielen Versuche ausging, die lutherischen Geistlichen durch die heillossten Verordnungen wehrlos und mundtot zu machen. Eine Vorschrift des General-Gouverneurs vom 11. Aug. 1845 Nr. 86 war dem schwedischen Provinzialconsistorium hinausgegeben und durch den damaligen Generalsuperintendenten v. Not unter dem 12. Sept. sub No. 1956 den Präbosten zur Darnachachtung mitgetheilt worden. In dieser „Vorschrift“ wird das Verfahren der Prediger gerügt, die sich erlaubten, privatim oder öffentlich ihren Eingepfarrten den Rath zu ertheilen, nicht zur rechthabigen Kirche überzugehen (1). Der damalige Propst des Wenden'schen Kreises, Wehrich, begleitete die unter dem 25. September von ihm ergangene Eröffnung an die Geistlichen seines Sprengels mit einem Schreiben, in welchem er unter Anderem Folgendes sagt: „Es wird uns allerdings Allzuschweres zugemuthet, und es gehört viel Selbstverleugnung dazu, sich darein zu fügen. Aber lassen Sie uns, meine geistlichen Amtsbrüder, mit Geduld und Demuth in den unerforschlichen Willen des Höchsten auch darin ergeben, daß wir der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, den ihr gebührenden Gehorsam nicht versagen. Der Herr der Kirche, der sie auf einen Felsen gebaut hat, daß auch die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen, verlangt von uns ein Opfer, das uns an die Seele geht und seine eigenen Verheißungen zu vernichten droht. Aber von Abraham verlangte er es auch. Und Abraham brachte es in Gehorsam und Glauben, und erfreute sich der von Neuem bestätigten Verheißung (1 Mos. 22, 18), von der wir die Erfüllung erlebt haben. Wenn das Opfer gnädig angenommen ist, so folgt immer eine abermalige Verheißung, und der Verheißung die Erfüllung. Das lehrt uns die fast sechstausendjährige Geschichte des Reiches Gottes. Wir haben aus dem unermesslichen Schatze der evangelischen Wahrheiten Höheres, Röstlicheres und Herrlicheres unsern Gemeinden zu verkündigen, als uns in Polemik und Controverse einzulassen. Die Kanzelvorträge, Confirmandenlehre und die seelsorgerische Behandlung unserer Gemeindeglieder geben uns Gelegenheit, unsere Gemeinden zu

stärken und zu befestigen in dem Einem, das Noth thut. Der Herr wolle uns Selbst unsern Mund aufthun und uns Sein Wort auf die Zunge legen, damit wir desto treuer predigen, was wir predigen sollen: Jesum Christum, den Gekreuzigten und Auferstandenen. Das helfe Er!" — Das war der Rath, welchen damals jener Propst seinen Geistlichen ertheilte. Wenn jetzt die Lage der Dinge eine andere ist, so trägt die Schuld das Vorgehen der griechischen Kirche selbst. Denn eine Kirche, welche die Sicherung ihrer angeblichen Mission damit betreibt, daß sie in gressem Widerspruch mit den Gerechtfamen der Landeskirche die kriminalistischen Reichsgesetze zu ihrer Hauptwaffe macht, die provocirt von selbst, daß man ihr nicht blos mit dem Worte der Schrift, sondern mit dem unverlorenen Recht und dessen Schneide entgegentritt. Wie aber contrastirt mit den heillosen Rechtseingriffen der geistlichen wie weltlichen russischen Behörden aus jener Zeit die opferwillige Selbstverleugnung, in welcher beim Beginn jener Wühlereien die lutherische Geistlichkeit Livlands sich scheute, selbst den ungerechtesten Willkürbefehlen der Obrigkeit den Gehorsam zu versagen! Und wenn solche Selbstverleugnung Verheißung hat, so ist von deren Erfüllung trotz allem Weh schon jetzt etwas in der Geschichte der lutherischen Kirche Livlands zu spüren gewesen. —

Gleichwohl kann es so, wie es zur Zeit noch steht, nicht auf die Länge bleiben. Die Dinge treiben zu weiterer Entwicklung. Es ist nicht möglich, daß eine der treuesten und um das Kaiserhaus verdienstesten Provinzen nicht endlich doch ihr Recht finde. Und worin ihr Recht noch bis zur Stunde verlegt werde, das ist hier nur nach Seite des kirchlichen Bestandes geschildert worden. Von anderer Unbill in Bezug auf deutsches Recht, deutsche Sprache und andere Seiten des Cultur- und Verfassungslebens habe ich geschwiegen.\*) Eines nur ist unverfehrt und unverlezt geblieben, das ist die alte livländische Treue gegen ihren Kaiser, die feste und unerschütterte Zuversicht zu dessen Gerechtigkeitssinn und die Hoffnung lauf endliche Erlösung. Wenn neuester Zeit die Samaritanen\*\*) und Consorten anfangen, auch die Treue Livlands zu verdächtigen und dasselbe revolutionärer Gesinnungen und Umtriebe

\*) Für diese Punkte verweise ich neben den „Livländischen Beiträgen“ auf Jul. Eckardt: die baltischen Provinzen Rußlands S. 61—76.

\*\*) Ueber Herrn Jurri Samarin und dessen in Prag 1868 erschienene Schrift vgl. neben den Livl. Beitr. Bb. II. S. 6. die von Baden-Baden den 6. Sept. 1868 datirte, vortrefflich geschriebene: Lettre à Mr. J. Samarine (2. Ausg.) Berlin bei B. Behr 1869.

zu bezüchtigen, so ist das nichts als schamlose Verleumdung. Als im Jahre 1701, wie früher berichtet, deutsche Federn Schweden auf das Unrecht aufmerksam machten, welches dasselbe Livland und seinem Vertreter Patkul anthat, da verhallte die Warnung ungehört im Winde. Möge dieser Schrift ein besseres Geschick bestimmt sein! Der Schmerz hat sie dictirt, nicht die Sucht, Del in das Feuer zu gießen. Möge sie zugleich denen in Deutschland zur Warnung dienen, welche, gleichviel, welchen Namen ihre Kirche führe, der Wahnsinn stachelt, ein Staatskirchenthum herstellen zu wollen, das ein gefügiges Werkzeug für Staatszwecke sein, den Machtzuwachs des Staates fördern, und hiezu mit weltlichen Machtmitteln dem Wesen jeder christlichen Kirche zuwiderlaufende Ziele zu den ihrigen machen soll. Jede Kirche der Art geht über kurz oder lang zu gerechtem Gericht an innerer Fäulniß zu Grunde. Dies gilt auch für „Deutschlands Einst und Jetzt“ und für alle Zukunft.

---

Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen Befehl aus dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium, an das Livländische Evangelisch-Lutherische Consistorium. No. 278.

St. Petersburg, den 10. März 1867.

Durch Predloschenie des Herrn Ministers des Innern vom 8. März a. c. sub No. 342 ist diesem General-Consistorio in Eröffnung gebracht worden, daß der durch Predloschenie vom 9. December 1859 von Sr. hohen Excellenz zum Propste ernannte Pastor August Döbner in der von ihm in drei Broschüren in lettischer Sprache herausgegebenen Schrift „Geschichte des christlichen Glaubens“ die Verehrung der Heiligen und die Werthschätzung der Heiligenbilder (Thl. 2 Seite 8 u. 9, 62—64, Thl. 3 Seite 9) in mißachtendem Sinne dargestellt habe, daß er die Einführung von mehr als zwei kirchlichen Sacramenten (Thl. 2 Seite 65—66) sowie überhaupt das orientalische Christenthum (Einleitung zum 3. Theile) getadelt habe, daß Propst Döbner außerdem in der lettischen Zeitschrift Mahjas-Weesis (No. 50, vom 12. December 1866) seine Anzeige über die Herausgabe des 3. Theils des oben erwähnten Werkes habe drucken lassen, in welcher er zu den Letten sich wendend und erklärend, daß der christliche Glaube im 7. und 8. Jahrhundert im Orient dem Verderben unterworfen worden, während er sich im Westen und Norden Europas in seiner Reinheit erhalten habe, noch hinzugefügt, daß die Ostsee-Provinzen ihr Christenthum aus Deutschland empfangen, darauf hindeutend, von wo und zu welcher Zeit das übrige Rußland von dem Lichte des Christenthums erleuchtet worden. —

Hierauf finde der Minister des Innern:

1) daß Pastor Döbner in dem obenerwähnten Werke sich ungehörig und ganz besonders bei der gegenwärtigen Lage und den gegenseitigen Beziehungen der Rechtgläubigen und der lutherischen Kirche in Livland unpassende Ausfälle und Ausstellungen gegen Glaubenssätze und Lehren, welche von der Rechtgläubigen Kirche angenommen sind, erlaubt habe, — und selbst in der Bekanntmachung der Herausgabe des mehrerwähnten Werkes versucht habe, der lettischen Bevölkerung den Gedanken nahe zu legen, als ob die christliche Lehre, welche aus dem westlichen Europa in unseren Baltischen Gouvernements Eingang gefunden, einen Vorzug vor dem christlichen Glauben habe, welcher von dem übrigen Rußland vom Orient aus angenommen worden;

2) daß wenn bei der bei uns herrschenden Toleranz ein einem andern Bekenntnisse zugehöriger Prediger nicht bloß im Rechte, sondern auch verpflichtet ist, indem er entweder von der Kanzel herab seinen Gemeindegliedern Predigten hält oder Erläuterungen giebt, oder den seiner Confession angehörigen Schülern den Religionsunterricht erteilt, die Dogmen seiner Religion auseinander zu setzen, es doch von der anderen Seite durchaus gegen die Toleranz und die in dem Art. 104 der Verordnung über Verg. und Verh. von Verb. (Bd. XIV der Reichsgesetze) festgesetzte Vorschrift wäre, in eine solche Auseinandersetzung eine Kritik und ein Tadeln der andern Confessionen hinein zu bringen, um so weniger aber kann ein solches Tadeln der Lehre der herrschenden rechtgläubigen Kirche in gedruckten Schriften und Zeitungsbekanntmachungen, welche in der Landessprache herausgegeben werden, die in Livland zum Theil von einer der rechtgläubigen Kirche angehörigen Bevölkerung gesprochen wird, gestattet werden;

3) daß in dieser Handlungsweise eine Aufregung dieser Bevölkerung gegen die Lehre der rechtgläubigen Kirche enthalten ist;

4) daß eine solche Handlungsweise des Pastors Döbner um so weniger ohne Beachtung bleiben kann, als er in der Eigenschaft eines Propstes auf Grundlage des Art. 405 des XI. Bds. Thl. I der Reichsgesetze der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher zu seiner Diocese gehörigen Prediger ist und über dieselben die nächste Aufsicht zu führen verpflichtet ist;

5) daß das Livländ. Consistorium, welchem die geistliche Censur anvertraut ist, verpflichtet war, seine Aufmerksamkeit auf diese Richtung des mehrerwähnten Werkes des Pastor Döbner zu lenken und dergleichen Ausfälle in einem von dem genannten Consistorio zum Drucke genehmigten Buche nicht zu gestatten, — und daß Se. hohe Excellenz daher für unerläßlich gehalten habe:

1. den Pastor Döbner vom Propstamte zu entlassen, da es sich herausgestellt, daß er nicht den Forderungen an ein mit administrativer Macht-Befugniß verbundenes Amt entspricht und demselben die fernere Herausgabe von Schriften religiösen Inhalts in der lettischen und estnischen Landessprache zu unterzagen; —

2. dem Livländ. Consistorio eine Bemerkung zu machen für die Druckgenehmigung der mehrerwähnten Schrift, ohne seine Aufmerksamkeit auf die hier nachgewiesene Tendenz derselben gerichtet zu haben; —

3. unabhängig von dieser allgemein dem Consistorio ertheilten Bemerkung das Glied desselben einem Verweise zu unterziehen, welches mit der Durchsicht dieser Schrift des Pastors Döbner betraut war und auf dessen Vortrag dieselbe zum Druck genehmigt wurde. Indem der S. E. Minister des Innern Solches diesem General-Consistorio zur Erfüllung eröffnet hat, hat Se. hohe Excellenz demselben noch den Auftrag ertheilt, das Erforderliche dazu anzuordnen, daß Sr. hohen Excellenz zwei Candidaten für die vakante Propststelle der Wenden'schen Diöcese an Stelle des von diesem Amte entlassenen Pastors Döbner zur Bestätigung vorgestellt werden. —

Behufs Erfüllung der ministeriellen Vorschrift hat dieses General-Consistorium daher verfügt: 1) dem Livl. Evangel.-lutherischen Consistorio bei Eröffnung alles Obigen der Vorschrift des Herrn Ministers des Innern gemäß — wie hiemit geschieht — dessen Bemerkung für die Druckgenehmigung der hier in Rede gezogenen Schrift des Pastors Döbner vorzuhalten, 2) demselben Consistorio, wie gleichfalls hiemit geschieht — aufzutragen, das Glied seiner Behörde einem Vorwurf zu unterziehen, welches mit der Durchsicht dieser Schrift des Pastors Döbner betraut war; ferner 3) dem Livl. Consistorio hiemit aufzutragen, dem Propst Döbner seine von dem S. E. Minister des Innern aus den oben erwähnten Gründen erfolgte Entlassung vom Propstamte zu eröffnen, und gleichzeitig nach Vorschrift des Art. 404 des Evangelisch-lutherischen Kirchengesetzes (Ausgabe von 1857) das Erforderliche zur Ernennung eines neuen Propstes für die Wenden'sche Diöcese anzuordnen. —

Vice-Präsident Bischof Ulmann.

Secr. Dobbert.

Leipzig. Bär & Hermann.